

Nicht ausleihbar

ULB Düsseldorf



+4980 542 01







Verhandlungen

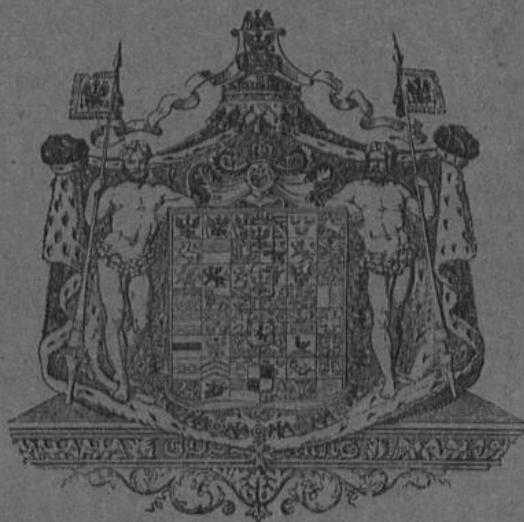
des

im Jahre 1872

versammelt gewesenen

einundzwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



(Vollständigere Ausgabe mit Protokollen und Referaten.)

Hofbuchdruckerei von L. Bosh & Comp. in Düsseldorf.

29 / 12.19



UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

LIBRARY

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF



IV G. II 1

Verhandlungen

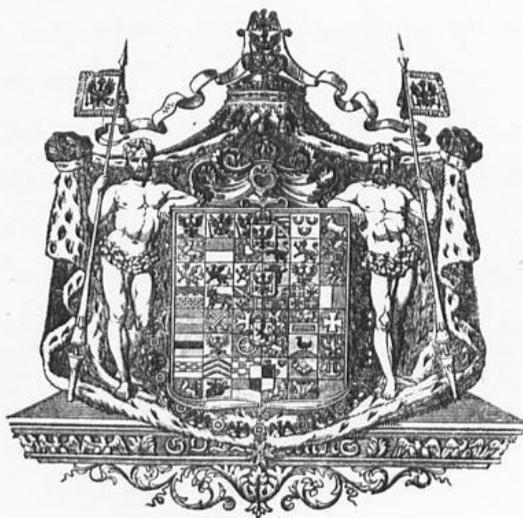
des

im Jahre 1872

versammelt gewesenen

einundzwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



(Vollständigere Ausgabe mit Protokollen und Referaten.)

Verlag von L. Bof & Comp. in Düsseldorf.



M. n. A. J. 593.
2

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

02
pag 8
305

26
4523

020/

04. 1196.



Einleitung.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenberufung des ein und zwanzigsten Rheinischen Provinzial-Landtages angeordnet war, wurde derselbe nach vorausgegangenem feierlichen Gottesdienste in den Hauptkirchen beider Konfessionen zu Düsseldorf am 15. September 1872 in der Aula der städtischen Realschule — der seither zu den ständischen Versammlungen bestimmte nördliche Schlossflügel war am 20. März 1872 durch Brand zerstört worden — von dem Königl. Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Bardeleben eröffnet. Seine Eröffnungsrede ward vom Landtagsmarschall, Freiherrn von Frentz-Garrath mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König, in das die Versammlung begeistert einstimmte, erwidert.

Zum Vicelandtags-Marschall war ernannt der Freiherr von Geyr-Schweppenburg; derselbe war jedoch wegen Krankheit außer Stande, der Berufung zu folgen, und ward an seiner Stelle der Graf Beißel von Gymnich ernannt.

Nach 14tägigem Zusammensein wurde der Landtag am 28. September 1872 von dem Königl. Landtags-Kommissarius geschlossen.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, die Entwicklung der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert zu untersuchen. Sie ist in drei Teile gegliedert: I. Die Romantik, II. Die Realismus, III. Die Moderne. In jedem Teil werden die wichtigsten Autoren und Werke besprochen, die die Entwicklung der Literatur in dieser Zeit prägen. Die Arbeit ist für Studierende der Germanistik und der Literaturwissenschaft geeignet.

Landtags = Abschied

für die im Jahre 1871 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1871 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Den Anträgen Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. Juli v. J. entsprechend, Regelung des Land-
armenwesens. haben Wir die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz unter dem 2. Oktober v. J. erlassen und ist dieselbe durch die Gesesammlung für 1871 Nr. 33, Seite 477 verkündet worden.

2. Nach eingehender Erwägung der von den Provinzial- und Kommunal-Landtagen abgegebenen Tarif für die Erstat-
tungsforderungen der
Armenverbände. Gutachten ist von Unserem Minister des Innern auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 der Tarif der von den Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten unter dem 21. August 1871 festgestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter verkündet worden.

3. Dem Beschlusse Unserer getreuen Stände vom 14. Juli v. J., wonach die Unterhaltung Bezirksstraßen-
Fonds. der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Cöln bis auf Weiteres gemeinschaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeiträgen im bisherigen ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Cöln noch besonders drei Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben werden sollen, haben wir durch Unseren Erlaß vom 3. Januar v. J. die Genehmigung ertheilt. Unsere Proposition vom 8. Juni v. J. wegen Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzial-Straßenfonds hat aber durch diesen Beschluß ihre Erledigung noch nicht gefunden und lassen Wir dieselbe deshalb Unseren getreuen Ständen zur abermaligen Beschlußfassung zugehen.

4. Unsere getreuen Stände haben in der Adresse vom 13. Juli 1871 das Bedürfnis zum Einführung breiter
Radfelgen für die
öffentlichen Wege des
Regierungs-Bezirks
Düsseldorf. Erlaß des ihnen im Entwurfe vorgelegten Gesetzes, betreffend die Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege im Regierungsbezirk Düsseldorf, zwar anerkannt, jedoch gebeten, dasselbe in einer anderweit aufgestellten Fassung zu erlassen, wonach die Bestimmungen desselben außer in dem Regierungsbezirke Düsseldorf auch noch in dem Regierungsbezirke Aachen und in dem linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Cöln eingeführt werden sollen, aber mit den zwei Zusätzen daß,

1. bezüglich der Schwere der Ladung dieselben Bestimmungen gelten sollen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorgeesehen seien,
2. daß das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seines Landwirthschaftsbezirks bewege, keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radselgen unterworfen werde, aber sobald es als Frachtfuhrwerk zum Vertriebe der Produkte oder zum Herbeiholen von Produkten oder Materialien diene, mit Radselgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein müsse.

Diesem Antrag Folge zu geben, können Wir Uns nicht bewogen finden. Der Erlaß des Gesetzes ist für überflüssig zu erachten, falls der von Unseren getreuen Ständen in Vorschlag gebrachte zweite Zusatz in dasselbe aufgenommen würde. Denn nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. März 1853 darf die Verordnung vom 17. März 1839 auf alle öffentlichen Wege bezüglich des gewerbmäßigen Frachtfuhrwerks Anwendung finden. Außer diesem ist es gerade das landwirthschaftlichen Zwecken dienende Fuhrwerk, welches die Straßen durch häufiges Befahren verdirbt. Wird dieses ausgenommen, und treten noch ferner die im §. 2 des Entwurfs aufgeführten Ausnahmen ein, so würde das Gesetz nur dazu dienen, um denjenigen Wagen die vierzöllige Radselgenbreite zu geben, welche die selbst gewonnenen Früchte verschleppen und den Brennbedarf und die Baumaterialien zc. herbeiholen. Keineswegs ist aber gerade dieses Fuhrwerk so bedeutend, daß dadurch die Unterhaltung der Straßen eine so kostspielige wird und dagegen Vorkehrungs-Maßregeln getroffen werden müssen.

Auch die andere Zusatzbestimmung bezüglich der Schwere der Ladung ist nicht für zweckmäßig zu erachten; denn die Belastung der Fuhrwerke wird sich wegen Mangels der dazu nothwendigen Waagen nur schwer kontrolliren lassen. Anordnungen aber, deren Ausführung sich doch nicht überwachen läßt, sind zu vermeiden. Es darf auch erwartet werden, daß das eigene Interesse der Fuhrleute sie davon abhalten werde, ihrem Gespann, mit dem sie ihr Brod erwerben, übergroße Lasten aufzubürden. Hiernach erscheint der von Unseren getreuen Ständen vorgelegte Entwurf zur Genehmigung nicht geeignet.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Organisation der provinzialständischen Selbstverwaltung.

1. Das uns von den getreuen Ständen mit der Adresse vom 7. Juli v. Js. überreichte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz haben Wir durch Unseren Erlaß vom 27. September v. Js. genehmigt und durch die Gesetzsammlung für 1871 No. 32, Seite 469 verkünden lassen. Es ist dies jedoch in der Erwartung geschehen, daß Unsere getreuen Stände wie die ersten, so auch die ferneren Wahlen der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungs-Raths unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Stände vollziehen werden.

Verleihung der Rittersguts-Qualität an die Güter Grundstein-Polschhof u. Commenderie Siersdorf.

2. Ueber die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 8. Juli v. J. wegen Verleihung der Eigenschaft von Rittergütern an die Besitzungen Grundstein-Polschhof und Commenderie Siersdorf behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Bergischer Schulfonds.

3. Bezüglich der in der Adresse vom 12. Juli v. J. wiederholt beantragten Ueberweisung des Bergischen Schulfonds können Wir Unsere getreuen Stände nur auf Unsere früheren, nach sorgfältiger Prüfung der Sache und Rechtslage erteilten Bescheide vom 7. November 1841, 30. Dezember 1843 und 17. September 1864 verweisen und demzufolge in der bisherigen Verwaltung dieses für Unterrichtszwecke, also Staatszwecke innerhalb des früheren Herzoglich Bergischen Gebietes bestimmten Fonds um so weniger eine Aenderung eintreten lassen, als derselbe zur Ueberweisung an den Provinzial-Landtag und dessen Organe behufs eigener Verwaltung und Verwendung nach Maßgabe der Vorschriften des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September v. J. überhaupt nicht geeignet erscheint.

4. Der von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 12. Juli v. J., vorgetragene **Erstattung der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufenener Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten Unterstützungen.**

Bitte, daß den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz der Betrag der gesetzlichen Unterstützungen, welche sie den bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährt haben, aus den von Frankreich gezahlten Kriegsschädigungsgeldern ersetzt werden möge,
ist durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember v. Js. (Reichsgesetz-Blatt für 1872 No. 48, Seite 407) entsprochen worden.

5. Das von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 12. Juli v. Js. abgegebene **Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz im Stande der Landgemeinden hat bei Erlaß Unserer Verordnung, betreffend die Aus-**
Gutachten in Bezug auf die Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz im Stande der Landgemeinden hat bei Erlaß Unserer Verordnung, betreffend die Aus-
führung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzial-Verbände der Provinz Sachsen und der Rhein-
provinz vom 24. Februar ds. Js. (Ges. Samml. No. 11, S. 172) Berücksichtigung gefunden.

6. Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. Juli v. Js. entsprechend, **Aufnahme der Stadt Vermelskirchen in den Stand der Städte.**
haben Wir der Gemeinde Vermelskirchen eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß Vermelskirchen zu diesem Behufe dem Collectiv-Verbande der Städte Lempe, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg und Hückeswagen [Artikel VIII^b der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Samml. Seite 103)] zugetheilt wird und an der Wahl des von diesen Städten zu entsendenden Abgeordneten Theil nimmt.

7. Auf die von Unseren getreuen Ständen in den beiden Adressen vom 27. Juni v. Js. **Verleihung der Stempelfreiheit an die zu erbauenden fünf Irren-, Heil- u. Pflege-Anstalten, sowie Erlaß der Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obligationen.**
gestellten Anträge haben Wir die Rückzahlung der Hälfte des bei dem Ankaufe der Grundstücke für die in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, vor der Constituirung derselben, entrichteten Kaufftempels und die Erstattung des zu den, für den gleichen Zweck ausgegebenen Provinzial-Obligationen, verwendeten Schuldverschreibungstempels, beziehungsweise die Freilassung der noch auszugebenden Obligationen vom Stempel genehmigt.

Dagegen ist in Bezug auf die Lieferungs-Verträge eine gleiche Bewilligung nicht statthast, weil das Stempelgesetz den Werthstempel zu Lieferungs-Verträgen dem Unternehmer auferlegt. Einer besonderen Verleihung der Stempelfreiheit an die gedachten Anstalten bedarf es nicht, weil solche ihnen nach und in Folge ihrer Constituirung schon gesetzlich zusteht.

8. Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 5. Juli v. Js. gestellten Antrage wegen **Provinzial-Landtags-Bibliothek.**
Erhöhung des für die Fortsetzung und Ergänzung der Rheinischen Provinzial-Landtags-Bibliothek bisher ausgesetzten Fonds auf 80 Thaler haben Wir mittelst Erlasses vom 9. August v. Js. stattgegeben, gleichzeitig auch genehmigt, daß für die Folge dem Provinzial-Landtage die selbstständige Normirung dieses Fonds überlassen bleibe.

9. Nach den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 7. und 12. Juli v. **Uebnahme von Prämien- u. Kommunalstraßen auf die Bezirksstraßenfonds.**
Js. haben Wir genehmigt, daß

- die Kagenloch-Allenbach-Idarbrücker Prämienstraße nach ihrem bezirksstraßenmäßigen Ausbau unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier,
- die Verbindungsstraße zwischen Kirn und Krebsweiler im Kreise Meisenheim unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz und
- die Prämien-Chaussée von Arsbeck nach Wegberg nach bezirksstraßenmäßiger Instandsetzung unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen

aufgenommen werden.

Ingleichen haben Wir die von Unseren getreuen Ständen in den Petitionen vom 27. Juni und 8. Juli v. J. nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der Verbindungsstraße von Heiligenhaus, Bürgermeisterei Velbert, zum Bahnhofe Höfel und von Ober-Gilp nach Kettwig, sowie des zur Rhein-

provinz gehörigen Theils der Barmen-Weiskotten-Schaumlöfeler Communalstraße, und der Communalstraße vom „Letzten Heller“ in Elberfeld über Osterbaum nach Loh in Barmen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf, nach erfolgter bezirksstraßenmäßiger Instandsetzung derselben, ertheilt. Die Erledigung des von der Stadtgemeinde Barmen in Bezug auf die Barmen-Weiskotten-Schaumlöfeler Communalstraße gestellten Vorbehalts muß der freien Einigung der Bezirksstraßen-Verwaltung mit der Stadt Barmen überlassen bleiben.

Erwerb einer Brücke über den Roer-Fluß für den Aachener Bezirks-Straßenfond.

10. Bezüglich des Antrages in der Petition vom 12. Juli v. J. wegen Erwerbung einer Brücke über den Roer-Fluß bei Orsbeck für den Aachener Bezirksstraßenfonds wird Unser Commissarius den getreuen Ständen weitere Mittheilung machen.

Abbruch des Mittelthors in Kanten.

11. Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 8. Juli v. J. gestellten Antrage auf Beseitigung des Mittelthores zu Kanten kann nicht entsprochen werden. Nachdem durch die Erweiterung des Straßennetzes und durch Eisenbahnanlagen die Verkehrsverhältnisse bei Kanten eine wesentliche Umgestaltung erfahren haben, ist dieses Thor nicht mehr, als ein wesentliches Verkehrshinderniß zu erachten und Veranlassung nicht vorhanden, auf Beseitigung desselben Staatsmittel zu verwenden.

Bewilligung einer ferneren Beihilfe aus dem wehrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr.

12. Zu dem Uns in der Adresse vom 8. Juli v. J. unterbreiteten Beschlusse, wonach Unsere getreuen Stände zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr eine fernere Beihilfe von 6000 Thln. aus dem wehrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz bewilligt haben, bedarf es Unserer Genehmigung nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Aufnahme einer Straßenstrecke, insbesondere der neu herzustellen Ahr-Brücke unter die Bezirksstraßen, welche nach §. 8 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 17. September 1855 nur Kraft einer von Uns zu erlassenden Bestimmung würde erfolgen können, sondern um eine im §. 7 a. a. O. vorgesehene außerordentliche Verwendung des Bezirksstraßenfonds für eine die Verbindung zweier Bezirksstraßen herstellende Brücke, wofür in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 ebendasselbst nur das Einverständnis des Provinziallandtages und des Ober-Präsidenten erforderlich ist.

Herabsetzung der Steuerbeiträge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

13. Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14. Juli v. J. auf Herabsetzung der Steuerbeiträge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf hat von Unseren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, denen nach §. 4 des revidirten Regulativs für die Bezirksstraßenfonds in der Rheinprovinz vom 17. September 1855 die Entscheidung hierüber zusteht, nicht entsprochen werden können. Unser Commissarius wird den getreuen Ständen die Gründe, welche für diese Entscheidung maßgebend gewesen sind, mittheilen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1872.

(gez.): **Wilhelm.**

(gegengez.): von Roon, Jyenpliz, Graf Eulenburg, Camphausen, Falk.

Propositionen

A.

Propositionen, Adressen und Anträge.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

A

Spärlich von nellerich, anno 1800

Large block of faint, illegible text in the middle of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Large block of faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Propositionsdekret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Obwohl Unsere getreuen Stände Bedenken getragen haben, derjenigen Einrichtung des Rheinischen Bezirksstraßenwesens, welche in dem ihnen im vorigen Jahre vorgelegten Entwurfe eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, in Vorschlag gebracht ist, ihre Zustimmung zu ertheilen, so erachten Wir doch die Umgestaltung des Bezirksstraßenwesens in der angegebenen Richtung für geboten, um das segensreiche Fortbestehen dieses Instituts auf die Dauer zu sichern, und die im Lauf der Zeit hervorgetretene ungleichmäßige Belastung der einzelnen Theile der Provinz in billigem Maße zu beseitigen. Demnach wollen Wir unseren getreuen Ständen den gedachten Regulativ-Entwurf nebst Motiven zur abermaligen Prüfung und Beschlußfassung hiermit überweisen.

Vereinigung der Bezirksstraßen-Fonds zu einem Provinzialstraßen-Fonds.

2. Nachdem durch den am 20. März d. J. in dem Akademie-Gebäude zu Düsseldorf ausgebrochenen Brand auch der nördliche Schloßflügel, welcher die zu den ständischen Versammlungen bestimmten Räumlichkeiten enthielt, zerstört worden ist, werden Unsere getreuen Stände über den Wiederaufbau des letzteren oder den Bau eines eigenen Ständehauses Beschluß zu fassen haben. Unser Kommissarius wird ihnen hierüber nähere Mittheilungen machen.

Ständehaus.

3. Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz durch Unseren Erlaß vom 27. September v. J. genehmigt. In Gemäßheit des §. 10 desselben werden nunmehr Unsere getreuen Stände den Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung durch besondere im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements zu ordnen haben. Die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbereiteten Entwürfe zu solchen Reglements werden Unseren getreuen Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

Ausschuß für die
Kriegsleistungen und
deren Vergütung.

Rentenbank-Kontrolle.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von 2 hgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.
Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf von Roon, Graf Tzenpliz, Graf Eulenburg, Camphausen, Falk.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Entwurf eines Regulativs,

betreffend

die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds
zu einem Provinzialstraßenfonds.

§. 1.

Entwurf eines Regulativs, betr. die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1871 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Wezlar bestehenden Fonds, mit Activis und Passivis zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll dieses Maximums bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzliche Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden.

Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chauffeegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

- 1) die am 1. Januar 1871 vorhandenen Kapitalbestände der bisherigen Bezirksstraßenfonds;
- 2) die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chauffeegeldes, und
- 3) die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weglar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Einrichtung einer provinzialständischen Verwaltung, bezw. einer ständischen Hauptkasse von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Klassen- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5.) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten, von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschlossen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5. Nr. 3) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und den letzteren die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Stat überlassen wird.

Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6 bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8) wird von dem Provinzial-Landtage mittels des Finanz-Etats bestimmt. Dabei werden jedoch denjenigen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden, welche Kapitalbestände an den Provinzialstraßenfonds abgeführt haben, auf die von ihnen zu entrichtenden Steuerzuschläge die Zinsen dieser Kapitalien mit 4 Prozent so weit zu Gute gerechnet, als die letzteren die von der Provinz übernommenen Schulden der betreffenden Bezirksstraßen-Verbände übersteigen.

Uebersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

Innerhalb des von dem Provinzial-Landtage bewilligten Gesamtbetrages vertheilt der provinzialständische Verwaltungsausschuß, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, die Geldmittel nach Maßgabe des Bedarfs für die einzelnen Provinzialstraßen.

Bis zur Einsetzung eines provinzialständischen Verwaltungsausschusses werden die Obliegenheiten desselben von einer besonderen Provinzialstraßen-Kommission wahrgenommen. Diese letztere besteht:

- 1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder, in Behinderungsfällen, dem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden;
- 2) aus 15 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände dergestalt gewählt werden, daß jedem der fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert.

Aus jedem Stande ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

Diese Organe des Provinzial-Landtages haben außerdem diejenigen Aufträge in Bezug auf das Provinzialstraßenwesen zu erledigen, welche ihnen von dem Provinzial-Landtage erteilt werden.

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem ständischen Ausschusse für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

Dem Ausschusse ist unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Der von dem Ausschusse festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund desselben ordnet der Ober-Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Verausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Aufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staatsbaubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstamweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussée-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Provinzial-Landtags. Derselbe hat auch über das Maß der zu bewilligenden Dienst-Einnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergibt sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfnis zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist die Provinzialstraßen-Kommission ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages, die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remunerationen zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Etat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienst-Einnahmen nicht übersteigen dürfen.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu controliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämmtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Ausschusse alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen.

Falls der Ausschuß Veranlassung finden sollte, außerdem die Einsicht von Baurechnungen zu wünschen, werden solche durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Motive.

Die üble finanzielle Lage, in welche der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln im Laufe der letzten Jahre gerathen ist, hat bereits die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände ernstlich beschäftigt. Von dem 7. Ausschusse ist über eine den Gegenstand betreffende Darlegung der Königlichen Regierung zu Cöln, und über verschiedene durch den Verfall einzelner Straßenstrecken hervorgerufene Anträge und Beschwerden der Interessenten ein eingehendes Referat erstattet worden, in welchem außer den zur Abhülfe der vorhandenen Calamität vorgeschlagenen Mitteln auch diejenigen Maßnahmen beleuchtet worden sind, welche als geeignet bezeichnet worden waren, einer Wiederkehr der eingetretenen Uebelstände wirksam vorzubeugen (sfr. Verhandlungen des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages S. 243 ff.). Die von dem Provinzial-Landtage selbst auf Grund dieses Referates gepflogenen Verhandlungen (S. 175 ff.) erweisen auch, daß der Gegenstand nach beiden Richtungen hin der Erörterung unterzogen worden ist. Eine Beschlußfassung selbst hat jedoch nur in einer Beziehung stattgefunden, über die Frage nämlich, auf welchem Wege dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds die demselben fehlenden Mittel zu der sofortigen umfassenden Wiederherstellung seiner zerrütteten oder abgenutzten Straßenstrecken zuzuführen seien? Ungelöst dagegen ist die Aufgabe geblieben, den gedachten Fonds vor der Gefahr eines späteren Rückfalles in eine ähnliche Bedrängniß zu sichern. Der Provinzial-Landtag hat sich darauf beschränkt, in einer Petition vom 3. April 1868 an des Königs Majestät die Bitte zu richten, daß die dem ostrheinischen Cölnener Bezirksstraßenfonds notwendige Hilfe durch

Motive hierzu.

Bewilligung eines zinsfreien Darlehns von 65,000 Thln. aus Staatsfonds gewährt werde. Obwohl dieser Antrag nicht einmal durch einen Beschluß über die Art und Weise der Rückzahlung des erbetenen Darlehns ergänzt worden ist, ist doch aus landesväterlicher Huld von den sich ergebenden gewichtigen Bedenken abgesehen worden. Da des Königs Majestät nicht haben zulassen mögen, daß der bereits so hart betroffene wichtige Landestheil durch die Störung seiner bedeutendsten Verkehrslinien noch länger und auf ungewisse Zeit hin geschädigt werde, ist auf Allerhöchsten Befehl der königlichen Regierung zu Köln zu Lasten des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der zur Wiederherstellung der zerrütteten Straßenstrecken erforderliche, zunächst auf Höhe von 47,000 Thln. angenommene Bedarf als ein zinsfreies Darlehn aus Staatsmitteln vorgestreckt und dieser Betrag demnächst, dem weiter hervorgetretenen Bedürfniß entsprechend, um 27,612 Thlr. erhöht worden. Ueber die Rückstattung dieser Darlehne im Gesamtbetrage von 74,612 Thln. sowie eines bereits unter dem 11. November 1867 der königlichen Regierung zu den dringendsten Instandsetzungsarbeiten aus anderweiten Staatsmitteln überwiesenen Vorschusses von 8,222 Thln. 23 Sgr. 4 Pf. werden die Provinzialstände besonders zu beschließen haben. Aber es sind diese Darlehne auch nur in der bestimmten Erwartung bewilligt worden, daß der Provinzial-Landtag nunmehr unverweilt auf eine solche anderweite Einrichtung des Bezirksstraßenwesens Bedacht nehmen werde, welche eine Wiederkehr so bedauerlicher Zustände, wie in dem ostrheinischen Kölner Bezirksstraßen-Verbande zu Tage getreten sind, ausschließt, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen verbürgt und zugleich geeignet ist, eine der Billigkeit entsprechende gleichmäßigere Vertheilung der im Interesse der Bezirksstraßen aufzuerlegenden Leistungen auf die einzelnen Theile der Provinz herbeizuführen. Bei der Prüfung der in dieser Absicht zu ergreifenden Maßnahmen wird zunächst von der auch in dem Referate des 7. Ausschusses bekundeten Thatsache auszugehen sein, daß in den durch das Regulativ vom 17. September 1855 neugebildeten drei ostrheinischen Bezirksstraßen-Verbänden die Entwicklung des Bezirksstraßenwesens nicht, wie in den älteren fünf westrheinischen Verbänden im Ganzen der Fall war, der Steuerkraft der Eingeseffenen proportional geblieben ist. Auch zeigt die anliegende Uebersicht vom 28. October 1870, welche auffallende Ungleichheit zwischen jenen drei Bezirksstraßenfonds bezüglich des Verhältnisses der Prinzipalsteuer und der Länge der Bezirksstraßen im Laufe der Jahre sich herausgebildet hat. Insbesondere ergibt sich die bemerkenswerthe Thatsache, daß der ostrheinische Düsseldorfer Bezirksstraßenfonds mit nur 31,⁸⁰ Meilen die Zuschläge von einer Prinzipalsteuer von 1,369,877 Thln. erhebt, und zwar nur in dem Betrage von 3 $\frac{1}{3}$ Prozent, wobei noch ein Activvermögen von 102,238 Thln. vorhanden ist; während in dem angrenzenden Kölner ostrheinischen Verbande die Prinzipalsteuer auf nur 294,708 Thlr., die Länge der Bezirksstraßen dagegen auf 55,⁰⁶ Meilen und der Steuerzuschlag bereits seit vielen Jahren auf 10 Prozent sich beläuft, nicht zu gedenken eines hoch angeschwollenen Defizits. Es ergibt sich hieraus zugleich, welche großartige, die der Nachbarverbände weit überholende Thätigkeit die ostrheinischen Gemeinden des Regierungsbezirks Köln in dem Bau neuer Straßen entwickelt, und welche ungemein großen Opfer, ihrer geringen Wohlhabenheit ungeachtet, sie in der Absicht gebracht haben, sich den Zutritt zur Theilnahme an dem größeren Verkehr zu eröffnen. Vergleicht man aber ferner die aneinandergrenzenden, vornehmlich dem Industriegebiete angehörigen und daher in ihren äußeren Verhältnissen wie in ihren gegenseitigen Beziehungen einander nahestehenden rechtsrheinischen Theile des Kölner und des Düsseldorfer Bezirks, so erscheint die große Differenz der von denselben für ihre Bezirksstraßen aufzubringenden Leistungen in der That als eine durch nichts gerechtfertigte Anomalie. Auch in noch anderer Beziehung ist der Kölner rechtsrheinische Verband wesentlich ungünstiger gestellt, als der Düsseldorfer und selbst der Coblenzer. Die beiden letzteren können rücksichtlich ihrer Verkehrsverhältnisse als wesentlich selbstständige, von den linksrheinischen Hälften der betreffenden Regierungsbezirke unabhängige Gebiete angesehen werden, wohingegen der rechtsrheinische Theil des Kölner Bezirks mit seinen Interessen vorwiegend auf die große Stadt Köln, zum Theil auch auf Bonn und durch diese auf den ganzen linksrheinischen Theil des Kölner Bezirks hingewiesen ist.

Die Wechselbeziehungen ergeben sich als dergestalt innige, daß die Theilung des Cöln'schen Bezirks in zwei Bezirksstraßen-Verbände, indem der Rhein als Scheidelinie angenommen wurde, als eine den realen Verhältnissen und Interessen geradezu widersprechende und unnatürliche sich herausgestellt hat. Durch die Erfahrung ist nachgewiesen, daß dem Cöln'schen rechtsrheinischen Verbände es von vornherein an den unerläßlichen Bedingungen eines selbstständigen Bestehens gefehlt hat, und daß es ihm an diesen auch fernerhin gebrechen wird.

Minder mißlich, wenngleich ebenfalls nicht gesichert, sind die Verhältnisse des ostrheinischen Coblenzer Bezirksstraßenfonds. Auch bei diesem hat sich bereits ein Defizit eingestellt, ungeachtet der Erhöhung des Steuerzuschlages auf 10 Prozent, und er befindet sich, wie auch das oben erwähnte Referat des 7. Ausschusses bekundet, auf abschüssiger Bahn. Nur der Düsseldorf'sche rechtsrheinische Fonds zeigt sich bei einem ungemein kräftigen Steuerkapitale gegenüber einer verhältnißmäßig nur geringen Meilenzahl der ihm zugefallenen Aufgabe durchaus gewachsen.

Die Prüfung der Lage der drei rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds und ihre vergleichende Betrachtung muß zu dem Anerkenntniß führen, daß die bei der Gründung dieser Verbände im Jahre 1855 vorausgesetzten Verhältnisse als zutreffend sich nicht bewährt haben, und daß auch die administrativen Grenzen eine geeignete Grundlage weder für die stattgefundene Dreitheilung noch überhaupt für eine Theilung abgeben konnten; sie führt aber auch ferner zu der Verneinung der Frage, ob wesentliche materielle Momente dafür sich geltend machen lassen, daß die rechts vom Rheine belegenen Theile der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf gerade in Bezug auf ihre Bezirksstraßen von dem Verwaltungskörper, welchem sie im Uebrigen mit allen ihren Interessen angehören, losgelöst worden sind und losgelöst bleiben sollen. Hiermit wird die Betrachtung zugleich auf die älteren fünf linksrheinischen Bezirksstraßen-Verbände hingelenkt, und es drängt sich die weitere Frage auf, ob es als mit der gegenwärtigen Entwicklung des Verkehrs noch verträglich zu erachten sei, die Bezirksstraßen auch fernerhin engeren Verwaltungs-Verbänden als Objecte ihrer Pflege zu belassen.

Auf den Blick obenhin könnte es scheinen, als ob für diejenigen Bezirksstraßen, welche in der Nähe von Eisenbahnen liegen, bezw. von diesen berührt oder durchschnitten werden, ihre Fundamental-Eigenschaft, nämlich die eines dem größeren und allgemeinen Verkehr dienenden Communicationsmittels, nicht mehr in Anspruch zu nehmen sei, und daß ihre Bedeutung im Wesentlichen nur noch in der Vermittelung eines vornehmlich localen Verkehrs bestehe. In einzelnen Fällen wird dieses wohl als thatsächlich richtig zugegeben werden können; aber es wäre durchaus fehlgegriffen, wenn man auf lediglich äußerliche Merkmale hin die Qualität eines Verkehrs im Ganzen schätzen wollte. Im Gegentheil wird man bei näherer Betrachtung der Ansicht sich nicht verschließen können, daß die Eisenbahnen, wenngleich sie den mit ihnen in Contact getretenen oder in ihrer Attractionsphäre liegenden Straßen den sogenannten durchgehenden Verkehr im Wesentlichen entzogen haben, denselben andererseits einen Ersatz hierfür in einer neuen Art des Verkehrs zuführt haben, auf dessen Ziele und Bedeutung und sonstiges Wesen der enge Begriff des localen Verkehrs durchaus nicht paßt. Die auf diesen Straßen stattfindende Frequenz charakterisirt sich vielmehr als einen integrierenden Theil der aus der Entwicklung des Eisenbahnwesens hervorgehenden Bewegung, und die Straßen ihrerseits nehmen mehr und mehr die Eigenschaft von Hülfsgliedern des Eisenbahnnetzes selbst an, und gewinnen eine über ihren geographischen Bezirk weit hinausreichende Bedeutung. Schon in diesem Umschwunge der Verkehrsverhältnisse würde eine Verschmelzung der zur Zeit noch nebeneinander bestehenden einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem großen Gesamtverbande ihre Rechtfertigung finden können. Tritt aber nun noch der Umstand hinzu, daß eben nur die Bildung eines solchen, fast die ganze Provinz umfassenden Fonds die ordnungsmäßige Unterhaltung sämmtlicher dem Verbände angehörigen Straßen zu verbürgen im Stande ist, während alle übrigen, theils in dem Ausschuß-Referate erörterten, theils in der Plenarberathung des Provinzial-Landtages vom 2. April 1868 in Erwägung gezogenen Maßnahmen entweder als unausführbar oder als Palliativmittel von höchst zweifelhaftem und keineswegs nachhaltigem Erfolge haben erkannt werden

müssen, so erscheint es geboten, an die Herstellung und Einrichtung eines solchen allgemeinen Provinzial-Verbandes nunmehr heranzutreten. Der vorliegende Entwurf giebt an, wie die Aufgabe sich werde lösen lassen.

Es wird indeß mit noch einigen Worten auf die Einwendungen einzugehen sein, welche durch die Meinung hervorgerufen worden sind, daß den Angehörigen der einer günstigen Finanzlage sich erfreuenden Bezirksstraßen-Verbände ohne Unbilligkeit nicht werde angesonnen werden können, im Interesse von Bezirksstraßen, welche ihnen selbst völlig fremd und nutzlos seien, eine dauernde Mehrbelastung zu übernehmen. Dem gegenüber ist zunächst nicht außer Acht zu lassen, daß die zur Zeit noch bestehenden Bezirksstraßen-Verbände keineswegs solche Gruppen darstellen, deren jede für sich durch ein gemeinschaftliches und durchgängig gleichartiges Verkehrsinteresse zusammengeführt und verbunden wäre. Im Gegentheil umfaßt jeder dieser Verbände Landestheile, welche hinsichtlich der Verkehrs-Entwicklung und sonstiger Beziehungen auf den verschiedensten, häufig weit auseinanderliegenden Stufen stehen. Es bedarf hier nur des Hinweises auf den Regierungsbezirk Aachen mit seinem fruchtbaren Jülicherlande, seinen Industrie-Districten und seinem sterilen und dürftigen Bennegebiete. Dennoch finden sich oft so verschiedene Theile desselben Regierungsbezirktes in einen Bezirksstraßen-Verband zusammengefaßt, lediglich wegen ihrer administrativen Zusammengehörigkeit, aber ohne jegliche Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse sie mit Straßen ausgestattet sind, oder ob denn auch der eine Theil von den Straßen des andern Theils irgend einen Nutzen ziehe oder nicht. Eine große Zahl von Gemeinden, welche auch jetzt noch die in oft meilenweiten Entfernungen vorüberführenden Chaussees auf beschwerlichen Wegen, mitunter sogar unter Gefahr für Geschirr und Ladung zu erreichen vermögen, haben die zurückliegende lange Reihe von Jahren hindurch zur Unterhaltung der Bezirksstraßen in ganz gleicher Weise beisteuern müssen, wie diejenigen Gemeinden, welche im unmittelbaren Genuß des Nutzens dieser Straßen stehen. Hierin hat man bisher etwas besonders Unbilliges nicht gefunden. Aber eben deshalb darf man auch nicht übersehen, daß die mit der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu erstrebende Ausgleichung nichts anderes bedeutet, als das in jedem einzelnen Bezirksstraßen-Verbande bisher geltend gewesene Prinzip der gleichmäßigen Verteilung der Last auf den durch diese Bezirke gebildeten Körper in seinem Ganzen zur Anwendung zu bringen. Hat doch eine Centralisation des Bezirksstraßenfonds eine Reihe von Jahren hindurch für die ganze linke Rheinseite bereits bestanden, so daß von den ganzen linksrheinischen Theilen der Provinz ein gemeinsamer Verband gebildet gewesen ist. Auch ist wohl zu beachten, daß diejenigen Bezirksstraßen-Verbände, welche in Folge der Vereinigung zu einem Provinzial-Verbande einer Mehrleistung gegen bisher sich zu unterziehen haben würden, nur in dem Genuße einer Vergünstigung sich befunden haben, welche ihnen ohne Unbilligkeit schon längst hätte entzogen werden können. Dem Wesen nach handelt es sich daher nicht um die Uebernahme einer neuen, sondern nur um die gerechtere Verteilung einer bestehenden Last. Hierbei mag nur noch daran erinnert werden, daß die einzelnen Bezirksstraßenfonds ja nicht einmal durch eine specielle Vertretung repräsentirt werden, daß ihre Vertretung vielmehr bei den Ständen der Provinz beruht, — ein deutlicher Hinweis darauf, daß die an die Bezirksstraßen sich knüpfenden Interessen und die den letzteren zu bringenden Opfer nicht flüchtig nach territorialen Abschnitten sich spalten lassen, ohne dem Wesen des Instituts selbst Eintrag zu thun.

Von den vorstehenden Gesichtspunkten aus ist der gegenwärtige Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, aufgestellt worden.

Die darin vorgeschlagene Umgestaltung dieses Instituts gestattet zugleich, der Provinzial-Vertretung bei der Verwaltung desselben einen möglichst freien Spielraum zuzuweisen. Es lehnen sich die in dieser Beziehung in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen denjenigen an, welche bereits in einigen anderen Landestheilen bei der Verwaltung provinzial- resp. communalständischer Institute zur Geltung gelangt sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Im §. 1 ist der für den Kreis Wehlar durch das Regulativ vom 17. September 1855 eingefetzte Bezirksstraßenfonds von der Verschmelzung mit dem Provinzialstraßenfonds auszuschließen gewesen. Denn in diesem Kreise ist ein Bezirksstraßenfonds im Sinne jenes Regulativs thatsächlich nicht zur Existenz gelangt, es ist vielmehr von der Kreisvertretung bezüglich des Straßenbauwesens eine abweichende, jedoch dem Bedürfniß zur Zeit noch ausreichend entsprechende Einrichtung getroffen, bei welcher es vorläufig das Bewenden behalten kann.

Im §. 5 ad 3 sind aus dem vorstehend zu 1. angegebenen Grunde die von den Einwohnern des Kreises Wehlar zu erhebenden Abgaben ausdrücklich auszunehmen.

Einer besondern Exemption auch der Eingefessenen des mit dem Regierungsbezirk Coblenz vereinigten Kreises Meisenheim bedarf es nicht, weil der letztere zur Zeit dem provincialständischen Verbands der Rheinprovinz noch nicht angehört.

Im §. 8 ist der bisher üblich gewesene Modus der Erhebung der Steuerzuschläge für Bezirksstraßenzwecke dahin abgeändert, daß fortan eine Contingentirung derselben stattfinden soll. Es erscheint dies um so mehr sich zu empfehlen, als nur auf diese Weise die im §. 9 gegebene Bestimmung, wonach denjenigen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden, welche Kapitalvermögen in den Provinzialstraßenfonds eingebracht haben, die Zinsen davon auf ihre Zuschläge in Anrechnung gebracht werden sollen, auf leichtere Weise zur Ausführung gelangen kann.

Die bezüglichliche Bestimmung des §. 8 erscheint hier in einer, dem §. 6 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 14. Juni 1859 analogen Fassung

Im §. 9 bezweckt die Festsetzung eines bestimmten Zinsfußes den auf die Steuerzuschläge in Anrechnung zu bringenden Zinsbetrag zu fixiren und hiermit die Berechnung selbst zu vereinfachen.

Der im §. 10 enthaltene Vorschlag über die Zusammensetzung der Provinzialstraßen-Commission schließt sich derjenigen Bestimmung an, welche von dem Provinzial-Landtage bezüglich der Besetzung der Finanz- und Pau-Commission für die neu zu errichtenden resp. zu erweiternden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten neuerdings angenommen worden ist. Sollte jedoch für den vorliegenden Zweck die Zahl von 15 Mitgliedern als zu groß oder als nicht erforderlich erscheinen, so wird auch eine anderweite Zusammensetzung in Aussicht genommen werden können, und den desfalligen Vorschlägen der Provinzialstände entgegenzusehen sein.

Ueber

über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Bezirksstraßenfonds

Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks	Einnahmen					für die Kassier und Wärter an Besoldun- gen etc.	zur Schulden- tilgung-
	an Steuerbeiträgen.		Netto an Chaussee- gelbern.	Sonst.	Summa der Spalten 3, 4, 5.		
	Betrag der denselben zu Grunde liegenden Steuern.	Betrag.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kaaden	920,544	89,510	22,091	5,134	116,735	9,506	6,333
Coblenz ostrhein.	179,599	11,712	4,188	3,218	19,118	1,401	—
„ westrhein.	606,256	49,895	9,957	3,407	63,055	7,008	667
Cöln ostrhein.	294,708	28,331	12,521	358	41,210	5,001	—
„ westrhein.	1,018,688	49,691	15,193	3,143	68,231	4,408	—
Düsseldorf ostrhein.	1,369,877	44,395	13,173	4,562	62,130	3,798	—
„ westrhein.	933,471	45,350	11,870	5,816	63,086	6,139	—
Trier	875,068	79,501	13,980	2,615	96,096	11,614	340
Hauptsumme	6,198,811	398,385	102,973	28,253	529,611	48,875	7,340

Von der Ausgabe-Spalte 12 fällt durchschnittlich auf 1 Meile, Spalte 9, rund
Erforderniß von
sich ergibt. Hiervon abgezogen die Einnahmen Spalte 4 und 5 mit
bleiben durch Steuerbeiträge zu decken
Diese letztere Summe, vertheilt auf die Steuern, Spalte 2, ergibt ein Erforderniß
Coblenz, den 28. October 1870.

sicht

der Rheinprovinz nach dem Durchschnitte der Jahre 1867/69.

Ausgaben				Länge der pro 1870 vorhandenen Bezirks- straßen, rund Meilen.	Am Schlusse des Jahres 1869 besetzt der Fonds an		Die Steuer- beiträge pro 1870 betragen
Zur Unterhaltung und extraord. Instand- setzung der Straßen.	Sonst.		Summa der Spalten 7, 8, 10, 11.		Activa	Passiva	
Länge derselben in Meilen.	Betrag.	„	„	„	„	„	„
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
93,44	86,643	415	102,897	99	84,636	—	10
19,38	19,989	4,853	26,243	23	—	3,358	10
62,37	52,899	1,619	62,193	70	54,333	2,666	8 1/2
55,66	55,064	168	60,233	53	22,817	82,835	10
39,33	48,940	1,478	54,826	39	61,755	—	5
31,66	53,402	629	57,829	32	102,238	80	3 1/2
62,82	48,583	2,077	55,799	62	72,855	126	5
111,80	80,550	577	93,081	116	39,047	—	10
475,31	446,070	10,816	513,101	494	437,681	80,065	

1,080 Thlr., so daß für die pro 1870 vorhandenen Straßen, Spalte 13, ein
533,520 Thlrn.
131,226 „
402,294 Thlr.
von 6,49 Prozent.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. von Pommer-Esche.

Verzeichniß

der zum 21. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend
gewesenen Standesherrn und Abgeordneten.

Landtags-Marschall.

Herr Freiherr Raig von Freng-Garrath, Königlicher Kammerherr, Schloßhauptmann von Venrath und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Landrath a. D. aus Düsseldorf.

I. Aus dem Fürstenstande.

Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Herrn Ferdinand, Fürsten zu Solms-Braunfels, Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms-Braunfels.
Se. Durchlaucht Herr Wilhelm, Fürst zu Wied aus Remwied.
Se. Durchlaucht Herr Alfred, Fürst und Altgraf zu Salm-Keifferscheid-Dyck aus Schloß Dyck.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Herr Graf Richard Beißel von Gymnich, Königlicher Kammerherr, Schloßhauptmann von Coblenz und Landrath a. D., Vice-Landtags-Marschall aus Schloß Freng.
Herr Freiherr von Bourscheidt aus Haus Rath.
Herr Freiherr Adolf von Fürstenberg, Königlicher Kammerherr aus Loersfeld.
Herr Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg aus Vorbeck.
Herr Graf Arthur von GoItstein aus Breil.
Herr Bruno von Heister aus Düsseldorf.
Herr Freiherr Georg von Gerde, Königlicher Landrath aus Geldern.
Herr Graf Franz Egon Marquis von und zu Hoensbroech, Wirklicher Geheimer Rath, Erbmarschall des Fürstenthums Geldern und

Königlicher Kammerherr aus Schloß Haag, Excellenz.

Herr Graf Alfred von Hompesch-Kurich, Königlicher Kammerherr aus Schloß Kurich.

Herr Freiherr Franz Werner von Leykam aus Elsum.

Herr Reichsfreiherr Clemens von Loß aus Wissen.

Herr Freiherr Rudolf Casalle von Louisensthal, Königlicher Landrath aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

Herr Felix von der Mosel, Regierungsrath aus Aachen.

Herr Freiherr Carl von Mylius aus Einzig.

Herr Graf von Reffelrode-Chreshoven, Oberhofmeister J. M. der Kaiserin und Königin aus Berlin.

Herr Freiherr Otto von Recum aus Kreuznach.

Herr Graf Rudolf von Schaesberg aus Krickenbeck.

Herr Freiherr von dem Bottlenberg gen. von Schirp aus Baldeney.

Herr Clemens August Schroeder, Landgerichts-Rath aus Aachen.

Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler, Königlicher Kammerherr aus Grünhaus.

Herr Freiherr von Spies-Büllesheim, Königlicher Kammerherr aus Haus Hall.

Herr Freiherr von Wenge-Wulffen, Major a. D. aus Overbach.

III. Aus dem Stande der Städte.

Herr Aldringen, Königlicher Landrath aus Wittlich.

Herr Bachem, Oberbürgermeister aus Köln.

- Herr Gerhard Baum, Geheimer Commerzienrath und Banquier aus Düsseldorf.
- Herr Becker, Oberbürgermeister aus Eupen.
- Herr Berger, Bürgermeister aus Höhscheid.
- Herr Adolf Böcking, Gutsbesitzer aus Trarbach.
- Herr Theodor Böniger, Commerzienrath aus Duisburg.
- Herr Nicolaus Bremig, Advokat-Anwalt und Stadt-Verordneter aus Coblenz.
- Herr M. vom Bruck, Rentner aus Eresfeld.
- Herr Johann Wilhelm Caesar, Kaufmann aus Neuwied.
- Herr Conzen, Regierungsrath a. D. und Oberbürgermeister aus Aachen.
- Herr Dr. med. Engels, Stadt-Verordneter aus Mülheim am Rhein.
- Herr Wilhelm von Eynern, Kaufmann aus Barmen.
- Herr Johann Gymnich, Landgerichts-Assessor a. D., Premier-Lieutenant der Landwehr-Cavallerie und Bürgermeister aus Eschweiler.
- Herr A. W. Hothaus, Kaufmann aus Nonsdorf.
- Herr Jacob Horst, Rentner aus Cöln.
- Herr Peter Küchen, Handelsgerichts-Präsident und Beigeordneter aus Trier.
- Herr Abraham Lambert, Kaufmann aus Birtscheid.
- Herr Dr. Jacob Roeggerath, Berghauptmann a. D. Professor und Stadt-Verordneter aus Bonn.
- Herr Johann Christian Pferdenges, Fabrikbesitzer und Commerzienrath aus Aheydt.
- Herr Eduard Ringel, Rentner aus Ebersfeld.
- Herr Ferdinand Schlachter, Beigeordneter, Commerzienrath und Banquier aus St. Johann.
- Herr Wilhelm Schüler, Kaufmann aus Wülfrath.
- Herr Wilhelm Wächter, Kaufmann aus Boppard.
- Herr Franz Bröich, Gutsbesitzer aus Grefrath.
- Herr Jacob Cremer, Gutsbesitzer aus Oberlauch.
- Herr August Dick, Gutsbesitzer aus Quadenhof.
- Herr Johann Gemünd, Gutsbesitzer aus Niederbreisig.
- Herr Franz von Handel, Gutsbesitzer aus Kürrenz.
- Herr Gustav Hirschbrunn, Gutsbesitzer und Beigeordneter aus Obermendig.
- Herr Adolf Jagenberg, Gutsbesitzer aus Amersbach.
- Herr Jacob Jansen, Gutsbesitzer aus Binsfeld.
- Herr Friedrich Adolf Koderols, Gutsbesitzer aus Keiffarth.
- Herr Michael Kretz, Gutsbesitzer und Beigeordneter aus Mehlem.
- Herr Arnold Lange, Deconom aus Somborn.
- Herr Johann Lavreysen, Gutsbesitzer aus Lüdkerath, Kreis Schleiden.
- Herr Freiherr Felix von Loë, Landrath z. D. und Gutsbesitzer aus Hassum.
- Herr Arnold Maas, Gutsbesitzer aus Schwelgern.
- Herr Johann Müller, Guts- u. Mühlenbesitzer aus Gils.
- Herr Hermann Joseph Paulsen, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Laffeld.
- Herr Johann Baptist Reusch, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Lebach.
- Herr Ferdinand Richter, Kaufmann und Gutsbesitzer aus Mülheim an der Mosel.
- Herr Robert Rohr, Bürgermeister aus Eulenhoch.
- Herr Constantin von Ruys, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Wankum.
- Herr Joseph Leopold Schult, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Glessen.
- Herr Schmidtborn, Fabrikant und Gutsbesitzer aus Saarbrücken.
- Herr Heinrich Trapp, Deconom aus Waldböckelheim.
- Herr Dr. Wurzer, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Niederhammerstein.

IV. Aus dem Stande der Land-Gemeinden.

- Herr Julius von Bünninghausen, Gutsbesitzer aus Hollandschhof.

Adressen und Bitten,

welche an des Kaisers und Königs Majestät gerichtet worden sind.

A. Adresse, die Allerhöchste Proposition Nr. 1 betreffend.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Bereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Der zufolge Euer Majestät Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 4. September d. J. den zum 21. Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen zur wiederholten Prüfung und Beschlußfassung vorgelegte Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, hat abermals die Zustimmung der Stände in der erforderlichen Majorität nicht gefunden. Der vorberathende Ausschuß hatte die Vorlage zwar mit einigen Abänderungen zur Annahme empfohlen, unter welchen als die wesentlichste zu bezeichnen ist, daß die als nützlich und nothwendig anerkannte Umgestaltung der bisherigen Bezirksstraßenverbände in der bezeichneten Richtung sich nur unter der Voraussetzung zur Annahme eigne, daß die gesammelten Kapitalien wie die kontrahirten Schulden den einzelnen Bezirken verblieben und deren Verwendung bezw. Tilgung im Voraus geregelt werde.

Dem anliegenden betreffenden Referate hierüber ist ein Separat-Botum der dissentirenden Minorität des Ausschusses beigefügt, aus welchen Schriftstücken die für und gegen die Vorlage erhobenen Gründe sich ergeben.

Die Plenar-Versammlung in ihrer heutigen 7. Sitzung, sich der Minorität des Ausschusses anschließend, lehnte den §. 1 des aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangenen Regulativ-Entwurfs mit 39 gegen 33 Stimmen ab und der darauf zur Abstimmung gebrachte §. 1 der Allerhöchsten Propositionsvorlage fiel mit 43 gegen 27 Stimmen.

Da hiermit die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds abgelehnt war, so erschien eine weitere Berathung der einzelnen Bestimmungen des Regulativs überflüssig.

Der bezügliche Auszug aus dem Sitzungs-Protokoll mit der namentlichen Liste über die erste Abstimmung liegt in der ferneren Anlage bei.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treuehorsaamste Landtags-Marschall
und die Stände der Rheinprovinz.

Bericht des 1. Ausschusses,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Referent: Abgeordneter von der Mosel.

Zufolge Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 4. September d. J. ad I, 3 und No. 1 des Allerhöchsten Propositions-Dekretes von demselben Tage ist den zum 21. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, welcher in der vorigjährigen Landtags-Diät die Zustimmung der Stände nicht gefunden hatte, zur abermaligen Prüfung und Beschlußfassung überwiesen worden

Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Die Sachlage hat inzwischen insofern eine Aenderung erfahren, als dem Beschlusse der Stände vom 14. Juli pr., wonach die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Cöln bis auf Weiteres gemeinschaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeiträgen im seitherigen ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Cöln noch besonders 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben werden sollen, — die Allerhöchste Genehmigung zu Theil geworden ist.

Unverkennbar involvirt diese beschlossene Zusammenlegung zweier bisher getrennter Bezirke bereits ein Verlassen des Prinzips, welches die ablehnende Majorität des Vorjahres geleitet hat, und steht dieselbe im Widerspruche mit den Motiven, auf welche zufolge der Adresse vom 12. Juli pr. jene Ablehnung gestützt war.

Eines der hauptsächlichsten dieser Motive war, daß es rechtswidrig sei und für unbillig gehalten werden müsse, wenn nicht nur die angesammelten Vaarbestände, sondern auch die ausgebauten Straßen in Folge der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds den bisherigen Straßen-Verbänden als Eigenthum entzogen würden. In Bezug auf die zuletzt genannten Vermögens-Objecte dürfte jedoch übersehen sein, daß mit den Straßen auch zugleich die Unterhaltung derselben auf den Provinzialstraßenfonds übergeht und daß der Begriff des Eigenthums an einer öffentlichen Straße als solcher von der Unterhaltungspflicht in Bezug auf dieselbe unzertrennlich ist. (Vgl. bürgerl. Gesetzbuch Art. 538).

Dagegen erkannte der Ausschuss — auch in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung — die wohlbegründeten Dispositions-Rechte der bisherigen Bezirke auf die von ihnen aufgesammelten Kapitalien einstimmig an, und glaubte ebenso, jedem Bezirke die von ihm gemachten Schulden zur alleinigen Tilgung überlassen zu müssen. Er erklärte sich daher von vornherein gegen den Vorschlag in §. 1 des Entwurfs, wonach die projectirte Vereinigung „mit Activis und Passivis“ zu Stande kommen soll. Insbesondere erwog er auch, daß einer solchen Vermischung selbstständiger Vermögens-Objecte resp. der Hin gabe spezieller Activbestände kein genügendes Aequivalent geboten werde durch die Bestimmung in §. 9 des Entwurfs, inhaltlich deren den Kapital besitzenden Verbänden bei Ausbringung ihrer künftigen Beiträge 4% ihres früheren Activbestandes zu Gute kommen sollen. Denn hierbei würden, abgesehen von der ganz unmotivirten Mitübernahme fremder Schulden, diese Verbände auf doppelte Weise in der Disposition über ihr Eigenthum rechtswidrig beschränkt, indem ihnen sowohl eine höhere Verwerthung ihrer Kapitalien als zu 4%, wie auch der Angriff der Substanz derselben entzogen bliebe.

Diese Erwägungen lagen im Wesentlichen schon dem vom vorigjährigen 2. Ausschusse dem Landtage zur Annahme empfohlenen, von diesem aber abgelehnten amendirten Entwürfe (Verhandlungen des 20. Rhein. Prov.-Landtages S. 55 und folgende) zu Grunde. Es mußte den gegenwärtigen Ausschuss daher zunächst die prinzipielle Frage beschäftigen, ob er ungeachtet der damaligen Ablehnung

durch das Plenum die in Rede stehende Vereinigung der einzelnen Bezirksfonds in einen Provinzialfonds jetzt im Allgemeinen befürworten wolle, vorbehaltlich der Prüfung und event. Abänderung der Regierungs-Vorlage in ihren einzelnen Bestimmungen. Diese Frage wurde mit 11 gegen 6 Stimmen bejaht.

Die verneinende Minorität — hauptsächlich gebildet von Abgeordneten aus dem Düsseldorf-Regierungs-Bezirk — war jener Vereinigung entgegen (und hat ihre abweichende Ansicht durch das diesem Referate angeschlossene und heute übergebene Separat-Votum näher zu begründen gewünscht),

weil durch sie die erstrebte Gleichmäßigkeit der Belastung in der Provinz doch nicht erreicht werden, die Ungleichheit vielmehr in anderer Weise zum Nachtheile einzelner Bezirke, besonders des Düsseldorf-Bezirks fortbauern würde;

weil auch ohne jene Umgestaltung in der angegebenen Richtung die Lebensfähigkeit des segensreichen Instituts der Bezirksstraßenfonds gesichert erscheine, indem die Mehrzahl der Verbände vermögend sei, dem stark bedrängten ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Köln aber die geeignete Hülfe durch den unterm 3. Januar c. Allerhöchst bestätigten Landtagsbeschuß vom 14. Juli pr. bereits geworden sei; ferner weil er von qu. Centralisation der Verwaltung eher eine Verschlechterung als Verbesserung in Bezug auf die Vertretung der Interessen der Betheiligten glaube erwarten zu müssen; endlich, weil es inopportun erscheine, an dem historischen, sich in vielen Beziehungen bewährt habenden und jüngst noch bei Errichtung der 5 Provinzial-Irren-Anstalten von der Staatsregierung anerkannten Principe der Spezial-Betheiligung einzelner Bezirke an Provinzial-Anstalten in einem Augenblicke zu rütteln, wo eine neue Organisation der Provinzial-Vertretung im Werke sei, deren baldiges Zustandekommen nach den letzten Verhandlungen im Abgeordnetenhause kaum zweifelhaft sein könne.

Die Majorität des Ausschusses konnte durch die vorstehenden Gründe in ihrer Ueberzeugung nicht erschüttert werden, nach welcher eine Vereinigung der seither nach Bezirken getrennten Straßen-Verwaltungen zu einer einzigen provinziellen allein geeignet ist, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen zu verbürgen, und dadurch dem gemeinsamen Verkehrs-Interesse für alle Theile der Provinz in befriedigender Weise zu genügen. Ebenjowenig vermochte sie anzuerkennen, daß unter der Voraussetzung, daß die Activa und Passiva den bisherigen Verbänden (oder vielmehr nach deren Aufhebung als Corporationen den einzelnen betheiligten Bewohnern in denselben) als Guthaben resp. Schuld verbleiben, durch jene Vereinigung irgend einem Theile der Provinz ein Unrecht zugesügt oder auch nur eine Unbilligkeit zugemuthet werde, indem jedes Gemeinwesen ohne gewisse Beschränkung des Individuums undenkbar sei und der Einzelne sich dem Ganzen unterwerfen müsse, wenn von einer nutzbaren Zusammenwirkung verschiedener Kräfte überhaupt die Rede sein solle.

Die projectirte Vereinigung werde unter allen Umständen für das Gemeinwohl eine segensreiche sein, obschon eine ganz gleichmäßige Belastung aller Theile der Provinz Angesichts der durch eine langjährige Vergangenheit geschaffenen Verschiedenartigkeit der finanziellen Zustände, wenn überhaupt, sich nur allmählig in ferner Zukunft erreichen lasse, und ein günstiger Erfolg der dahin gerichteten Bestrebungen erst dann zu erwarten stehe, wenn es den verschuldeten Bezirken durch größere und nachhaltige Anstrengungen gelungen sein werde, sich ihrer Passiva zu entledigen.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß, obschon der Zeitpunkt des Zustandekommens einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinlande noch ungewiß sei, dieses doch nicht hindere, schon jetzt mit der projectirten Umgestaltung vorzugehen, und lehnte demgemäß einen von der Minorität eingebrachten Antrag, dem Landtage die Auslegung der Beschlusfassung über die Vorlage zu empfehlen, mit 10 gegen 8 Stimmen ab.

Aus der Spezial-Berathung des vorgelegten Entwurfs ging derselbe in folgender Gestalt hervor:

Regulativ,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1873 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Weglar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Oberpräsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß (. . Meter) ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß (. . Meter) Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 8 Zoll (0, . Meter) auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll (0, . Meter) dieses Maximums bis zu 6 Zoll (0, . Meter) vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden. Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chauffeegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

1. die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chauffeegeldes und
2. die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weglar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Uebergabe desselben an den Provinzial-Verwaltungsrath von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

Die am 1. Januar 1873 vorhandenen Kapitalbestände, die in der Regel verzinslich anzulegen sind, verbleiben dem Bezirke, welcher selbige angeammelt hat, unverkürzt als Eigenthum und zur alleinigen bestimmungsmäßigen Disposition und Verwendung in der Weise, daß letztere den Beitragspflichtigen des betreffenden bisherigen Verbandes zur Erleichterung der ihnen obliegenden Verpflichtungen gegen den Provinzialstraßenfonds (§. 5 Nr. 2) dient. — Die an demselben Tage etwa vorhandenen Passiva jedes Bezirks verbleiben demselben ebenso zur Deckung, welche letztere dergestalt zu geschehen hat, daß der betreffende Bezirk für sich, außer den allgemeinen Beiträgen, nach einem festzusetzenden Plane so lange einen Extra-Zuschlag aufzubringen hat, bis die Schuld an Kapital und Zinsen getilgt ist.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage beschlossen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5 Nr. 2) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen auf die genannten Steuern vertheilt und wie bisher ausgeschrieben werde.

Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6 bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8) wird von dem Provinzial-Landtage mittelst des Finanzetats bestimmt.

Uebersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

Innerhalb des von dem Provinzial-Landtage bewilligten Gesamtbetrages vertheilt der Provinzial-Verwaltungsrath, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, die Geldmittel nach Maßgabe des Bedarfs für die einzelnen Provinzialstraßen.

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem Provinzial-Verwaltungsrathe für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von dem Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

§. 12.

Der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund derselben ordnet der Ober-Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Verausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staatsbaubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstamweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussée-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Provinziallandtages. Derselbe hat auch über das Maß der zu bewilligenden Diensteinnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinziallandtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfnis zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remunerationen zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Stat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienstentnahmen nicht übersteigen dürfen.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu kontrolliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Provinzial-Verwaltungsrathe alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen, außerdem die Einsicht von den Bau-Rechnungen zu gewähren.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Bei der Abstimmung über das vorstehende Regulativ im Ganzen wurde dasselbe mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die einzelnen Bestimmungen desselben geben nun noch zu folgenden wenigen Bemerkungen Anlaß.

Die Regierungsvorlage will die Verschmelzung der bisherigen Verbände zum Provinzialstraßenfonds mit Activis und Passivis (§. 1), läßt die ersteren in den allgemeinen Fonds fließen (§. 5), ohne über die Schulden spezielle Bestimmung zu treffen und gewährt den früheren Verbänden die Zuzugerechnung von 4% ihrer Kapitalbestände (§. 9). Diese Bestimmungen sind gestrichen worden und dafür in §. 6 ein drittes Alinea hinzugefügt, welches das Verbleiben von Kapitalvermögen und Schulden bei den einzelnen Bezirken als Eigenthum prinzipiell ausspricht und für deren Verwendung resp. Tilgung bestimmte Vorschriften aufstellt. In §. 11 erschien die Bewilligung aus eigener Initiative des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht angemessen, weshalb das zweite Alinea gestrichen wurde. Die übrigen Aenderungen der Vorlage, soweit sie nicht lediglich die Fassung betreffen, ergeben sich aus der inzwischen erfolgten Gestaltung der provinzialständischen Verwaltungs-Organe.

Dem hohen Landtage wird daher das aus der Ausschlußberathung hervorgegangene vorstehende Regulativ zur Annahme empfohlen.

Düsseldorf, den 23. September 1872.

Der I. Ausschuß.

Graf Beißel, Vorsitzender. Fr. Broich. Baron v. Loufenthal. Schult. Dr. Wurzer.
Graf Hoensbroech. Berger. v. Handel. v. Böninghausen. Frhr. v. Solemacher. Neusch.
Bachem. W. v. Cynern. Gemünd. v. d. Mosel.

Separat = Votum

der unterzeichneten Mitglieder der Minorität des I. Ausschusses, betreffend die Bezirksstraßenfonds.

Separatvotum gegen die Bildung eines Provinzialstraßen-Fonds.

Die Minorität des Ausschusses kann der Vorlage, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, ihre Zustimmung nicht ertheilen, indem sie von folgenden Erwägungen ausgeht:

1. Diese Vereinigung führt eine bedeutende Benachtheiligung einzelner Wegebezirke herbei. Insbesondere ist solches hinsichtlich derjenigen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Fall.

Laut vorgelegter Uebersicht besitzen diese Letzteren nur eine Länge von $93^{\frac{83}{100}}$ Meilen Bezirksstraßen, gegenüber einer Gesamtlänge aller Straßen von $475^{\frac{21}{100}}$ Meilen, also nur circa 20% derselben, wogegen sie im Falle der Vereinigung der Fonds mit Steuerbeiträgen von 2,303,340 Thln. gegenüber der gesammten Steuersumme der Provinz von 6,198,811 Thln. mit 37% derselben belastet würden.

Die beabsichtigte Beseitigung der bisherigen ungleichmäßigen Belastung der einzelnen Theile würde also nicht erreicht, sondern factisch nur in anderer Weise in eine ebenso große Ungleichmäßigkeit umgewandelt, und zwar insbesondere zum Nachtheile der beiden Wegebezirke Düsseldorf, und im Gegensatz zu denjenigen Grundbestimmungen, welche in dem Regulativ vom 17. September 1855 für die Verwaltung der Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz beibehalten worden sind, indem der §. 2 dieses Regulativs sagt: „Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1 genannten Bezirk verwaltet.“

Die Vereinigung wäre also eine Neuerung auf Kosten des einen und zum Vortheil des anderen Theiles der Steuerpflichtigen, welche unserer Ansicht nach weder mit dem Rechte noch mit der Billigkeit in Einklang zu bringen ist, und die Gleichmäßigkeit der Belastung nicht herbeiführen würde.

2. Die Vereinigung ist aber auch nicht erforderlich, um das segensreiche Fortbestehen dieser Institute auf die Dauer zu sichern, indem seit Zusammenlegung der beiden Bezirke des Regierungsbezirks Köln, die Lebensfähigkeit aller Einzelwegebezirke gesichert ist und dieselben mit einer einzigen Ausnahme sogar mehr oder minder ansehnliche Fondsbestände besitzen.

3. Die Vereinigung trägt sodann die Gefahr in sich,

a. daß durch sie eine übermäßige Vermehrung der Straßen durch das Bestreben hervorgerufen wird, möglichst viele kleine, den durchgehenden Verkehr nicht vermittelnde Straßen zur Aufnahme in den allgemeinen Straßenfonds gelangen zu lassen, insbesondere auch aus den Theilen der Provinz, welche in Folge der Vereinigung einen geringeren Prozentsatz als bisher beitragen würden; und

b. daß die Unterhaltung der Straßen nicht mehr mit derjenigen Deconomie stattfinden dürfte, welche bisher die finanzielle Lage der einzelnen Bezirke mit zu berücksichtigen hatte.

Insbesondere ist vorauszusehen, daß Straßen, welche durch übergroße Belastung von industriellen Fuhren erfahrungsmäßig nur durch enorme Kosten in einem fahrbaren Zustande zu erhalten sind, die Ausgaben des Provinzialstraßenfonds bedeutend erhöhen würden.

Der hohe Landtag hat schon im vorigen Jahre die Vorlage eingehend und gründlich geprüft, ist aber zu der Ueberzeugung und zu dem Beschlusse gekommen, dieselbe mit großer Majorität abzulehnen. Neue, für die Vereinigung sprechende Momente sind seitdem aber nicht hervorgetreten, viel-

mehr ist durch die Beseitigung der übeln momentanen Lage des ostrheinischen Kölner Bezirks das wesentlichste der angeführten Motive geschwunden. Es ermangelt deshalb um so mehr in den Augen der Unterzeichneten jedweder Begründung, das alte bewährte System unserer Bezirksstraßen-Bau-Verwaltung umzugestalten, und Grundsätzen zu entsagen, zu deren Aufrechthaltung die hohe Königliche Regierung selbst noch den vorletzten rheinischen Provinzial-Landtag aufforderte, indem sie die Deckung der Kosten für die neuen Irrenanstalten durch allgemeine Besteuerung der Provinz nicht genehmigte, sondern die Aufbringung dieser Kosten durch die einzelnen Regierungsbezirke nach Maßgabe ihrer Beteiligung für Recht erkannte, und dabei auf die gleichartige Aufbringung der Kosten der Unterhaltung mehrerer Provinzialanstalten, z. B. des Landarmenhauses in Trier, der Arbeitsanstalt in Braunweiler, und der Bezirksstraßen besonders hinwies!

(Siehe Landtags-Abschied vom 12. März 1868 und Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. März 1868, auf fol. 7 und 35 der gedruckten Verhandlungen des 19. rheinischen Provinzial-Landtages.)

Der hohe Landtag pflichtete durch seinen Beschluß diesen Grundsätzen und Anschauungen völlig bei.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber für eine solche, das Hauptprinzip der Bezirksstraßen gänzlich verlassende Umgestaltung durchaus nicht geeignet; denn Angesichts der längst verheißenen und gemäß den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten in nicht mehr ferner Zeit zu gewärtigenden Reorganisation der Provinzialvertretung kann es nicht opportun erscheinen, vorher noch mit einer so bedeutenden Umwandlung eines alten und bewährten provinziellen Instituts vorzugehen.

Die unterzeichneten Mitglieder der Minorität des Ausschusses stellen aus diesen Gründen den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der vorgeschlagenen Zusammenlegung der einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds nicht zuzustimmen.“

Düsseldorf, den 20. September 1872.

W. von Cynern. Graf von Hoensbroech. Berger. Broid. von Boeninghausen.

Auszug

aus dem

Protokolle der siebenten Sitzung des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 26. September 1872.

Der Marschall eröffnet um 11 Uhr die Sitzung.

Das Protokoll der 6. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gymnich.

Der Marschall: Wir treten in die Tagesordnung ein: Die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Auszug aus dem
Protokolle der 7.
Sitzung.

Von dem Abgeordneten Conzen und Genossen wird beantragt, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, indem der gedruckte Bericht erst heute Morgen zur Vertheilung gelangt sei.

Die Versammlung erklärt sich jedoch für die sofortige Berathung und es erstattet demnächst der Abgeordnete v. d. Mosel den Bericht. Derselbe lautet:

„Zufolge Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 4. September d. J. ad I, 3 und No. 1 des Allerhöchsten Propositions-Dekretes von demselben Tage ist den zum 21. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, welches in der vorigjährigen Landtags-Diät die Zustimmung der Stände nicht gefunden hatte, zur abermaligen Prüfung und Beschlussfassung überwiesen worden.

Die Sachlage hat inzwischen insofern eine Aenderung erfahren, als dem Beschlusse der Stände vom 14. Juli pr., wonach die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Köln bis auf Weiteres gemeinschaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeiträgen im seitherigen ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Köln noch besonders 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben werden sollen, — die Allerhöchste Genehmigung zu Theil geworden ist.

Unverkennbar involvirt diese beschlossene Zusammenlegung zweier bisher getrennter Bezirke bereits ein Verlassen des Prinzips, welches die ablehnende Majorität des Vorjahres geleitet hat und steht dieselbe im Widerspruche mit den Motiven, auf welche zufolge der Adresse vom 12. Juli pr. jene Ablehnung gestützt war.

Eines der hauptsächlichsten dieser Motive war, daß es rechtswidrig sei und für unbillig gehalten werden müsse, wenn nicht nur die angesammelten Baarbestände, sondern auch die ausgebauten Straßen in Folge der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds den bisherigen Straßen-Vereinigungen als Eigenthum entzogen würden. In Bezug auf die zuletzt genannten Vermögens-Objecte dürfte jedoch übersehen sein, daß mit den Straßen auch zugleich die Unterhaltung derselben auf den Provinzialstraßenfonds übergeht und daß der Begriff des Eigenthums an einer öffentlichen Straße als solche von der Unterhaltungspflicht in Bezug auf dieselbe unzertrennlich ist. (Vergl. bürgerl. Gesetzbuch Art. 538.)

Dagegen erkannte der Ausschuß — auch in seiner gegenwärtigen Zusammenfassung — die wohlbegründeten Dispositions-Rechte der bisherigen Bezirke auf die von ihnen angesammelten Kapitalien einstimmig an, und glaubte ebenso, jedem Bezirke die von ihm gemachten Schulden zur alleinigen Tilgung überlassen zu müssen. Er erklärte sich daher von vornherein gegen den Vorschlag in §. 1 des Entwurfs, wonach die projectirte Vereinigung „mit Activis und Passivis“ zu Stande kommen soll. Insbesondere erwog er auch, daß einer solchen Vermischung selbständiger Vermögens-Objecte resp. der Hingabe specieller Activbestände kein genügendes Aequivalent geboten werde durch die Bestimmung im §. 9 des Entwurfs, inhaltlich deren den Kapital besitzenden Vereinigungen bei Aufbringung ihrer künftigen Beträge 4% ihres früheren Aktivbestandes zu Gute kommen sollen. Denn hierbei würden, abgesehen von der ganz unmotivirten Mitübernahme fremder Schulden, diese Vereinigungen auf doppelte Weise in der Disposition über ihr Eigenthum rechtswidrig beschränkt, indem ihnen sowohl eine höhere Verwerthung ihrer Kapitalien als zu 4%, wie auch der Angriff der Substanz derselben entzogen bliebe.

Diese Erwägungen lagen im Wesentlichen schon dem vom vorigjährigen II. Ausschusse dem Landtage zur Annahme empfohlenen, von diesem aber abgelehnten amendirten Entwurfe (Verhandlungen des 20. Rhein. Prov. Landtages S. 55 und folgende) zu Grunde. Es mußte den gegenwärtigen Ausschuß daher zunächst die prinzipielle Frage beschäftigen, ob er ungeachtet der damaligen Ablehnung durch das Plenum die in Rede stehende Vereinigung der einzelnen Bezirksfonds in einen Provinzialfonds

jetzt im Allgemeinen befürworten wolle, vorbehaltlich der Prüfung und event. Abänderung der Regierungs-Vorlage in ihren einzelnen Bestimmungen? — Diese Frage wurde mit 11 gegen 6 Stimmen bejaht.

Die verneinende Minorität — hauptsächlich gebildet von Abgeordneten aus dem Düsseldorf'er Regierungsbezirk — war jener Vereinigung entgegen (und hat ihre abweichende Ansicht durch das diesem Referate angeschlossene und heute übergebene Separat-Votum näher zu begründen gewünscht),

weil durch sie die erstrebte Gleichmäßigkeit der Belastung in der Provinz doch nicht erreicht werden, die Ungleichheit vielmehr in anderer Weise zum Nachtheile einzelner Bezirke, besonders des Düsseldorf'er fort dauern würde;

weil auch ohne jene Umgestaltung in der angegebenen Richtung die Lebensfähigkeit des segensreichen Instituts der Bezirksstraßenfonds gesichert erscheine, indem die Mehrzahl der Verbände vermögend sei, dem stark bedrängten ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Köln aber die geeignete Hülfe durch den unterm 3. Januar c. Allerhöchst bestätigten Landtagsbeschuß vom 14. Juli pr. bereits geworden sei; ferner weil er von qu. Centralisation der Verwaltung eher eine Verschlechterung als Verbesserung in Bezug auf die Vertretung der Interessen der Betheiligten glaube erwarten zu müssen;

endlich, weil es inopportun erscheine, an dem historischen, sich in vielen Beziehungen bewährt habenden und jüngst noch bei Errichtung der 5 Provinzial-Irren-Anstalten von der Staatsregierung anerkannten Prinzipie der Spezial-Betheiligung einzelner Bezirke an Provinzial-Anstalten in einem Augenblicke zu rütteln, wo eine neue Organisation der Provinzial-Vertretung im Werke sei, deren baldiges Zustandekommen nach den letzten Verhandlungen im Abgeordnetenhaus kaum zweifelhaft sein könne.

Die Majorität des Ausschusses konnte durch die vorstehenden Gründe in ihrer Ueberzeugung nicht erschüttert werden, nach welcher eine Vereinigung der seither nach Bezirken getrennten Straßen-Verwaltungen zu einer einzigen provinziellen allein geeignet ist, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen zu verbürgen und dadurch dem gemeinsamen Verkehrs-Interesse für alle Theile der Provinz in befriedigender Weise zu genügen. Ebenjowenig vermochte sie anzuerkennen, daß unter der Voraussetzung, daß die Activa und Passiva den bisherigen Verbänden (oder vielmehr nach deren Aufhebung als Corporationen den einzelnen betheiligten Bewohnern in denselben) als Guthaben resp. Schuld verbleiben, durch jene Vereinigung irgend einem Theile der Provinz ein Unrecht zugefügt oder auch nur eine Unbilligkeit zugemuthet werde, indem jedes Gemeinwesen ohne gewisse Beschränkung des Individuums undenkbar sei und der Einzelne sich dem Ganzen unterwerfen müsse, wenn von einer nutzbaren Zusammenwirkung verschiedener Kräfte überhaupt die Rede sein solle.

Die projectirte Vereinigung werde unter allen Umständen für das Gemeinwohl eine segensreiche sein, obschon eine ganz gleichmäßige Belastung aller Theile der Provinz Angesichts der durch eine langjährige Vergangenheit geschaffenen Verschiedenartigkeit der finanziellen Zustände, wenn überhaupt, sich nur allmählich in ferner Zukunft erreichen lasse, und ein günstiger Erfolg der dahin gerichteten Bestrebungen erst dann zu erwarten stehe, wenn es den verschuldeten Bezirken durch größere und nachhaltige Anstrengungen gelungen sein werde, sich ihrer Passiva zu entledigen.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß, obschon der Zeitpunkt des Zustandekommens einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinlande noch ungewiß sei, dieses doch nicht hindere, schon jetzt mit der projectirten Umgestaltung vorzugehen, und lehnte demgemäß einen von der Minorität eingebrachten Antrag, dem Landtage die Aussetzung der Beschlußfassung über die Vorlage zu empfehlen, mit 10 gegen 8 Stimmen ab."

Auf den Antrag des Abgeordneten, Grafen von H o e n s b r o e c h wird auch das Separat-Votum der Minorität verlesen.

„Die Minorität des Ausschusses kann der Vorlage, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, ihre Zustimmung nicht ertheilen, indem sie von folgenden Erwägungen ausgeht:

1. Diese Vereinigung führt eine bedeutende Benachtheiligung einzelner Wegebezirke herbei. Insbesondere ist solches hinsichtlich derjenigen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Fall.

Laut vorgelegter Uebersicht besitzen diese letzteren nur eine Länge von $93^{\frac{83}{100}}$ Meilen Bezirksstraßen, gegenüber einer Gesamtlänge aller Straßen von $475^{\frac{21}{100}}$ Meilen, also nur circa 20% derselben, wogegen sie im Falle der Vereinigung der Fonds mit Steuerbeiträgen von 2,303,340 Thln. gegenüber der gesammten Steuersumme der Provinz von 6,198,811 Thln. mit 37% derselben belastet würden.

Die beabsichtigte Beseitigung der bisherigen ungleichmäßigen Belastung der einzelnen Theile würde also nicht erreicht, sondern faktisch nur in anderer Weise in eine ebenso große Ungleichmäßigkeit umgewandelt, und zwar insbesondere zum Nachtheile der beiden Wegebezirke Düsseldorf, und im Gegensatz zu denjenigen Grundbestimmungen, welche in dem Regulativ vom 17. September 1855 für die Verwaltung der Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz beibehalten worden sind, indem der §. 2 dieses Regulativs sagt: „Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1 genannten Bezirk verwaltet.“

Die Vereinigung wäre also eine Neuerung auf Kosten des einen und zum Vortheil des anderen Theiles der Steuerpflichtigen, welche unserer Ansicht nach weder mit dem Rechte noch mit der Billigkeit in Einklang zu bringen ist, und die Gleichmäßigkeit der Belastung nicht herbeiführen würde.

2. Die Vereinigung ist aber auch nicht erforderlich, um das segensreiche Fortbestehen dieser Institute auf die Dauer zu sichern, indem seit Zusammenlegung der beiden Bezirke des Regierungsbezirks Köln die Lebensfähigkeit aller Einzelwegebezirke gesichert ist und dieselben mit einer einzigen Ausnahme sogar mehr oder minder ansehnliche Fondsbestände besitzen.

3. Die Vereinigung trägt sodann die Gefahr in sich,

- a. daß durch sie eine übermäßige Vermehrung der Straßen durch das Bestreben hervorgerufen wird, möglichst viele kleine, den durchgehenden Verkehr nicht vermittelnde Straßen zur Aufnahme in den allgemeinen Straßenfonds gelangen zu lassen, insbesondere aus den Theilen der Provinz, welche in Folge der Vereinigung einen geringeren Prozentsatz als bisher beizutragen würden; und
- b. daß die Unterhaltung der Straßen nicht mehr mit derjenigen Economie stattfinden dürfte, welche bisher die finanzielle Lage der einzelnen Bezirke mit zu berücksichtigen hatte.

Insbefondere ist voranzusehen, daß Straßen, welche durch übergroße Belastung von industriellen Zuhren erfahrungsmäßig nur durch enorme Kosten in einem fahrbaren Zustande zu erhalten sind, die Ausgaben des Provinzialstraßenfonds bedeutend erhöhen würden.

Der hohe Landtag hat schon im vorigen Jahre die Vorlage eingehend und gründlich geprüft, ist aber zu der Ueberzeugung und zu dem Beschlusse gekommen, dieselbe mit großer Majorität abzulehnen. Neue für die Vereinigung sprechende Momente sind seitdem aber nicht hervorgetreten; vielmehr ist durch die Beseitigung der übeln momentanen Lage des ostrheinischen Kölner Bezirks das wesentlichste der angeführten Motive geschwunden. Es ermangelt deshalb um so mehr in den Augen der Unterzeichneten jedweder Begründung, das alte bewährte System unserer Bezirksstraßen-Bau-Verwaltung umzugestalten und Grundsätze zu entsagen, zu deren Aufrechterhaltung die hohe königliche Regierung selbst noch den vorletzten rheinischen Provinzial-Landtag aufforderte, indem sie die Deckung der Kosten für die neuen Irrenanstalten durch eine allgemeine Besteuerung der Provinz nicht genehmigte, sondern die Aufbringung dieser Kosten durch die einzelnen Regierungsbezirke nach Maßgabe ihrer Betheiligung für Recht erkannte, und dabei auf die gleichartige Aufbringung der Kosten

der Unterhaltung mehrerer Provinzialanstalten, z. B. des Landarmenhauses in Trier, der Arbeitsanstalt in Braunweiler, und der Bezirksstraßen besonders hinwies!

(Siehe Landtags-Abschied vom 12. März 1868 und Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. März 1868, auf fol. 7 und 35 der gedruckten Verhandlungen des 19. rheinischen Provinzial-Landtages.)

Der hohe Landtag pflichtete durch seinen Beschluß diesen Grundsätzen und Anschauungen völlig bei.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber für eine solche, das Hauptprinzip der Bezirksstraßen gänzlich verlassende Umgestaltung durchaus nicht geeignet; denn Angesichts der längst verheißenen und gemäß den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten in nicht mehr ferner Zeit zu gewärtigenden Reorganisation der Provinzialvertretung kann es nicht opportun erscheinen, vorher noch mit einer so bedeutsamen Umwandlung eines alten und bewährten provinziellen Instituts vorzugehen.

Die unterzeichneten Mitglieder der Minorität des Ausschusses stellen aus diesen Gründen den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der vorgeschlagenen Zusammenlegung der einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds nicht zuzustimmen.“

Düsseldorf, den 20. September 1872.

W. von Gynern. Graf von Hoensbroech. Berger. Broich. von Bönninghausen.

Der Marschall eröffnet die General-Discussion.

Abgeordneter v. Gynern: Der vorjährige Landtag habe, dem Ausschusse beistimmend, seinen Beschluß dahin gefaßt, daß die proponirte Zusammenlegung der Bezirksstraßenfonds nicht angenommen werden sollte. Neue Gründe seien seit jener Zeit nicht entstanden, im Gegentheil sei der Hauptgrund geschwunden, denn die übele Lage des betreffenden Bezirks habe aufgehört.

In dem Propositionsdecret Sr. Majestät werde als Motiv der Zusammenlegung der Zweck bezeichnet, das Fortbestehen dieses Instituts auf die Dauer zu sichern und die im Laufe der Zeit hervorgetretene ungleichmäßige Belastung der einzelnen Theile der Provinz in billiger Weise zu beseitigen. Eine Gleichmäßigkeit werde aber doch nicht herbeigeführt und es sei auch nicht zu empfehlen, wegen dieser Ungleichmäßigkeit das Bestehende, welches sich bewährt habe, zu ändern. Durch den Bachem'schen Antrag sei beschlossen worden, daß alle Institute in der bisherigen Weise fortgeführt werden sollen, und er glaube, daß man damit in Widerspruch treten werde, wenn jetzt ein anderer Beschluß gefaßt würde.

Abgeordneter Graf Hoensbroech: Er erkenne Möglichkeitsgründe überall an, soweit sie Recht und Eigenthum nicht verletzen. Die Bezirksstraßen seien wohlervorbenes Eigenthum der Bezirke und das Eigenthum derselben, wie es im vorigen Jahre anerkannt worden sei, bestehe heute noch wie im vorigen Jahre. Auch habe er die Ueberzeugung, daß das Institut, welches eine so große Ausdehnung erhalten solle, nicht gefördert, sondern geschädigt werde und daß nach zehn bis zwölf Jahren die Bezirksstraßen sich nicht mehr in dem guten Zustande befinden würden wie heute. Er bitte, wie im vorigen Jahre so auch heute, die Vorlage zu verwerfen.

Der Abgeordnete Dr. Wutzer hält die Versammlung durch die im verflossenen Jahre gepflogenen Verhandlungen in dem Grade informirt, daß sogleich zur Abstimmung übergegangen werden könne, weil sonst doch nur alles Das wiederholt werden müsse, was im vorigen Jahre vorgebracht worden sei.

Abgeordneter Bachem: Es liegt keine Veranlassung zu der Befürchtung vor, daß durch die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzial-Straßenfonds die Bezirksstraßen in einen schlechten Zustand gerathen würden. Bei der Vereinigung würde von Seiten der Kommissare ganz in derselben Weise verfahren werden, wie es jetzt der Fall sei, und die Untersuchung an Ort und Stelle

werde dann ebenfalls ergeben, welche Kosten aufzuwenden seien. Der Unterschied bestehe nur darin, daß Das, was früher für den einzelnen Bezirk festgestellt worden sei, nunmehr für die sämmtlichen Bezirke geschehen müsse. Das Letztere sei das Bessere, denn es trete dann mehr eine unparteiische Beurtheilung der Sache ein, der Verwaltungsrath und die entscheidende Behörde werden alle Verhältnisse erwägen und ein gerechteres Urtheil fällen; es sei auch nicht zu befürchten, daß die Provinz im Allgemeinen mehr belastet werde, als Dies gegenwärtig der Fall sei. Durch ein Institut, welches allen Kreisen diene, werde eine gleichmäßige Belastung stattfinden, und dahin sei ja das Streben gerichtet.

Der Abgeordnete Wachter führt aus, daß die Bezirksstraßen vorherrschend der Industrie und dem Handel dienen. Ihre Benutzung der Straßen namentlich seitens des Regierungsbezirks Düsseldorf gehe noch über die Provinz hinaus, und da sei es nicht mehr wie billig, daß die Industrie dazu beitragen müsse.

Der Abgeordnete Berger hält die proponirte Vereinigung der Bezirksstraßenfonds für eine Rechtsverletzung und einen Eingriff in die Eigenthumsverhältnisse. Dieses Eigenthum sei entstanden auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen und der bisherige Zustand habe sich als nützlich bewährt. Die Majorität selbst erkenne an, daß hier eine Rechtsverletzung vorliege, und er könne dem Antrage nicht zustimmen.

Abgeordneter Freiherr von Leykam: In Bezug auf den Rechtsstandpunkt theile er die Ansicht des Vorredners und habe er sie immer getheilt. Er gehe von der Ansicht aus, daß eine Vereinigung der einzelnen Theile wohl möglich sei, wenn die Repräsentanten, wie Dies in Köln geschehen, eine solche Vereinigung herbeiführen. Er erlaube sich, dieses Prinzip vorzuschlagen, wenn eine solche Vereinigung der einzelnen Bezirke mit Zustimmung derselben erreicht werden könne. In diesem Falle habe er nichts dagegen zu erinnern, aber über fremdes Eigenthum zu verfügen, dazu würde er sich unter keiner Bedingung verstehen.

Der Abgeordnete Schröder bemerkt thatsächlich, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf in Bezug auf die Ausdehnung der Bezirksstraßen besonders begünstigt sei.

Der Abgeordnete Graf Nesselrode: Der Regierungsbezirk Düsseldorf sei nicht allein begünstigt durch Staatsstraßen, er sei auch wesentlich begünstigt durch Eisenbahnen.

Der Abgeordnete Dr. Engels erklärt sich für den Antrag der Kommission und sucht auszuführen, daß Das, was der Abgeordnete von Leykam in Bezug auf die freiwillige Vereinigung der beiden Bezirke erwähnt habe, nicht zutreffe.

Der Abgeordnete vom Bruck glaubt ein neues Moment gegen die Vereinigung darin zu finden, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf im Verhältniß zu den übrigen Regierungsbezirken durch die Deichschau belastet werde.

Abgeordneter Conzen: In der Regierungs-Vorlage wie in dem Referate sei anerkannt worden, daß es ein Unrecht sei, Das, was den einzelnen Bezirken gehöre, in den allgemeinen Topf der Provinzial-Verwaltung zu werfen. Das Vermögen bestehe vorzugsweise in der Menge der ausgebauten Bezirksstraßen. Diejenigen Bezirke auf dem linken Rheinufer, die früher der französischen Herrschaft unterworfen gewesen, hätten seit achtzig Jahren die Beiträge zu den Straßen geleistet, während die anderen Bezirke erst seit dem Jahre 1855 Beiträge gezahlt haben. Der Regierungsbezirk Aachen besitze in den Bezirksstraßen ein großes Vermögen und wenn nun ein Bezirk, der seine Straßen vollständig ausgebaut habe, einem anderen Bezirke helfen solle, der dies nicht gethan habe, so sei dies eine vollständige Vermögens-Confsiscation. In dem Nachweise sei ein großer Fehler enthalten, daß man den Zustand ins Auge gefaßt habe, wie er heute bestehe. Wenn man nun beispielsweise den Regierungsbezirk Trier annehme, der die größte Mehrzahl von Bezirksstraßen aufzuweisen habe, so würde dieser nicht leicht in die Lage kommen, noch neue Straßen zu bauen, wohl aber werde er in die Lage gerathen, wenn die Vorlage angenommen würde, daß er für andere Bezirke bezahlen und einen bedeutend höhern Beitrag leisten müsse. Redner weist darauf hin, daß die Irrenhäuser zwar auch unter der Provinzial-

verwaltung ständen, daß aber doch in der Weise eine Trennung stattfinde, indem sie auf Kosten der Regierungsbezirke gebaut würden. Er möchte warnen, daß man sich nicht zu der Ansicht verleiten lasse, daß künftig nur $6\frac{1}{2}\%$ Beischläge zu leisten seien.

Abgeordneter Schröder: Der Herr Vorredner sei von irrigen Voraussetzungen ausgegangen und dadurch zu einem falschen Schlusse gelangt. Derselbe nehme an, als habe der ostrheinische Theil früher nicht gebaut, dies sei aber nicht der Fall, denn derselbe habe in weit kürzerer Zeit Dasselbe bauen müssen, wofür die anderen Bezirke 80 Jahre Zeit gehabt hätten. Aus diesem Grunde werde auch die Befürchtung, daß nun künftig mehr als $6\frac{1}{2}\%$ gezahlt werden müssen, nicht zutreffen, weil eben jetzt nur noch zur Unterhaltung der Straßen beizutragen sei.

Der Abgeordnete Bachem wendet sich gegen die Ausführungen des Abgeordneten vom Bruck, indem er bemerkt, daß die Rheinstrom-Reparaturen alle diejenigen Bezirke treffe, die den Rhein begrenzen. Dem Abgeordneten v. Leykam gegenüber bemerkt Derselbe, daß das Abwarten einer freiwilligen Vereinigung die Sache in weite Ferne schieben würde. Im vorigen Jahre sei der ost- und westrheinische Theil des Regierungsbezirks Köln keineswegs vollständig einig gewesen. Die Straßen dienen dem allgemeinen Verkehr und sind als Allgemeingut zu betrachten.

Der Abgeordnete Conzen macht darauf aufmerksam, wenn Das richtig sei, was der Herr Vorredner von dem Allgemeingut der Straßen behauptet, so werde man künftig gar keine Gemeinbewege mehr haben.

Abgeordneter Freiherr Felix v. Loë: Etwas Neues sei eigentlich nicht angeführt worden, nur das eine Motiv habe man vorgebracht, daß im vorigen Jahre das Rechtsprinzip bereits durchlöchert worden sei und daß man nun auf demselben Wege fortschreiten könne.

Wenn man im vorigen Jahre einen Beschluß gefaßt habe, der mit dem bestehenden Rechte nicht harmonire, so müsse man den Einklang wieder herzustellen suchen. In Bezug auf das aus den Unterhaltungskosten des Rheinstromes hergeleitete Argument schließt Redner sich den Anschauungen des Herrn vom Bruck an.

Der Marschall schließt die General-Discussion und verliest den eingegangenen Antrag des Abgeordneten, Grafen Hoensbroech:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, die Entscheidung der vorliegenden Frage zu vertagen, bis die Centralverwaltung vollständig organisirt sein wird.“

Der Marschall erklärt, die Vorlage sei eine königliche Proposition und müsse durchberathen werden.

Hierauf wird in die Special-Discussion eingetreten und wird der §. 1 von dem Referenten verlesen:

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1873 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Weklar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

Nach einer kurzen Debatte über das Eigenthum an den Straßen, über deren Ausbau und Unterhaltungspflicht wird die Debatte geschlossen, auf namentliche Abstimmung über §. 1 angetragen und diese vorgenommen.

Es haben 33 mit Ja, 39 mit Nein gestimmt.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

Albringen
 Bachem
 Graf v. Beißel
 Böcking
 Bremig
 Cäfar
 Dick
 Dr. Engels
 Freiherr von Frenß
 Freiherr v. Fürstenberg-Vorbeck
 v. Handel
 Horst
 Jagenberg
 Kretz
 Küchen
 Freiherr Clemens v. Loë
 v. d. Mosel
 Graf v. Nesselrode
 v. Necum
 Neusch
 Richter
 Rohr
 Se. Durchlaucht Fürst Salm
 Schlachter
 Schmidtborn
 Freiherr v. Solemacher
 Schröder
 Schult
 Trapp
 Wachter
 Se. Durchlaucht Fürst zu Wied
 Freiherr v. Wulffen
 Dr. Wurzer

mit Nein die Herren:

Baum
 Becker
 Berger
 Böninger
 v. Bönninghausen
 Freiherr v. Bourscheidt
 Broich
 vom Bruck
 Congen
 Cremer
 Freiherr v. Gerbe
 v. Gynern
 Gemünd
 Graf v. Goltstein
 Gynnich
 v. Heister
 Hirschbrunn
 Holtzhaus
 Graf v. Hoensbroech
 Graf v. Hompesch
 Janßen
 Koderols
 Lambert
 Lange
 Lavrensen
 Freiherr v. Leykam
 Freiherr Felix v. Loë
 Maas
 Müller
 Freiherr v. Mylius
 Dr. Noeggerath
 Paulßen
 Pferdminges
 Ringel
 v. Ruys
 Freiherr v. Schirp
 Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms
 Freiherr v. Spiess-Büllesheim
 Schüler

Hierauf wird die namentliche Abstimmung über §. 1 der Regierungs-Vorlage beantragt und vorgenommen.

Der §. 1 derselben lautet:

„Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1871 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Wezlar bestehenden Fonds, mit Activis und Passivis zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.“

Bei der namentlichen Abstimmung haben 27 mit Ja und 43 mit Nein gestimmt.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

Albringen
 Bachem
 Graf v. Beißel
 Böcking
 Caesar
 Dick
 Dr. Engels
 Freiherr von Freyß
 Freiherr v. Fürstenberg-Coersfeld
 v. Handel
 Horst
 Jagenberg
 Kretz
 Küchen
 Graf v. Nesselrode
 v. Recum
 Reusch
 Richter
 Rohr
 Schlachter-
 Schmidtborn
 Schröder
 Schult
 Trapp
 Wächter
 Freiherr v. Wulffen
 Dr. Wurzer

mit Nein die Herren:

Baum
 Becker
 Berger
 Bönninger
 von Bönninghausen
 Freiherr von Bourscheidt
 Bremig
 Broich
 vom Bruch
 Congen
 Cremer
 Freiherr v. Gerde
 von Gynern
 Freiherr von Fürstenberg-Borbeck
 Gemünd
 Graf von Goltstein
 Gymnich
 von Heister
 Hirschbrunn
 Holthaus
 Graf von Hoensbroech
 Graf von Hompesch
 Jansen
 Lamberg
 Lange
 Lavrehsen
 Freiherr v. Leykam
 Freiherr Feltz v. Loë
 Maas
 v. d. Mosel
 Müller
 Freiherr von Mylius
 Dr. Noeggerath
 Paulssen
 Pferdenges

mit Nein in die Herren:

Ringel

v. Ruys

Freiherr v. Schirp

Freiherr von Solemacher

Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms

Freiherr v. Spies-Büllesheim

Schüler

Se. Durchlaucht Fürst zu Wied.

Der Marschall erklärt, daß in Folge des Resultats dieser Abstimmung die weitere Berathung der Vorlage überflüssig sei.

B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Die treuehorsaamsten Stände des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages haben in Gemäßheit des §. 10 des unterm 27. September 1871 Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz das Regulativ der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 zum Zwecke des Uebergangs der oberen Leitung der Societät in die ständische Verwaltung ihrer Berathung unterzogen, und in einem Nachtrage zu diesem Reglement der Societät die dahin gehenden, erforderlichen Aenderungen zusammengefaßt.

Nachtrag
zum Regulativ der
Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Die treuehorsaamsten Stände erlauben sich, unter Bezugnahme auf den Inhalt dieses in der Anlage erfolgenden Nachtrags, Euer Majestät die Allerunterthänigste Bitte vorzulegen, diesem Nachtrage die Allerhöchste Genehmigung zu Theil werden zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht etc.

Nachtrag

zu dem

revidirten Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät

vom 1. September 1852.

Art. 1.

Der Schlusssatz des §. 29, die §§. 31. 34. 35. 64. 65. 71. 75. 77. 80. 81. 96. 101. 103. 104 und 105 des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 653 ff.) werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 29. Schlusssatz.

Ausnahmsweise können Gebäude, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuergefahr darbieten, auf den Antrag des Versicherten nach dem Ermessen der Societäts-Direction anstatt in die nach der sonstigen Beschaffenheit, Lage und Benutzung bedingte Versicherungs-Klasse in die nächst vorhergehende Klasse aufgenommen werden.

§. 31.

Ist der Eigenthümer eines Gebäudes mit der Bestimmung der Versicherungs-Klasse Seitens der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden; will er sich denselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Recurses an den Provinzial-Verwaltungs-Rath zu.

§. 34.

Die Klassen-Eintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von Zeit zu Zeit mit Hilfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag resp. den Provinzial-Verwaltungsrath und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

§. 35.

Es soll aus den Ueberschüssen an ordentlichen Beiträgen ein eiserner Bestand angesammelt werden, welcher zunächst als Reserve-Fonds zur Deckung künftiger Ausfälle dienen soll. Wenn dieser eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbmahligen Betrages der Jahreseinnahme an Beitragsätzen angewachsen ist, soll eine Herabsetzung der Beitragsätze stattfinden können und eine solche alsdann dem Beschlusse des Provinzial-Landtages, beziehungsweise, wenn der Provinzial-Landtag nicht in nächster Zeit zusammentritt, des Provinzial-Verwaltungs-Raths anheimgestellt sein.

§. 64.

Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät führt der Provinzial-Verwaltungs-Rath nach Maßgabe des Regulativs über die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469), die unmittelbare Verwaltung derselben führt ein Provinzial-Feuer-Societäts-Director mit den durch das Reglement der Feuer-Societäts-Direction beziehungsweise dem Feuer-Societäts-Director beigelegten Befugnissen.

Die Direction hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Coblenz.

§. 65.

Bei der Direction werden ein Inspector zur Unterstützung des Provinzial-Feuer-Societäts-Directors, die nöthigen Techniker und Bureaubeamten sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

Die Functionen der Feuer-Societäts-Kasse werden durch den ständischen Kassen-Rendanten geübt.

Die Fonds der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind von dem übrigen, durch die provincialständische Verwaltung administrierten Vermögen gesondert zu halten.

Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath, sowie für die Kassen-Verwaltung ist aus Societätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die provincialständische Centralverwaltung zu zahlen, welcher durch den Provinzial-Landtag festzusetzen, nach Bedürfniß neu zu reguliren und in dem Etat der Societät vorzusehen ist.

§. 71.

Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction (§. 65) beziehen ein fixirtes Gehalt nach einem Etat, welcher für eine bestimmte Reihe von Jahren von der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction entworfen, von dem Provinzial-Verwaltungsrathe begutachtet und vom Provinzial-Landtage festgestellt wird.

§. 75.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Kassen-Rendant muß eine besondere Kaution von dreitausend Thalern Preußisch Courant in öffentlichen inländischen Effecten, welche außer Cours gesetzt werden, bestellen.

Das Kautions-Instrument ist nebst den Effecten bei der Provinzial-Hülfskasse aufzubewahren.

Die Kaution der Elementar-Steuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societäts-Beiträge mithaftet.

§. 77.

Die Anstellung des Provinzial-Feuer-Societäts-Inspectors und des Provinzial-Kassen-Mendanten geschieht dergestalt, daß der Provinzial-Feuer-Societäts-Director dem Provinzial-Verwaltungsrathe für jede dieser Stellen mehrere geeignete Candidaten präsentirt und letzterer dann aus ihnen entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Befinden auf Lebenszeit wählt.

§. 80.

Blos die Bestallung des Provinzial-Feuer-Societäts-Directors wird von Unserem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und contrafirmirt und von Uns Höchstselt selbst vollzogen. Die Bestellungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Inspectors und Provinzial-Kassen-Mendanten werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, die Bestellungen der übrigen Beamten von dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director ausgefertigt und vollzogen.

§. 81.

Mit der Verpflichtung der Societäts-Beamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unsern landesherrlichen Beamten gehalten. Dem Feuer-Societäts-Director wird der Eid durch den Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, allen übrigen Beamten durch den Provinzial-Feuer-Societäts-Director abgenommen.

§. 96.

Die Rechnung wird zunächst von dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director revidirt und muß mit dessen Gutachten (oder Revisions-Protocoll) binnen längstens sechs Monaten nach dem Schluß des betreffenden Jahres an den Provinzial-Verwaltungsrath eingereicht werden, welcher darauf die vorläufige Decharge ertheilt, jede solche Rechnung aber dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegt.

Dem letzteren steht die Superrevision und die Ertheilung der endlichen Decharge zu.

Auch muß alljährlich zugleich bei Ertheilung der vorläufigen Decharge der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, die Summe der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

§. 101.

Die Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse muß regelmäßig in jedem Monat revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

Die ordentlichen Revisionen liegen dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl derselbe, als der Provinzial-Verwaltungsrath veranlassen.

§. 103.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und weiterhin bei dem Provinzial-Verwaltungsrath anzubringen; die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath und weiterhin an den Landtag.

§. 104.

Es muß jedoch auch jedem Provinzial-Landtage durch den Provinzial-Verwaltungsrath ein zu diesem Zwecke abgefaßter allgemeiner Bericht der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction über den Zustand der Societät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 96) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dormalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen ist.

Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction vorlegen zu lassen und, wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 105.

Bei Streitigkeiten zwischen der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und den Versicherten, sie mögen die Aufnahme zur Versicherung, den Beginn derselben, die Festsetzung der Versicherungssumme oder die Erfüllung des Versicherungs-Vertrages betreffen, steht dem Betheiligten nach seiner Wahl binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen nach Insinuation der betreffenden Verfügung der Recurs an den Provinzial-Verwaltungs-Rath oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden.

Wegen der Prämien ist nur der Recurs zulässig.

Art. 2.

Wo in dem Reglement die Bezeichnung „Provinzial-Direction“ oder schlechtweg „Direction“ und „Provinzial-Director“ oder einfach „Director“ gebraucht ist, tritt überall die Bezeichnung „Provinzial-Feuer-Societäts-Direction“ beziehungsweise „Provinzial-Feuer-Societäts-Director“ an ihre Stelle.

Art. 3.

Der §. 7 der Zusätze vom 2. Juli 1863 zum revidirten Reglement vom 1. September 1852 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§. 7.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Raths von der Feuer-Societäts-Direction festgesetzt und auf Kosten der Societät bekannt gemacht.

Pro. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Kaiserlichen und Königl. Majestät treuehorsaumste Stände der Rheinprovinz haben in Folge des Ueberganges der Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung für nothwendig gefunden, daß an dem Statut dieser Kasse die entsprechenden Veränderungen vorgenommen werden. Es sind die §§. 7, 18, 21, 22, 24, 25 und 31.

Sie haben ferner im Interesse der Provinz beschlossen,

- 1) daß dem §. 11 lit. C. des Statuts zugesetzt werde, daß Darlehne unter Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise, sowie der Städte dieser Provinz gegeben werden können und

- 2) daß der §. 16 des Statuts dahin abgeändert werde, daß von dem jährlichen Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse ein Viertel dem Stammvermögen dieser Kasse behufs dessen allmählicher Vermehrung so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen werde, über die anderen drei Viertel die Provinzialstände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können, demnach die §§. 17 und 18 des Statuts aufzuheben seien.

Die Motive sind in den Anlagen enthalten.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten die treuehorsaamsten Stände, den §§. 7, 11, 16, 21, 22, 24, 25 und 31 des Statuts die Genehmigung in der anliegenden Fassung, so wie zur Aufhebung der §§. 17 und 18 des Statuts allergnädigst ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Referat,

betr. den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

Referent: Schult.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. September 1852 wurde die Provinzial-Hülfskasse gegründet, derselben ein Betriebsfonds von 400,000 Thalern überwiesen und das Statut genehmigt, nach welchem die Hülfskasse verwaltet wird. Auf Grund dieses Statuts wird die Verwaltung der Hülfskasse von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Direktion geführt. Drei derselben werden von der Provinzial-Versammlung von einem Landtage zum andern gewählt und das vierte Mitglied hat der Ober-Präsident zu ernennen.

Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

Nach §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens muß die Verwaltung der Hülfskasse an den Provinzial-Verwaltungs-Rath übergehen. Um diesen Uebergang zu ordnen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom Juni c. nach reiflicher Berathung beschlossen:

1. daß vom 1. Januar 1873 ab die Verwaltung der Hülfskasse von dem Verwaltungsrathe zu übernehmen sei;
2. daß die unmittelbare, spezielle Verwaltung einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen werde, welche vom Provinzial-Verwaltungsrath bestellt werden;
3. daß die Bestimmungen des Statuts für die Verwaltung der Direktion maßgebend bleiben, und Beschwerden gegen die Direktion der Entscheidung des Verwaltungsraths unterliegen;
4. daß für den Geschäftsgang die bisherige Geschäftsamweisung in Geltung bleibe und
5. an dem Statut der Provinzial-Hülfskasse die entsprechenden Veränderungen vorzunehmen seien.

Die Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt außer dem sub Nro. 2, bei welchem eine Minorität dafür stimmte, daß es bei der jetzigen Bestimmung des Statuts verbleibe, wonach die Direktion aus 4 Mitgliedern, worunter ein Staatsbeamter, besteht. Die Minorität begründete ihr Votum, daß die seit Einführung der Hülfskasse aus 4 Mitgliedern bestehende Kommission zu keiner Beschwerde Veranlassung

gegeben, und ohne Staatsbeamten die Verwaltung kostspielig werden würde, da ein Direktor angestellt werden müsse. Die Majorität ging davon aus, daß eine Kommission von 3 Mitgliedern hinreichend und das vierte Mitglied überflüssig sei.

Im bestehenden Statut sind nur solche Veränderungen vorgenommen worden, welche der Uebergang der Verwaltung an den Provinzial-Verwaltungsrath erheischt. §§. 7, 18, 21, 22, 24, 25 und 31.

Dem §. 11 ist sub litt. c. zugesetzt worden, daß Darlehne unter Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und der Städte dieser Provinz gegeben werden können.

Dieser Zusatz ist um so unbedenklicher, als diese Papiere vollständige Sicherheit darbieten.

Im §. 23 ist das Alinea 2, wonach bei Stimmgleichheit das vom Ober-Präsidenten ernannte Mitglied bei der Wahl des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll, gestrichen, weil die Direktion aus nur 3 Mitgliedern bestehen soll.

Der Verwaltungsrath beehrt sich, das entworfene Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse zur Genehmigung zu empfehlen.

Düsseldorf, den 14. September 1872.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath.

Freiherr Raig von Frenk.

Schult. Jac. Horst. Bremig. Becker. Richter. Jac. Janßen. Wachter.

Freiherr von Leykam. Freiherr von Solemacher. Küchen. Dr. Wurzer. Wilh. von Eyner.

Bericht des 2. Ausschusses,

betr. den Antrag auf Abänderung des §. 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse

Referent: Schult.

Antrag auf Abänderung des §. 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hat darauf angetragen, daß der §. 16 des Statuts vom 27. September 1852 abgeändert und demselben folgende Fassung gegeben werde:

„§. 16. Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse wird die eine Hälfte dem Stammvermögen dieser Kasse behufs dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über die andere Hälfte können die Provinzialstände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.“

„Die §§. 17 und 18 des Statuts werden aufgehoben.“

Motive des Antrags.

- 1) Die Bestimmung des Statuts, daß ein Theil des jährlichen Zinsgewinnes der Hülfskasse, welcher ursprünglich auf die Hälfte festgesetzt war, demnächst aber durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860 auf ein Viertel heruntergesetzt ist, zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten verwendet werden sollte, dem Sinne der arbeitenden Volksklasse für Sparjamkeit eine besondere Anregung zu geben und sie geneigter zu machen, ihre Ersparnisse bei den Sparkassen anzulegen, nicht erreicht. Die Anzahl der kleinen Einlagen bei den Sparkassen hat seit dem Jahre 1856 von Jahr zu Jahr keine größere Progression gezeigt, als in den Vorjahren. Die Vortheile der Prämiiung sind zu gering, als daß sie besonders verlockend sein könnten. Im Jahre 1871 wurden 8821 Thaler auf 61 Sparkassen vertheilt.

- 2) Es ist notorisch, daß die Bestimmungen des §. 17 des Statuts vielfach gemißbraucht werden, indem eine große Anzahl von Einlegern bei den Sparkassen, denen nach Lebensstellung und Vermögen kein Anspruch auf Prämien zusteht, sich dafür ausgibt, einer der im §. 17 bezeichneten Berufsclassen anzugehören. Der Vortheil kommt also zum großen Theil nicht der Volksklasse zu Gute, für welche er bestimmt ist. Eine Kontrolle in dieser Beziehung ist äußerst schwierig und bei den in den größern Städten bestehenden Sparkassen ganz unmöglich.
- 3) Die Arbeit der Vertheilung, Verrechnung und Buchung des Prämienfonds ist sowohl für die Sparkassen-Verwaltungen, als für die Hilfskasse außerordentlich zeitraubend und dürfte darin der Grund liegen, daß einzelne Sparkassen gar nicht liquidiren.

Der 2. Ausschuß hat den Gegenstand seiner Berathung unterzogen, aus den als richtig anerkannten Motiven sich überzeugt, daß im Interesse der Provinz dem Antrage Folge zu geben sei, und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung des §. 16 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse und Aufhebung der §§. 17 und 18 zu erbitten.

Düsseldorf, den 20. September 1872.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr von Leykam.

Schult. Dr. Wurzer. Jac. Horst. Becker. Paulsen. Wilh. von Gynern. Bachem.

Reglements-Entwurf,

betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfs-Kasse in die ständische Verwaltung.

Auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1.

Die obere Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulativs über. Demgemäß werden die in dem mittelst Allerhöchster Ordres vom 27. September 1852 und vom 14. März 1853 landesherrlich bestätigten Statute der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse durch die §§. 21 und folgende bis zum Schlusse dem provinzialständischen Ausschusse und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz beilegenden Befugnisse von dem angegebenen Zeitpunkte ab durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Geschäftsordnungen geübt.

Art. 2.

Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse wird in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 27. September 1871 einer durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung: Direction der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse — führt.

Eines der Directions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

Uebergang
der Rheinischen Pro-
vinzial-Hilfs-Kasse
in die ständische
Verwaltung.

Art. 3.

Für die Verwaltungs-Competenz der Direction bleiben die Bestimmungen des Statuts für die Provinzial-Hülfskasse maßgebend.

Beschwerden gegen die Direction unterliegen der Entscheidung durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Art. 4.

Für den Geschäftsgang bleibt die bisherige Geschäftsanweisung für die Direction der Provinzial-Hülfskasse in Geltung. Abänderungen derselben erfolgen durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths.

Art. 5.

Das Statut für die Provinzial-Hülfskasse vom 27. August 1852 erhält hiernach, unter Berücksichtigung der seitdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordres genehmigten Aenderungen, folgende Fassung:

Statut
der Hülfskasse.

Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

(Anmerkung: Die Aenderungen in der ursprünglichen Fassung des Statuts sind gesperrt.)

Zweck.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeindefschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu befördern, wird eine Hülfskasse für die Rheinprovinz errichtet, welche ihren Sitz in der Stadt Cöln, und ihren Gerichtsstand vor dem Landgerichte zu Cöln hat.

§. 2.

Stammfonds.

Den Stammfonds dieser Hülfskasse bildet eine Summe von 400,000 Thalern und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 320,000 Thalern in Staatsschuldenscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 80,000 Thalern baar, als Antheil der Rheinprovinz an dem, mittelst der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen des Staates bestimmten Fonds von 2,500,000 Thalern.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direction der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1 benannten gemeinnützigen Zwecke auszuliehen zu werden.

§. 4.

Annahme zur
Verzinsung der
Sparkassen-Gelder.

Die Direction ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, anzunehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.

§. 5.

Annahme und
Verzinsung anderer
Gelder.

Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie Pupillengelder als Depositen (Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 26. October 1857), nicht aber Gelder von Privat-Personen anzunehmen.

§. 6.

Bedingungen der
Darlehne.

Die Darlehne der Hülfs-Kasse werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung, mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. Bei Darlehnen auf Amortisation ist dem Empfänger das Recht einzuräumen, den ganzen Rückstand seinerseits mit sechsmonatlicher Kündigung zurück zu zahlen.

§. 7.

Der Zinsfuß und die Amortisations- und Rückzahlungsbedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als auszuleihenden Kapitalien werden von der Direction mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Der Zinsfuß kann nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes abgestuft werden.

§. 8.

Darlehne aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

- a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
- b) an Gemeinden, zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;
- c) an Corporationen und vom Staat genehmigte gemeinnützige Anstalten;
- d) an ländliche Grundbesitzer zu Culturverbesserungen,
- e) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

§. 9.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinden oder Hülfsvereine dargeliehen werden, wenn die Mittel zur Erstattung gehörig nachgewiesen sind.

§. 10.

Bei der Concurrrenz mehrerer Darlehnsgefuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die §. 8 sub a allen übrigen und die §. 8 sub b und c erwähnten denen sub d und e vor, so jedoch, daß die sub b und c gleichberechtigt sind.

§. 11.

Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreis-Corporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet. Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehen sich über die Ordnung ihres Haushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen.

Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der königlichen Regierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt. Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns, müssen die Gemeinden sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Private, welche zu den §. 8 sub d angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen:

- 1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen;
- 2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeinde-Repräsentanten oder in Ermangelung derselben des Kreislandrathes, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirth begründen;

- 3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses §. sub 3b, c, d, bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter No. 2 erforderliche Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirthes erlassen.

Private, welche zu dem §. 8 sub e angegebenen Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

- 1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
- 2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
- 3) Sicherheit zu stellen und zwar:
 - a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths derselben hypothekarisch eingetragen wird;
 - b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind;
 - c) durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staate garantirten Papieren, von Papieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, oder von inländischen Pfandbriefen, sowie (Allerhöchster Landtagsabschied vom 15. November 1862) durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz.

Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75% ihres Nominalwerthes beliehen werden.

- d) durch Bürgschaft angeessener und als solid anerkannter Eingessener der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 12.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 13.

Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 14.

Wenn Grundstücke, welche für Darlehne der Hilfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, kann die Direction, um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $\frac{3}{4}$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehnsbedingungen vorschießen, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hilfskasse zu fordern hat, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtet werden.

§. 14^b.

(Neuer §. in Folge des Landtags-Abschieds vom 15. November 1862.)

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse ist befugt, ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preussischen Bank, sowie durch Ankauf oder Beleihung von Preussischen Staatspapieren, Papieren au porteur des Norddeutschen Bundes und preussischen Reichs-Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie sonstiger auf den Inhaber ausgestellten Papiere, welchen pupillarische Sicherheit seleglich beigelegt ist.

§. 15.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Forderungen an dritte Personen, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren und denselben entweder die Erhebung der Zinsen zu überlassen, oder solche für deren Rechnung einzuziehen und nach den verabredeten Bedingungen auszuführen.

Cession.

§. 16.

(Unter Berücksichtigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. April 1860).

Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse ist $\frac{1}{4}$ zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertel wird dem Stammvermögen der Hülfskasse behufs dessen allmählicher Vermehrung sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über $\frac{1}{4}$ können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen und $\frac{1}{4}$ ist dem Rheinischen Meliorationsfonds so lange zu überweisen, bis dessen Stamm-Capital die Summe von 100,000 Thlrn. erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte ab haben die Stände der Provinz nicht blos über $\frac{1}{4}$, sondern über die Hälfte des Zinsgewinnes der Hülfskasse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei zu verfügen.

Verwendung
der Ueberschüsse.

§. 17.

Zur Prämiiung berechnete Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

- a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
- b. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,
- c. Tagelöhner,
- d. Dienstboten,

e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a bis c bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechnete nicht zu einer solchen Ausschließung. Keinen Anspruch auf Prämiiung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb 5 Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiiung ausgeschlossen.

§. 18.

In welcher Art $\frac{1}{4}$ des Zinsgewinnes zur Prämiiung der im §. 17 bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu erlassende Reglements bestimmt.

§. 19.

Vorrechte der
Hülfs-Kasse.

Die Provinzial-Hülfs-Kasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse“

zu bedienen.

§. 20.

Befugnisse der
Provinzial-Versammlg.

Der Provinzial-Versammlung der Rheinprovinz gebührt die Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Verwaltungsgrundsätze, welche die Direction zu befolgen hat, innerhalb der Grenzen dieses Statuts und der Geschäfts-Anweisung (§. 24). Zu dem Ende wird der Provinzial-Versammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse mitgetheilt.

Gleichzeitig ist derselben die Rechnung zur Dechargirung vorzulegen.

§. 21.

Die Vorprüfung der Rechnungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Provinzial-Landtages und deren Ausführung liegt dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe ob.

§. 22.

Direction.

Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 27. September 1871, betreffend die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten, einer durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung

„Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse“

führt.

Eines der Directions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

§. 23.

Die Direction erwählt jährlich ein Mitglied zum Vorsitzenden.

§. 24.

Geschäfts-Anweisung.

Die Geschäfts-Anweisung für die Direction wird von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe erlassen.

Die im Namen der Hülfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden der Direction vollzogen und von dem Secretair derselben contra signirt (Landtags-Abchied vom 15. November 1862).

§. 25.

Unterbeamte.

Das zur Verwaltung nöthige, in der Geschäfts-Anweisung näher zu bezeichnende Personal wird von der Direction unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths nach Maßgabe des Regulativs vom 27. September 1871 (§. 5) bestellt.

§. 26.

Aufgabe
der Verwaltung.

Die Direction der Hülfskasse wird ihr Augenmerk dahin richten, daß die im §. 1 benannten Zwecke in allen Theilen der Provinz befördert werden. Dieselbe wird, wo es noch an Veranstaltungen hierzu mangelt, der Einführung und dem Gedeihen derselben besonderen Vorschub leisten, namentlich

über wegen Errichtung von Sparkassen, sowohl mit den Verwaltungsbehörden, als mit Privaten, welche Einsicht und Interesse dafür beweisen, in Verbindung treten, auch erforderlichen Falls Kommissarien abordnen, oder Agenten bestellen.

§. 27.

Seiner Majestät dem Könige bleibt vorbehalten, nach Vernehmung oder auf den Antrag der Provinzial-Vertretung die Gründung besonderer Filial-Anstalten der Hilfskasse für einzelne Theile der Provinz anzuordnen und über die denselben zu ertheilenden Attributionen, sowie die ihnen zu überweisenden Theile des Dotationsfonds zu bestimmen.

Filial-Verwaltung.

§. 28.

Bei Beobachtung der in diesem Statut und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hilfskasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch Vorsatz oder grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Verantwortlichkeit.

§. 29.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction der Hilfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse in ihrem Bereiche ihnen fund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehne aus der Hilfskasse, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokolllarisch aufnehmen und an die Direction befördern.

Mitwirkung der Staatsbehörden.

§. 30.

Die Provinzial-Hilfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuereinnahmer sowie der Kreis- und Regierungshauptkassen nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums benutzen.

§. 31.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist fortwährender Kurator der Hilfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem vorschriftsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, gerichtliche Auskunft zu erfordern und über Beschwerden gegen die Direction zu entscheiden.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In Ausführung des von Euer Majestät genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz geht die Verwaltung des Meliorations-Fonds an die ständische Verwaltung über, wodurch entsprechende Veränderungen in dem Statut des Meliorations-Fonds nothwendig werden.

Änderung des Statuts des Rheinischen Meliorationsfonds.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten die zum 21. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände, der anliegenden Fassung der §§. 2, 4, 5, 6, 8 und 9 die Genehmigung allergnädigst ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Reglement,

betreffend den Uebergang des Rheinischen Meliorations-Fonds in die ständische Verwaltung.

Uebergang des
Rheinischen Meliora-
tions-Fonds in die
ständische Verwaltung.

Auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab geht die obere Leitung und Verwaltung des durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1856 gegründeten Meliorationsfonds an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 über.

Die in den §§. 4, 5, 6 und 9 des Statuts für den Meliorationsfonds dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz beigelegten Befugnisse werden demgemäß von dem genannten Zeitpunkte ab von dem Provinzial-Verwaltungsrath und seinen Organen nach Maßgabe der Geschäftsordnungen geübt und wird ebenso auch die im §. 8 dem Ausschusse der Provinzial-Hülfskasse übertragene Befugniß zur Prüfung der Rechnungen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe wahrgenommen.

Art. 2.

Die unmittelbare Verwaltung des Meliorationsfonds verbleibt auch ferner der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, innerhalb der durch das Statut des Meliorationsfonds festgestellten Competenz.

Art. 3.

Demgemäß erhält das Statut des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz vom 20. Februar 1856, unter Berücksichtigung der bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 16. April 1860 genehmigten Aenderung, folgende Fassung:

Statut des Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz.

(Anmerkung: die Aenderungen gegen die ursprüngliche Fassung sind gesperrt.)

§. 1.

Zweck.

Zweck des Fonds ist die Förderung land- und forstwirtschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungsbedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehne gegeben werden. Dieselben stehen aber in Concurrenzfällen den Darlehnsgesuchen der Gemeinden und Genossenschaften nach.

§. 2.

Der Stammfonds wird gebildet aus der Hälfte des Zins-Ueberschusses, welcher bei der Uebergabe der Dotationsgelder für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldsscheinen von 108,125 Thln. und in Baar 8643 Thlr. 28 Sgr. 4 Pfg. übergeben wurde, sowie aus ferneren von dem Provinzial-Landtage zu diesem Zwecke zu bewilligenden Beträgen.

Stammfonds.

Anmerkung: Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 16. April 1860 geht $\frac{1}{4}$ des Zinsüberschusses der Provinzial-Hülfskasse so lange an den Meliorationsfonds, bis dessen Stamm-Kapital 100,000 Thaler beträgt.

§. 3.

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse führt die Verwaltung auch dieser Fonds, jedoch getrennt von den übrigen Fonds dieser Klasse.

Verwaltung.

§. 4.

Ueber die Bewilligung von Darlehnen und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung der Direction der Provinzial-Hülfskasse.

Bewilligung der Darlehne.

§. 5.

Das Darlehn ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit 3% zu verzinsen. Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der drei Freijahre jährlich 5 Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages zahlt, wovon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Capitaltilgung verrechnet wird.

Verzinsung und Rückzahlung.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen, durch Erhöhung der Amortisationsquote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen von zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, wird unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt. Die Verzinsung und Amortisation beginnt 3 Jahre nach dem 1. April oder 1. October, welcher auf die Zahlung des Kapitals folgt, und sie geschieht in halbjährigen Terminen.

Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zum 1. April oder 1. October bleiben außer Ansatz.

§. 6.

In Betreff der Sicherstellung des Darlehns sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Provinzial-Hülfskasse bestehen, und ist die Prüfung derselben Sache der Direction. Ueber Beschwerden gegen dieselbe entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath. Ausnahmsweise kann dieser, im Einverständnisse mit der Direction der Provinzial-Hülfskasse, auch Darlehne gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Melioration herbeigeführt werden kann.

Sicherstellung.

§. 7.

Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehn gegeben ist, nicht ausgeführt oder die sonstigen stipulirten Bedingungen nicht inne gehalten werden, so kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in 6 Monaten gefordert werden.

§. 8.

Rechnungslegung
und Aufsicht über
die Kassen-
Verwaltung.

Die Direction legt dem Provinzial-Verwaltungsrathe jährlich vollständige Rechnung, welcher dieselbe nach Vorrevision dem Landtage zur Decharge unterbreitet.

§. 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist auch für die Kasse des Meliorationsfonds Curator.

Pro. 5.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster König und Herr!

Ueberweisung eines
Provinzialfonds.

Mit lebhafter Befriedigung haben die zum 21. Provinzial-Landtage versammelten unterthänigsten Stände der Rheinprovinz Kenntniß genommen von den Erklärungen, welche Euer Majestät Staatsregierung durch den Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Ueberweisung eines Provinzialfonds an den communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Januar d. J. abgegeben hat. Die Stände haben diesen Erklärungen namentlich entnommen, daß es in der Absicht der Staatsregierung liege, auch den alten Provinzen Provinzialfonds in ausreichender Höhe zu überweisen, sobald ein solchem Vorgehen geeigneter Zeitpunkt vorhanden sei, wobei die Staatsregierung ausdrücklich noch erklärt, die enge Grenze, daß die Provinzialfonds bloß herzustellen seien durch Ueberweisung von Staatsfonds unter gleichzeitiger Ueberweisung bisher vom Staate prästirter Leistungen insofern verlassen zu haben, als sie gewillt sei, den Provinzen außer einer solchen Abzweigung noch andere Fonds disponibel zu stellen, sei es in Capital, sei es in Rente, sei es in gewissen Steuerquoten.

Nachdem Euer Majestät Allergnädigst geruht haben, unter den mit der Allerhöchsten Ordre vom 4. d. Monats den unterthänigsten Ständen der Provinz für den 21. Landtag zugefertigten Allerhöchsten Propositionen auch die auf Grund des §. 10 des von Euer Majestät Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz entworfenen Reglements über die Ueberleitung der dazu geeigneten Fonds und Institute in die provinzialständische Verwaltung vorlegen zu lassen, und die treugehorsamsten Stände die Annahme dieser Reglements beschlossen haben, wird die Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Institute in der Rheinprovinz bald eine vollendete Thatsache sein und der Provinz nicht unerhebliche Kosten verursachen.

Nachdem ferner Frankreich fortgesetzt in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen Deutschland, und speziell gegen Preußen die ihm auferlegten Kriegskontributionen zahlt, dürfte die Situation als eine geeignete erachtet werden dürfen, um mit der Ueberweisung eines Provinzialfonds an die Rheinprovinz jetzt vorzugehen, denn die beiden Momente, welche der Herr Minister des Innern bei seiner Erklärung vom 9. Januar c. als wünschenswerth zu einer solchen Maßnahme bezeichnet hat, erscheinen für die Rheinprovinz im gegenwärtigen Augenblicke als zutreffend.

Die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz erlauben sich daher, Euer Majestät die ganz unterthänigste Bitte zu unterbreiten:

Euer Majestät wollen Allergnädigst geruhen, der Rheinprovinz nach den für die neuen Provinzen (Hessen, Hannover, Nassau etc.) bereits verwirklichten Gesichtspunkten einen angemessenen Provinzialfonds überweisen, event. aber zur Vorkostung der laufenden Ausgaben und Kosten der Selbstverwaltung der Provinz eine vorläufige angemessene Jahresrente gewähren zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Anträge und Anzeigen,

die an den Königlichen Landtags-Kommissarius gerichtet worden sind.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erledigung der Allerhöchsten Proposition Nr. 2 vom 4. d. M. und unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. L. v. Nr. 7 ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen — sechsten — Sitzung beschlossen hat, kein eigenes Ständehaus zu bauen, sondern den Wiederaufbau des am 20. März d. J. durch Brand zerstörten nördlichen Schloßflügels hierselbst, welcher die zu den ständischen Versammlungen bestimmten Räumlichkeiten enthielt, bei den Staatsbehörden in Antrag zu bringen.

Ständehaus.

Gleichzeitig hat der Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt, die weiteren Verhandlungen mit der Staatsregierung einzuleiten und zu Ende zu führen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 39.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 18. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 3. Juli 1871 für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz mittelst des anliegenden Entwurfes eines Nachtrages zu dem Regulativ dem 21. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner heutigen — zweiten — Sitzung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen hat, und in Consequenz des Antrages des Abgeordneten für Cöln, die Beschlußnahme über denselben zur Zeit ausgesetzt und beschlossen wurde, daß die Verwaltung der Provinzial-Institute und Fonds in derselben Weise fortzuführen sei, wie dieses seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 geschehen. — Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes ist demnach zur Abstimmung nicht gebracht worden.

Nachtrag zu dem
Regulativ für die
Organisation der
provinzialständischen
Verwaltung.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 21.

Nachtrag

zu dem

Regulative für die Organisation der provincialständischen Verwaltung vom 27. September 1871.

Nachtrag zu dem
Regulative für die
Organisation der
provincialständischen
Verwaltung vom 27.
September 1871.

Die im §. 4 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Ges. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz enthaltene Bestimmung, wonach der Landtags-Marschall und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert wie folgt:

Art. 1.

Zur Beforgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Oberbeamte angestellt, welcher vom Provincial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.

Er führt den Titel eines Provincial-Directors.

Dem Provincial-Director können nach Bedürfnis noch andere obere Beamte für die einzelnen Verwaltungszweige (die Feuer-Societät, das Landarmenwesen, die Hülfskasse etc.) zugeordnet werden, welche durch den Provincial-Verwaltungsrath ernannt werden.

Die Anstellung der oberen Beamten erfolgt auf Zeit.

Die Gehälter und Emolumente der obern Beamten werden durch einen Normal-Besoldungs-Etat festgesetzt und bis dies geschehen ist, vor der Wahl vom Provincial-Landtage bestimmt.

Bei eintretender Dienstfähigkeit oder nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode werden den obern ständischen Beamten, sofern nicht eine Vereinbarung wegen der Pension bei der Wahl stattgefunden hat, Pensionen nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen gewährt, jedoch mit der Maßgabe, daß nach 6jähriger Dienstzeit wenigstens ein Viertel, nach 12jähriger Dienstzeit wenigstens die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit zwei Drittel des Gehalts als Pension zu bewilligen ist.

Bei Berechnung der Pension kommt, wenn dieselbe nicht durch Vertrag bestimmt ist, nur die im ständischen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Die ständischen obern Beamten haben den Wohnsitz an dem von dem Provincial-Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte zu nehmen.

Sie werden von dem Landtags-Marschalle in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Art. 2.

Der Provincial-Director führt als erster ständischer Beamte unter Betheiligung der etwaiger andern, ihm zugeordneten obern Beamten (Art. 1) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Provincial-Verwaltungsrathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Provincial-Directors und der andern obern ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung und ihre Vertretung von dem Provincial-Verwaltungsrathe durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provincial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch, in wie weit die Befugnisse des Provinzial-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speciellen Bearbeitung derselben beauftragten obern Beamten (Art. 1) selbstständig wahrzunehmen sind.

Nro. 3.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung das Reglement, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten in die ständische Verwaltung, berathen und festgestellt hat. Ein Exemplar dieses genehmigten Reglements verfehle ich nicht ganz ergebenst hier anzuschließen.

Leitung und
Verwaltung der
Provinzial-Irren-
Anstalten.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 40.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg in die ständische Central-Verwaltung, sowie zur Ordnung und Leitung dieser Anstalt und der in jedem Regierungsbezirke der Provinz zu erbauenden gemischten Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 489), folgendes Reglement erlassen:

Reglement über die
Leitung und
Verwaltung der in
der Rheinprovinz
vorhandenen
Provinzial-Irren-
Heil- und Pflege-
Anstalten.

§. 1.

Die in jedem Regierungsbezirke der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil-, und Pflege-Anstalten, sowie die bestehende Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg sind wesentlich Heilanstalten. Pflege-Anstalten werden nur, soweit es der Raum gestattet, in jeder Anstalt behalten.

§. 2.

Die Aufnahme erfolgt in Pensionärstellen, die nach verschiedenen Klassen mit verschiedener Verpflegung und entsprechenden Verpflegungsätzen durch den Provinzial-Landtag auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths abgestuft werden, oder in Freistellen.

Die Freistellen werden nach Bedürfniß, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres gewährt, und nur ausnahmsweise auf Antrag des Anstalts-Directors bis auf zwei Jahre, unter Umständen auch darüber hinaus, ausgedehnt.

Die Erfordernisse der Aufnahme werden besonders bestimmt.

§. 3.

Der obere Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und seinen Organen nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469), sowie der zu erlassenden Geschäftsordnung für Denselben geführt.

§. 4

Der Competenz des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. Die definitive Anstellung der Beamten mit Ausnahme der Anstalts-Directoren (§. 5) nach Anhörung der Legtern, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Beamten, Beurlaubungen derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben, endlich die Oberaufsicht und Disciplin über das ganze Anstalts-Personal.
2. Die Prüfung der von den Anstalts-Directoren zu entwerfenden Verwaltungs-Etats und Verwaltungsberichte für den Provinzial-Landtag, sowie die Prüfung und Vorrevision der Jahresrechnungen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfandentfagungen, die Anstellung von Prozeßen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten und über Verpachtungen von Grundstücken, die Genehmigung der Pläne, Kostenanschläge und Ausführungs-Contracte über Reparaturen an Gebäuden, wie über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten und die Entscheidung über jegliche Ueberschreitung des Etats, überhaupt die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen und die Aufsicht über die Verwaltung der Fonds und des Kassen- und Rechnungswesens.

In dringenden Fällen können die Anstalts-Directoren Reparaturen an Gebäuden bis zu 100 Thln. selbstständig ausführen lassen und Contracte über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten bis zu 200 Thln. in den Grenzen des Etats selbstständig abschließen.

3. Neue Anordnungen und Reformen in den Anstalts-Verwaltungen, die Bewilligung und Verlängerung von Freistellen, die Prüfung der durch die Anstalts-Directoren periodisch vorzunehmenden und protocollarisch zu constatirenden Anstalts-Kassen- und Oekonomie-Verwaltungs-Revisionen und die Vornahme extraordinairer Anstalts- und Kassen-Revisionen.

§. 5.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen des Etats und des gegenwärtigen Reglements wird Anstalts-Directoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sind.

Die Direktoren werden auf Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths vom Könige ernannt.

§. 6.

Die Anstalts-Directoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienst-Instructionen. Alles was auf die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäft der Anstalts-Directoren. Ueberschreitungen der Etatssummen dürfen jedoch auch durch Heilveruche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths veranlaßt werden.

§. 7.

Die Anstalts-Directoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämmtlichen Anstalts-Personals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, in jeder Hinsicht das Interesse der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehaltenen Competenz in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln, unter sofortiger Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

§. 8.

An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches, Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Wartpersonal nach Bedürfniß anzustellen, welches nach Zahl und Besoldungsverhältnissen durch den Anstalts-Etat festgestellt wird.

Das Anstalts-Personal besteht

- a. aus den höheren Beamten, nämlich einem zweiten Arzte, dem Deconomie-Verwalter und dem Rentanten, sowie aus Geistlichen der katholischen und evangelischen Confession.
- b. aus dem niedern Anstaltspersonal, nämlich Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen etc. Die Stellen der Oberwärter und Wärter sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§§. 11 und 12) zu besetzen.

§. 9.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstalts-Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragtem sowie dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch die Anstalts-Directoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thln. Seitens der Anstalts-Directoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus dem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 10.

Die bestehenden Dienst-Instructionen für die einzelnen Beamten der Anstalt zu Siegburg und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung finden gleichmäßig bis zu ihrer vorbehaltenen Revision und Abänderung bei allen Anstalten Anwendung.

§. 11.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision des Zustandes der Verwaltung und der Kasse, sowie des gesammten Rechnungswesens

jeder Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz ist hiervon behufs Wahrung der staatlichen Obergewalt zeitig Anzeige zu machen.

Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 12.

Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars der in jedem Regierungsbezirke zu erbauenden gemischten Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die baulichen Unterhaltungskosten und die Verwaltungskosten dieser Anstalten nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, werden von dem betreffenden Regierungsbezirke mit der Maßgabe aufgebracht, daß diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und zwei Drittel des Antheils der Mals- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staats erhoben wird, vertheilt werden.

Die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Irren-Heilanstalt zu Siegburg werden vom 1. Januar 1873 ab nach demselben Aufbringungs-Modus auf die Provinz umgelegt.

§. 13.

Für jede Anstalt ist von einer Landtags-Diät zur andern ein Verwaltungs-Etat aufzustellen und dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Exemplar des festgesetzten Stats aller Anstalten ist an das königliche Ober-Präsidium einzureichen, welches hierauf die königlichen Regierungen mit näherer Weisung zur Vertheilung und Ablieferung der Kosten verfielt.

§. 14.

Jährlich und zwar vor dem letzten April ist durch die Kassenverwaltung einer jeden Anstalt Rechnung über das verflossene Jahr zu legen. Die Art der Kassenverwaltung und Rechnungslegung wird durch besondere Instruction geordnet.

§. 15.

Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten des Irrenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16.

Gegenwärtiges Reglement tritt für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg mit dem 1. Januar 1873 in Kraft. Für die übrigen Anstalten wird der Zeitpunkt der Gültigkeit des Reglements durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Fertigstellung der Einrichtung der einzelnen Anstalten bestimmt.

§. 17.

Die nach dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 8. Juni 1871 und den dadurch genehmigten acht Resolutionen des Rheinischen Provinzial-Landtages der Finanz- und Bau-Commission für die neu zu erbauenden Irren-Anstalten übertragenen Befugnisse gehen am 1. Januar 1873 ebenfalls auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in der heutigen Sitzung das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler beschlossen hat, und verfehle nicht, Hochdenselben ein Exemplar des Reglements zur fernern Veranlassung zu übersenden.

Reglement für die
Leitung und
Verwaltung der
Arbeitsanstalt und
des Landarmenhauses
zu Brauweiler.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 22.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen
Landarmenhauses zu Brauweiler.

Zur Ordnung der Leitung und Verwaltung der Provinzial-Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 477) folgendes Reglement erlassen:

Reglement über die
Leitung und
Verwaltung der
Arbeitsanstalt und
des damit ver-
bundenen Land-
armenhauses zu
Brauweiler.

§. 1.

Die Verwaltung der Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des damit verbundenen Landarmenhauses geht vom 1. Januar 1873 ab auf den zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz über.

Die bisherige Verwaltungs-Kommission der genannten Anstalt wird von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben und ebenso das bestehende Regulativ über die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt vom 4. Dezember 1836.

An Stelle dieses aufgehobenen Regulativs treten folgende Bestimmungen.

§. 2.

Die Arbeitsanstalt zu Brauweiler bleibt zur Aufnahme der auf Grund des §. 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verurtheilten und auf dahin gehenden Beschluß der Landespolizei-Behörden zur Correction verwiesenen Personen bestimmt.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen, wie bisher, zur Aufnahme von Landarmen und, soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung.

Die Aufnahme von Ortsarmen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

§. 3.

Die Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses bleibt auch fernerhin vereinigt; jedoch sind die Korrigenden und Landarmen von einander getrennt zu halten; auch haben die Korrigenden eine sie von den Land- und Ortsarmen unterscheidende Kleidung zu tragen.

§. 4.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt für Rechnung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz unter Aufstellung besonderer Anstalts-Stats für eine 3jährige Statsperiode.

§. 5.

Die allgemeine Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und seinen Organen in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Geschäftsordnung geführt.

§. 6.

Zu den Befugnissen des Provinzial-Verwaltungsraths gehören insbesondere:

1. Die Anstellung der Beamten, sowie alle Veränderungen in dem Anstaltspersonal nach Anhörung des Anstalts-Directors, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienstinstructionen, Beurteilungen von Beamten, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen für die Beamten geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben nach den aufgestellten Pensionsgrundsätzen, endlich die Genehmigung und Feststellung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstalts-Verwaltung sowie der Letzteren gegen die Ersteren

2. Die Aufstellung der Verwaltungs-Stats und der Verwaltungs-Berichte sowie die Prüfung und Abnahme der Jahres-Rechnungen. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentzagungen, Anstellung von Prozeßen, der Abschluß von Vergleich. Die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten, über Verpachtungen von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 200 Thlr. übersteigen, Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 100 Thaler, endlich die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Cultur der Anstaltsländereien.

3. Neue Anordnungen und Reformen in der Anstalts-Verwaltung, die Aufnahme und Entlassung von Landarmen und Ortsarmen, Prüfung der Liquidationen für die Verpflegung der Letzteren, Feststellung des Pensum-Tarifs für die Häuslinge, Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen sowie der von dem Director vorzunehmenden periodischen Anstalts-Kassen- und Deconomie-Verwaltungs-Revisionen, worüber Protocolle aufzunehmen sind.

§. 7.

Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Stats und des gegenwärtigen Reglements, unter der durch die Dienstinstructionen geordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten, bleibt wie bisher, dem Anstalts-Director anvertraut.

Der Anstalts-Director wird vom Provinzial-Verwaltungsrathe ernannt und von dem Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 8.

Das übrige Anstalts-Personal besteht:

- a) aus den höheren Beamten, nämlich dem Rendanten, dem Deconomen, dem Fabrik-Inspector, dem Hausgeistlichen, dem Arzte und dem Secretair;
- b) aus den niedern Angestellten, den Aufsehern, Wärtern, Pförtnern, Werkmeistern zc.

Bei der Anstellung der niedern Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

§. 9.

Die bestehenden Dienstinstructionen für die einzelnen Beamten bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Haus-Ordnung. Abänderungen der letzteren bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§. 10.

Der Anstalts-Director ist als erster Beamte der Anstalt und nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamtenpersonals derselben für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe zustehenden Kompetenz vorläufige Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

§. 11.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstalts-Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter auch der Anstalts-Director.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thln. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 12.

Die Befoldungen der Beamten werden, unbeschadet der Rechte der gegenwärtig fungirenden Personen, durch den Befoldungs-Stat bestimmt.

Für die Pensionirung bleiben die bisherigen Grundsätze bis zum Erlaß eines besonderen Pensions-Reglements maßgebend.

§. 13.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist hiervon zeitig Anzeige zu machen. Derselbe ist befugt, an der Revision entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Nro. 5.

Düsseldorf, den 21. September. 1872.

Reglement über die
Leitung und
Verwaltung der
Hebammen-Lehr-
anstalt zu Cöln.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß der Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung das Reglement, betreffend den Uebergang der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln in die ständische Verwaltung, berathen und festgestellt hat. Ein Exemplar dieses genehmigten Reglements verfehle ich nicht ganz ergebenst hier anzuschließen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenk.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 42.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Reglement über die
Leitung und
Verwaltung der
Hebammen-Lehr-
anstalt zu Cöln.

Zur Ordnung des Uebergangs der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln in die ständische Verwaltung, sowie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung S. 469) folgendes Reglement erlassen:

§. 1.

Die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln ist Provinzial-Anstalt und zur Bildung von Hebammen aus der Rheinprovinz bestimmt. Zur Erreichung des Zwecks werden Schwangere den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend zur Pflege aufgenommen.

Die Feststellung der Zahl der etatsmäßig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Verteilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmäßige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen sowie der Pensionssätze der zahlenden Schwangeren unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Soweit etatsmäßige Stellen frei sind, findet die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und armer Schwangeren ohne Rücksicht auf die beteiligten Regierungsbezirke und Kreise statt.

Zm Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2.

Hebammen-Schülerinnen aus andern Provinzen des Preussischen Staates oder aus dem Auslande können nur insofern zugelassen werden, als dadurch die etatsmäßige Zahl nicht überschritten und durch sie die Aufnahme von Schülerinnen aus der Rheinprovinz in keiner Weise beschränkt wird.

§. 3.

Für jede nicht aus der Provinz aufgenommene Schülerin, sowie für jede aus der Provinz über die etatsmäßige Zahl nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufgenommene Schülerin wird ein vom Provinzial-Landtage zu normirender Pensionsatz gezahlt, der vorläufig auf 100 Thlr. per Cursum festgesetzt ist.

§. 4.

Die obere Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulativs sowie der auf Grund derselben ergehenden Geschäfts-Instruction über.

§. 5.

Zur Geschäftsthätigkeit des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

- a. Die Entwerfung der Etats über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt unter Mitwirkung des Direktors.
Die Feststellung bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.
- b. Die Vorrevision und Prüfung der Jahres-Rechnungen und der über das Inventar geführten Listen behufs Ertheilung der Decharge.
- c. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfandentzugungen, Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 100 Thln. übersteigen, sowie die Bestimmungen über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thln., ferner die directe Verwaltung der Anstalts-Fonds.
Contracte über einmalige Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und bis zu 100 Thln., sowie über kleinere Bau-Reparaturen bis zu 20 Thln. kann der Director selbstständig abschließen.
- d. Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienstinstructionen für das Anstaltspersonal.
- e. Die Anstellung des Beamtenpersonals der Anstalt mit Ausnahme des Anstalts-Directors und der Oberhebamme, die Gewährung von Remunerationen an die Angestellten und deren Pensionirung nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen, die Bestimmung über die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und die definitive Aufnahme von armen Schwangeren.
- f. Die Feststellung der Jahresberichte nach Anhörung des Anstalts-Directors.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der einzelnen Positionen des Etats ist dem Anstalts-Director anvertraut. Zur Ueberschreitung einer Etats-Position ist unter allen Umständen die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths erforderlich.

§. 7.

Alles, was auf den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, wird unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungsrathes ausschließlich durch den Director der Anstalt bestimmt.

§. 8.

Der Anstalts-Director hat die Verpflichtung, die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualificirt befundenen Schülerinnen zurück zu schicken und von dem Geschehen dem Provinzial-Verwaltungsrathe ungesäumt Anzeige zu machen.

Die schwächeren Schülerinnen haben in der Regel zwei Lehrkurse beizuwohnen. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Anstalts-Director.

§. 9.

Zur Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Direktor einen permanenten Kassen-Vorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instructionen bedienen kann.

Der Anstalts-Direktor hat die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die Verwaltung des Kassen-Vorschusses in geordneter Weise erfolgt; er leitet und überwacht die Verwaltung in ökonomischer Beziehung.

§. 10.

Die Ernennung des Anstalts-Directors erfolgt durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, diejenige der Ober-Hebamme durch den Anstalts-Director, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths.

§. 11.

Die Zahl und Gehälter des bei der Anstalt anzustellenden Personals werden durch den Anstalts-Stat bestimmt.

Außer dem Director fungiren wenigstens bei der Anstalt:

1. eine Ober-Hebamme und
2. eine Wirthschafterin.

Bei hervortretendem Bedürfnisse kann von dem Anstalts-Direktor nach eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths ein besonderer Schreiblehrer auf monatliche Kündigung angenommen werden.

§. 12.

Die Funktionen des Anstalts-Personals werden im Einzelnen durch besondere Dienst-Instruktionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Hausordnung geregelt.

Die bestehenden Instruktionen und die Hausordnung bleiben bis auf Weiteres, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht entgegenstehen, in Kraft. Die in denselben dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz und den königlichen Regierungen zugewiesenen Funktionen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath geübt.

§. 13.

Das Anstaltspersonal wird, soweit erforderlich, vom Director vereidigt und in seine Funktionen eingewiesen.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) Anwendung.

Zu den Dienstvorgesehen, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungsrath auch der Anstalts-Direktor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstalts-Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thln. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 14.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Von dem Tage dieser Revision ist dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz behufs Wahrung der staatlichen Obergewalt zeitige Anzeige zu machen.

Bei der Revision der Anstalt ist die Verwaltung in allen ihren Theilen zu untersuchen, das Inventarium und die Kasse zu revidiren, und jede die Anstalt betreffende Frage in Erwägung zu ziehen. Das Gesamtergebnis dieser außerordentlichen Revision ist in ein Protokoll niederzulegen.

§. 15.

Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten der Hebammen-Lehranstalt die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16.

Mit dem 1. Januar 1873 tritt die seitherige Verwaltungs-Kommission der Hebammen-Lehranstalt in Köln außer Thätigkeit, und gleichzeitig das bisherige Verwaltungs-Regulativ außer Kraft.

Nro. 6.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage das von dem Provinzial-Landtage festgestellte Reglement über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren, behufs Ueberleitung dieser Anstalt in die provinzialständische Selbstverwaltung auf Grund des Regulativs vom 27. September 1871 ergebenst vorzulegen.

Reglement
über die Leitung
und Verwaltung der
Provinzial-Blinden-
Anstalt zu Düren.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenß.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren

hier.

Nro. 25.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren in die provinzialständische Verwaltung sowie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen:

Reglement
über die Leitung
und Verwaltung der
Rheinischen
Provinzial-Blinden-
Anstalt zu Düren.

§. 1.

Der Zweck der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt (Elisabeth-Stiftung) ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden.

§. 2.

Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 8. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstalts-Director zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

- a. den Geburtschein,
- b. den Impfschein,
- c. ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet,
- d. die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Zöglings, und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbunden wird,
- e. insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögensverhältnisse der zur Unterhaltung des Recipienten verpflichteten Angehörigen resp. des Recipienten selbst.

§. 3.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstalts-Etat festzustellenden Pensionsjahres.

Die Zahl der Freistellen wird durch den Etat festgestellt.

§. 4.

Durch die Schenkung eines Kapitals von 2000 Thln. oder die Leistung eines Jahresbeitrages von der Höhe des etatsmäßigen Pensionsjahres auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung einer besondern Freistelle erworben werden. Dieses Recht ist in ersterem Falle bleibend, dauert dagegen im andern Falle nur so lange, als der Beitrag gezahlt wird. Die Zinsen dieser Stiftungskapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungsrechte kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, erfolgt in derselben Weise und nach denselben Gesichtspunkten, wie die Entscheidung über die Aufnahme der übrigen Zöglinge.

§. 5.

Unbemittelte Zöglinge können auch noch nach der Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe des Etats unterstützt werden.

§. 6.

Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen, kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden zur Aufnahme ausgebildeter unbemittelter Zöglinge, welche zwar arbeits- und erwerbsfähig, aber aus persönlichen und lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind:

- a. Religion,
- b. Kenntnisse, welche für Blinde faßlich und von praktischem Nutzen sind,
- c. Musik und Gesang,
- d. technische Fertigkeiten,
- e. Leibesübungen.

Der Religions-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert durch Geistliche der betreffenden Confession ertheilt. Für den Religionsunterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§. 8.

Der Lehrplan und die Lehrmethode wird nach Benehmen mit dem Provinzial-Schul-Collegium festgestellt.

§. 9.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt erfolgt vom 1. Januar 1873 ab durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) sowie der auf Grund desselben ergehenden Geschäftsordnung.

§. 10.

Der Competenz des Provinzial-Verwaltungsraths unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. Die Entwerfung des Etats der Anstalt, dessen Feststellung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt, nach Anhörung des Anstalts-Directors, die Vorrevision der Jahres-Rechnungen und die Prüfung der über das Anstalts-Inventar zu führenden Listen, die Bestimmung über jegliche Ueberschreitung des Anstalts-Etats, die Verwaltung der Anstalts-Fonds und die Feststellung der Jahresberichte.
2. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentsagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden und über Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von 100 Thln. übersteigen, sowie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thln.
Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Etatsgrenzen bis zu 100 Thln. sowie über kleinere Reparaturen bis zu 20 Thln. kann der Director selbstständig abschließen.
3. Die Bearbeitung der allgemeinen Ingelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienst-Instructionen für das Anstalts-Personal, die Feststellung des Lehrplans unter Mitwirkung des Provinzial-Schul-Collegiums (§. 8) und die Bestimmung über die Aufnahme der Zöglinge, der zu zahlenden Pensionsätze und die Gewährung von Freistellen.
4. Die Anstellung des Directors sowie die Anstellung des übrigen Anstaltspersonals mit Ausschluß der Diensthoten nach Anhörung des Directors, die Handhabung der Disciplin über sämtliche Beamte der Anstalt und die Pensionirung derselben nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen, endlich die Ertheilung von Urlaub, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle dem Anstalts-Director nach Maßgabe seiner Dienstinstruction überlassen oder geregelt ist.

§. 11.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der Positionen des Etats und des Unterrichtsplans unter Aufsicht und nach Anweisung des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe und nach Anleitung der Dienstinstruction ist dem ersten Lehrer der Anstalt, welcher den Titel Director führt, anvertraut.

Demselben ist die Annahme und Entlassung der Dienstboten in den Grenzen des Etats selbstständig überlassen.

§. 12.

Der Anstalts-Director ist als erster Beamte der Anstalt der Vorgesetzte des gesammten Anstaltspersonals und bei Pflichtwidrigkeiten zu Warnungen und Verweisen gegen dasselbe berechtigt. Er leitet die Erziehung und den Unterricht, hat die Disciplin, die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen und die ökonomische Verwaltung der Anstalt unter Mitwirkung des übrigen Anstaltspersonals zu führen, soweit dies nicht durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe unmittelbar geschieht.

§. 13.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Director einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instruction bedienen darf.

§. 14.

Die Zahl und Gehälter der bei der Anstalt anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen sowie des sonstigen Personals werden durch den Anstalts-Stat bestimmt.

Die Stellen der Wärter und des Portiers sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung u. der Militairpersonen vom 20. Juli 1867 zu besetzen.

Die amtliche Stellung und die Obliegenheiten des Anstaltspersonals werden durch besondere Instructionen von dem Provinzial-Verwaltungsrath regulirt.

Bei den bestehenden Instructionen behält es, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht entgegenstehen, bis zur Abänderung durch den Provinzial-Verwaltungsrath sein Bewenden.

§. 15.

Für die Handhabung der Disciplin über die Beamten der Anstalt finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. seinem Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungsrath auch der Anstalts-Director.

Für die gesetzliche Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Feststellung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thln. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 16.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision der Anstalt zu veranlassen und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz hiervon behufs Wahrung der staatlichen Obergewalt zeitig Anzeige zu machen.

§. 17.

Von einer Landtags-Diät zur andern ist ein Verwaltungs-Etat der Anstalt aufzustellen und dem Landtage zur Feststellung vorzulegen.

Die Rechnungslegung über die Verwaltung erfolgt alljährlich vor dem letzten Tage des Monats März.

§. 18.

Die ständischen Verwaltungsbehörden sind befugt, in Angelegenheiten des Blindenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 19.

Mit dem 1. Januar 1873 treten die Verwaltungs-Kommission und der Verwaltungsrath für die Blinden-Anstalt und ebenso die revidirten Verwaltungs-Statuten außer Kraft.

Die Verwaltung der Anstalt geht von dem genannten Zeitpunkte ab an die ständische Central-Verwaltung mit der Maßgabe über, daß die bisherigen Behörden über die Verwaltung bis zum 1. Januar 1873 innerhalb 3 Monaten Rechnung zu legen haben.

Nro. 7.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen — fünften — Sitzung den von dem Provinzial-Verwaltungsrath ihm vorgelegten Etat für die provincialständische Centralverwaltung durchberathen und festgestellt.

Eine beglaubigte Ausfertigung des festgestellten Etats beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren hierbei ganz ergebenst mitzutheilen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Rais von Frenk.

Etat für die
provincialständische
Central-Verwaltung.

An

den königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

hier.

Nro. 34.

Etat

der provincialständischen Central-Verwaltung.

Titel I.

Kosten des Provinzial-Landtages nach dreijährigem Durchschnitt 12000 Thlr.

(Der letzte Provinzial-Landtag hat gekostet 12368 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.)

Diese Kosten bilden einen besonderen Abschnitt des Etats und werden nicht mit aufaddirt.

Etat der
provincialständischen
Central-Verwaltung.

Titel II.

Provincial-Verwaltungs-rath.	
Berechnung	1. Diäten und Reisekosten des Vorsitzenden und der Mitglieder zur näheren
	2. Dispositions-Fonds
	6000 Thlr.
	1000 "

Titel III.

Provincial-Verwaltung.

A. Besoldung der Oberbeamten.

1. Der erste Oberbeamte (§. 11 der Geschäfts-Ordnung für den Provincial-Verwaltungs-rath) Gehalt 2000 Thlr.
 2. Für Hülfсарbeiter, namentlich für Justitiariats-Geschäfte und technische Angelegenheiten 2000 Thlr.
- Für Besorgung der Justitiariatsgeschäfte und die ärztlich- und bautechnischen Angelegenheiten können fixirte Honorare mit Staats-Instituts- oder Privatbeamten vereinbart werden.

B. Besoldung der Bureau-Beamten.

1. Vier Sekretaire nach dem Durchschnittsgehälte der Regierungs-Secretariats-Beamten mit 900 Thlrn. 3600 Thlr.
- Die Gehälter werden nach Bedürfniß von 1200 — 600 Thlr. abgestuft.
2. Zwei Kanzlisten à 500 Thlr. 1000 Thlr.
- Die Gehälter werden abgestuft.
3. Kassenbeamte.
Für einen Rentanten und einen Buchhalter zusammen 1800 Thlr. mit der Maßgabe, daß die Abstufung nach dem Bedürfnisse erfolgt und 800 Thlr. aus dem Fonds der Provincial-Feuer-Societät zu zahlen sind, so daß hier vorge-
sehen werden 1000 Thlr.
4. Ein Unterbeamter (Bote) incl. Wohnung 400 "
5. Für Hülfсарbeiter im Bureau-Dienste einschließlich derjenigen bei der Kasse und in der Kanzlei, Dispositions-fonds in Diätenform 1000 "
6. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Bureau- Kassen- Kanzlei- und Unterbeamte 500 Thlr.

Titel IV.

Sächliche Ausgaben der Provincial-Verwaltung.

1. Zu Diäten und Reisekosten der Beamten 2000 Thlr.
2. Zu Geschäftsbedürfnissen 3500 "

Aus dieser Position sind unter Andern zu zahlen:

- a. Miethe von Bureau-Lokalitäten bis zum Bau eines Ständehauses incl. Unterhaltung derselben 700—800 Thlr.
- b. Erste Einrichtung derselben mit Inventar (künftig größtentheils fort-fallend) ca. 800 Thlr.
- c. Druckkosten, Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse.
- d. Zur Beschaffung und Unterhaltung einer Geschäftsbibliothek ca. 100 Thlr.
- e. Portobeträge ca. 500 — 600 Thlr.
- f. Außerordentliche Bureau-Reinigung, sowie Heizung und Beleuchtung der Bureau.

Zu übertragen . 24000 Thlr.

Uebertrag . 24000 Thlr.

Titel V.

Sonstige Ausgaben der Verwaltung.

1.	Zur Disposition des Landtags-Marschalls	200 Thlr.
2.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	800 "
	Summa	25000 Thlr.

Nro. 8.

Düsseldorf, den 20. September 1872.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen — dritten — Sitzung auf Grund des §. 3 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz die Geschäfts-Ordnung für den Geschäftsgang des Provinzial-Verwaltungsrathes berathen und festgestellt.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich ein Exemplar dieser Geschäftsordnung in der festgestellten Fassung hierbei ganz ergebenst mitzutheilen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenck.

An

den Königl. Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 35.

Geschäfts-Ordnung
für den
Provinzial-
Verwaltungsrath.

Geschäftsordnung

für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 3 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird für den Geschäftsgang des Provinzial-Verwaltungsrathes folgende vorläufige Geschäftsordnung festgestellt.

Geschäftsordnung
für den
Provinzial-
Verwaltungsrath der
Rheinprovinz.

§. 1.

Der Beschlußfassung in der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsrathes unterliegen, soweit diese nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, folgende Gegenstände:

- Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv anzustellenden Beamten der provinzialständischen Verwaltung,

- b. der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Specialverwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Prozeßten, der Abschluß von Vergleichen, die vier letzten Kategorien jedoch nur, sofern der Gegenstand des Provinzial-Verwaltungs-Interesses 1000 Thlr. übersteigt, und endlich die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Orts-Armenverbände (§. 36 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130).
- c. die Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats,
- d. die Revision der Jahresrechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfallsigen Etatsüberschreitungen,
- e. alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen,
- f. die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen,
- g. die Erstattung der Jahres-Verwaltungs-Berichte,
- h. alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtags-Marschall für angemessen findet.

§. 2.

Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath kontrolirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Acten einzusehen und Kommissare aus seiner Mitte zu ernennen.

§. 3.

Die Beschlüsse der Provinzial-Verwaltungsraths-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmanden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern erforderlich. Bei der zweiten Einladung entscheiden die Anwesenden.

Für die Wahlen der Beamten finden die Vorschriften in §. 1 und 4 bis incl. 9 des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§. 4.

Die Zusammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geschieht schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern und mindestens einmal im Jahre. Sie muß erfolgen, sobald es von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verlangt wird.

Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung 14 Tage vorher stattfinden.

Beabsichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Landtags-Marschall möglichst frühzeitig vorher in kurzer Fassung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§. 5.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 6.

Die Beschlüsse sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufassen und sowohl von dem Vorsitzenden, als auch von den Anwesenden oder doch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 7.

Die Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths, sowie die Erledigung und Entscheidung aller andern Angelegenheiten der provincialständischen Verwaltung, welche nicht nach §. 1 der Entscheidung der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsraths vorbehalten sind, steht dem vorzugesenden Landtags-Marschall zu.

Derselbe ist befugt und verpflichtet, auch in den zur Competenz der Versammlung gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß vorher eine Zusammenkunft der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlassen benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

§. 8.

Der Landtags-Marschall ist berechtigt, wenn es im Interesse der provincialständischen Verwaltung erforderlich erscheint, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen sich eines rechtskundigen Beiraths, sowie in technischen Angelegenheiten einer technischen Beihülfe auf Kosten der Provinzial-Verwaltung zu bedienen.

§. 9.

Die vom Landtags-Marschall selbstständig erlassenen wichtigern Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths stattgehabten wichtigern Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Behörden, Erkenntnisse und Resolute werden dem zunächst versammelten Provinzial-Verwaltungsrath nachrichtlich mitgetheilt.

§. 10.

Will der Landtags-Marschall in einzelnen Angelegenheiten das Referat in den Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht selbst übernehmen, so sind diejenigen Mitglieder, welche derselbe hierzu bezeichnen wird, verpflichtet, Referat und Vorbereitung der Beschlüsse zu übernehmen.

§. 11.

Zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls wird ihm ein besoldeter Beamte zugeordnet. Der Landtags-Marschall resp. sein Stellvertreter ist befugt, diesen Beamten zu bevollmächtigen, Correspondenzen und Schriftstücke „im Auftrage“ zu unterzeichnen.

Derselbe kann zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, jedoch ohne Stimmrecht zugezogen und mit der Verwaltung einzelner Zweige der Specialverwaltung selbstständig beauftragt werden.

§. 12.

Die Vertretung der provincialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht geschieht ohne Rücksicht auf die in gegenwärtiger Geschäftsordnung enthaltenen Competenzbestimmungen lediglich durch den Landtags-Marschall resp. dessen Stellvertreter oder Beauftragten.

§. 13.

Der Landtags-Marschall erteilt den gewählten ständischen Beamten (§. 1) ihre Bestallung und ist befugt, bloß auf dreimonatliche Kündigung anzustellende Beamte selbstständig nach Bedürfnis zu ernennen, er erteilt die nöthige Geschäfts-Instruction und regelt den Geschäftsgang der Beamten.

§. 14.

Für die Disciplinar-Verhältnisse der Beamten ist das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, lediglich maßgebend.

§. 15.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche alle in dieser Eigenschaft ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sitzungstag an täglichen Diäten vier Thaler und an Reisekosten eine Vergütung von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile oder von zehn Silbergroschen auf jede Meile bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen, sowie in letzteren Fällen an Nebenkosten für den Zu- und Abgang an der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zwanzig Silbergroschen.

Die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten, soweit sie nicht durch Reglements festgesetzt werden, unterliegen der besonderen Vereinbarung.

Nro. 9.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Ahrbrücke
bei Neuenahr.

Der Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Unterhaltung der neuen Ahrbrücke bei dem Bade Neuenahr auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu übernehmen.

Mit Bezug auf das sehr gefällige Schreiben vom 15. September cr. L. C. N. 6664 gebe ich Euer Hochwohlgeboren von diesem Beschlusse mit dem ganz ergebensten Ersuchen Kenntniß, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

Nro. 2.

hier.

Nro. 10.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Siegbrücke
bei Wissen.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, zum Baue einer Brücke über die Sieg bei Wissen im Zuge der Wissen-Wildbergerhütter Bezirksstraße einen Zuschuß von 2000 Thln. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen und die Unterhaltung dieser Brücke auf denselben Fonds zu übernehmen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

Nro 3.

hier.

Nro. 11.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Nach dem mit dem gefälligen Schreiben vom 15. d. Mts. L. C. Nro. 6 dem 21. Rheinischen Provinzial-Landtage mitgetheilten Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. November 1871 hat der in der Petition des 20. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 14. Juli v. J. vorgetragene Bitte desselben um Herabsetzung der Steuerbeiträge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf in Rücksicht auf anderweit schwebende Erörterungen zur Zeit eine Folge nicht gegeben werden können.

Nachdem nunmehr der 21. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Regulativ-Entwurf für die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds wiederum abgelehnt hat, ist von demselben gleichzeitig beschlossen worden, den Antrag auf Genehmigung der im vorigen Jahre beschlossenen Ermäßigung der Steuerbeiträge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf von 3 $\frac{1}{3}$ % auf 2,22 % zu erneuern.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse zur gefälligen weitem Veranlassung ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frensz.

Ermäßigung von
Bezirksstraßen-
beiträgen.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nro 5. hier.

Nro. 12.

Düsseldorf, den 28. September 1872.

Die sehr gefällige Zuschrift vom 15. d. Mts. L. C. Nro. 8, betreffend den Erwerb einer Brücke über den Roerfluß bei Dröbed für den Aachener Bezirksstraßenfonds, habe ich zur Kenntniß des Provinzial-Landtages gebracht. Derselbe hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die wegen des etwaigen Ankaufes der in Rede stehenden Brücke eingeleiteten Verhandlungen zum baldigen Abschlusse gelangen und, unter Befreiung des abnormen Verhältnisses, die Bewohner der Gegend von dem lästigen Brückengelde befreit werden.

Von diesem Beschlusse beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frensz.

Roerbrücke
bei Dröbed.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nro. 6. hier.

Nro. 13.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Gehalts-Erhöhungen
für die Bezirks-
Straßen-Aufseher.

In Erwiderung auf Hochdero. Verehrliches vom 15. Dieses habe ich die Ehre, Euer Hochwohlgeberen ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in der heutigen Sitzung der beantragten Erhöhung der Gehälter der Aufseher und Wärter auf den Bezirksstraßen um 36 resp. 24 Thaler die Zustimmung erteilt hat.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frensz.

An

den königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgebornen

Nro. 7.

hier.

Nro. 14.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Straße durch das
Pleisbachthal.

Euer Hochwohlgebornen beehre ich mich mit Bezug auf das sehr gefällige Schreiben vom 21. dss. Mts. L. C. Nro. 6985 ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Antrag auf Uebernahme der Prämienstraße durch das Pleisbachthal als Bezirksstraße abgelehnt hat.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frensz.

An

den königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgebornen

Nro. 66.

hier.

Nro. 15.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, der Gemeinde Mürtenbach im Kreise Prüm zum Ausbau der Mürtenbach-Schönedter Prämienstraße eine Beihilfe von Eintausend Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier zu bewilligen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Mürtenbach-
Schönedter
Prämienstraße.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 69.

Nro. 16.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Unter Rückgabe des mir mittelst des sehr gefälligen Schreibens vom 23. djs. Mts. L. C. Nro. 46 zugegangenen Berichtes der Königlichen Regierung zu Trier vom 19. djs. Mts. nebst seinen Anlagen, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Antrag der Gemeinde Bisten auf Uebernahme der Prämienstraße von Bisten nach Merten auf den Bezirksstraßenfonds angenommen hat.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Prämienstraße
von Bisten nach
Merten.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 74.

Nro. 17.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Pachtnachlaß
für einen
Barriere-Pächter.

Der Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung auf die an denselben von dem Barrieregeldpächter Jacob Schneider zu Binsfeld Kreis Wittlich gerichtete Petition um Rückerstattung der von ihm während des Krieges 1870/71 gezahlten Barrieregeldpacht, während dessen Derselbe mit Zurücklassung von Frau und 5 Kindern als Landwehrmann eingezogen war, beschlossen, demselben auf die gezahlte Pacht die Summe von 75 Thln. zu erstatten.

Euer Hochwohlgeboren erjuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

An

den Königl. Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren

Nr. 62.

hier.

Nro. 18.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Weitere Credit-
bewilligung für die
Irren-Anstalts-
Bauten.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventur-Kosten der in der Provinz zu errichtenden fünf Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten zu den bereits bewilligten zwei Millionen Thln. einen ferneren Credit von 1,500,000 Thln. zu bewilligen und die Finanz- und Bau-Kommission beziehungsweise den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, auch für diese Summe ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zur Verausgabe von Provinzial-Obligationen durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, die jährlich mit $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinzen und mit $1\frac{1}{2}\%$ zu amortisiren sind, zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zu betreiben, auch die Verzinsung und Amortisirung in der für die bereits ausgegebenen Provinzial-Obligationen vorgesehenen Weise (6. Resolution) herbeizuführen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse vorläufig ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

An

den Königl. Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren

Nr. 70.

hier.

Nro. 19.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 13. d. Mts. L. C. Nr. 23 ganz ergebenst zu erwidern, daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, die im Etat der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 187²/₃ für 19 Wärter ausgeworfene Lohnsumme von 1456 Thln. vom 1. Oktober d. J. ab um 506 Thlr. jährlich, also auf 1962 Thlr. jährlich zu erhöhen.

Lohnerhöhung
für das
Wärterpersonal in
Siegburg.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenß.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 36.

Nro. 20.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich die ganz ergebenste Mittheilung zu machen,

Provinzial-Feuer-
Sozietät.

1. daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag die in dem gefälligen Schreiben Euer Hochwohlgeboren vom 15. d. Mts. beantragte nachträgliche Genehmigung der geschehenen Verausgabung von 500 Thln. zu Extra-Bonificationen pro 1871 an die Beamten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät durch Majoritätsbeschluß in seiner Sitzung vom 27. d. M. erteilt, und, hinsichtlich der seitens der Societäts-Direktion pro 1872 beantragten weiteren Bewilligung einer Gratification von mindestens gleicher Höhe, zu dem nämlichen Zwecke, beschlossen hat, —
2. daß, bis zur Aufstellung eines neuen Finanz-Etats, jährlich die Summe von 2000 Thln. aus dem Fonds der Feuer-Sozietät zur Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt werde, um nach seinem Ermessen diesen Betrag theilweise oder zum Vollen zu Gratificationen an die Beamten der Societät, sowie zu einer Extra-Remuneration an den Herrn Societäts-Inspector Cieß, zu verwenden. —

Außerdem hat der Provinzial-Landtag beschlossen,

3. daß die vakante Stelle des Societäts-Direktors fortan mit einem Jahresgehalt von 2000 Thln. nebst freier Wohnung dotirt werde, und zwar vorerst auf eine Dauer von sechs Jahren zu besetzen sei, daß jedoch die Wahl dieses Direktors von dem jetzigen Landtage nicht vollzogen, sondern bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werde.
- In Folge dieses letzten Beschlusses wird es geboten sein, für die Stellvertretung des jetzt allein die Sozietät vertretenden und die Funktionen des Direktors ausübenden Herrn Inspektors Cieß für die Fälle seiner Abwesenheit, Erkrankung und sonstigen Verhinderung Sorge zu tragen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenß.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 28.

Nro. 21.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Unterstützung der
Registrator-Wittwe
Schmitz.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen — sechsten — Sitzung der Wittwe des Landtags-Registrators Schmitz zu Oberhausen eine jährliche außerordentliche Unterstützung von 20 Thalern bis zur nächsten Landtags-Session bewilligt und beschlossen, daß solche auf die allgemeinen Landtagskosten verrechnet werden sollen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenß.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nr. 18 hier.

Nro. 22.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Zuschuß für die
Ackerbauschule
in Cleve.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 17. d. Mts. L. O. Nro. 31 ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung der Ackerbauschule zu Cleve aus dem zu seiner Verfügung stehenden Anthelle an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse einen einmaligen außerordentlichen Zuschuß von Eintausend Thalern bewilligt hat.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, das zur Ausführung dieses Beschlusses weiter Erforderliche geneigtest verfügen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenß.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nr. 50. hier.

Nro. 23.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag beschlossen hat, dem Vorstände des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande zum Zwecke der Erwerbung rheinischer Denkmäler für das Provinzial-Museum die Summe von 800 Thln. aus dem Antheile der Provinz am Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse mit dem Anheimgen zu bewilligen, dem nächsten Landtage seinen gedeihlichen Fortgang und seine Bedürfnisse wieder vorzutragen, um dann nach Lage der Verhältnisse darüber erkennen zu können.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Zuschuß für den
Verein von Alter-
thumsfreunden
im Rheinlande.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

hier.

Nro. 52.

Nro. 24.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen — sechsten — Sitzung beschlossen, dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen für das Jahr 1873 und bis zur nächsten Einberufung des Provinzial-Landtages für seine Seidenzucht- und Haspelanstalt eine jährliche Beihilfe von Zweihundert Thalern aus dem ihm zur Verfügung stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse zur gefälligen weitem Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Beihilfe für die
Seidenzucht.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

hier.

Nro. 53.

Nro. 25.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Denkmäler
für den
Ober-Präsidenten
von Pommer-Esche
und den
Landtags-Marschall
Frhrn. von Waldbott.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung auf den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes beschlossen, dem verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rathe, Adolf von Pommer-Esche, auf dem Friedhofe zu Coblenz ein Denkmal zu errichten und in den neu zu bauenden Sitzungsräumen für die Stände an geeigneter Stelle zum dauernden Andenken an den verstorbenen Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, eine Botivtafel mit entsprechender Inschrift anbringen zu lassen, sowie die Ausführungskosten, welche für das Grab-Denkmal sich auf etwa 4000 Thlr. belaufen, für die Botivtafel aber noch zu veranschlagen sein werden, auf den zu seiner Disposition stehenden Antheil der Provinz an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu übernehmen.

Mit der Ausführung dieses Beschlusses hat der Provinzial-Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Freyß.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nr. 71. hier.

B.

Sitzungs-Protokolle, Referate,

Anhang mit Registern.



Erste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 15. September 1872.

Nach Beendigung des in den Kirchen beider Konfessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich die Mitglieder des Landtages in der Aula der Realschule.

Von einer Deputation geleitet, trat um 12 Uhr der königliche Landtags-Kommissarius und Oberpräsident der Rheinprovinz, Herr von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 21. Provinzial-Landtag mit folgender Rede:

Eröffnung.

„Hochgeehrte Herren!

Se. Majestät unser allergnädigster König haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 4. d. Mts. die Zusammenberufung der Stände der Rheinprovinz auf den heutigen Tag befohlen und haben die Dauer des Landtages auf 14 Tage bestimmt.

Zum Landtags-Marschall haben Se. Majestät den Herrn Freiherrn Raig von Frentz-Garrath und zum Vertreter des Landtags-Marschalls den Freiherrn von Geyr-Schweppenburg zu ernennen geruht.

Zu meinem lebhaften Bedauern habe ich Ihnen mitzutheilen, daß der Freiherr von Geyr, wie er mir anzeigt, durch fortgesetzte Kränklichkeit verhindert ist, den Sitzungen des Landtages beizuwohnen, und deshalb um Einberufung seines Stellvertreters gebeten hat.

Unter solchen Umständen ist die Ernennung eines anderen Vice-Marschalls nothwendig und ist bereits von mir der erforderliche Antrag gestellt.

Zum Landtags-Kommissarius für den gegenwärtigen Landtag von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ernannt, trete ich heute zum ersten Male in Ihre Mitte. Sie wollen mir deshalb gestatten, bevor ich Ihnen die weiteren geschäftlichen Mittheilungen mache, mit wenigen Worten meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß ich durch mein gegenwärtiges Amt in die Lage gesetzt bin, mit Ihnen, meine hochgeehrtesten Herren, in nähere Beziehung zu treten und gemeinschaftlich mit Ihnen für das Wohl der großen und schönen Provinz, die Sie vertreten, zu wirken. Für einen Beamten, der die Hälfte seines Lebens in dieser Provinz zugebracht hat und der in dieser langen Zeit sie kennen und lieben gelernt hat, ist Dies eine Aufgabe, wie sie erfreulicher nicht gedacht werden kann.

Ich trete an diese Aufgabe, deren voller Bedeutung ich mir bewußt bin, mit der Hoffnung heran, daß Ihr Vertrauen, meine hochgeehrtesten Herren, mir nicht fehlen wird, und daß dieses Vertrauen es mir möglich machen wird, die sich darbietenden Schwierigkeiten zu überwinden.

Werfen wir jetzt, meine Herren, einen Rückblick auf das seit dem letzten Landtage verflossene Jahr, so haben wir mit hoher Genugthuung die großartigen Fortschritte anzuerkennen, welche in allen Zweigen des Verkehrslebens in unserem Landestheile gemacht worden sind, und die mächtig dazu beigetragen haben, den Gesamtwohlstand unserer Provinz zu fördern.

Wir haben dies glückliche Ergebnis mit allen preussischen und deutschen Ländern zu allermeist der Sicherung des Friedens und der Zuversicht auf die Dauer dieses Friedens zu danken, welche großartige Waffenerfolge und die dadurch errungene Machtstellung unseres Vaterlandes uns gewähren.

Neben diesem freudigen Rückblick, meine Herren, bietet das vergangene Jahr uns leider auch eine schmerzliche Erinnerung, die Erinnerung an zwei ausgezeichnete Männer, den früheren Landtags-

Marschall, Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, und den frühern Landtags-Kommissar, den Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, welche beide ein plötzlicher Tod inmitten ihres rastlosen Wirkens dahin gerafft hat. Die ganze Rheinprovinz hat mit tiefer Trauer die Kunde von dem Tode dieser Männer vernommen, welche durch hohe Begabung, unermüdlige Thätigkeit, wie durch den Adel ihrer Gesinnung ausgezeichnet waren.

Der Verlust solcher hervorragenden Persönlichkeiten wird noch lange bei uns empfunden werden. Wir aber, die Zurückbleibenden, indem wir den hochverdienten Dahingeshiedenen ein ehrendes Andenken in unseren Herzen bewahren, wir werden den Anforderungen, die an uns gestellt werden, nicht besser entsprechen können, als wenn wir uns mit allen Kräften bestreben, dem glänzenden Vorbilde der so früh Dahingeshiedenen nachzueifern.

Den Allerhöchsten Landtags-Abschied für den letzten Provinzial-Landtag sowie das Allerhöchste Propositions-Dekret für den gegenwärtigen Landtag lege ich in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls.

Neben verschiedenen Wahlen, zu welchen das Allerhöchste Propositions-Dekret Sie auffordert, sind es drei Gegenstände, welche Ihrer Beschlußfassung unterstellt werden.

Der erste Gegenstand betrifft die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Straßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Die Königliche Staats-Regierung legt auf die Umgestaltung des Bezirksstraßenfonds einen so hohen Werth, daß sie ungeachtet Ihres vorjährigen ablehnenden Beschlusses dennoch keinen Anstand genommen hat, Sie von Neuem mit dieser Frage zu befragen.

Ein zweiter Gegenstand, welcher Sie beschäftigen wird, betrifft die Wiedergewinnung eines Lokals für die ständische Versammlung, nachdem die bisher hierzu benutzten Räumlichkeiten leider durch den Brand des hiesigen Akademiegebäudes zerstört worden sind.

Endlich drittens werden Ihrer Beschlußfassung unterbreitet werden die verschiedenen Reglements, welche in Ausführung des im vorigen Jahre erlassenen Regulativs für die provinzialständische Verwaltung jetzt noch ergehen müssen, um den Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die provinzialständische Selbstverwaltung zu ordnen.

Sie werden an die Verhandlung dieser für die Provinz hochwichtigen Vorlagen mit dem gewohnten Eifer herantreten und den reichen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen, über welchen Sie verfügen, zur Lösung der Ihnen gestellten Aufgabe verwenden.

Was mich betrifft, so werde ich jederzeit gern bereit sein, Ihnen die etwa noch erforderlichen Mittheilungen zugehen zu lassen und überhaupt Alles zu thun, was dazu dienen kann, Ihren Arbeiten einen glücklichen Erfolg zu sichern.

Mögen denn die Beschlußfassungen dieser hohen Versammlung fruchtbringende sein, mögen sie wiederum dazu beitragen, das Wohl unserer Provinz zu fördern und das glückliche und freundliche Zusammensein, dessen wir uns in dieser schönen Provinz zu rühmen haben, immer mehr zu festigen und zu beleben.

Hiermit erkläre ich im Namen Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs den 21. Landtag der Rheinprovinz für eröffnet."

Nach Eröffnung des Landtages brachte der Marschall, Freiherr Raiz von Frey-Garrath, ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung mit Begeisterung drei Mal einstimmte.

Nachdem der Landtags-Kommissar, von derselben Deputation geleitet, den Saal verlassen hatte, hielt der Marschall eine kurze Ansprache an die Versammlung, in welcher er zunächst dem Andenken der beiden Dahingeshiedenen, die der Provinz und dem Landtage so nahe gestanden, einige warm empfundene Worte der Erinnerung widmete, und ersuchte die Versammlung, durch Erheben von den Plätzen das Andenken der Verstorbenen zu ehren.

An die Begrüßung der Mitglieder knüpfte der Marschall noch die Bitte, in der durch das Vertrauen und die Gnade Sr. Majestät ihm angewiesenen Stellung das Wohlwollen, dessen der verstorbene Marschall in so reichem Maße sich zu erfreuen gehabt, auf ihn übertragen zu wollen.

Nachdem der Marschall noch hervorgehoben, daß die Stadt Düsseldorf mit anerkannter Bereitwilligkeit die Räume der Realschule dem Landtage zur Verfügung gestellt habe, ging derselbe zu den geschäftlichen Mittheilungen über, ernannte den Abgeordneten, Bürgermeister Gymnich, zum Protokollführer und schritt nach Verlesung der königlichen Botschaft zur Bildung der verschiedenen Ausschüsse, wie folgt:

Bildung
der Ausschüsse.

I. Ausschuß.

Bezirksstraßenwesen.

1. Herr Graf Weißel, Vorsitzender.
2. " Freiherr von Louisenthal.
3. " v. d. Mosel.
4. " Freiherr von Solemacher.
5. " Freiherr Clemens von Loë.
6. " Schult.
7. " Paulssen.
8. " von Bönninghausen.
9. " Gemünd.
10. " Reusch.
11. " Dr. Wurzer.
12. " Broich.
13. " Dr. Engels.
14. " Bachem.
15. " von Handel.
16. " von Eynern.
17. " Berger.
18. " Conzen.

II. Ausschuß.

Provinzialhilfskasse, Meliorationsfonds, Arbeitsanstalt zu Braunweiler, Landarmenhaus zu Trier, Hebammenanstalt zu Cöln, Taubstummen-Anstalten, Blinden-Anstalt zu Düren.

1. Herr Freiherr von Leykam, Vorsitzender.
2. " v. d. Mosel.
3. " Graf Weißel.
4. " Becker.
5. " Schult.
6. " Horst.
7. " Paulssen.
8. " Schroeder.
9. " Ringel.
10. " Conzen.
11. " Dr. Wurzer.
12. " Graf von Hoensbroech.
13. " Bachem.
14. " Janßen.

III. Ausschuß.

Provincial-Feuer-Societät und Landtags-Deconomie.

1. Herr Graf Hompesch, Vorsitzender.
2. „ Freiherr von Spies.
3. „ „ von Mylius.
4. „ von Gynern.
5. „ Becker.
6. „ Berger.
7. „ Paulßen.
8. „ Dr. Engels.
9. „ Reusch.

Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch um 9 Uhr an.
(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

Zweite Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 18. September 1872.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Als Protokollführer fungirt der Abgeordnete Gynnich. Auf den Wunsch desselben um Ernennung eines zweiten Protokollführers ernennt der Marschall den Abgeordneten v. Heister.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Marschall folgende geschäftliche Mittheilungen:

1. Dem 1. Ausschusse ist noch zugetheilt der Abgeordnete Graf v. Hoensbroech.
2. Der königliche Landtags-Kommissar übersendet Vollmacht für den Prinzen Albrecht zu Solms-Braunfels als Vertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Solms-Braunfels.
3. Zum Vice-Marschall ist von Sr. Majestät dem Könige der Graf Weiffel von Gynnich ernannt.

4. Mittheilung des königlichen Landtags-Kommissars, daß der Bürgermeister Schließ aus Kanten am Erscheinen verhindert sei, und, da ein Stellvertreter nicht vorhanden, der Bezirk unvertreten bleiben müsse.

5. Von dem königlichen Landtags-Kommissar ist für den Grafen Wolff-Metternich der Graf von Fürstenberg-Stammheim einberufen.

6. Petition der Ackerbauschule zu Cleve um Bewilligung eines Zuschusses aus Provincialmitteln. Die Petition ist unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Frhr. v. Leykam erstattet als Referent den Bericht über den Antrag des Provincial-Verwaltungsraths auf Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 3. Juli 1871 für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz:

Geschäftliche
Mittheilungen.

Eingegangene
Petition.

Antrag des
Provincial-Ver-
waltungsraths auf
Abänderung des
§. 4 des Regulativs
vom 3. Juli 1871.

„Se. Majestät der König hatte in dem Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiede vom 8. Juni 1871 sub II. i. den Ständen die Zusage ertheilt, daß den vom 19. Provinziallandtage geäußerten Wünschen wegen Gewährung der Selbstverwaltung der provincialständischen Institute, soweit eine solche noch nicht bestehe, würde entsprochen werden, und den Ständen die Grundzüge eines Regulativs für die Organisation dieser Verwaltung vorlegen zu lassen, allergnädigst geruht.

Die denselben beigelegten Motive sprechen sich zunächst dafür aus, daß

„die Versammlung der Provinzialstände selbst in die ständische Communal-Verwaltung nicht weiter eintreten könne, als daß sie die Hauptprinzipien derselben bestimme, die Grenzen der Geldverwendungen durch Feststellung des Etats normire und über die Führung der Verwaltung sich Rechenschaft geben lasse.

„Aber selbst diese grundsatzgebende und controlirende Thätigkeit dürfe nur für die wichtigeren Fälle der zahlreichen, in größeren Zwischenräumen zusammentretenden Plenarversammlung vorbehalten werden, für die regelmäßig sich wiederholenden Fälle dagegen auf einen kleineren Ausschuß übertragen werden müssen, welcher in seiner Zusammensetzung von dem Provinziallandtage gleichartig zu bilden und von diesem aus seiner Mitte zu wählen sein würde. Für die Führung der eigentlichen laufenden Verwaltung stellen sodann die Grundzüge zwei Systeme als möglich hin.

„Nach dem Einen solle der Ausschuß selbst mit der laufenden Verwaltung beauftragt werden. Dieses setze voraus, daß derselbe in kürzeren Zwischenräumen sich versammle, und daß die Leitung der Verwaltung in der Zwischenzeit von dem Vorsitzenden, dem Landtagsmarschalle, besorgt werde. Nach dem andern Systeme sei außerhalb des Ausschusses ein besonderer ständischer Oberbeamter zu bestellen, dem nach Bedürfniß noch mehrere andere obere Beamte zuzuordnen seien

„In dieser Spitze würden sich die verschiedenen ständischen Verwaltungszweige einheitlich concentriren müssen und hierdurch würde es ermöglicht werden, für die gesammte fortlaufende Verwaltung sowohl die Vermittelung der Beziehungen zum ständischen Ausschusse, wie auch die vermögensrechtliche Vertretung nach Außen hin, in einer Stelle zu vereinigen.

Der 20. Rheinische Provinziallandtag hatte sich für die erstere Alternative ausgesprochen und in dem Seiner Majestät dem Könige mit der Bitte um Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung unterbreiteten Regulative beschlossen, daß:

§. 1.

Zum Zwecke der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten ein Provinzial-Verwaltungsrath bestellt werde, welcher

§. 2.

1. aus dem jedesmaligen Landtagsmarschalle, resp. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. aus 15 von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern bestehen solle.

Es sollte ferner

§. 3.

dieser Provinzial-Verwaltungsrath das provincialständische Vermögen und die bezüglichen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtags und des von demselben festzustellenden Finanz-Etats verwalten.

§. 4.

Der Landtags-Marschall sollte die laufenden Geschäfte führen und die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertreten.

Gegen das zweite System, der Bestellung eines besoldeten Oberbeamten, welcher mit dem Titel eines Provinzialdirektors die obengenannten Obliegenheiten des Marschalls übernehmen sollte, waren vielfache Bedenken geäußert worden.

Sie gipfeln hauptsächlich in der Unterstellung, daß auch der vom Landtage gewählte Beamte, Provinzialdirektor, als oberster Chef der gesammten Verwaltung durch seinen persönlichen Einfluß auf die Geschäftsführung und das Beamtenpersonal die obenerwähnte Selbstverwaltung sehr bald ganz an sich ziehen und daß zur Durchführung einer selbstständigen Verwaltung es überhaupt genügen werde, wenn der Provinziallandtag die Etats für die einzelnen ständischen Institute und Fonds selbstständig aufstelle, die Rechnungen prüfe und feststelle. Der Provinziallandtag wurde vorzüglich in seiner Ansicht, daß die Leitung der laufenden Geschäfte der ständischen Verwaltung in die Hände des Marschalls zu legen sei, und daß es zu deren Wahrung eines besonderen, besoldeten Provinzialdirektors nicht bedürfe, durch den Hinblick auf den in voller Manneskraft vor ihm stehenden Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott, bekräftigt.

Seit einer langen Reihe von Jahren hatte derselbe die ständischen Verhandlungen auf den Landtagen mit großer Umsicht und Sachkenntniß geleitet. Die Organisation der einzelnen Institute war demselben wohl bekannt und die Mitglieder des Provinziallandtages hatten aus dem langjährigen Zusammengehen mit ihrem Marschalle erkannt, daß derselbe nicht nur den festen Willen habe, die ständischen Interessen zu schützen, sondern daß er auch die nöthige Geschäftskennntniß und Thatkraft besitze, dieselben nach jeder Richtung hin zu vertreten. Auch der Freiherr von Waldbott hatte, wie er in der achten Sitzung des 20. Provinziallandtages erklärte, sich mit der angegebenen Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrathes einverstanden und zu der Uebernahme der ihm hierbei zugewiesenen Stellung bereit erklärt, wenn ihm die ausreichende Arbeitshülfe zur Seite gestellt würde.

Bei der Eröffnung der ersten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes am 1. Dezember v. J. in Coblenz gab Freiherr von Waldbott jedoch schon die Erklärung ab, wie er bei vorgerücktem Alter, geschwächter Gesundheit, im Gefühle der Unzulänglichkeit der eigenen Arbeitskraft, sich nicht mehr im Stande fühle, die ihm durch den Provinziallandtag und dessen Regulativ über die Verwaltung der ständischen Institute zugewiesene Stellung in der Weise auszufüllen, wie es sein Wunsch sei und das Interesse der Provinz dieses verlange, und daß er schon von vornherein es für nöthig erachtet habe, einen besoldeten Hülfsbeamten vorzuschlagen, welcher die laufenden Geschäfte in seinem Auftrage erledigen würde.

Die Anstellung dieses Beamten sollte nach der Erklärung des Marschalls nur eine provisorische und bis zum nächsten Landtage dauernde sein.

Nach der Auffassung des Referenten deutete der Marschall durch diesen Antrag schon im Voraus auf das Bedürfniß einer Abänderung des §. 4 des Regulativs und auf die Anstellung eines besoldeten Provinzialdirektors hin.

Wenige Monate nach dieser ersten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes wurde der Landtags-Marschall, Freiherr von Waldbott, seinem thätigen Wirken durch den Tod entrückt. In ihm hat die Provinz den wärmsten Vertreter ihrer Interessen, den rastlosen, thatkräftigen Förderer derselben verloren.

Ihr Ausschuß erkannte in seiner vollen Bedeutung, in seinem ganzen Umfange den Verlust, der uns und die Provinz betroffen, und sprach schon in der nächsten Sitzung sich dahin aus, daß dem Provinziallandtage die Abänderung des §. 4 des Reglements vom 2. Juli 1871 und die Anstellung eines besoldeten Oberbeamten — Provinzialdirektor — als ein unabweisbares Bedürfniß vorzuschlagen sei.

Begründet wurde dieses Votum durch die Erkenntniß, daß der Geschäftskreis der ständischen Verwaltung ein sehr ausgedehnter sei und daß die Leitung der laufenden Geschäfte desselben wohl die volle Arbeitskraft und jede andere Beschäftigung ausschließende Thätigkeit eines durchaus geschäftkundigen Beamten in Anspruch nehmen werde, und daß von dem jeweiligen Landtags-Marschalle nicht

verlangt noch erwartet werden könne, daß er seinen Wohnsitz bei der Centralstelle der ständischen Verwaltung nehme und deren laufende Geschäfte in ihrem ganzen Umfange, als Ehrenamt, dauernd leite, vor Gericht auftrete u. s. w.; daß aber eine prompte Führung der laufenden Geschäfte nur in der vorangedeuteten Weise ermöglicht werden könne, nämlich wenn ein besoldeter Beamter diese Geschäftsführung übernehme.

In der Unterstellung, daß der hohe Provinziallandtag, in Anerkennung des hier nachgewiesenen Bedürfnisses eines ständigen Beamten, die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 3. Juli 1871 anerkennen und die Bestellung eines besoldeten Provinzialdirectors genehmigen werde, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in fernerer Erledigung des Ministerial-Rescripts vom 13. October 1871 auf Grund des §. 3 des Regulativs eine mit dieser proponirten Abänderung im Einklang stehende Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath entworfen, um deren Feststellung auf Grund des §. 11 des Regulativs hiermit gebeten wird. Bei Aufstellung des Entwurfs zu dieser Geschäfts-Ordnung und der Geschäfts-Instruktion für den Provinzialdirector und die ihm zugeordneten oberen Beamten hat der Provinzial-Verwaltungsrath nicht umhin gekonnt, auf die in dem betreffenden Referate vom Jahre 1871 ausgesprochenen Besürchtungen wegen möglicher Uebergriffe durch den Provinzialdirector den Organen des Staates wie der Provinz gegenüber zu rücksichtigen, und hat daher jener Auffassung in den betreffenden organischen Anordnungen einen entsprechenden Ausdruck geben zu müssen geglaubt, welche das Princip der ständischen Selbstverwaltung seiner ganzen Bedeutung nach zu wahren geeignet sein dürften.

Der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes unterliegen nach dieser Geschäftsordnung, und soweit solche auf Grund des §. 3 des Regulativs und der Reglements für die einzelnen Verwaltungszweige nicht bereits dem Beschlusse des Provinzial-Landtages vorbehalten sind, alle organischen Bestimmungen in der Verwaltung, sowie überhaupt alle diejenigen Geschäfte der laufenden Verwaltung, die er vor sein Forum zu ziehen beschließt. (§. 1 h.)

Der Landtags-Marschall beruft den Verwaltungsrath, sítzt den Versammlungen desselben vor, leitet die Verhandlungen und überweist die Beschlüsse, soweit der Verwaltungsrath dieselben nicht unmittelbar selbst ausführt, dem Provinzialdirector zur Ausführung.

(§. 4 u. 5.)
(§. 11.)

Der Provinzialdirector und die ständischen Oberbeamten nehmen an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes mit berathender Stimme Theil, sofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht Berathung ohne Zuziehung der ständischen Beamten besonders beschließt.

(§. 10.)

Der Verwaltungsrath kontrolirt die gesammte ständische Verwaltung, ernennt Kommissare und Kommissionen aus seiner Mitte, um einzelne Maßnahmen vorzubereiten und sich von der Ausführung seiner Beschlüsse persönliche Kenntniß zu verschaffen. Dagegen soll die Führung der laufenden Geschäfte, soweit der Provinzial-Verwaltungsrath nicht ein Anderes beschließt, sowie die Vertretung nach Außen und vor Gericht dem Provinzialdirector übertragen werden.

(§. 8.)

Durch diese Anordnungen glaubt der Verwaltungsrath

das neu gewährte Recht der Selbstverwaltung der eigenen Institute und Fonds dem Provinziallandtage und dem von ihm als Provinzial-Verwaltungsrathe bestimmten Organe, in seiner Zusammensetzung aus:

1. dem Landtags-Marschall und
2. dem Collegium der 15 gewählten Mitglieder

gesichert und dafür Sorge getragen zu haben, daß der Provinzialdirector dem Ausschusse und dem Principe der ständischen Verwaltung gegenüber nicht eine Stellung einnehme, welche die Stände ihm einzuräumen nicht gewillt wären, und

schließlich durch die Bestellung eines besoldeten Beamten dahin gewirkt zu haben, daß die Ausführung des Princips der den Ständen Allerhöchst bewilligten Selbstverwaltung auch thatsächlich verwirklicht würde, ohne der Stellung und Würde des Landtags-Marschalls und des Provinzial-Verwaltungsraths irgendwie etwas zu ver-

geben, indem das Prinzip ihrer selbstständigen Einwirkung auf die Geschäftsführung der provincialständischen Angelegenheiten durch die ihnen zugewiesene Stellung gewahrt erscheint und deren Geltendmachung lediglich von der Geschäftskennntniß und Thätigkeit derselben bestimmt werden dürfte.

Aus diesen Gründen stellt der Provincial-Verwaltungsrath folgenden Antrag:

Der Provinziallandtag wolle, dem hier Vorgetragenen zustimmend, eine entsprechende Abänderung des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871 beschließen und Sr. Majestät dem Könige den anliegenden*) Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten.“

Zur Durchführung der Organisation werden dem Landtage folgende weitere Entwürfe zur Genehmigung und darüber besondere Referate vorgelegt werden:

1. Geschäftsordnung für den Provincial-Verwaltungsrath und zwar A. für die gegenwärtige Verwaltung (§. 3 des Regulativs) und B. für den Fall der Annahme des Nachtrags.
2. Geschäfts-Instruction für den Provincialdirector und die ihm zugeordneten oberen Beamten.
3. Etat der provincialständischen Centralverwaltung.

Der Marschall eröffnet die General-Discussion.

Der Abgeordnete Bachem stellt den Antrag:

In Erwägung, daß nach Erlaß des am 27. September 1871 Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten eine neue Kreisordnung für die östlichen Provinzen des Preussischen Staats dem Hause der Abgeordneten vorgelegt und von ihm angenommen worden ist, daß deren Berathung im Herrenhause bevorsteht, daß nach deren Annahme durch die gesetzgebenden Factoren auch eine Aenderung der in der Rheinprovinz geltenden Kreisordnung sowie der provincialständischen Verfassung zu erwarten ist, und es sich daher zur Zeit nicht empfiehlt, neue organisatorische Bestimmungen in dieselben einzufügen, aus diesen Gründen trage ich darauf an:

Der hohe Landtag wolle die Beschlußnahme über die von dem Provincial-Verwaltungsrath vorbereiteten Entwürfe wegen Verwaltung der provincialen Fonds, Institute und Stiftungen, sowie über den Nachtrag zum Regulativ für die Organisation der provincialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 zur Zeit aussetzen und beschließen, daß die Verwaltung der provincialständischen Institute unter Bewilligung des erforderlichen Credits in derselben Weise fortgeführt werde, wie es seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 geschehen ist.

Der Antrag wird hinreichend unterstügt.

Zur Motivirung dieses Antrages führt der Abgeordnete Bachem an, daß es bedenklich erscheine, gegenwärtig über die von dem Provincial-Verwaltungsrath vorbereiteten Entwürfe in Bezug auf die Verwaltung der Provincial-Institute, Stiftungen und Fonds Beschlüsse zu fassen, nachdem inzwischen dem Abgeordnetenhause eine neue Kreisordnung zur Berathung vorgelegt ist und anzunehmen sei, daß auch für die Rheinprovinz eine Kreisordnung erlassen werde und in Folge dessen neue Bestimmungen über die provincialständische Verfassung.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech stimmt im Allgemeinen dem Antrage des Abgeordneten Bachem bei, hält jedoch den Zusatz für nothwendig, daß außer der in Aussicht stehenden Kreisverfassung auch eine neue Kommunalverfassung zur Erweiterung der Selbstverwaltung der Kommunen abzuwarten sei.

Der Referent führt zur Rechtfertigung der Beschlüsse des Provincial-Verwaltungsrathes an, daß der 20. Provinziallandtag sich für das hier vorliegende System ausgesprochen habe und in

*) S. S. 54 u. 55.

der Geschäfts-Ordnung wie in der Instruktion, die den oberen Beamten ertheilt werden solle, das von dem Landtage aufgestellte Prinzip vollständig gewahrt sei.

Den von dem Abgeordneten Bachem in seinem Antrage enthaltenen Bedenken werde dadurch die Spitze abgebrochen, daß in Rücksicht auf eine möglicher Weise eintretende Aenderung der provinzialständischen Organisation die Wahl des Provinzialdirektors und der oberen Beamten auf die möglichst kurze Zeit von drei Jahren erfolgen solle. Die Verwaltung werde geführt durch den Ausschuß und durch den Landtags-Marschall, so daß der Provinzialdirektor nur im Auftrage des Landtags-Marschalls die Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen habe.

Der Abgeordnete Schroeder schließt sich dem Antrage Bachem an, weil das Interimistikum zu den größten Unzuträglichkeiten und Rechtsverletzungen gegen die anzustellenden Beamten führen würde.

Der Abgeordnete Bachem spricht wiederholt für die Annahme seines Antrages und führt aus, daß auch nach offiziellen Nachrichten eine neue Kreisordnung und folgeweise auch eine Aenderung der Provinzial-Verwaltung bevorstehe. Das, was er vorhin gesagt habe, sei nämlich offiziell durch den Herrn Minister bestätigt, und er bitte daher, seinen Antrag anzunehmen.

Der Marschall bemerkt zur Aufklärung des Sachverhältnisses, daß das an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtete ministerielle Schreiben vom 23. August d. J., worauf der Abgeordnete Bachem Bezug nehme, auf einen früheren Erlaß vom Jahre 1869 verweise, wonach im Hinblick auf die beabsichtigte Reform der provinzialständischen Verfassung es für angemessen bezeichnet worden sei, die Anstellung des Provinzial-Direktors und der oberen Beamten auf drei Jahre zu beschränken. Von dem Erlaß einer Kreisordnung sei aber nichts darin enthalten.

Der Abgeordnete Bachem glaubt, daß durch diese Auseinandersetzung seine Ansicht nur bestätigt werde, wonach es im gegenwärtigen Augenblicke bedenklich sei, einen so bedeutenden und kostspieligen Beamtenapparat zu schaffen, und bittet, im Interesse der Provinz die Organisation einstweilen noch auszusetzen.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß der 20. Provinzial-Landtag ein Regulativ über die Art und Weise, wie die Selbstverwaltung ausgeführt werden solle, beschlossen habe und daß dieses Regulativ unter'm 27. September v. J. die Allerhöchste Genehmigung erhalten habe und in der Gesetz-Sammlung publizirt worden sei. Es handle sich jetzt darum, dieses Regulativ, welches vom 1. Januar 1873 ab zur Geltung gelangen solle, nunmehr auszuführen, und dazu sei nothwendig, daß ein Beamter an die Spitze der Verwaltung trete, da der Marschall erklärt habe, daß er diese Geschäfte nicht übernehmen könne.

Der Abgeordnete Schroeder bemerkt, daß man im vorigen Jahre nicht habe voraussetzen können, daß wenige Monate nach den Verhandlungen des Landtags eine neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung vorgelegt würde, und er könne sich unter den obwaltenden Umständen nicht dazu entschließen, jetzt darin fortzufahren, den ganzen Verwaltungsapparat herzustellen. Ueberdies sei ja eine Verwaltung vorhanden, welche die laufenden Geschäfte erledigt habe und ferner erledigen könne.

Der Abgeordnete Bachem erklärt, daß es nicht seine Absicht sei, das Regulativ beseitigen zu wollen, sondern er bekämpfe nur die Vorschläge, die man in Folge des Regulativs gemacht habe, weil nach seiner Ansicht der gegenwärtige Moment zur Ausführung dieser Vorschläge nicht geeignet sei.

Der Referent erwidert hierauf, daß die Abänderung der Kreis- und Provinzial-Ordnung bereits vor 20 Jahren in Aussicht gestanden habe, und es könne daher der Zeitpunkt, wo diese Abänderung zur Ausführung gelangen solle, auch jetzt wieder hinausgeschoben werden. Er bitte, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes zunächst zur Abstimmung zu bringen.

Der Marschall weist darauf hin, daß der verstorbene Marschall die Erklärung abgegeben habe, daß er nicht im Stande sei, die ihm durch den Provinzial-Landtag und dessen Regulativ über

die Verwaltung der ständischen Institute zugewiesene Stellung so auszufüllen, wie es das Interesse der Provinz verlange. Er müsse erklären, es finde sich vielleicht einer, dem Dies möglich sei, aber er selbst befinde sich nicht in der Lage, diese Geschäfte zu übernehmen.

Abgeordneter Bremig: In dem §. 11 der Geschäftsordnung sei Vorjorge getroffen, den Marschall nicht mit Arbeiten zu überbürden; allerdings habe derselbe die Verantwortlichkeit zu tragen. Er sei der Ansicht, daß alte Zustände, die man abschaffen wolle, nicht durch neue Organisationen befestigt werden dürften, denn um so schwerer würde es dann nach Oben hin sein, etwas Neues zu geben.

Wolle man etwas erreichen, dann seien solche Einrichtungen zu treffen, daß Oben gesehen werde, es sei dem Landtage ernstlich um die neue Provinzial-Ordnung zu thun. Er könne sich nur den in dem Antrage des Abgeordneten Bachem enthaltenen Ausführungen anschließen, da ohnehin die Verwaltung bis zu Anfang des künftigen Jahres bestehen müsse.

Der Marschall schließt die General-Discussion und ersucht den Referenten, die Anträge zu verlesen.

Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths lautet:

Der Provinzial-Landtag wolle, dem hier Vorgetragenen zustimmend, eine entsprechende Abänderung des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871 beschließen und Sr. Majestät dem Könige den anliegenden Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten

Der Artikel 1 des Nachtrages zu dem Regulativ für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 lautet:

„Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Oberbeamter angestellt, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Provinzialdirectors.“

Es wird auf namentliche Abstimmung angetragen, der Antrag wird unterstützt und nach einer kurzen Debatte über die Priorität der Anträge bringt der Marschall zunächst den Antrag des Abgeordneten Bachem zur Abstimmung.

Bei der namentlichen Abstimmung haben mit Ja gestimmt 46, mit Nein 27.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

Aldringen
Bachem
Baum
Berger
Böninger
v. Bönninghausen
Bremig
vom Bruch
Caesar
Conzen
Cremer
Dieß
Dr. Engels
Gemünd
Hirschbrunn

mit Nein die Herren:

Becker
Graf Beißel
Böcking
Freiherr v. Bourscheidt
Broid
v. Cynern
Freiherr von Frentz
Freiherr v. Fürstenberg-Doersfeld
Freiherr v. Fürstenberg-Borbeck
Graf v. Goltstein
Gymnich
v. Handel
Horst
Jagenberg
Jansen

mit Ja die Herren:

Holtbaus
 Graf v. Hoensbroech
 Graf v. Hompesch
 Kockersols
 Krey
 Lange
 Lavrensen
 Freiherr Felix v. Loë
 Maas
 Müller
 Freiherr v. Mylius
 Graf v. Nesselrode
 Dr. Noeggerath
 Paulsen
 Pferdmeniges
 Freiherr v. Recum
 Reusch
 Freiherr v. Rigal
 Ringel
 Mohr
 v. Ruyss
 Se. Durchlaucht Fürst Salm
 Freiherr v. Schirp
 Schmidtborn
 Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms
 Freiherr v. Spies-Büllesheim
 Schroeder
 Schüler
 Trapp
 Se. Durchlaucht Fürst zu Wied
 Dr. Wurzer.

mit Nein die Herren:

Rüchen
 Lambert
 Freiherr v. Leytam
 Freiherr von Louifenthal
 v. d. Mosel
 Richter
 Graf v. Schaesberg
 Schlachter
 Freiherr v. Solemacher
 Schult
 Wachter
 Freiherr v. Wulffen.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech zieht seinen Antrag zurück.

Der Marschall erklärt, daß nach Annahme dieses Antrages die Reglements behufs Abänderung an den Verwaltungsrath zurückgehen müssen.

Demnächst erstattet der Abgeordnete Richter das Referat, betreffend den Neubau eines Ständehauses:

In dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 26 April d. J., betreffend den Neubau eines Ständehauses für die Rheinprovinz, ist — abgesehen von der Frage nach der eventuellen Beschaffung der nöthigen Geldmittel, für welche Frage der Abgeordnete Wachter als Referent bestellt worden ist — auch die Frage zur Erörterung der Provinzial-Vertretung gestellt worden, in welcher Stadt das neue Ständehaus aufzuführen sei. — Dabei ist insbesondere auf die Städte Coblenz und Düsseldorf hingewiesen worden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist nun in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. zunächst dahin schlüssig geworden, daß die Herstellung eines eigenen Ständehauses am Meisten den Interessen der Provinz entspreche, da dieselbe doch genöthigt sei, zur Unterbringung der ständischen Verwaltung beziehungsweise der einzelnen ständischen Verwaltungszweige Bauten auszuführen. —

Neubau eines
 Ständehauses.

Ob das neue Ständehaus nebst ständischen Verwaltungs-Büreaus in Coblenz oder Düsseldorf herzustellen sei, darüber glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath sich die Schlüsseligkeit vorerst vorbehalten zu müssen, indem für die Wahl des einen oder andern Ortes mehrfache Rücksichten, namentlich aber die Möglichkeit der Beschaffung eines geeigneten Bauerrains bestimmend mitwirken müßten, worüber nähere Ermittlungen erforderlich seien.

Zur Vorbereitung einer desfallsigen Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths unterm 22. Mai d. J. mit den Vertretern der Städte Coblenz und Düsseldorf in Verbindung gesetzt und die Anfrage an dieselben gerichtet, ob in der betreffenden Stadt ein zum Bau des Ständehauses geeignetes Grundstück vorhanden und die städtische Vertretung geneigt wäre, durch ein Anerbieten zur Erleichterung des Erwerbes des Grundeigenthums sich den Sitz der provinzialständischen Verwaltung dauernd zu sichern.

Der Herr Oberbürgermeister von Coblenz erwiderte hierauf unterm 27. Mai d. J. daß die Stadtverordneten-Versammlung von Coblenz die gemachte Mittheilung mit lebhafter Befriedigung begrüßt habe. — Als geeignete Bauplätze bezeichnete er die Grundstücke des hiesigen (Coblenzer) Militär-Bauhofes oder des Hauptsteueramtes und versicherte schließlich den Provinzial-Verwaltungsrath der größten Bereitwilligkeit der Stadt Coblenz, denselben nach Kräften und je nach Erforderniß auch mit den entsprechenden Geldopfern in der Erwerbung eines geeigneten Grundeigenthums zu unterstützen. Zur genauern Präcisirung dieses Anerbietens glaubte der Herr Oberbürgermeister einer näheren Mittheilung entgegen sehen zu müssen.

Verhandlungen wegen Erwerb eines Bauplatzes in Coblenz haben bisher nicht stattgefunden. Auf unentgeltliche Erlangung eines der beiden Bauplätze daselbst, auf welche der Herr Oberbürgermeister hingewiesen hat, ist indeß nicht zu rechnen. —

Für die Baustelle Coblenz spricht der Umstand, daß Coblenz der Sitz des Oberpräsidiums ist und daß der Bau des Ständehauses daselbst die Staatsregierung bestimmen könnte, einen weiteren Beitrag zu den Baukosten in dem Maße herzugeben, als ihm durch die Abhaltung der Versammlungen des Landtages und Provinzial-Verwaltungsraths in Düsseldorf durch die nothwendige Anwesenheit des Herrn Ober-Präsidenten mit Personal-Kosten erwachsen.

Dagegen dürfte es doch bedenklich sein, das neue Ständehaus, worin die ganze ständische Verwaltung vereinigt werden soll, in Coblenz, also in einer Festung zu erbauen, die unter Umständen den freien Verkehr sehr erschweren, ja ganz aufheben kann. —

Der Herr Oberbürgermeister von Düsseldorf hat in seinem Antwortschreiben vom 5. Juni d. J. auf verschiedene geeignete Bauplätze innerhalb des städtischen Bezirks hingewiesen, nämlich auf den sogenannten Vohhof am Schwanenpiegel, die Posthalterei in der Königs-Allee, die alte Baumschule, den Exercierplatz u. s. w. Die Stadt Düsseldorf hat dabei noch ferner die Erklärung abgegeben, daß sie auf ihren Anspruch an dem abgebrannten Ständehause resp. an der vom Staate zu zahlenden Vergütung zu Gunsten der Provinz verzichte, falls das neue Ständehaus in Düsseldorf erbaut würde.

Der schon hierbei ausgesprochenen Bereitwilligkeit der Stadt Düsseldorf zur Erleichterung der Beschaffung eines Bauplatzes gab der Herr Oberbürgermeister unterm 6. Juli d. J. weitem Ausdruck, indem er mittheilte, daß die Stadtverordneten-Versammlung beschlossen habe, den Vohhof als Baustelle für ein Ständehaus unentgeltlich abzutreten, wenn dieses Gebäude die ganze provinzialständische Verwaltung und die Versammlungen des Provinzial-Landtages aufzunehmen bestimmt sei, und in einer den dort vorhandenen Bauten und Gartenanlagen entsprechenden Weise ausgeführt würde. — Dabei wurde bemerkt, daß der Vohhof allerdings noch bis zum 1. October 1881 an den Restaurateur Gürten verpachtet sei, welcher sich indessen zur Auflösung des Pachtverhältnisses gegen Entschädigung bereithalten lassen würde. Die dem Restaurateur Gürten zu gewährende Entschädigung würde sich nach einer

weitem Mittheilung des Oberbürgermeisteramtes zu Düsseldorf vom 31. Juli d. J. auf 6000 Thlr. belaufen, worin auch der Werth der von Gürten gemachten Anlagen einbegriffen sein soll.

Der Wirthschaftsbetrieb des Gürten auf dem Lohhofe hat nach der besagten Mittheilung in Folge der überaus schönen Lage des Grundstücks sich so günstig und rentabel gestaltet, daß die geforderte Entschädigungssumme für Aufgabe eines noch 9 Jahre gültigen Pachtverhältnisses als nicht übermäßig hoch bezeichnet wurde. —

Die beweglichen Einrichtungen, Tische, Stühle, Bänke, Porzellansachen u. hat Gürten sich als Eigenthum vorbehalten, und sich an seiner Offerte bis zum 1. Oktober d. J. gebunden gehalten.

Der unbestimmten Offerte eines Geldbeitrages der Stadt Coblenz steht mithin die bestimmte Offerte eines Bauplatzes Seitens der Stadt Düsseldorf entgegen, der nur 6000 Thlr. kosten wird, und der überdies in freier offener Stadt und an so schöner Stelle gelegen ist, wie ein zweiter nicht leicht aufgefunden werden dürfte. —

Da indessen noch Verhandlungen über eine ebenfalls geeignete Baustelle in Coblenz schweben, dem hohen Landtage also heute süglich noch nicht ein Antrag auf definitive Wahl einer Baustelle vorgelegt werden kann, auf der andern Seite aber auch der Bau des neuen Ständehauses nicht auf lange Zeit verschoben werden darf, so stellt der Provinzial-Verwaltungsrath beim hohen Landtage den Antrag:

Dem Provinzial-Verwaltungsrath nach Eingang weiterer Ermittlungen die Wahl einer geeigneten Baustelle in Coblenz oder Düsseldorf anheimzugeben, wegen der Dringlichkeit der Sache aber innerhalb sechs Monaten darüber definitiven Beschluß zu fassen.“

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Abgeordneter Baum: Er könne dem Schlußantrage des Referats, wonach dem Provinzial-Verwaltungsrath die Wahl einer geeigneten Baustelle in Coblenz oder Düsseldorf anheimgegeben werde, nicht beistimmen.

Wenn ein einzelner Abgeordneter nach dem Gesetz vom 27. März 1824 über die Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz nicht befugt sei, einen Andern für sich zu bevollmächtigen, so sei es folgerichtig ebensowenig für den Landtag in Pleno zulässig, die im Referate beantragte Vollmacht für den Provinzial-Verwaltungsrath zu ertheilen.

Der Stadt Düsseldorf, die seit dem 14. Jahrhundert der Sitz des Landtages gewesen, siehe auch das unterm 27. März 1824 von dem König Friedrich Wilhelm III. erlassene Gesetz zur Seite, nach welchem zum Versammlungsort des Landtages Düsseldorf bestimmt sei, und dieses Gesetz könne nicht durch einen einfachen Beschluß, sondern wieder nur durch ein Gesetz alterirt werden. Die Stadt Düsseldorf, die von jeher ein großes Interesse gezeigt habe, sich den Sitz der Stände zu erhalten, sei erbötig, dem Landtage die 20,000 Thlr. zu cediren, mit welcher Summe sie sich am Ausbau des alten Schlosses beteiligt habe, und ferner wolle sie den Lohhof, ein sehr günstig gelegenes und schönes Terrain, unentgeltlich dem Landtage als Baustelle des neuen Ständehauses überweisen.

Diesen Offerten gegenüber könne Das, was die Stadt Coblenz bis jetzt geboten, nicht in Betracht kommen, und es lasse sich bei den heutigen Verkehrsverhältnissen auch nicht behaupten, daß in Bezug auf die Kommunikation zwischen dem Landtage in Düsseldorf und dem Ober-Präsidium in Coblenz große Unzuträglichkeiten entstünden.

Aus allen diesen Gründen stelle er den Antrag:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, das Anerbieten der Stadt Düsseldorf, die Cession der mehrerwähnten 20,000 Thlr. und die unentgeltliche Ueberweisung des Bauterrains, genannt Lohhof, in Düsseldorf zum Zweck der Errichtung eines Ständehauses unter den von der Stadt Düsseldorf gestellten und vorerwähnten Voraussetzungen zu acceptiren.“

Abgeordneter Bremig: Bei der hier in Rede stehenden Wahl des Ortes könne es sich nur um sachliche Gründe handeln und diese sprächen für Coblenz, indem nach dem neuen Regulativ die Ober-

aufsicht über die provincialständische Verwaltung dem Ober-Präsidium zustehe und ein fortwährender Verkehr zwischen diesem und der Spitze der Provincial-Verwaltung eintreten müsse. Wenn der Vordner auf die gesetzliche Bestimmung vom Jahre 1824 hinweist, so dürfe auch nicht unerwähnt bleiben, daß dieses Gesetz bereits im Jahre 1850 aufgehoben worden, der Landtag sei in Folge dessen in Coblenz abgehalten und erst mit der Wiederkehr der alten Zustände habe auch der Landtag sich wieder in Düsseldorf versammelt. Es frage sich, ob es der Würde der Versammlung entspreche, außer sachlichen auch pekuniäre Gründe in den Vordergrund zu stellen, und in Bezug hierauf sei zu constatiren, daß die Unterhandlungen mit der Stadt Coblenz noch nicht zum Abschluß gekommen wären, und demnach sei der Gegenstand wenigstens heute noch nicht reif zur Entscheidung. Es bleibe noch eine offene Frage, ob Coblenz nicht ebenso günstige Anerbietungen machen werde wie Düsseldorf.

Der Abgeordnete Baum weist auf die heutigen Verkehrsmittel hin, welche jedes räumliche Hinderniß beseitigen, und hält aus den bereits angeführten Gründen Düsseldorf für berechtigt und geeignet, der Sitz des Landtages zu sein.

Abgeordneter Bremig: Er habe noch zu erwähnen, daß der Herr Ober-Präsident selbst in der Sitzung des Provincial-Verwaltungsraths auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen habe, das Ständehaus nach Coblenz zu verlegen, und daß auch der Herr Minister großen Werth darauf lege. Es sei sogar wahrscheinlich, daß der Staat einen höhern Zuschuß zur Erbauung eines Ständehauses gewähren würde. Der Stadt Coblenz könne man nicht den Vorwurf machen, daß sie sich nicht weiter um die Angelegenheit bekümmert habe, denn die Verhandlungen seien abgebrochen ohne Schuld der Stadt Coblenz. Wenn von dem Vertreter für Düsseldorf betont worden ist, der Landtag sei in dieser Sache nicht competent, so wolle er nur daran erinnern, welche weitgehende Befugniß der Landtag seinen Kommissionen bezüglich der Erbauung von Irrenanstalten erteilt habe.

Der Marschall: Als Vorsitzender des Provincial-Verwaltungsrathes müsse er etwaige Vorwürfe, die in Bezug auf die geführten Verhandlungen mit den betreffenden Behörden der beiden Städte gegen den Provincial-Verwaltungsrath geführt würden, ganz entschieden zurückweisen. Es sei keineswegs Sache des Provincial-Verwaltungsrathes gewesen, den Städten Coblenz und Düsseldorf fernere Anträge zu stellen. Beiden seien gleichmäßige Zuschriften zugegangen, Düsseldorf habe mehrfache Anträge gestellt während Coblenz deren Stellung Seitens des Provincial-Verwaltungsrathes abwarten zu müssen geglaubt habe. Hierzu habe aber keine Veranlassung vorgelegen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam hält die dem Provincial-Verwaltungsrath gemachten Offerten für völlig irrelevant, da es sich hauptsächlich nur darum handeln könne, ob es nothwendig sei, die ständische Verwaltung nach dem Sitze des Oberpräsidiums zu verlegen, und zweitens, ob sich in Coblenz das Terrain zur Erbauung eines Ständehauses vorfinde. Der Minister habe bezüglich des Ortes vollständig freie Wahl gelassen. Nach seiner Ansicht könne man dem Verwaltungsrathe das Studium in Bezug auf die Wahl des Ortes anheimgeben.

Der Abgeordnete Graf v. Hoensoeroech hält bei dem gegenwärtigen Eisenbahn-Verkehre es nicht für nothwendig, den Landtag an den Sitz des Oberpräsidiums zu verlegen. Dem Verwaltungsrathe die Befugniß beizulegen, einen Bauplatz auszusuchen, halte er für zu weitgehend, da nach seiner Ansicht der Landtag selbst darüber Bestimmung treffen müsse und auch jetzt urtheilen könne, ob Düsseldorf oder Coblenz geeigneter sei, zumal der Minister freie Wahl gelassen habe.

Der Referent verliest auf Ersuchen des Marschalls das Ministerial-Rescript vom 26. April 1872, welches lautet:

„Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten liegt es in der Absicht, mit der Wiederherstellung der am 20. v. M. abgebrannten Theile des königlichen Akademiegebäudes zu Düsseldorf und des damit in Verbindung stehenden nördlichen Schloßflügels, welcher die zu den ständischen Versammlungen bestimmten Räumlichkeiten enthielt, sobald als möglich vorzugehen.“

Der gedachte Herr Minister wünscht deshalb Auskunft darüber zu erhalten, ob die innere Einrichtung des Neubaus zu ständischen Zwecken ganz der bisherigen Eintheilung sich anzuschließen haben wird, oder welche Aenderungen in der inneren Disposition als wünschenswerth zu bezeichnen sind, sowie in welcher Weise die erforderlichen Geldmittel werden bereit gestellt werden können.

Da es nicht thunlich erscheint, die Beschlußnahme des Rheinischen Provinzial-Landtages selbst über diese Angelegenheit in kürzester Frist herbeizuführen, so wird dem Provinzial-Verwaltungsrathe Gelegenheit zu geben sein, sich zur Sache zu äußern. Derselbe wird hierbei vor Allem die Frage zu erörtern haben, ob sich nicht im Interesse der Provinz die Herstellung eines eigenen Ständehauses, sei es in der Stadt Coblenz, sei es in der Stadt Düsseldorf, empfehlen möchte. Fast sämtliche übrige Provinzen besitzen eigene Ständehäuser, welche nicht nur die erforderlichen Räumlichkeiten zu den ständischen Versammlungen, sondern auch die Bureaus für die ständische Central-Verwaltung, bezw. die einzelnen ständischen Verwaltungszweige enthalten. Es dürfte darnach die Annahme nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß auch für die Rheinprovinz ein Bedürfniß zur Errichtung eines Ständehauses vorhanden ist, um ins Besondere den von den ständischen Organen in neuester Zeit übernommenen verschiedenen Verwaltungszweigen eine angemessene Unterkunft zu verschaffen. — Sollte der Provinzial-Verwaltungsrath dieser Ansicht beitreten, so würde ihm anheimzugeben sein, eine entsprechende Vorlage für den demnächst zusammen zu berufenden Landtag vorzubereiten. Andernfalls sehe ich einer Aeußerung des Provinzial-Verwaltungsraths über die Wiederherstellung des abgebrannten Schloßflügels zu Düsseldorf zu ständischen Zwecken nach Maßgabe der von dem Herrn Handelsminister erforderlichen Auskunft nebst dem Gutachten des Königl. Ober-Präsidii entgegen."

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erklärt sich im Hinblick auf die Einführung der neuen ständischen Organisation für Düsseldorf, indem die ständischen Beamten mit dem in Düsseldorf wohnenden Marschall mehr in Berührung kommen würden als mit dem Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Abgeordnete Wächter wünscht, daß man dem Verwaltungsrath die Wahl einer geeigneten Baustelle überlassen möge.

Der Abgeordnete v. d. Mosel bemerkt, daß in dieser Angelegenheit der Landtag und nicht der Verwaltungsrath zu entscheiden habe.

Die Abgeordneten Frhr. v. Spies und Genossen stellen den Antrag, daß der Provinzial-Landtag und nicht der Provinzial-Verwaltungsrath Beschluß fasse, in welcher Stadt das Ständehaus erbaut werden solle.

Der Marschall bringt den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, demselben nach Eingang weiterer Ermittlungen die Wahl einer geeigneten Baustelle in Coblenz oder Düsseldorf anheimzugeben, wegen der Dringlichkeit der Sache aber innerhalb sechs Monaten darüber definitiven Beschluß zu fassen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt und die Versammlung beschließt, daß nicht der Verwaltungsrath, sondern der Landtag die Wahl des Ortes zu treffen habe.

Der Abgeordnete Aldringen stellt den Antrag, die Berathung über diesen Gegenstand auf 8 Tage zu vertagen.

Der Abgeordnete Conzen tritt dem Antrage bei und hält es nicht für angemessen, durch eine heute vorzunehmende Abstimmung der Stadt Coblenz die Möglichkeit abzuschneiden, eine Offerte zu machen.

Der Marschall bringt den Antrag Aldringen zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Nach einer kurzen Pause wird die Sitzung um 1 Uhr wieder eröffnet und theilt der Marschall folgende Eingänge mit:

- 1) Petition des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen um Fortsetzung der Unterstützung seiner Seidenzucht. Dieselbe wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Eingegangene
Petitionen n.

Aufbringung
der Gelder zum
Bau des
Ständehauses.

- 2) Petition des Vorstandes des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande um Zuschuß aus der Provinzialhülfskasse zum Zweck der Erwerbung rheinischer Denkmäler für das Provinzial-Museum. Wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Demnächst erstattet der Abgeordnete Wachter das Referat über Aufbringung der Gelder zum Bau des Ständehauses:

„Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Dezember 1842 haben des damaligen Königs Majestät Ihren Willen zu erkennen gegeben, den verfallenen Flügel des Schlosses zu Düsseldorf Behufs Erweiterung der Akademie-Lokalien, Aufnahme der der Stadt gehörigen Rambour'schen Zeichnungen und Beschaffung eines ständischen Lokals ausbauen zu lassen, und Ermittlungen und Feststellungen befohlen, welche Leistungen die Stadt und die Stände zur Deckung des Baukapitals übernehmen wollten, sowie welche Mittel die Fonds der Akademie dazu darböten. Dabei wurde der Gedanke angeregt, daß die Stände vielleicht zu disponiren sein dürften, statt des zu übernehmenden Miethzinses, ein denselben ablösendes Kapital zu den Baukosten herzugeben. Von dieser Allerhöchsten Entschließung wurde dem im Jahre 1843 versammelten Rheinischen Landtage mit der Aufforderung Kenntniß gegeben, sich zu erklären, „ob und in welcher Weise er sich in Rücksicht auf die nach dem Bauprojecte ihm zum Sitzungs- und Geschäftslokale bestimmten Räume bei dem Bau betheiligen wolle.“

Die Stände-Versammlung hat hierauf gemäß Schreibens des Landtags-Marschalls vom 27. Juli 1843 in ihrer Sitzung vom 20. Juli sich dahin ausgesprochen:

„daß sie bei dem betreffenden Schloßbaue Behufs der Beschaffung eines eigenen ständischen Lokals sich mit einem Kapitale von 20,000 Thalern betheiligen wolle und daß eine eigene ständische Kommission, aus 5 Mitgliedern bestehend, erwählt werden solle, welche wegen der baulichen Einrichtungen der Räume und namentlich des Sitzungsjaales mit der Regierung und den Baubeamten zu verhandeln habe.“

Die erwählte Kommission des Landtages hat am 30. Juli mit den Staats-Kommissarien diejenigen Modificationen des Bauplanes festgesetzt, welche für die Einrichtung des Schloßflügels als Ständehaus zweckmäßig erschienen. Die dadurch bedingten Mehrkosten des Baues konnten auf circa 9000—10,000 Thaler erachtet werden.

Die Stadt Düsseldorf hat den gleichen Betrag von 20,000 Thalern nach dem Protokolle vom 28. December 1843 zu den Baukosten votirt unter der Erwägung, „daß sie das größte Interesse daran habe, sich den Sitz der Stände zu erhalten.“

Endlich hat das Kuratorium der Kunst-Akademie mittelst Schreibens vom 19. December 1843 sich bereit erklärt, zu dem gedachten Zwecke 3000 Thaler überweisen zu wollen.

Des Königs Majestät hat demnächst durch Kabinets-Ordre vom 6. December 1844 die von den Rheinischen Ständen beantragten Modificationen sowie die Ausführung des Baues nach einem von der Ober-Bau-Deputation superrevidirten, auf 68,778 Thlr. 20 Sgr. abschließenden Kostenanschlage genehmigt, auch den dazu außer den erwähnten Baukostenbeiträgen noch erforderlichen Kostenbetrag von 25,778 Thln. 20 Sgr. bewilligt.

Die Stände haben hierauf in der Landtags-Session de 1845 zufolge Schreibens des Landtags-Marschalls vom 18. März desselben Jahres beschlossen:

1. die bewilligten 20,000 Thaler, auf 2 Jahre vertheilt, auf die Provinz auszusprechen und disponibel zu stellen,
- 2: zur Decoration und Meublirung der Räume eine weitere Summe bis zu 3000 Thln. in gleicher Weise aufzubringen,

3. damit den Ständen das ungetheilte Benutzungsrecht an dem Schloßflügel eingeräumt werde, den von der Kunst-Akademie angebotenen Betrag von 3000 Thln. ebenfalls zu übernehmen und derselben die für sie bestimmten Räume so lange zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen, als die Stände nicht in der Lage seien, selbst davon Gebrauch zu machen.

Die Zahlung der vorausgeführten Beiträge ist seiner Zeit erfolgt und der Schloßbau selbst der Allerhöchsten Bestimmung gemäß für Rechnung der General-Staatskasse an Stelle des durch das Bombardement von 1794 zerstörten Flügels über dem damals allein erhalten gebliebenen Keller, welcher fortgesetzt in der Benützung der Domänen-Verwaltung geblieben ist, ausgeführt worden.

Es ist hiernach unzweifelhaft, daß der abgebrannte nördliche Schloßflügel zu Düsseldorf (das Ständehaus) Staats-Eigenthum war. Als solches war das Gebäude der bei Staats-Gebäuden geltenden Regel nach nicht versichert.

Wie das Recht der Stände an dem abgebrannten Ständehause juristisch aufzufassen und welche Ansprüche dem Staate gegenüber hierauf in Folge der Zerstörung desselben durch Feuer zu basiren seien, darüber hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich nicht aussprechen zu sollen geglaubt, als ihm durch Ministerial-Rescript vom 26. April cr. Gelegenheit geboten wurde, sich zu erklären, ob der Wiederaufbau des Ständehauses eventuell unter welchen Modificationen wünschenswerth und in welcher Weise die Mittel bereit gestellt werden könnten, oder ob sich im Interesse der Provinz die Herstellung eines eigenen Ständehauses, sei es in Coblenz oder Düsseldorf, empfehlen möchte, in welchem Falle ihm die Vorbereitung einer entsprechenden Vorlage an den Provinzial-Landtag überlassen sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält die Herstellung eines eigenen Ständehauses den Interessen der Provinz am Meisten entsprechend, da dieselbe doch genöthigt sei, zur Unterbringung der ständischen Verwaltung Bauten auszuführen.

Es schien ihm ferner der Billigkeit nach der Sachlage zu entsprechen, daß die Staats-Regierung zu den Baukosten eine Beihilfe gewähre, welche wenigstens so viel betrage, als die Benützung des abgebrannten Gebäudes zu ständischen Zwecken der Provinz werth war.

Diese Ansichten sind dem königlichen Ministerium durch Vermittelung des königlichen Ober-Präsidiums unterm 18. Mai cr. vorgebracht worden.

Zufolge Rescripts des Ministeriums des Innern vom 23. August cr. hat sich hierauf der Finanz-Minister bereit erklärt, den Ständen zum Neubau eines Ständehauses aus Staatsfonds eine Beihilfe von 23,000 Thln. zu gewähren, aber es noch ungewiß gelassen, ob dieser Beitrag schon für das Jahr 1873 im Staatshaushalts-Etat vorgesehen werden könne.

Inzwischen hat der Provinzial-Verwaltungsrath unterm 18. Juli cr. beschlossen, dem Provinzial-Landtage zu empfehlen, die Beschaffung der Mittel zum Bau eines neuen Ständehauses mit Bureaukosten für die ständische Verwaltung, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß, den Beitrag der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sowie durch einen etwaigen Zuschuß der Stadt, in welcher gebaut wird, gedeckt werden, auf dem Wege einer Anleihe zu beschließen, welche mit $1\frac{1}{2}\%$ jährlich zu amortisiren und deren Zinsen und Amortisationsrate auf den Central-Etat der Provinzial-Verwaltung zu übernehmen seien.

Die jetzige Unterbringung der Kataster und Registratur der Provinzial-Feuer-Societät, in dem 3. Stockwerke eines Gebäudes, welches an beiden Seiten nur durch Fachwand von den Nebengebäuden getrennt ist, erscheint nicht angemessen, so daß bereits früher das Project anderweiter Unterbringung sich als nothwendig erwiesen hat. Unter diesen Umständen sowohl, wie im Interesse der Vereinigung der Verwaltung sämtlicher Provinzial-Institute in einem Gebäude wird es unbedenklich sein, bei dem Neubau die nöthigen Räume für die Provinzial-Feuer-Societäts-Verwaltung vorzusehen und dem entsprechend aus den Reservefonds der Societät einen Antheil an den Baukosten zum Betrage

des Werthes des jetzigen, alsdann verkäuflichen Feuer-Societäts-Gebäudes und eines nothwendigen Anbaues resp. eines sonst erforderlichen Neubaus von circa 50,000 Thlrn. als unverzinsliches Darlehn dergestalt zu entnehmen, daß die Zinsen dieses Kapitals als Miethzins dienen. —

Hiernach würde ein Baukapital von circa 73,000 Thlrn. durch den Staat und die Societät disponibel gestellt werden können.

Bei einem monumentalen Gebäude, wie ein Ständehaus, sind aber mindestens 10 Thlr. pro □ Fuß bebauter Grundfläche unter der Voraussetzung anzunehmen, daß dasselbe außer dem Erdgeschos noch 2 Etagen erhält, der Ständesaal aber die beiden Etagen einnimmt. Nach dem vorläufig ermittelten Raumbedürfnis würde ein Baukapital von circa 200,000 Thlrn. erforderlich sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist indessen der Ansicht, daß der von dem Finanzminister in Aussicht gestellte Zuschuß zu dem Baukapital von 23,000 Thlrn. ein hinlängliches Aequivalent unter gegenwärtigen Theurungsverhältnissen für das bisherige Nutzungsrecht der Stände an dem abgebrannten Ständehause nicht sei und daß wohl von dem bisherigen Allerhöchsten Wohlwollen Seiner Majestät gegenüber den Rheinischen Ständen zur Verminderung der hohen neuen Belastung der Provinz ein größerer Zuschuß zu dem Baukapitale erwartet werden könne.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt daher den Antrag, der Landtag wolle

1. Seiner Majestät die Bitte um Gewährung eines höhern Baukostenzuschusses von etwa 46,000 Thlrn. vortragen,
2. genehmigen, daß dasjenige Baukapital, welches nicht durch Staatsbeitrag und unverzinsliches Darlehn der Societät gedeckt wird, bis zu der arbitrirten Bau сумме von 200,000 Thlrn. durch eine mit $1\frac{1}{2}$ % jährlich zu amortisirende Anleihe der Provinz aufgenommen werde,
3. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die Anfertigung eines Plane^s und Kostenanschlages anzuordnen und den Bau ausführen zu lassen.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete Baum stellt der Erwägung anheim, ob in der Adresse an Se. Majestät der Staat als Eigenthümer des Ständehauses anzuerkennen sei, während zu den Betheiligten auch die Stände, die Stadt Düsseldorf und der Staat gehören.

Der Marschall bemerkt in Bezug auf die Eigenthumsfrage, daß bei Uebergabe des Schloßflügels der Staat sich das Eigenthumsrecht vorbehalten und demgemäß auch die Reparaturkosten übernommen habe.

Der Abgeordnete Bremig führt aus, daß durch die Annahme des Bachem'schen Antrages die Sachlage wesentlich verändert sei, und da die Verwaltung wie bisher weitergeführt werde, also das jetzige System vorläufig bestehen bleibe, so müsse er die Verathung über die Aufbringung der Gelder zum Bau des Ständehauses für inopportun halten.

Der Abgeordnete v. Eynern bemerkt, daß heute nur die Beschlusfassung über die Wahl des Ortes auf 8 Tage vertagt worden sei, daß aber dessen ungeachtet über die Baugelderfrage berathen werden könne.

Der Abgeordnete Bachem beantragt, die Frage über die Aufbringung der Baugelder ebenfalls auf 8 Tage zu vertagen.

Der Abgeordnete Bremig weist darauf hin, daß die Provinzialordnung von den gesetzgebenden Gewalten erlassen werde, und daß diese auch den Ort zu bestimmen hätten, wo der Landtag sich zu versammeln habe. Diese Entscheidung würde auch für den Landtag maßgebend sein und wenig Rücksicht darauf genommen werden, wo der Landtag seinen Bau errichte.

Der Abgeordnete Graf v. Hoen sb ro e ch bemerkt, daß von einer Selbstverwaltung keine Rede sein könne, wenn dem Landtage nicht einmal in der Wahl des Ortes, wo er sein Haus bauen

wolle, freie Hand gelassen würde. Die gesetzgebenden Gewalten würden sich nur auf Feststellung der Principien beschränken.

Der Abgeordnete Becker erklärt, daß nach dem heute gefaßten Beschlusse es bedenklich erscheine, jetzt über die Aufbringung der Baugelder zu beschließen, da zunächst die Organisation abzuwarten sei, um daraus ermeßen zu können, was alles in dem Bau untergebracht werden solle.

Abgeordneter Baum: Wir müssen, wenn wir selbst verwalten wollen, auf jeden Fall ein Haus haben, die Organisation mag ausfallen, wie sie will.

Der Abgeordnete Bremig macht wiederholt darauf aufmerksam, daß durch die Annahme des Bachem'schen Antrages die Sachlage verändert sei, und er müsse die Bewilligung eines Credits von 250,000 Thlr. in dem gegenwärtigen Augenblicke für unzulässig halten.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam führt aus, daß durch den Antrag Bachem das System der Selbstverwaltung nicht alterirt worden sei. Die Selbstverwaltung solle geführt werden durch die beiden Factoren, den Marschall und den Ausschuß, und daran sei nichts geändert. Den Provinzialdirector habe man fallen lassen, seine Stellung sei aber damit nicht ausgefallen, der Marschall sei aber nicht in der Lage, die laufenden Geschäfte zu führen und es werde ihm eine Peihülfe gewährt werden müssen. Was die Baufrage anlange, so sei er ebenfalls der Ansicht, dieselbe zu vertagen, bis über die einzelnen Reglements entschieden sei. Der Bau des Ständehauses in Verbindung mit den anderen Instituten werde aber von der Frage abhängen, ob man den Sitz der einzelnen Verwaltungszweige an einem Orte concentriren wolle. Er sei daher der Ansicht, die Bewilligung von Fonds bis nach Berathung der Reglements auszusetzen.

Der Abgeordnete v. d. Mosel ist der Ansicht, daß durch den Antrag Bachem nur eine Vertagung, aber keine Veränderung in der Sache selbst eingetreten sei.

Abgeordneter Schröder: Man könne nicht über Räumlichkeiten Beschluß fassen, so lange man in Ungewißheit darüber sei, welches Princip zur Anwendung kommen solle. Er halte die frühere Verwaltung Seitens der einzelnen Kommissionen unter geeigneter Mitwirkung der Regierungsorgane für angemessener. Die Frage, ob ein Provinzial-Director angestellt werden solle, sei im vorigen Jahre ablehnend entschieden worden. Für jetzt sei blos ein Ständehaus nöthig.

Der Abgeordnete Graf Nesselrode beantragt, das Referat zurückzuziehen und später auf die Tagesordnung zu bringen.

Der Antrag wird angenommen.

Der Marschall erklärt, daß weiteres Berathungsmaterial nicht vorliege, und schließt die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenk.

Dritte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 20. September 1872.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Gynnich.

Die Protokolle der ersten und zweiten Sitzung werden verlesen und genehmigt.

Der Marschall macht folgende geschäftliche Mittheilungen:

Geschäftliche
Mittheilungen und
eingegangene
Petitionen.

1. Der königliche Landtags-Kommissar zeigt an, daß der Graf Fürstenberg-Stammheim der Einberufung nicht Folge leisten kann und daher der Premier-Lieutenant a. D. Edler v. Hymmen einberufen ist.

2. Eingegangen ist von Dr. Wurzer und Genossen ein Gesuch, betreffend ein Darlehen von der Provinzial-Hülfskasse im Betrage von 25,000 Thln. an die Rheinische landwirthschaftliche Genossenschaftsbank.

Das Gesuch geht zurück mit dem Bescheiden, sich an die Direction zu wenden.

Ein Gesuch des Abgeordneten v. Bönninghausen, betreffend die Gewährung von mit 4% verzinslichen Darlehen an die ländlichen Darlehnskassenvereine, wird in gleicher Weise behandelt.

3. Petition des Barrieregeldempfängers Schneider in Binsfeld um Rückerstattung der während des deutsch-französischen Krieges gezahlten Pacht.

Der Antrag wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

4. Petition wegen Fortbestandes des Kreises Meisenheim.

Die Petition wird nicht hinreichend unterstützt und muß daher zurückgehen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Antrag des
Provinzial-
Verwaltungsraths
auf Abänderung des
Regulativs
vom 3. Juli 1871.

Der Marschall macht zunächst über die gestrige Sitzung die Mittheilung, daß der zum Beschluß erhobene Antrag des Abgeordneten Bache nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen hätte angenommen werden können, da es sich um eine königliche Proposition handele, welche lautet:

„Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz durch Unseren Erlass vom 27. September v. J. genehmigt. In Gemäßheit des §. 10 desselben werden nunmehr Unsere getreuen Stände den Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung durch besondere im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements zu ordnen haben.“

Nach dem Protokolle sind 73 Stimmen abgegeben; davon haben 46 mit ja und 27 mit nein gestimmt. Es ist also die nach der gesetzlichen Bestimmung erforderliche Majorität von zwei Dritteln der Stimmen nicht vorhanden und der Antrag zur weiteren Veranlassung nicht geeignet.

Abgeordneter Bache: In der gestrigen Sitzung habe darüber nichts verlautet, daß zu dem Antrage eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen nothwendig sei. Es würde nur dann eine Zweidrittel-Majorität nothwendig sein, wenn das zur Berathung vorgelegte Regulativ eine königliche Proposition wäre.

In Nro. 3 der Allerhöchsten Proposition heiße es: „Die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbereiteten Entwürfe zu solchen Reglements werden Unseren getreuen Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt werden.“ Es sei darin Nichts weiter ausgedrückt, als daß in Folge des Regulativs die Reglements zu bearbeiten seien und diese werde man nicht als königliche Propositionen ansehen. Er könne es nicht für richtig halten, wenn heute der Landtag beschließen sollte, daß der Antrag einer Zweidrittel-Majorität bedürfe.

Abgeordneter Graf Hoensbroech: Er könne der Ansicht des Herrn Landtags-Marschalls nicht beistimmen. Nur wenn in selbstständigen Angelegenheiten eine Adresse an Se. Majestät gerichtet werde, sei eine Zweidrittel-Majorität nothwendig, aber bei Berathungen und der Beschlußfassung sonstiger Vorlagen werde durch einfache Majorität entschieden.

Der Marschall verliest den §. 46 des Gesetzes vom Jahre 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz und deducirt daraus, daß es sich hier um eine königliche Proposition handele. Eine genauere Prüfung der Sachlage habe allerdings erst später zu der Ueberzeugung geführt, daß der Antrag eine Zweidrittel-Majorität der Stimmen erfordere.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Die Sache scheine ihm nicht so klar zu sein, nach Dem, was der Herr Marschall vorgelesen habe. Nach §. 46 des Gesetzes handele es sich immer um Gegenstände, die zur Kenntniß des Königs zu bringen sind. Wünsche der König, daß der Gegenstand Ihm wieder vorgelegt werde, dann würde es heißen: mit Uns zu vereinbaren, und nicht mit der Staats-Regierung. Es scheine ihm hier die Zweidrittel-Majorität nicht nothwendig zu sein.

Referent Freiherr von Leykam: Der Antrag Wachem zerfalle in zwei Theile. In dem ersten Theile beantrage er die Sistirung der Thätigkeit des Provinzial-Verwaltungsraths bezüglich der Vorlage von Reglements für die einzelnen Anstalten. In der königlichen Proposition sei mitgetheilt, daß solche Reglements dem Landtage vorgelegt werden sollen. Er wolle zugeben, daß man verschiedener Ansicht sein könne, in welcher Weise darüber ein Beschluß zu fassen sei. Der zweite Theil des Antrages gehe dahin, die Verwaltung der Provinzial-Institute in der Folge durch die von dem Landtage gewählten Kommissionen weiterzuführen. Hier sei es ihm unzweifelhaft, daß damit eine neue Bitte an den König gebracht werde, und die Zulässigkeit dieser Bitte hänge von der Zweidrittel-Majorität der Stimmen ab.

Abgeordneter Bremig: Nach dem Wortlaute des §. 46 scheine ihm die Ansicht des Herrn Marschalls die richtige zu sein. Wenn man das Regulativ und den Ueberleitungs-Paragraphen ansehe, so müsse man sich sagen, daß der Landtag sich nicht in die Lage hätte bringen können, über diese Reglements zu berathen, wenn sie nicht in Form einer königlichen Proposition an ihn gewiesen worden wären. Wenn das richtig sei, daß dieser Gegenstand durch Se. Majestät der Versammlung zur Berathung überwiesen worden, dann müsse zu dem Antrage auch die Zweidrittel-Majorität vorhanden sein. Es müsse also in die Berathung der Reglements eingetreten werden, weil eine königliche Proposition vorliege, und da der Antrag Wachem nicht die Zweidrittel-Majorität erhalten habe, sei er eben hinfällig in Bezug auf die Reglements.

Insofern aber der Antrag darauf gerichtet sei, den Provinzial-Director zu beseitigen, sei der Antrag zu Recht bestehend, weil er dazu nur der einfachen Majorität bedürfe.

Abgeordneter Wachem: Er könne weder der Ansicht des Abgeordneten Bremig noch der des Freiherrn von Leykam beistimmen. Indem sein Antrag angenommen sei, könne man den Antrag nicht mehr trennen. In dem zweiten Theile dieses Antrages, zu welchem eine Zwei-Drittel-Majorität nothwendig sein solle, werde nicht gesagt, daß das Regulativ von 1871 nicht zur Anwendung kommen solle, und daher sei eine Zweidrittel-Majorität nicht nothwendig. Er glaube, daß der hohe Landtag beschließen werde, daß es bei dem Antrage, wie er beschloffen worden, sein Bewenden behalte.

Der Abgeordnete Bremig: Er bitte, den Antrag noch einmal verlesen zu lassen. (Geschieht.) Der Wortlaut, fährt der Abgeordnete Bremig fort, sei gradezu der, die Verhandlungen über diesen

Antrag des Verwaltungsraths, betreffend die Abänderung des Regulativs, zu sistiren. Dieser Antrag hätte nur der einfachen Majorität bedurft, aber, was den anderen Theil des Antrages anbelange, auch das Eingehen auf die Reglements zu sistiren, da halte er die Ansicht des Herrn Landtags-Marschalls für die richtige.

Der Abgeordnete Conzen bemerkt, daß nach dieser Ansicht auch Nr. 2 als eine königliche Proposition zu behandeln sein würde. Derselbe verliest die betreffenden Stellen des Propositions-Decrets und erklärt, die Fassung sei ganz dieselbe und man würde hieraus folgern müssen, daß die Frage über den Bauort des Ständehauses auch mit einer Zweidrittel-Majorität der Stimmen entschieden werden müsse. Er trete daher der Ansicht des Herrn Bachem bei.

Der Marschall bemerkt, daß der letzte Passus in Nr. 3, den der Vorredner hervorgehoben, von ihm nicht berührt worden sei, da er nur geschichtliche Bedeutung habe. Es heiße hier:

„In Gemäßheit des §. 10 desselben werden nunmehr unsere getreuen Stände den Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung durch besondere im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements zu ordnen haben.“

Dies sei eine directe Anweisung, zu der eine Zweidrittel-Majorität der Stimmen nothwendig sei, und es müsse daher in die Berathung der Reglements eingetreten werden.

Der Abgeordnete Bachem bittet, in dem Protokoll zu constatiren, daß der Antrag, es sei keine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen nöthig, nicht zur Abstimmung gebracht, sondern über denselben durch den Marschall entschieden worden sei.

Es erfolgt kein Widerspruch und wird nunmehr in die Berathung der Geschäftsordnung in Gemäßheit des §. 3 des Regulativs eingetreten.

Geschäftsordnung
für den Provinzial-
Verwaltungs-Rath.

Der Referent, Abgeordneter Bremig, bemerkt einleitend, daß nur die vorläufige Geschäfts-Ordnung unter Litr. A. von Bedeutung sei, da in Folge des Bachem'schen Antrages Litr. B. in Wegfall kommen müsse.

Referent verliest das Referat zur Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath:

„Als das Allerhöchst genehmigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871 ins Leben und der vom Provinzial-Landtage gewählte Provinzial-Verwaltungsrath in Function trat, war es, als sich derselbe in seiner ersten Sitzung vom 1. Dezember pr. constituirte, erste Aufgabe desselben, in Gemäßheit des §. 3 des vorgedachten Regulativs eine vorläufige Geschäftsordnung festzustellen und anzunehmen.“

Es ist das durch den als Anlage A*) beigelegten Entwurf geschehen, welcher nunmehr der Genehmigung des hohen Provinzial-Landtages unterbreitet wird, nachdem derselbe bisher schon Maßgabe für die Thätigkeit des Provinzial-Verwaltungsrathes war. Der §. 1 dieses Entwurfes regelt die Competenz des Verwaltungsrathes und zählt die seinem Ressort und seiner Beschlussfassung vorbehaltenen Gegenstände in geordneten Gruppen auf. Dabei war der Gedanke maßgebend, daß es der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages vorbehalten bleibe, alle diejenigen Gegenstände besonders zu bestimmen und vorzubehalten, die er seiner eignen Cognition und Beschlussfassung unterbreitet wissen wolle, welche Beschlussfassung nunmehr wird erfolgen können.

In dem Abschnitte h hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath in Würdigung der ihm gewordenen Vertrauensaufgabe das fortwährende Eingreifen in die ganze laufende Verwaltung und die eigne Leitung derselben in allen, ihm dazu geeignet scheinenden Fällen vorbehalten. Demselben Gedanken ist auch der §. 2 entsprungen; er sichert dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Controlle der ganzen Verwaltung und der Ausführung seiner Beschlüsse.

§. 3 disponirt über den Modus der Abstimmung und der Wahlen, anlehnd an die für die provinzial- und kreisständischen Vertretungen bereits Allerhöchsten Orts vollzogenen älteren Bestim-

*) Siehe S. 71—73.

nungen, der §. 4 ordnet die Art der Zusammenberufung des Verwaltungsrathes an, gibt den einzelnen Mitgliedern das Recht, selbstständige Anträge vor das Forum des Verwaltungsrathes zu bringen und regelt auch für solche Fälle das Verfahren.

Der §. 5 legt die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen und deren Leitung in die Hände des vorsitzenden Landtags-Marschalls und der §. 6 bestimmt das Nöthige über die schriftliche Abfassung der Beschlüsse — die Aufnahme des Protokolls.

Verkennlich war es nach der zuerst angenommenen Fassung des Regulativs über die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten Intention des hohen Landtages, seinen jedesmaligen Marschall mit der Leitung und Oberbeaufsichtigung der gesammten Verwaltung zu betrauen, mit einem Worte: demselben die gesammte Executive in die Hand zu geben.

Diesem Gedanken gibt der §. 7 des Entwurfs Ausdruck, indem er im §. 8 den Landtags-Marschall weiter ermächtigt, in einzelnen Fällen sich eines rechtskundigen oder technischen Beirathes auf Kosten der Provinz zu bedienen.

Der §. 9 wahrt wiederum in bestimmter Weise die Rechte der Versammlung des Provincial-Verwaltungsraths, und der §. 10 verpflichtet die Mitglieder derselben, Referate und Vorbereitung der Beschlüsse in einzelnen Fällen nach der Bestimmung des Landtags-Marschalls für die Sitzungen des Verwaltungsrathes zu übernehmen. Da schon der verstorbene Landtags-Marschall, Freiherr von Waldbott, die Unmöglichkeit dargelegt hatte, allen vorkommenden Arbeiten der Oberleitung der provincialständischen Verwaltung sich selbst zu unterziehen, ist ihm in Anerkennung der bestandenen thatsächlichen Verhältnisse im §. 11 ein besoldeter Oberbeamte zugeordnet worden, dessen Funktionsbefugnisse hier geregelt sind.

Der §. 12 ist für das Publikum bestimmt, um dieses an eine bestimmte Person als Centralpunkt und Vertretung der Provincial-Verwaltung zu verweisen, da nicht intendirt sein konnte, auch dem Publikum die Regelung der Kompetenzverhältnisse zwischen Provincial-Verwaltungsrath und Landtags-Marschall vor Augen zu führen.

Die §§. 13 und 14 enthalten Bestimmungen über Anstellung, Dienstverhältniß und Disciplinarverhältniß der übrigen bei der Centralstelle angestellten Beamten, und der §. 15 endlich bestimmt die Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Provincial-Verwaltungsraths.

Der Marschall eröffnet die General-Discussion. Es meldet sich Niemand zum Wort und es wird demnächst in die Spezial-Discussion der vorläufigen Geschäftsordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Bachem beantragt, in §. 1 Lit. a. die Worte: „ber auf Lebenszeit oder“ zu streichen.

Er könne dem Verwaltungsrathe nicht das Recht einräumen, Beamte auf Lebenszeit anzustellen, sondern demselben nur das Recht zugestehen, Beamte auf eine unbestimmte Zeit oder auf Kündigung anzustellen.

Der Referent: Der Landtag habe ja die Etats aufzustellen und es dadurch in der Hand, auf die Anstellung von Beamten seine Einwirkung geltend zu machen.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam schließt sich der Ansicht des Referenten an, da der Etat die feste Norm dazu biete.

Der Abgeordnete Bachem zieht seinen Antrag zurück.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech beantragt den Zusatz: „vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags.“

Der Referent verliest den §. 5 und weist nach, daß Lit. a sich diesem Paragraphen vollständig anschließt.

Der Abgeordnete von der Mosel wendet ein, daß der §. 5 nur von Unterbeamten spreche.

Der Referent bemerkt hierauf, daß es keine anderen Oberbeamten gebe, als den Marschall und die 15 Mitglieder des Verwaltungsraths, alle anderen seien Unterbeamten.

Der Marschall bringt Lit. a zur Abstimmung. Wird angenommen, und die Discussion über Lit. b eröffnet.

Der Abgeordnete Bachem beantragt zu Lit. b die Streichung der Worte, „An- und Verkauf, Umtausch von Grundstücken und Aufnahme von Anleihen.“

Der Abgeordnete Congen tritt dem Antrage Bachem bei, indem er anführt, daß Verkäufe nie als eine Verwaltungsmaßregel angesehen worden seien. Wenn über alles Dies dem Provinzial-Verwaltungsrath die Befugniß ertheilt würde, dann wisse er nicht, was dem Landtage noch übrig bleiben solle.

Der Abgeordnete Bachem will seinem Antrage die Fassung geben: „die Ausführung der vom Provinzial-Landtage beschlossenen Ankäufe, Verkäufe, Umtausch von Grundstücken und Aufnahme von Anleihen.“

Der Marschall hält eine solche Bestimmung für überflüssig, da dem Verwaltungsrathe die Ausführung aller Beschlüsse obliege.

Abgeordneter von Heister: Es handele sich hier um Festsetzung der Competenz des Verwaltungsrathes dem Marschall, nicht dem Provinzial-Landtage gegenüber, und sucht dies aus §. 7 nachzuweisen.

Abgeordneter Freiherr von Leykam: Der Landtag solle nur maßgebende Grundsätze aufstellen. Der Verwaltungsrath, den man sich als Mandatar des Landtags denke, werde nichts dagegen haben, wenn die Worte gestrichen würden, indem er dadurch um so weniger Verantwortlichkeit habe. Der §. 1 sei nur eine Folge der Motive, nach welcher der Landtag bloß maßgebende Grundsätze aufzustellen habe.

Abgeordneter Dr. Engels: Dem Landtage, der alle zwei bis drei Jahre zusammenetrete, werde nichts Anderes übrig bleiben, als die Genehmigung zu ertheilen.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë bittet, das Ausleihen von Kapitalien auch noch zu streichen.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam erklärt sich für die Befugniß des Verwaltungsrathes, Anleihen zu machen, da Dies, wie er durch ein Beispiel von Düren nachweist, öfter als Bedürfniß hervorgetreten sei. Damals habe die Staatsbehörde den nöthigen Kredit bewilligt, was in Zukunft selbstverständlich nicht mehr geschehen werde. Der Verwaltungsrath müßte alsdann die Einberufung des Landtags abwarten, was für einzelne Fälle unmöglich sei.

Abgeordneter Congen: Es verlautete, daß die 2 Millionen, welche für den Bau der Freie Anstalten bewilligt worden, nicht ausreichten und 1½ Millionen noch hinzukommen würden; daß in Zukunft der Verwaltungsrath Dies aus eigener Machtvollkommenheit thun könne, gehe doch entschieden zu weit.

Der Referent bemerkt, daß dem Landtage, der die Wahl des Verwaltungsrathes in der Hand habe, dadurch die Möglichkeit gegeben sei, die rechten Männer auszusuchen.

Jetzt stehe man auf eigenen Füßen. Er frage aber, ob es einem Provinzial-Verwaltungsrathe möglich sei, die Verwaltung von Periode zu Periode zu führen, ohne daß er diejenigen Befugnisse habe, welche ihm hier in §. 1 zugewiesen sind.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë bemerkt, daß der §. 1 nicht klar genug sei, und er beantrage deshalb, daß die Bestimmungen in der Weise gefaßt werden, wie sie von dem Abgeordneten Bachem vorgeschlagen sind.

Der Abgeordnete Congen bittet, nicht mißverstanden zu werden, wenn er bei allem Vertrauen zu dem Verwaltungsrathe doch nicht möchte, daß derselbe die ausschließliche Competenz habe, über Millionen zu verfügen.

Der Abgeordnete Lambert: Wenn das Alles hier gestrichen würde, dann dürfte es dem Verwaltungsrathe unmöglich gemacht werden, die Verwaltung zu führen. Es müsse ein Organ noch

geschaffen werden, welches den Verwaltungsrath zu controliren hätte, und er gebe anheim, ob nicht ein solches Auskunftsmittel zu finden sei.

Abgeordneter Bachem erklärt, daß er eine Streichung nicht beantragt habe, wohl aber solle gesagt werden, der Verwaltungsrath habe die von dem Landtage beschlossenen Ankäufe, Verkäufe, Umtausch von Grundstücken und Aufnahme von Anleihen auszuführen.

Der Referent: Wenn man ein Mißtrauen gegen den Verwaltungsrath habe, dann möge man diese Worte streichen, aber alles Uebrige, welches in Lit. b enthalten sei, könne der Verwaltungsrath nicht entbehren.

Der Abgeordnete Conzen: Zudem nach der Geschäftsordnung die Stimmenmehrheit der Erschienenen entscheidend sei, könne der Fall eintreten, daß drei Mitglieder erscheinen und demnach zwei über Millionen verfügen. Das könne unmöglich angehen.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë beantragt, auch das Ausleihen von Kapitalien zu streichen.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech stellt den Antrag: die Worte „Ankauf, Verkauf und Aufnahme von Anleihen“ zu streichen.

Der Abgeordnete Lambertz bemerkt, daß dem Verwaltungsrathe die Aufnahme von Anleihen zustehen müsse, wenn die Verwaltung nicht gehemmt werden solle.

Der Marschall bringt die Anträge zur Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten Bachem wird abgelehnt, desgleichen der Antrag des Freiherrn von Loë.

Der Antrag des Grafen von Hoensbroech wird angenommen.

Der Marschall bringt hierauf den übrigen Theil von Lit. b zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Lit. c. d. e. f. g. h werden ohne Veränderung genehmigt.

Der §. 2 wird ohne Discussion angenommen.

Zu §. 3 beantragt der Abgeordnete Conzen: Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths notwendig.

Der Abgeordnete Graf Nesselrode stellt den Antrag, daß bei zweimaliger Einberufung die Anwesenden beschlußfähig sind; auch müsse er sich gegen das schriftliche Verfahren erklären und bitte, deshalb das dritte Alinea zu streichen.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech hält den Antrag des Grafen Nesselrode in Betreff der Beschlußfähigkeit für bedenklich, weil dann 2 oder 3 Mitglieder anwesend sein können und diesen dann die Entscheidung zustehet. Dem Antrage des Abgeordneten Conzen dagegen könne er beitreten.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Der Antrag Conzen wird einstimmig angenommen.

Der erste Antrag des Abgeordneten, Grafen von Nesselrode, daß bei der zweiten Einladung jede Zahl der Erschienenen zur Beschlußfassung ausreichend ist, wird angenommen. Ebenso wird dessen zweiter Antrag, das 3. Alinea zu streichen, angenommen.

Der übrige Theil des §. 3 wird ohne Abänderung angenommen.

Die §. 4, 5 und 6 werden angenommen.

Desgleichen §. 7 mit der Modification, daß statt der Worte: „selbst eine schriftliche Abstimmung der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht ohne Nachtheil abgewartet werden kann“ gesetzt werde: „daß vorher eine Zusammenkunft der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann.“

Der §. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 werden ohne Discussion angenommen.

Bei §. 15 werden statt der Worte: „bei Dienstreisen und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte an täglichen Diäten vier Thaler“ die Worte eingeschoben, „für jeden Reise resp. Sitzungstag vier Thaler an Diäten“ und mit dieser Veränderung der §. 15 angenommen.

Hierauf wird über die Geschäftsordnung im Ganzen abgestimmt und dieselbe mit den bereits beschlossenen Abänderungen angenommen.

Ergänzungswahl
für den
Provinzial-
Verwaltungsrath.

Demnächst wird zu den Wahlen übergegangen und zwar zunächst zur Ersatzwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrathes. Aus dem 2. Stande wird für den Regierungs-Bezirk Köln gewählt der Vice-Marschall Graf Beissel von Gumnich, und für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf ebenfalls aus dem 2. Stande der Abgeordnete Bruno von Heister.

Wahlen für die
Rentenbank-Kontrolle.

Für die in den Angelegenheiten der Rentenbank dem Landtage zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle werden die Abgeordneten Graf Kesselrode, Graf Spee, Böninger und Münster wiedergewählt.

Wahlen in den
Ausschuß für die
Vertheilung und
Vergütung der
Kriegsleistungen.

Bei der Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung werden aus dem Regierungs-Bezirk Köln die bisherigen drei Mitglieder und deren Stellvertreter wiedergewählt.

Für den Regierungs-Bezirk Coblenz wird an Stelle des Grafen Metternich zu Gumnich gewählt Sr. Durchlaucht der Fürst von Wied.

Für die Regierungs-Bezirke Aachen, Trier und Düsseldorf erfolgt die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Samstag Morgen elf Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

Vierte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 21. September 1872.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der 3. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete von Heister.

Der Marschall theilt mit, daß der königliche Landtagskommissar an Stelle des durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Freiherrn von Nigal den Landrath Freiherrn von Gerde einberufen hat.

Dem 2. Ausschusse ist der Abgeordnete Moeggerath zugetheilt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Reglement
für die Leitung
und Verwaltung der
Arbeits-Anstalt
und des
Landarmenhauses
zu Brauweiler.

Der Abgeordnete Schult erstattet das Referat über das Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler.

Der Marschall eröffnet die Discussion über das Reglement.

Es sind folgende Abänderungen vorgeschlagen.

Zu §. 6 in dem ersten Satze ad 2 die Worte: „An- und Verkauf sowie“ zu streichen, desgleichen in demselben Satze die Worte: „die Aufnahme von Anleihen.“

Der §. 6 wird mit dieser Abänderung angenommen.

Zu §. 8 ist folgender Zusatz beantragt:

„Bei der Anstellung der niederen Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.“

Der §. 8 wird mit dieser Veränderung angenommen.

Hierauf wird über das Reglement im Ganzen abgestimmt und dasselbe mit diesen Abänderungen angenommen.

Derjelbe Referent erstattet das Referat über den Reglements-Entwurf, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

Der Marschall stellt das Reglement zur Discussion.

Die in Folge des Regulativs vom 27. September 1871 von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Abänderungen zu den §§. 7, 18, 21, 22, 24, 25 und 31 werden in der vorgeschlagenen Fassung genehmigt und wird bei der Abstimmung im Ganzen das Reglement angenommen.

Von demselben Referenten wird das Referat über das Reglement, betreffend den Uebergang des Rheinischen Meliorationsfonds in die ständische Verwaltung, erstattet. Der Marschall stellt das Reglement zur Discussion.

Der §. 2 hat als Zusatz die Anmerkung erhalten:

„Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. April 1860 geht ein Viertel des Zinsüberschusses der Provinzialhülfskasse so lange an den Meliorationsfonds, bis dessen Stammcapital 100,000 Thaler beträgt.“

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam bemerkt auf die Frage des Marschalls, wie es mit diesen 100,000 Thln. stehe, daß diese Summe bereits erreicht sei.

Ueber denselben Gegenstand liege ein neuer Antrag vor, das Referat hierüber sei auch bereits erstattet, habe aber noch nicht die erforderliche Zeit offen gelegen. Er beantrage, von der Offenlegung Abstand zu nehmen, um sofort auch in die Berathung dieses Referats einzutreten.

Auf die Bemerkung des Marschalls, daß dieser Antrag im näheren Zusammenhange mit dem bereits festgestellten Reglement der Provinzial-Hülfskasse stehe, als mit dem Meliorationsfonds, zieht der Abgeordnete Freiherr v. Leykam seinen Antrag zurück.

Hierauf werden die in Folge des Regulativs vom 27. September 1871 von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Abänderungen zu den §§. 2, 4, 5, 6, 8 und 9 genehmigt. Bei der Abstimmung über das Reglement im Ganzen wird dasselbe angenommen.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erstattet das Referat über das Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Der Marschall stellt die abgeänderten Paragraphen zur Discussion.

In §. 3 ist statt „Provinzial-Direktor“ zu setzen „seiner Organen“. Am Schlusse des Paragraphen sind die Worte zu streichen: „und dessen Nachtrag“, und statt der hierauf folgenden Worte: „Geschäftsordnungen für dieselben geführt“ ist zu setzen: „Geschäftsordnung für denselben geführt“.

In §. 4 ist statt „Provinzial-Direktor“ zu setzen: „seiner Organe“.

In demselben Paragraphen unter Nr. 2 sind die Worte: „An- und Verkauf sowie“ und „die Aufnahme von Anleihen“ zu streichen.

In §. 7 sind die Worte: „und Provinzial-Direktor“ zu streichen.

In §. 9 im 2. Alinea muß der Schlußsatz lauten: „gehören außer dem Landtagsmarschall resp. dessen Stellvertreter und Beauftragten, sowie dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch der Anstalts-Director“.

Reglement,
betreffend den
Uebergang der
Rheinischen
Provinzial-Hülfs-
Kasse in die
ständische
Verwaltung.
Desgleichen des
Rheinischen
Meliorationsfonds.

In demselben §. im 3. Alinea ist an Stelle des Wortes „Provinzial-Direktor“ zu setzen: „Landtags-Marschall resp. dessen Stellvertreter“.

Nach §. 14 ist als §. 15 eingeschoben: „Die provinzialständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten des Irrenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren“.

Die §§. 15 und 16 erhalten jetzt die Nummern 16 und 17.

Die Abänderungen in den vorgenannten Paragraphen werden genehmigt und bei der Abstimmung im Ganzen das Reglement angenommen.

Reglement
für die Leitung
und Verwaltung der
Rheinischen
Provinzial-Blinden-
Anstalt zu Düren.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam erstattet das Referat über das Reglement, betreffend die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Der Marschall stellt die abgeänderten §§. 7, 9, 10, 12 und 15 zur Discussion.

In §. 7 im letzten Alinea ist statt des Wortes „Katechumenen-Unterricht“ zu setzen: Religions-
unterricht in der Anstalt“.

In §. 9 ist statt der Worte: „der Provinzial-Direktor“ zu setzen: „seine Organe“ und am
Schlusse desselben Paragraphen sind die Worte zu streichen: „und dessen Nachtrag“.

In §. 10 im 1. Alinea sind die Worte zu streichen: „und der Provinzial-Direktor“. Des-
gleichen sind im 3. Alinea die Worte zu streichen: „An- und Verkauf sowie“, ferner die Worte: „die
Aufnahme von Anleihen“.

In §. 12 ist statt der Worte: „der Provinzial-Direktor“ zu setzen: „seine Organe“.

In §. 15 muß der Schlusssatz nach dem Worte: „Stellvertreter“ lauten: „und dem Pro-
vinzial-Verwaltungsrath auch der Anstalts-Direktor“.

Am Schlusse dieses Paragraphen ist statt des Wortes: „Provinzial-Directors“ zu setzen:
„Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters“.

Nach §. 17 ist als §. 18 eingeschoben:

„Die ständischen Verwaltungsbehörden sind befugt, in Angelegenheiten des Blinden-
wesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren“.

Der ursprüngliche §. 18 erhält jetzt die Nummer 19.

Die abgeänderten Paragraphen werden in der vorgeschlagenen Fassung genehmigt und bei
der Abstimmung im Ganzen das Reglement angenommen.

Reglement
für die Leitung und
Verwaltung der
Gebammen-Lehr-
anstalt zu Cöln.

Der Abgeordnete Horst erstattet das Referat über das Reglement, betreffend die Leitung
und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Der Marschall stellt das Reglement zur Discussion.

In §. 4 ist statt „Provinzial-Direktor“ zu setzen: „seine Organe“ und am Schlusse des
Paragraphen sind die Worte zu streichen: „und dessen Nachtrages“.

In §. 5 im 1. Alinea ist statt der Worte: „des Provinzial-Directors“ zu setzen: „und
seiner Organe“.

In demselben Paragraphen sub c. sind zu Anfang des Satzes die Worte zu streichen: „An-
und Verkauf sowie“ desgleichen die Worte: „die Aufnahme von Anleihen“.

In §. 12 am Schlusse sind die Worte zu streichen „resp. den Provinzial-Direktor“.

Im §. 13 im dritten Alinea muß der Schlusssatz nach den Worten: „außer dem Landtags-
Marschalle resp. dessen Stellvertreter“ jetzt lauten: „außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen
Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungsrath auch der Anstalts-Direktor“.

In dem 4. Alinea ist statt des Wortes: „Provinzial-Directors“ zu setzen: „Landtags-Mar-
schalls resp. dessen Stellvertreters“.

Nach §. 14 ist als §. 15 folgender Paragraph eingeschaltet:

Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten der Hebammen-Lehranstalt die
Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

Der ursprüngliche § 15 erhält jetzt die Nummer 16.

Die in den genannten Paragraphen enthaltenen Abänderungen werden genehmigt und bei der Abstimmung im Ganzen das Reglement angenommen.

Hierauf wurde die Sitzung auf eine Viertelstunde vertagt behufs Vorbesprechung über die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung stellte sich jedoch die Beschlußfähigkeit der Versammlung heraus und schloß der Marschall die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr)

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 24. September 1872.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protocoll der vierten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protocoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete v. Heister.

Der Marschall macht die Mittheilung, daß der Abgeordnete v. Handel erklärt habe, daß in der Stimmliste zur zweiten Sitzung sein Name unter den mit Nein Stimmenden sich befinde, während er mit Ja gestimmt habe.

Nach der schriftlichen Abstimmungsliste, die als offizielles Document gelte, stehe aber der Abgeordnete v. Handel unter den mit Nein Stimmenden verzeichnet und könne hieran nichts mehr geändert werden.

Eingegangen sind folgende Vträge:

1. Ein Schreiben des königlichen Landtags-Kommissars, betreffend den Antrag der königlichen Regierung zu Trier auf Uebernahme der Prämienstraße von Wisten nach Merten auf den Bezirksstraßenfonds.

Geht an den I. Ausschuß.

2. Antrag des Abgeordneten Reusch und Genossen, betreffend die Bewilligung eines Ausschusses zur Unterhaltung einer Straße auf der Gemarkung Wisten, Kreis Saarlouis.

Geht an den I. Ausschuß.

3. Antrag auf eine Beihilfe aus dem Bezirksstraßenfonds für die Gemeinde Mürtenbach zum Ausbau der Mürtenbach-Schönecker Prämienstraße.

Geht an den I. Ausschuß.

Der Marschall bemerkt, daß es sich nicht empfehle, bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtages noch Anträge anzunehmen, da eine geschäftsordnungsmäßige Durchberathung der Gegenstände nicht mehr möglich sei.

Geschäftliche
Mittheilungen.

Eingegangene
Anträge und
Petitionen.

Die Versammlung tritt der Ansicht des Marschalls bei und beschließt, alle noch eingehenden Anträge abzuweisen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Nachtrag
zu dem Reglement
für die Rheinische
Provinzial-Feuer-
Societät.

Der Abgeordnete v. Gynern erstattet das Referat über den Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät:

Die in Folge der Bestimmungen zur Ueberleitung der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät in die allgemeine ständische Selbstverwaltung erforderlichen Aenderungen des Reglements der Societät vom 1. September 1852 sind in einem „Nachtrage“ zu demselben zusammengefaßt

Nachdem indessen zufolge des Beschlusses des hohen Landtages die Anstellung eines Provinzial-Direktors für die Verwaltung sämmtlicher Provinzial-Institute abgelehnt worden ist, beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath die Anstellung eines besonderen Feuer-Societäts-Direktors mit einem Gehalte von 2000 Thln. nebst freier Wohnung auf die Dauer von 6 Jahren

Der Marschall eröffnet die Discussion über das Reglement und zwar zunächst über die unverändert gebliebenen §§. 29, 31, 34 und 35.

Die §§. 29, 31, 34 und 35 werden ohne Discussion angenommen.

Der Abgeordnete Bachem wünscht in Bezug auf §. 64 Aufklärung darüber, ob während der diesjährigen Session ein Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor gewählt werden solle.

Der Marschall: Wenn der Landtag in Betreff der Anstellung des Provinzial-Feuer-Societäts-Direktors einen Beschluß fasse, so werde in der vorletzten oder letzten Sitzung die Wahl des Direktors stattfinden.

Der Abgeordnete Bachem: Da nach der Mittheilung des Referenten der Feuer-Societäts-Inspektor die Leitung der Geschäfte übernommen habe, so möchte er darauf antragen, daß in dieser Session die Wahl eines Direktors nicht vorgenommen werde.

Der Marschall bemerkt, daß die Wahl erfolgen müsse, während der Antrag des Abgeordneten Bachem darauf hinausginge, ein königliches Reglement zu suspendiren.

Der Abgeordnete Bremig tritt dem Antrage bei. Nachdem der Landtag die Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath angenommen und in §. 11 derselben bestimmt habe, daß ein oberer Beamter als Hilfe für den Provinzial-Verwaltungsrath angestellt werden solle, da könne dieser Beamte auch die Direktionsstelle bei der Provinzial-Feuer-Societät versehen und er stelle den Antrag:

statt jetzt einen Direktor definitiv zu ernennen, die kommissarische Verwaltung dieser

Stelle diesem dem Verwaltungsrathe zur Hilfe beigegebenen Beamten zu übertragen.

Der Marschall erklärt, daß zunächst das Reglement der Beschlußfassung unterliege und daß demnächst die Frage über die Wahl des Direktors ihre Erledigung finden werde.

Der Abgeordnete Bachem bittet um nochmalige Verlesung des §. 64. —

(Geschieht.)

Abgeordneter Bremig: Er würde vorschlagen, daß anstatt der Worte: „Die Verwaltung führt ein Provinzial-Societäts-Direktor,“ gesagt werde: „Die Verwaltung führt ein von dem Provinzial-Verwaltungsrath zu ernennender Kommissar.“ Würde die Stelle eines Direktors durch einen Kommissar verwaltet, dann sei auch die in dem alten Reglement vorgesehene Bestätigung des Directors nicht erforderlich.

Der Abgeordnete Graf Hoensbroech hält das Institut der Provinzial-Feuer-Societät für ein zu wichtiges, als daß dem Verwaltungsrathe die Befugniß ertheilt werden könne, dieses Institut durch einen Kommissar verwalten zu lassen. Der Landtag müsse bestimmen, ob ein Direktor dieses Institut verwalten solle.

Der Referent erklärt sich ebenfalls gegen die Verwaltung dieser Stelle durch einen Kommissar.

Abgeordneter Freiherr v. Leykam: Der Antrag des Verwaltungsrathes gehe dahin, die Verwaltung in der seitherigen Weise auf Grund des gesetzlichen Reglements fortzuführen und einen Direktor zu wählen. Würde von der bisherigen Verwaltungsweise abgewichen, so sei zu befürchten, daß die Verwaltung dieses Instituts als eines Interessenten-Instituts sich das bisherige Vertrauen nicht erhalten und das Interesse der Anstalt geschädigt werde. Er bitte daher, über den Antrag des Ausschusses abzustimmen.

Abgeordneter Bremig: Nach seiner Ansicht liege der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung in den Händen der Techniker und ein Direktor sei neben dem Inspektor ganz überflüssig. Wolle man aber noch eine Kontrolle haben, so möge man zur Ueberwachung der Geschäfte einen oder mehrere Kommissare bestellen.

Der Abgeordnete Baum bemerkt, daß alle großen Unternehmungen trotz des Aufsichts- und Verwaltungsrathes einen Direktor nicht entbehren können, weil derselbe zu jeder Zeit die Entscheidung zu treffen habe. Die Provinzial-Feuer-Societät werde ohne einen Direktor die Concurrenz der Privat-Institute nicht aushalten können.

Der Abgeordnete Conzen erklärt sich mit den Ausführungen des Vorredners einverstanden und bestreitet, daß der Schwerpunkt in der Hand der Techniker liege. Hätte das Institut, welches große Erfolge aufzuweisen habe, statt eines Inspektors deren mehrere gehabt, so würden noch ganz andere Resultate gegenüber den Privat-Anstalten erzielt worden sein.

Der Referent führt aus, daß der Schwerpunkt der Verwaltung in der Direction liege. Wolle man jetzt die Direktorstelle nicht definitiv besetzen, dann bleibe der Ausweg übrig, daß der Verwaltungsrath einen oberen Beamten delegirt, der den Direktor zu vertreten hat. Der Bachem'sche Antrag hindere daran nicht.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erklärt sich für die Wahl eines Direktors, damit nach Außen hin die Societät vertreten werde, wie es früher der Fall gewesen sei.

Der Abgeordnete Bachem trägt darauf an, daß bei der Abstimmung über §. 64 die Entscheidung vorbehalten bleiben möge, ob in der gegenwärtigen Session zur Wahl eines Direktors geschritten werden solle oder nicht.

Der Marschall erklärt, daß er nach der Berathung des Reglements die hierauf bezügliche Frage stellen werde.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der §. 64 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der §. 65 wird ebenfalls in der vorgeschlagenen Fassung angenommen und der §. 68 gestrichen.

Der §. 71 wurde unverändert und die §§. 75, 77, 80 und 81 in der amendirten Fassung angenommen.

Die §§. 96, 101, 103, 104 und 105 sind unverändert geblieben und werden angenommen.

Der Artikel 2, zu dem keine Veränderung vorgeschlagen ist, wird genehmigt.

In Art. 3, §. 7 werden die Worte: „durch die Amtsblätter“ gestrichen.

Der Artikel 4 fällt aus.

Der Marschall bringt den Nachtrag zum Reglement im Ganzen zur Abstimmung und wird in folgender Fassung*) angenommen.

Der Marschall eröffnet jetzt die Discussion über den Antrag des Verwaltungsrathes in Bezug auf die Anstellung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät. Der Vorschlag geht dahin, den Direktor auf 6 Jahre zu wählen mit einem jährlichen Gehalt von 2000 Thln. nebst freier Wohnung.

Der Abgeordnete Conzen befürwortet die frühere Honorirung mit 3000 Thln. Die Arbeit bei dem Institute werde sich nicht verringern, sondern sich steigern. Die Privatgesellschaften,

Anstellung eines
Provinzial-Feuer-
Societäts-Direktors.

*) Siehe S. 37-40

gewährten ein höheres Gehalt und es könne leicht der Fall eintreten, daß der nur mit 2000 Thlrn. honorirte Direktor zu einer Privat-Gesellschaft überginge und dadurch die Leitung des Instituts geschädigt würde.

Der Abgeordnete Wachter macht darauf aufmerksam, daß man sich in Widerspruch setze mit dem Princip des Bachem'schen Antrages der Ersparniß, wenn man einen kostspieligen Beamten-Apparat schaffe.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam hält die Honorirung dieser Stelle mit 2000 Thlrn. nicht für genügend. Der Ausschuß sei zu dem Satze von 2000 Thlrn. gekommen, weil der frühere Direktor mit einem geringeren Gehalte angestellt worden sei und eine allmähliche Gehaltsaufbesserung stattgefunden habe. Mit Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse könne er nur empfehlen, die Stelle so zu dotiren, daß man Aussicht habe, einen tüchtigen Mann zu erhalten.

Der Abgeordnete Bremig wundert sich, daß die Direktorstelle nicht öffentlich ausgeschrieben sei, und erklärt sich in Bezug auf die Dotirung dieser Stelle für den Vorschlag des Verwaltungsraths. Ihm sei das Gehalt von 2000 Thlrn. genügend und wolle er sich hiermit selbst für die Stelle präsentiren.

Abgeordneter Conzen beharrt bei seiner Ansicht, daß ein Gehalt von 2000 Thlrn. unter den jetzigen Zeitverhältnissen zu gering sei.

Der Abgeordnete Bachem weist auf das Gehalt hin, welches ein höherer Regierungs-Beamter beziehe, und sei im Vergleich zu diesen Stellen das Gehalt des Direktors ausreichend bemessen.

Der Abgeordnete Conzen bemerkt darauf, daß die von dem Vorredner erwähnten Beamten auch jede Gelegenheit ergriffen, den Staatsdienst wegen des zu niedrigen Gehalts zu verlassen.

Der Marschall schließt die Discussion und stellt die Frage:

Soll der Societäts-Direktor mit 3000 Thlrn. Gehalt nebst freier Wohnung angestellt werden?

Die Frage wird verneint.

Der Marschall bringt nun den Antrag des Verwaltungsraths zur Abstimmung, die Stelle mit 2000 Thlrn. nebst freier Wohnung zu dotiren.

Der Antrag wird angenommen.

Die weitere Frage, ob die Anstellung auf sechs Jahre erfolgen soll, wird ebenfalls angenommen.

Ueber die Frage des Marschalls, ob noch in dieser Landtags-Session die Wahl des Provinzial-Feuer-Societäts-Direktors erfolgen soll, wird die namentliche Abstimmung beantragt und derselben stattgegeben. Diejenigen, welche sich für die Wahl in dieser Session erklären wollen, haben mit Ja, und Diejenigen, welche die Wahl vertagen wollen, mit Nein zu stimmen.

Es haben mit Ja 34, mit Nein 36 gestimmt.

Die Wahl des Direktors ist also bis zur nächsten Session vertagt.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

mit Nein die Herren:

Baum
Becker
Graf Beißel
Böcking
Bönninger
von Bönninghausen
Freiherr v. Bourscheidt
Conzen
Freiherr v. Gerde

Alldringen
Bachem
Berger
Bremig
Broid
vom Bruct
Caesar
Cremer
Dick

mit Ja die Herren:

von Eynern
 Freiherr von Frenz
 Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck
 Graf von Goltstein
 von Heister
 Graf von Hoensbroech
 Graf von Hompesch
 Jagenberg
 Kockers
 Küchen
 Freiherr von Leykam
 Freiherr von Louijenthal
 Maas
 v. d. Mosel
 Freiherr von Mylius
 Neusch
 Richter
 von Ruys
 Freiherr von Solemacher
 Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms
 Freiherr von Spies-Büllesheim
 Schult
 Se. Durchlaucht Fürst zu Wied
 Freiherr von Wulffen
 Dr. Wurzer

mit Nein die Herren:

Gemünd
 Gymnich
 von Handel
 Hirschbrunn
 Holtzhaus
 Horst
 Janzen
 Krey
 Lambert
 Lange
 Lavrensen
 Freiherr Clemens von Loë
 Müller
 Graf von Nesselrode
 Dr. Noeggerath
 Paulsen
 Pferdenges
 Freiherr von Rum
 Ringel
 Rohr
 Se. Durchlaucht Fürst Salin
 Freiherr von Schirp
 Schlachter
 Schmidtborn
 Schroeder
 Trapp
 Wachter.

Demnächst erstattet der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher das Referat über den

Central-Stat der
 provincialständischen
 Verwaltung.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt:

1. der hohe Landtag wolle den provincialständischen Verwaltungs-Stat pro 1873/74 in dem anliegenden Entwurfe feststellen.
2. der hohe Landtag wolle beschließen, daß die erforderlichen Geldmittel, falls dieselben nicht aus dem mit besonderem Antrage Allerhöchsten Ortes zur Ueberweisung erbetenen Provinzialfonds gedeckt werden können, ebenso, und nach demselben Maßstabe, wie die Kosten der Landarmenpflege auf die Gemeinden resp. Kreise der Provinz umgelegt werden, die Kosten des Landtages aber nur in dem Jahre, in welchem ein solcher stattfindet.
3. hoher Landtag wolle endlich beschließen, daß die Kosten der provincialständischen Central-Verwaltung des laufenden Jahrganges — außer denjenigen des Provinzial-Landtages, welche voraussichtlich nochmals von den Staatsorganen im Vorschusse gezahlt und von den Gemeinden wieder eingezogen werden, — salva liquidatione am Jahreschlusse aus den zur Verfügung des Provinzial-Landtages disponibeln Beständen der Provinzial-Hülfskasse bis zum Betrage von 8000 Thln. entnommen und der Landarmenkasse, welche dieselben vorgelegt hat, wieder zugeführt werden.

Der Etat enthält folgende Positionen:

Lit. I. Kosten des Provinzial-Landtages nach dreijährigem Durchschnitt 12000 Thlr.

„Der letzte Provinzial-Landtag hat gekostet 12368 Thlr. 28 Sgr. 3 Pfg.“

Diese Kosten bilden einen besonderen Abschnitt des Etats und werden nicht mit aufaddirt.

Lit. II. Provinzial-Verwaltungsrath.

1. Diäten und Reisekosten des Vorsitzenden und der Mitglieder, zur näheren Berechnung 6000 Thlr.

Wird angenommen.

2. Dispositionsfonds. 1000 Thlr.

Wird angenommen.

Lit. III Provinzial-Verwaltung.

A. Besoldung der Oberbeamten.

1. Der Oberbeamte (§. 11 der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath.) 2000 Thlr.

Wird angenommen.

2. für Hülfсарbeiter, namentlich für Justitiariats-Geschäfte und technische Angelegenheiten 2000 Thlr.

Wird angenommen.

Für Beforgung der Justitiariatsgeschäfte und die ärztlich- und bautechnischen Angelegenheiten können fixirte Honorare mit Staats-Instituts- oder Privatbeamten vereinbart werden.

B. Besoldungen der Bureau-Beamten

1. Vier Secrétaire nach dem Durchschnittsgehälte der Regierungs-Secréteriats-Beamten mit 900 Thlrn. 3600 Thlr.

Die Gehälter werden nach Bedürfniß von 1200—600 Thlr. abgestuft.

Der Abgeordnete Bachem hält die Anstellung von drei Secrétairen für genügend.

Der Abgeordnete Bremig erklärt sich gegen eine solche Beschränkung. Nach den Erfahrungen des an der Provinzial-Verwaltung beschäftigten Regierungs-Assessors Forster beschäftigt allein das Landarmenwesen zwei Secrétaire und hält er deshalb die Zahl von 4 Secrétairen nicht für zu hoch gegriffen.

Der Marschall erwidert dem Abgeordneten Bachem, der Verwaltungsrath werde ja nur je nach dem hervortretenden Bedürfniß anstellen, worauf der Abgeordnete Bachem seinen Antrag zurückzieht.

Bei der Abstimmung wird die Position des Etats mit 3600 Thlrn. für 4 Secrétaire genehmigt.

2. Zwei Kanzlisten à 500 Thlr. 1000 Thlr.

Wird genehmigt.

Die Gehälter werden abgestuft.

3. Kassenbeamte.

Für einen Kendanten und einen Buchhalter zusammen 1800 Thlr. mit der Maßgabe, daß die Abstufung nach dem Bedürfnisse erfolgt und 800 Thlr. aus dem Fonds der Provinzial-Feuers-Societät zu zahlen sind, so daß hier vorgesehen werden 1000 Thlr.

Wird genehmigt.

4. Ein Unterbeamter (Pote) incl. Wohnung 400 Thlr.

Wird genehmigt.

5. Für Hülfсарbeiter im Bureau-Dienste einschließlich derjenigen bei der Kasse und in der Kanzlei,

Dispositionsfonds in Diätenform 1000 Thlr.
Wird genehmigt.

6. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Bureau-, Kassen-, Kanzlei-, und Unterbeamte 500 Thlr.
Wird genehmigt.

Tit. IV. Sächliche Ausgaben der Provinzial-Verwaltung.

1. Zu Diäten und Reisekosten der Beamten 2000 Thlr.

Der Abgeordnete Schröder schlägt vor, die Reisekosten zu streichen, denn er wisse nicht, wozu die oberen Beamten noch extra Reisen machen sollten.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß der obere Beamte sehr leicht in die Lage kommen könne, behufs Erhebungen Reisen zu machen, beispielsweise in dem Landarmenwesen.

Der Abgeordnete Schröder ist der Ansicht, daß diese Erhebungen oder Revisionen dem Verwaltungsrathe obliegen. Er beantrage daher, diesen Posten zu streichen.

Nachdem der Marschall noch darauf hingewiesen hat, daß er sich häufiger bei Dienstreisen vertreten lassen müsse, wird bei der Abstimmung Tit. IV. Nr. 1 genehmigt.

2. Zu Geschäftsbedürfnissen 3500 Thlr.

Aus dieser Position sind unter Andern zu zahlen:

- a. Miethe von Bureau-Lokalitäten bis zum Bau eines Ständehauses incl. Unterhaltung derselben 700 800 Thlr.

Wird angenommen.

- b. Erste Einrichtung derselben mit Inventar (künftig größtentheils fortfallend) ca. 800 Thlr.

- c. Druckkosten, Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse.

- d. Zur Beschaffung und Unterhaltung einer Geschäfts-Bibliothek ca. 100 Thlr.

- e. Portobeträge ca. 500 600 Thlr.

- f. Außerordentliche Bureau-Reinigung, sowie Heizung und Beleuchtung der Bureau's.

Wird angenommen.

Tit. V. Sonstige Ausgaben der Verwaltung.

1. Zur Disposition des Landtags-Marschalls 200 Thlr.

Wird angenommen.

2. Zu unvorhergesehenen Ausgaben 800 Thlr.

Wird angenommen.

Summa 25000 Thlr.

Der Marschall bringt den Etat,*) der in Summa 25000 Thlr. beträgt, im Ganzen zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Der Abgeordnete Wächter erstattet das Referat über die Ueberweisung eines Provinzialfonds an die Rheinprovinz.

Ueberweisung eines
Provinzial-Fonds
an die Rheinprovinz.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Nach einer kurzen Debatte wird beschlossen, in die an Sr. Majestät zu richtende Adresse die im Referate enthaltene Aufzählung von provinziellen Leistungen und Verwaltungen, an denen der Staat bisher Antheil hatte, nicht aufzunehmen.

Der Antrag des Verwaltungsraths wird angenommen.

Derselbe lautet:

der Landtag wolle Sr. Majestät die Bitte um Bewilligung eines Provinzialfonds im Allgemeinen nach den für die neuen Provinzen bereits verwirklichten Gesichtspunkten vortragen und hieran die weitere Bitte knüpfen, schon zur Beirretung der laufenden

*) Siehe S. 69—71.

Ausgaben der Verwaltung eine vorläufige angemessene Jahresrente der Provinz zu gewähren.

Lohnerhöhung
für die Wärter
in Siegburg.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erstattet das Referat über die Lohnerhöhung für das männliche Wärterpersonal der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg. In dem Berichte wird hervorgehoben, daß die Lohnverhältnisse sich in den letzten Jahren in der Rheinprovinz so geändert haben, daß es für die Direktion der Anstalt nicht mehr möglich sei, mit den bisherigen Sätzen das nöthige Wärterpersonal zu erlangen.

Der Ausschuß schlägt vor, in Anerkennung der in der Vorlage dargelegten Gründe, die betreffenden Stats-Positionen um 506 Thlr. zu erhöhen, um aus dieser Summe die in der Vorlage vorgesehenen Gehaltsverbesserungen eintreten lassen zu können.

Der Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.

Kriegsleistungen.

Der Abgeordnete Horst erstattet das Referat über das Gesuch der freisländischen Versammlung zu Coblenz um Ausgleichung der Kriegsleistungen innerhalb der Provinz.

Der Ausschuß beantragt: Der hohe Landtag möge die Petition dem Herrn Ober-Präsidenten zusenden, um sie der bestehenden ständischen Kommission zu überweisen.

Derselbe Referent erstattet das Referat über das Gesuch der freisländischen Versammlung zu Coblenz um Bewilligung einer Kostensumme von 1396 Thlrn. 21 Sgr. 3 Pf., welche dem Kreise durch die während des Krieges ausgebrochene Kinderpest entstanden sei.

Die Versammlung beschließt, in gleicher Weise auch diese Petition dem Herrn Ober-Präsidenten zu übermitteln, um das Weitere zu veranlassen.

Es wird hierauf zur Wahl der nach der Allerhöchsten Proposition zu berufenden Mitglieder und Stellvertreter zu den Bezirkskommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer übergegangen.

Der Wahlakt erfolgt durch Stimmzettel und fungiren als Scrutatores:

1. Für den Reg.-Bez. Cöln:
Die Abgeordneten Horst und Schult.
2. Für den Reg.-Bez. Coblenz:
Die Abgeordneten Wachter und Bremig.
3. Für den Reg.-Bez. Aachen:
Die Abgeordneten Freiherr v. Spies und Graf Goldstein.
4. Für den Reg.-Bez. Trier:
Die Abgeordneten Richter und Neusch.
5. Für den Reg.-Bez. Düsseldorf:
Die Abgeordneten v. Bönninghausen und v. Cynern.

Es wurden rein gewählt resp. wiedergewählt:

1. Für den Regierungsbezirk Cöln:

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abg. Roeggerath.
2. " Jacob Horst.
3. " Schult.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Sanitätsrath Dr. Vieger zu Mülheim a. Rh.
5. Graf v. Nesselrode zu Chreshoven.
6. Gutsbesitzer v. Franken in Lohmar.
7. Graf v. Weijel zu Schloß Freng.
8. Hauptmann a. D. Mund zu Brücken.
9. Handelsgerichts-Präsident Rohlfass zu Cöln.

Wahl der
Mitglieder und
Stellvertreter zu den
Bezirks-Kommissionen
für die klassifizierte
Einkommen-Steuer.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abg. Reichsfreiherr Clemens v. Loë aus Wiffen.
 2. „ Gutsbesitzer Krenz aus Mehlem.
 ad b. 3. Gutsbesitzer Frings zu Herfel.
 4. Gutsbesitzer Pingen zu Wibbersdorf.
 5. Advocat-Anwalt Hopmann zu Bonn.
 6. Gutsbesitzer und Posthalter Frenger zu Föhlingen.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Se. Durchlaucht Fürst zu Wied aus Neuwied.
 2. Abg. Wächter aus Boppard.
 3. „ Caesar aus Neuwied.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Adv.-Anw. Bremig zu Coblenz.
 5. Gutsbesitzer Gemünd zu Breisig.
 6. Gutsbesitzer Boeding zu Trarbach.
 7. Bürgermeister Dr. Wurzer zu Niederhammerstein
 8. Gutsbesitzer Hirschbrunn zu Obermendig.
 9. Kaufmann Victor Sahler zu Kreuznach.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abg. Kollar aus Sponheim.
 2. „ Müller aus Güls.
 ad b. 3. Gutsbesitzer Jaitz zu Windesheim.
 4. Tabakfabrikant Balth. Kreyer zu Coblenz.
 5. Gutsbesitzer Jmich zu Entkirch.
 6. Rentner Weber zu St. Goar.

3. Für den Regierungsbezirk Aachen.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Abg. Frhr. v. Leykam aus Schloß Esum.
 1. „ Oberbürgermeister Conzen aus Aachen.
 3. „ Bürgermeister Paulsen aus Laffeld.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Frhr. v. Geyr-Schweppenbourg zu Aachen.
 5. Commerzienrath Rob. Schöller zu Düren.
 6. Lederfabrikant F. A. Lang-Gores zu Malmedy.
 7. Graf Goltstein zu Breil.
 8. Frhr. v. Bourscheidt zu Rath.
 9. Tuchfabrikant Emil Peters zu Eupen.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abg. Frhr. v. Spies-Büllesheim aus Haus Gall.
 2. „ Kockers aus Leiffarth.
 ad b. 3. Gutsbesitzer und Bürgermeister Jos. Jansen zu Scherreshof.
 4. Gutsbesitzer Jac. Jansen zu Binsfeld.

5. Tuchfabrikant Gust. Fremerey zu Eupen.
6. Gutsbesitzer Lambert Breuer zu Dittweiler.

4. Für den Regierungsbezirk Trier :

- a. Aus den Mitgliedern des Landtages :
1. Abg. Handelsgerichts-Präsident Küchen aus Trier.
 2. " Bürgermeister Neusch aus Lebach.
- b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen :
3. Kommerzienrath Schlächter zu St. Johann.
 4. Kaufmann F. Richter zu Mülheim a. d. Mosel.
 5. Lederfabrikant Edmund Nels aus Prüm.
 6. Advocat Friedr. Zell zu Trier.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abg. von Handel zu Kürrenz
 ad b. 2. Gutsbesitzer Jakob Cremer aus Oberlauch bei Prüm.
 3. desgl. und Fabrikant Schmidtborn zu Friedrichsthal bei Saarbrücken.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

- a. Aus den Mitgliedern des Landtages :
1. Abg. Hauptmann a. D. Münster aus Wesel.
 2. " Franz Broich aus Grefrath.
 3. " Graf von Hoensbroech-Haag aus Schloß Haag.
 4. " v. Gynern aus Barmen.
- b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen :
5. Oberbürgermeister Dndereyck zu Grefeld.
 6. Gutsbesitzer Fonk zu Pfalzdorf.
 7. Rittergutsbesitzer Graf von Spee zu Heltorf.
 8. Kaufmann Carl Schwarz zu Düsseldorf.
 9. Rentner Friedr. Herm. Wülfing zu Elberfeld.
 10. Kommerzienrath Albert Hardt zu Lennep.
 11. Handelsgerichts-Präsident W. Prinzen zu Gladbach.
 12. Kaufmann Gustav vom Rath zu Duisburg.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abg. v. Bünninghausen aus Wardt.
 2. " vom Bruck aus Grefeld.
 ab b. 3. Rittergutsbesitzer Frhr. v. Frey-Garrath zu Düsseldorf.
 4. Fabrikant Karl Friedrichs zu Remscheid.
 5. Kaufmann Th. Kaulen zu Neuwerk.
 6. Kaufmann Wilhelm Sterroth zu Barmen.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Mittwoch Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
 Freiherr Rath von Frey.

Sechste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 23. September 1872.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll führt der Abgeordnete v. Heister.

Das Protokoll der fünften Sitzung wird verlesen und stellt der Marschall die Frage, ob sich gegen dasselbe etwas zu erinnern findet. Geschäftliches.

Abgeordneter Gymnich: Er vermissе in dem Protokoll unter den eingegangenen Anträgen die von ihm in der gestrigen Sitzung dem Herrn Marschall überreichte Petition.

Der Marschall: Ueber den Antrag sei in der gestrigen Sitzung nicht verhandelt worden, er sei deshalb nicht im Protokolle erwähnt; da aber die Versammlung gestern den Beschluß gefaßt habe, in Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Schluß des Landtages keine neuen Anträge mehr anzunehmen, so habe er den während der Sitzung eingereichten Antrag Gymnich persönlich an den Antragsteller zurückgegeben.

Der Abgeordnete Freiherr Felix v. Loë ist ebenfalls der Ansicht, daß die Petition in das Protokoll hätte aufgenommen werden müssen, und erklärt, gegen das von dem Marschall beliebte Verfahren Protest erheben zu müssen.

Der Marschall erklärt: Da er diese Petition in der Sitzung nicht zum Vortrage gebracht habe, gehöre sie auch nicht in das Protokoll, und da keine andere Einwendungen gemacht worden, erkläre er dasselbe für genehmigt.

Eingegangen sind folgende Schreiben:

1. An den Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, den Landtagsmarschall, Herrn Freiherrn Raitz v. Frenk-Garrath: Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 19. d. M. ganz ergebenst mitzutheilen, daß das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz gegen den von dem Provinzial-Verwaltungsrath beschlossenen Entwurf eines Reglements, betreffend den Uebergang der Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Mörz und Reuwied in die provinzialständische Verwaltung, nicht unerhebliche Einwendungen erhoben hat, und daß hierüber gemäß des Hochdenselben unter dem 17. d. M. abschriftlich übersandten Erlasses vom 13. d. M. dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von mir Vortrag gehalten wird. Eingegangene Mittheilungen des Landtags-Kommissars.

Unter diesen Umständen wird von einer Vorlage des Entwurfs an den gegenwärtig versammelten Landtag seitens des Provinzial-Verwaltungsraths Abstand zu nehmen sein.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Der königliche Landtags-Kommissarius.

2. Der königliche Landtags-Kommissar theilt mit, daß der einberufene Stellvertreter, der Premier-Lieutenant a. D. Ebler von Hymmen am Erscheinen verhindert sei und nunmehr von der weiteren Einberufung eines Stellvertreters bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtages Abstand genommen werde.

Abgeordneter Graf v. Hoensbroech verlangt das Wort zur Geschäftsordnung. Es sei ihm nicht erinnerlich, daß der Landtag sich selbst die Geschäftsordnung gegeben habe. Der Landtag könne also auch nicht nach Belieben einen Paragraphen derselben abändern. Geschäftliches.

Der Marschall erklärt, die Geschäftsordnung sei von dem Landtage erlassen unter Unterschrift des Marschalls, und er selbst habe über diese Geschäftsordnung mit abgestimmt. Daher stehe auch dem Landtage das Recht zu, jeden Paragraphen der Geschäftsordnung abzuändern. Indem nun der Landtag gestern beschlossen habe, keinen Antrag mehr anzunehmen, liege ihm als Marschall die Pflicht ob, diesem Beschlusse gemäß zu verfahren.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam will der Minorität das Recht vindiciren, sich zu äußern, „damit dieselbe nicht mundtot gemacht wird durch die Majorität.“

Der Marschall bemerkt, es sei in der gestrigen Sitzung an der Zeit gewesen, gegen den Antrag aufzutreten, es habe aber Niemand das Wort ergriffen, heute sei es dazu zu spät und er könne nicht zulassen, daß über den gestrigen Beschluß des Landtages eine Kritik geübt werde.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë versucht nochmals, gegen diese Ansicht aufzutreten, worauf

der Marschall denselben unterbricht und erklärt, ihm das Wort entziehen zu müssen.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë. Ich protestire dagegen, daß . . .

Der Marschall: Ich muß Sie zur Ordnung rufen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Richter erstattet den Bericht über den Bau des Ständehauses.

Bau des
Stände-Hauses.

In Folge des vor 8 Tagen gefaßten Beschlusses sei der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt worden, um inzwischen der Stadt Coblenz Gelegenheit zu geben, in Betreff von Baustellen dem Landtage Eröffnungen zu machen.

Der Marschall ersucht den Abgeordneten Bremig, über die in Coblenz gepflogenen Verhandlungen Mittheilung machen zu wollen.

Abgeordneter Bremig: Er habe der Stadtverordneten-Versammlung in Coblenz über die Angelegenheit Bericht erstattet und dieselbe habe in der am 23. September abgehaltenen Sitzung Folgendes beschlossen:

„In Anbetracht der Erbauung eines neuen Ständehauses für die Rheinprovinz und nach Anhörung des umfassenden Referates von Seiten des Stadtverordneten, Herrn Advokat-Anwaltes Bremig, dormalen Mitglied des in Düsseldorf tagenden Provinzial-Landtages, spricht die Versammlung die Erwartung aus, daß, nachdem das Rheinische Provinzial-Landtags-Marschallamt mittelst Schreibens vom 22. Mai c. die Stadt Coblenz aufgefordert hat, mit der Stadt Düsseldorf in Concurrrenz bezüglich der Anerbieten wegen des Neubaus eines Ständehauses zu treten, und nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Coblenz laut eines dem Marschallamt mittelst Schreibens des Ober-Bürgermeisters vom 27. Mai c. sofort mitgetheilten Beschlusses vom 25. desselben Monats seine Bereitwilligkeit an den Tag gelegt hat, den Erwerb eines geeigneten Grundstückes, als welches in erster Linie der hiesige Militairbauhof bezeichnet wurde, nach Kräften und je nach Erforderniß mit den entsprechenden Geldopfern zu unterstützen, — der Provinzial-Landtag nicht eher zu der definitiven Entscheidung über die von dem Marschallamte angerufene Concurrrenz zwischen den fraglichen beiden Städten übergehen wird, als bis die unterm 27. Mai c. von dem Marschallamte seitens der Stadt Coblenz erbetene nähere Mittheilung über die Erfordernisse des Neubaus ertheilt und bis die erst durch diese Mittheilung möglich werdenden näher zu präcisirenden Anerbieten der Stadt Coblenz dem Provinzial-Landtage zur näheren Erwägung unterbreitet sein werden.“

Im Anschlusse hieran stellt der Abgeordnete Bremig folgenden Antrag:

Aus den in dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung zu Coblenz vom 23. September dieses Jahres enthaltenen Gründen beantrage ich:

„Der hohe Landtag wolle die Entscheidung über die Wahl der Stadt, in welcher das Ständehaus erbaut werden soll, zur Zeit aussetzen und dem Provinzial-Verwaltungsrath aufgeben, die mit der Stadt Coblenz angeknüpften Verhandlungen über den Erwerb

eines Bau-Terrains daselbst weiter zu führen und insbesondere der städtischen Vertretung von Coblenz nähere Mittheilung über die Erfordernisse des in Rede stehenden Neubaus zu machen und demnächst dem folgenden Landtage über die erzielten Resultate Bericht zu erstatten."

Der Abgeordnete Baum hält die jetzt gemachten Eröffnungen seitens der Stadt Coblenz nur für eine Wiederholung des bereits vor acht Tagen Gehörten und, nachdem Redner die von den beiden Städten Düsseldorf und Coblenz gemachten Offerten einander gegenüber gestellt hat, weist er auf die Nothwendigkeit hin, die Entscheidung zu treffen, indem am 1. October die Frist in Betreff des offerirten Bauplatzes ablaufe. Er spreche nicht pro domo, sondern nur im Interesse der Provinz.

Der Abgeordnete Frhr. v. Leykam beantragt:

"Die königliche Staatsregierung zu bitten, das hiesige Ständehaus, nachdem dasselbe wiederum in baulichen Stand gesetzt sein wird, dem Provinzial-Landtage zur Disposition zu stellen."

Motive.

Es ist im Augenblicke nicht zu übersehen, welche räumlichen Bedürfnisse die Verwaltung der provincialständischen Institute und Fonds in Anspruch nehmen wird, und wird die Beantwortung dieser Frage von der Organisation dieser Verwaltung abhängen. Für jetzt und für gegenwärtige Verhältnisse würden die Räume im hiesigen alten Ständehause vollständig genügen.

Abgeordneter Graf Hoenßbroech: Der Landtag habe über die Frage, wo das Ständehaus gebaut werden solle, zu entscheiden, und er halte es für geboten, daß heute über diese Frage endgültig entschieden werde.

Abgeordneter Bremig: Er könne das Interesse der Provinz nicht darin erblicken, daß man sich für diejenige Stadt entscheiden wolle, welche das Meiste biete. Die provincialständische Selbstverwaltung gehöre in ihrer Spitze nach Coblenz und theile diese Ansicht auch der Ober-Präsident. Das Geschenk der Stadt Düsseldorf, der Lohhof, reduziere sich vielleicht auf Null, wenn man eine höhere Summe auf die Fundamentirung verwenden müsse, als das Object selbst werth sei.

Der Abgeordnete Berger hält es für das Beste, den Fiscus zu veranlassen, das abgebrannte Gebäude wieder auszubauen, wodurch zugleich der Streit zwischen Düsseldorf und Coblenz beigelegt würde.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam führt aus, daß es sich hier als fortwährendes Bedürfnis nur darum handeln werde, die Räumlichkeiten für die Landarmenverwaltung zu schaffen und für den Sitz des Provincial-Verwaltungsrathes, daß dagegen die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät in Coblenz und die der Provinzial-Hülfskasse in Köln einstweilen verbleiben würden. Er halte das frühere Ständehaus für vollständig ausreichend.

Der Abgeordnete Baum bemerkt in Bezug auf die Anführung, die provincialständische Selbstverwaltung müsse an dem Sitze des Ober-Präsidentiums sein, daß die Verkehrs-Verhältnisse gegen früher sich wesentlich geändert haben, und wolle er noch darauf hinweisen, daß Coblenz Festung sei.

Der Referent bemerkt, daß er kein persönliches Interesse weder für Düsseldorf noch für Coblenz habe, aber nach genauer Prüfung der Sachlage müsse er sich doch für Düsseldorf entscheiden, und er betrachte die von der Stadt Düsseldorf gemachte Offerte als sehr annehmbar und könne auch noch hinzufügen, daß Untersuchungen ergeben hätten, man stieße auf dem Lohhof bei einer Tiefe von 4 Fuß bereits auf festen Kiesgrund.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt die Anträge zur Abstimmung.

Der Antrag v. Leykam wird mit großer Majorität angenommen und damit sind die übrigen Anträge erledigt.

Der Marschall gibt dem Landtage zu erwägen, was nun mit den von der Regierung angebotenen 23,000 Thln. geschehen solle.

Auf den Vorschlag des Frhrn. v. Leykam beschließt der Landtag, auf diese Summe zu verzichten und den Verwaltungsrath zu ermächtigen, die weiteren Verhandlungen mit der Staatsregierung zu führen.

Abänderung
des Statuts der
Rheinischen
Provinzial-Hülfs-
Kasse.

Der Abgeordnete Schult erstattet den Bericht des 2. Ausschusses, betreffend den Antrag auf Abänderung des §. 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hat darauf angetragen, daß dem §. 16 des Statuts vom 27. September 1852 folgende Fassung gegeben werde:

„Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse wird die eine Hälfte dem Stammvermögen dieser Kasse behufs dessen allmählicher Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, und über die andere Hälfte können die Provinzialstände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.“

Der Ausschuß schlägt vor, der Landtag wolle die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung des §. 16 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse und Aufhebung der §§. 17 und 18 erbitten.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer beantragt, den Schluß des Petitums dahin zu fassen, daß nicht die Hälfte zum Dispositionsfonds, sondern drei Viertel, und nur ein Viertel zur Vermehrung des Stammfonds verwendet werde.

Der Abgeordnete Berger spricht sich gegen diesen letzteren Antrag aus, da dann in Zukunft die kleineren Sparer ihre Einlage nicht mehr mit 5% verzinst erhalten würden;

Worauf der Abgeordnete Freiherr v. Leykam erwiedert, mit dieser Bestimmung sei häufig Mißbrauch getrieben; die Zahl der kleineren Sparer habe sich nur wenig vermehrt, außerdem seien die Sparkassen in vielen Fällen so bedeutend geworden, daß sie der Gelder der Hülfskasse nicht mehr bedürften.

Nachdem der Referent nochmals für seinen Antrag gesprochen hat, stellt der Marschall die Frage: Soll das eine Viertel des Gewinnes, welches bisher den Sparkassen zu Theil wurde, in Wegfall kommen?

Die Frage wird bejaht.

Ueber die zweite Frage liegen zwei Anträge vor: der Antrag des Ausschusses, wonach das Viertel des Gewinnes, welches den Sparkassen nicht mehr zugewendet werden soll, zur Vermehrung des Stammfonds der Hülfskasse zu verwenden ist, während der andere Antrag dasselbe gleichfalls dem Landtage zur Disposition stellen will.

Bei der Abstimmung wird der letztere Antrag angenommen.

Errichtung eines
Grabdenkmals
für den verstorbenen
Oberpräsidenten
von Pommer-Esche
und den verstorbenen
Landtags-Marschall
Freiherrn
von Waldbott.

Der Abgeordnete Bremig erstattet das Referat, betreffend die Errichtung eines Grabdenkmals für den verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath von Pommer-Esche, und einer Motiv-Tafel für den verstorbenen Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Der Antrag des Ausschusses, 4000 Thaler aus dem Gewinne der Provinzial-Hülfskasse für das Monument des verstorbenen Ober-Präsidenten zu bewilligen, wird genehmigt, und der Antrag des Abgeordneten Bachem angenommen:

„die Erwartung auszusprechen, daß die Stadt Coblenz für alle Zukunft die Unterhaltung des Denkmals für den Ober-Präsidenten von Pommer-Esche übernehme.“

Der Antrag, für den verstorbenen Marschall eine Gedenktafel in dem neu zu erbauenden Ständehause aufzustellen, wird ebenfalls genehmigt und nach dem Vorschlage des Marschalls der Verwaltungsrath mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Verhältnisse und
Bedürfnisse der Taub-
stummen-Anstalten.

Der Abgeordnete Bachem erstattet den Bericht des provinzialständischen Ausschusses für die Taubstummen-Anstalten über deren gegenwärtige Verhältnisse und Bedürfnisse.

Zur Hebung und Vervollständigung des Turnunterrichts empfehle es sich, bei Einrichtung neuer Anstalten für Turnplätze und deren Ausstattung mit dem nothwendigen Geräth zu sorgen und die Kommission bittet um die Erlaubniß, die nothwendigen Anschaffungen machen zu dürfen.

Wird genehmigt. --

Credit-Bewilligungen
für dieselben.

Ferner beantragt der Ausschuß, den vom Landtage bewilligten Credit von 20,000 Thln. für beide Anstalten wegen Steigerung aller Preise um 5000 Thlr. zu erhöhen.

Wird angenommen.

Neubau von solchen.

Ebenso wird der Antrag, eine Kommission zur Prüfung der Frage zu wählen, ob eine oder wie bisher zwei Anstalten gebaut werden sollten, sowie wie hoch sich die Kosten des einen und des anderen Projekts belaufen würden, angenommen und die bestehende Kommission damit beauftragt.

Der Abgeordnete Conzen erstattet den Bericht über die Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen um Fortsetzung der Unterstützung seiner Seidenzucht- und Haspelanstalt auf 5 Jahre.

Unterstützung der
Seidenzucht in der
Rheinprovinz.

Der Director wünscht vom 1. Januar 1873 an eine jährliche Unterstützung von 300 Thalern.

Auf den Antrag des Ausschusses wird eine jährliche Unterstützung von 200 Thln. bis zur nächsten Landtagsession bewilligt.

Der Abgeordnete Schult erstattet das Referat des ersten Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Gehälter der Aufseher und Wärter auf den Bezirksstraßen.

Erhöhung der
Gehälter der
Aufseher und Wärter
auf den
Bezirksstraßen.

Der Ausschuß schlägt vor, das Gehalt der Aufseher um 36 Thlr. und das der Wärter um 24 Thlr. zu erhöhen.

In der Discussion wird auf einen früheren Beschluß des Landtages hingewiesen, nach welchem die Aufseher und Wärter der Bezirksstraßen in Bezug auf das Gehalt mit den auf den Staatsstraßen fungirenden Chaussée-Aufsehern gleichzustellen seien, und hervorgehoben, daß, da der Staat die an seinen Straßen angestellten Beamten um den Betrag von 36 resp. 24 Thln. erhöht habe, nun auch die an den Bezirksstraßen angestellten Beamten um diesen Betrag zu erhöhen seien.

Der Antrag des Ausschusses wird mit der ausdrücklichen Voraussetzung angenommen, daß die Kommissare für die Bezirksstraßen mit der Erhöhung einverstanden seien.

Hierauf trägt der Marschall das Referat des Ausschusses über den Antrag der Wittve des Registrators Schmitz um eine Fortgewährung der ihr bisher bewilligten Unterstützung vor, und wird derselben bis zur nächsten Landtagsession eine jährliche Unterstützung von 20 Thln. bewilligt, nachdem der Marschall erklärt hat, daß dieselbe eine bedürftige 80jährige Frau sei.

Unterstützung
der Wittve des
Landtagsregistrators
Schmitz.

Hierauf schließt der Marschall die Sitzung und beraumt die nächste auf Donnerstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung um 2 1/2 Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Freny.

Siebente Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 26. September 1872.

Der Marschall eröffnet um 11 Uhr die Sitzung.

Das Protokoll der 6. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gymnich.

Verwahrung mehrerer
Abgeordneten gegen
die Handhabung der
Geschäftsordnung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält der Abgeordnete Freiherr v. Leykam das Wort. In der gestrigen Sitzung habe er sich erlaubt, über die Behandlung des Antrages des Abgeordneten Gymnich und über die betreffende Beschlussfassung der hohen Versammlung eine Verwahrung anzukündigen. Der Herr Marschall habe Nichts dagegen zu erinnern gefunden und er beehre sich, diesen Protest hiermit vorzulegen. Der Marschall ersucht den Abgeordneten Freiherrn v. Leykam, den Protest zu verlesen.

Derselbe lautet:

„Nach §. 52 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen ist den einzelnen Ständen, beziehungsweise allen Einwohnern der Provinz das Recht gewährt, Bitten und Beschwerden durch ihre Abgeordneten bei dem Provinziallandtage anzubringen. Durch §. 4 der Geschäftsordnung für den rheinischen Provinzial-Landtag ist dieses allgemein bekannte Recht dahin festgestellt, daß Petitionen sowie Anträge der Landtagsmitglieder nur innerhalb der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Landtages einzubringen sind.

Ohne vorherige Einbringung eines auf Abänderung der vorstehenden Bestimmung der Geschäftsordnung gerichteten Antrages, ohne vorherige geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Gegenstandes, also vollständig unvorbereitet, hat der Provinzial-Landtag in seiner Plenarsitzung vom 24. September cr. auf den während der Sitzung plötzlich ausgesprochenen Wunsch des Landtags-Marschalls beschlossen, alle noch eingehenden Anträge abzulehnen, obwohl die 14tägige Frist noch nicht abgelaufen war, vielmehr noch 4 Tage hieran fehlten. Dadurch wurde u. A. die Berathung über einen bereits formulirten Antrag eines Abgeordneten, betreffend

„eine Bitte an Se. Majestät den Kaiser und König, die Schulschwestern in ihrer Thätigkeit im Unterrichte zu belassen,“

sowie die Einbringung anderer Anträge in ähnlicher Richtung ausgeschlossen.

Abgesehen davon, daß es zweifelhaft erscheint, ob eine Abänderung der Geschäftsordnung in der in Rede stehenden Bestimmung im Laufe der Landtags-Session zulässig ist, darf eine solche jedenfalls erst nach vorheriger geschäftsordnungsmäßiger Berathung und Behandlung, erst nachdem es allen Mitgliedern möglich gewesen ist, sich von einem dahin zielenden Antrage Kenntniß zu verschaffen, zur Beschlussfassung der Plenar-Versammlung gebracht werden; auch kann das den Einwohnern der Provinz und den Landtags-Mitgliedern bisher zustehende Recht in Betreff der Einbringung von Petitionen und Anträgen denselben nicht plötzlich entzogen werden, ohne daß ihnen durch Bestimmung einer Präklusiv-Frist die Möglichkeit geboten wird, ihr Recht auszuüben.

Die Unterzeichneten sehen daher in dem in Rede stehenden Beschlusse eine unzulässige Beeinträchtigung des ihnen und den Einwohnern der Provinz zustehenden Rechtes; sie sehen darin, daß der

Landtags-Marschall diese Angelegenheit in der oben angeführten Weise zur Beschlußfassung brachte und nach Verlesung des bezüglichen Protokolls am folgenden Tage die nach §. 11 der Geschäftsordnung zulässigen Erinnerungen nicht zulassen wollte, ein Aufgeben der nothwendigen und in der Geschäftsordnung festgesetzten geschäftlichen Normen; sie legen daher gegen den genannten Beschluß und die Behandlung dieser Angelegenheit durch den Landtags-Marschall Protest ein und verlangen die Aufnahme desselben in das Protokoll.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Frhr. von Leykam. Graf Goltstein. Felix Frhr. von Loë. Frhr. von Spies-Büllesheim.
Graf von Hompesch. Conzen. Gynnich. Jac. Jansen. Fr. Broich.

Der Marschall: Wir treten in die Tagesordnung ein: Die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Vereinigung der
in der Rheinprovinz
bestehenden
Bezirksstraßenfonds
zu einem Provinzial-
Straßenfonds.
Referat hierüber.

Von dem Abgeordneten Conzen und Genossen wird beantragt, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, indem der gedruckte Bericht erst heute Morgen zur Vertheilung gelangt sei.

Die Versammlung erklärt sich jedoch für die sofortige Verathung und es erstattet demnächst der Abgeordnete v. d. Mosel den Bericht. Derselbe lautet:

„Zufolge Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 4. September d. J. ad I, 3 und Pro. 1 des Allerhöchsten Propositions-Dekretes von demselben Tage ist den zum 21. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, welches in der vorig-jährigen Landtags-Diät die Zustimmung der Stände nicht gefunden hatte, zur abermaligen Prüfung und Beschlußfassung überwiesen worden.

Die Sachlage hat inzwischen insofern eine Aenderung erfahren, als dem Beschlusse der Stände vom 14. Juli pr., wonach die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Cöln bis auf Weiteres gemeinschaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeiträgen im seitherigen ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Cöln noch besondere 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben werden sollen, — die Allerhöchste Genehmigung zu Theil geworden ist

Unverkennbar involvirt diese beschlossene Zusammenlegung zweier bisher getrennter Bezirke bereits ein Verlassen des Prinzips, welches die ablehnende Majorität des Vorjahres geleitet hat und steht dieselbe im Widerspruche mit den Motiven, auf welche zufolge der Adresse vom 12. Juli pr. jene Ablehnung gestützt war.

Eines der hauptsächlichsten dieser Motive war, daß es rechtswidrig sei und für unbillig gehalten werden müsse, wenn nicht nur die angesammelten Baarbestände, sondern auch die ausgebauten Straßen in Folge der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds den bisherigen Straßen-Vereinigungen als Eigenthum entzogen würden. In Bezug auf die zuletzt genannten Vermögens-Objecte dürfte jedoch übersehen sein, daß mit den Straßen auch zugleich die Unterhaltung derselben auf den Provinzialstraßenfonds übergeht und daß der Begriff des Eigenthums an einer öffentlichen Straße als solcher von der Unterhaltungspflicht in Bezug auf dieselbe unzertrennlich ist. (Vergl. bürgerl. Gesetzbuch Art. 538.)

Dagegen erkannte der Ausschuß — auch in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung — die wohlbegründeten Dispositions-Rechte der bisherigen Bezirke auf die von ihnen aufgesammelten Kapitalien einstimmig an, und glaubte ebenso, jedem Bezirke die von ihm gemachten Schulden zur alleinigen Tilgung überlassen zu müssen. Er erklärte sich daher von vornherein gegen den Vorschlag in §. 1 des Entwurfs, wonach die projektierte Vereinigung „mit Activis und Passivis“ zu Stande kommen soll.

Insbondere erwog er auch, daß einer solchen Vermischung selbständiger Vermögens-Objecte resp. der Hingabe spezieller Activbestände kein genügendes Aequivalent geboten werde durch die Bestimmung in §. 9 des Entwurfs, inhaltlich deren den Kapital besitzenden Verbänden bei Aufbringung ihrer künftigen Beträge 4% ihres früheren Activbestandes zu Gute kommen sollen. Denn hierbei würden, abgesehen von der ganz unmotivirten Mitübernahme fremder Schulden, diese Verbände auf doppelte Weise in der Disposition über ihr Eigenthum rechtswidrig beschränkt, indem ihnen sowohl eine höhere Verwerthung ihrer Kapitalien als zu 4%, wie auch der Angriff der Substanz derselben entzogen bliebe.

Diese Erwägungen lagen im Wesentlichen schon dem vom vorigjährigen II. Ausschusse dem Landtage zur Annahme empfohlenen, von diesem aber abgelehnten amendirten Entwurfe (Verhandlungen des 20. Rhein. Prov. Landtages, S. 55 und folgende) zu Grunde. Es mußte den gegenwärtigen Ausschuss daher zunächst die prinzipielle Frage beschäftigen, ob er, ungeachtet der damaligen Ablehnung durch das Plenum, die in Rede stehende Vereinigung der einzelnen Bezirksfonds in einen Provinzialfonds jetzt im Allgemeinen befürworten wolle, vorbehaltlich der Prüfung und event. Abänderung der Regierungsvorlage in ihren einzelnen Bestimmungen? — Die Frage wurde mit 11 gegen 6 Stimmen bejaht.

Die verneinende Minorität — hauptsächlich gebildet von Abgeordneten aus dem Düsseldorf'schen Regierungs-Bezirk — war jener Vereinigung entgegen (und hat ihre abweichende Ansicht durch das diesem Referate angeschlossene und heute übergebene Separat-Votum näher zu begründen gewünscht), weil durch sie die erstrebte Gleichmäßigkeit der Belastung in der Provinz doch nicht erreicht werden, die Ungleichheit vielmehr in anderer Weise zum Nachtheile einzelner Bezirke, besonders des Düsseldorf'schen fort dauern würde; weil auch ohne jene Umgestaltung in der angegebenen Richtung die Lebensfähigkeit des segensreichen Instituts der Bezirksstraßenfonds gesichert erscheine, indem die Mehrzahl der Verbände vermögend sei, dem stark bedrängten ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Köln aber die geeignete Hülfe durch den unterm 3. Januar c. Allerhöchst bestätigten Landtagsbeschluss vom 14. Juli pr. bereits geworden sei; ferner weil er von qu. Centralisation der Verwaltung eher eine Verschlechterung als Verbesserung in Bezug auf die Vertretung der Interessen der Betheiligten glaube erwarten zu müssen; endlich, weil es inopportum erscheine, an dem historischen, sich in vielen Beziehungen bewährt habenden und jüngst noch bei Errichtung der 5 Provinzial-Irren-Anstalten von der Staatsregierung anerkannten Principe der Spezial-Betheiligung einzelner Bezirke an Provinzial-Anstalten in einem Augenblicke zu rütteln, wo eine neue Organisation der Provinzial-Vertretung in Werke sei, deren baldiges Zustandekommen nach den letzten Verhandlungen im Abgeordnetenhanse kaum zweifelhaft sein könne.

Die Majorität des Ausschusses konnte durch die vorstehenden Gründe in ihrer Ueberzeugung nicht erschüttert werden, nach welcher eine Vereinigung der seither nach Bezirken getrennten Straßen-Verwaltungen zu einer einzigen provinziellen allein geeignet ist, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen zu verbürgen und dadurch dem gemeinsamen Verkehr-Interesse für alle Theile der Provinz in befriedigender Weise zu genügen. Ebenjowenig vermochte sie anzuerkennen, daß unter der Voraussetzung, daß die Activa und Passiva den bisherigen Verbänden (oder vielmehr nach deren Aufhebung als Corporationen den einzelnen betheiligten Bewohnern in denselben) als Guthaben resp. Schuld verbleiben, durch jene Vereinigung irgend einem Theile der Provinz ein Unrecht zugefügt oder auch nur eine Unbilligkeit zugemuthet werde, indem jedes Gemeinwesen ohne gewisse Beschränkung des Individuums undenkbar sei und der Einzelne sich dem Ganzen unterwerfen müsse, wenn von einer nutzbaren Zusammenwirkung verschiedener Kräfte überhaupt die Rede sein solle.

Die projectirte Vereinigung werde unter allen Umständen für das Gemeinwohl eine segensreiche sein, obschon eine ganz gleichmäßige Belastung aller Theile der Provinz Angesichts der durch eine

langjährige Vergangenheit geschaffenen Verschiedenartigkeit der finanziellen Zustände, wenn überhaupt, sich nur allmählig in ferner Zukunft erreichen lasse, und ein günstiger Erfolg der dahin gerichteten Bestrebungen erst dann zu erwarten stehe, wenn es den verschuldeten Bezirken durch größere und nachhaltige Anstrengungen gelingen sein werde, sich ihrer Passiva zu entledigen.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß, obgleich der Zeitpunkt des Zustandekommens einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinlande noch ungewiß sei, dieses doch nicht hindere, schon jetzt mit der projectirten Umgestaltung vorzugehen, und lehnte demgemäß einen von der Minorität eingebrachten Antrag, dem Landtage die Aussetzung der Beschlußfassung über die Vorlage zu empfehlen, mit 10 gegen 8 Stimmen ab."

Auf den Antrag des Abgeordneten, Grafen von Hoensbroech wird auch das Separat-Botum der Minorität verlesen.

Separat-Botum
der Ausschuß-
Minorität.

„Die Minorität des Ausschusses kann der Vorlage, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, ihre Zustimmung nicht erteilen, indem sie von folgenden Erwägungen ausgeht:

1. Diese Vereinigung führt eine bedeutende Benachtheiligung einzelner Wegebezirke herbei. Insbesondere ist solches hinsichtlich derjenigen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Fall.

Laut vorgelegter Uebersicht besitzen diese letzteren nur eine Länge von 93⁸⁸/₁₀₀ Meilen Bezirksstraßen, gegenüber einer Gesammtlänge aller Straßen von 475²¹/₁₀₀ Meilen, also nur circa 20% derselben, wogegen sie im Falle der Vereinigung der Fonds mit Steuerbeiträgen von 2,303,340 Thlrn., gegenüber der gesammten Steuersumme der Provinz von 6,198,811 Thlr. mit 37% derselben belastet würden.

Die beabsichtigte Beseitigung der bisherigen ungleichmäßigen Belastung der einzelnen Theile würde also nicht erreicht, sondern faktisch nur in anderer Weise in eine ebenso große Ungleichmäßigkeit umgewandelt, und zwar insbesondere zum Nachtheile der beiden Wegebezirke Düsseldorf, und im Gegensatz zu denjenigen Grundbestimmungen, welche in dem Regulativ vom 17. September 1855 für die Verwaltung der Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz beibehalten worden sind, indem der §. 2 dieses Regulativs sagt: „Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1 genannten Bezirk verwaltet.“

Die Vereinigung wäre also eine Neuerung auf Kosten des einen und zum Vortheil des anderen Theiles der Steuerpflichtigen, welche unserer Ansicht nach weder mit dem Rechte noch mit der Billigkeit in Einklang zu bringen ist, und die Gleichmäßigkeit der Belastung nicht herbeiführen würde.

2. Die Vereinigung ist aber auch nicht erforderlich, um das jegensreiche Fortbestehen dieser Institute auf die Dauer zu sichern, indem seit Zusammenlegung der beiden Bezirke des Regierungsbezirks Köln die Lebensfähigkeit aller Einzelwegebezirke gesichert ist und dieselben mit einer einzigen Ausnahme sogar mehr oder minder ansehnliche Fondsbestände besitzen.

3. Die Vereinigung trägt sodann die Gefahr in sich,

a. daß durch sie eine übermäßige Vermehrung der Straßen durch das Bestreben hervorgerufen wird, möglichst viele kleine, den durchgehenden Verkehr nicht vermittelnde Straßen zur Aufnahme in den allgemeinen Straßenfonds gelangen zu lassen, insbesondere aus den Theilen der Provinz, welche in Folge der Vereinigung einen geringeren Prozentsatz als bisher beitragen würden; und

b. daß die Unterhaltung der Straßen nicht mehr mit derjenigen Deconomie stattfinden dürfte, welche bisher die finanzielle Lage der einzelnen Bezirke mit zu berücksichtigen hatte.

Insbesondere ist vorauszusetzen, daß Straßen, welche durch übergroße Belastung von industriellen Fuhrn erfahrungsmäßig nur durch enorme Kosten in einem fahrbaren Zustande zu erhalten sind, die Ausgaben des Provinzialstraßenfonds bedeutend erhöhen würden.

Der hohe Landtag hat schon im vorigen Jahre die Vorlage eingehend und gründlich geprüft, ist aber zu der Ueberzeugung und zu dem Beschlusse gekommen, dieselbe mit großer Majorität abzulehnen. Neue, für die Vereinigung sprechende Momente sind seitdem aber nicht hervorgetreten, vielmehr ist durch die Beseitigung der übeln momentanen Lage des ostrheinischen Kölner Bezirks das wesentlichste der angeführten Motive geschwunden. Es ermangelt deshalb um so mehr in den Augen der Unterzeichneten jedweder Begründung, das alte bewährte System unserer Bezirksstraßen-Bau-Verwaltung umzugestalten und Grundsätze zu entsagen, zu deren Aufrechterhaltung die hohe königliche Regierung selbst noch den vorletzten rheinischen Provinzial-Landtag aufforderte, indem sie die Deckung der Kosten für die neuen Irrenanstalten durch allgemeine Besteuerung der Provinz nicht genehmigte, sondern die Aufbringung dieser Kosten durch die einzelnen Regierungsbezirke nach Maßgabe ihrer Bethheiligung für Recht erkannte, und dabei auf die gleichartige Aufbringung der Kosten der Unterhaltung mehrerer Provinzialanstalten, z. B. des Landarmenhauses in Trier, der Arbeitsanstalt in Braunweiler, und der Bezirksstraßen besonders hinwies!

(Siehe Landtags-Abschied vom 12. März 1868 und Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. März 1868, auf fol. 7 und 35 der gedruckten Verhandlungen des 19. rheinischen Provinzial-Landtages.)

Der hohe Landtag pflichtete durch seinen Beschluß diesen Grundsätzen und Anschauungen völlig bei.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber für eine solche, das Hauptprinzip der Bezirksstraßen gänzlich verlassende Umgestaltung durchaus nicht geeignet; denn angesichts der längst verheißenen und gemäß den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten in nicht mehr ferner Zeit zu gewärtigenden Reorganisation der Provinzialvertretung kann es nicht opportun erscheinen, vorher noch mit einer so bedeutamen Umwandlung eines alten und bewährten provinziellen Instituts vorzugehen.

Die unterzeichneten Mitglieder der Minorität des Ausschusses stellen aus diesen Gründen den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der vorgeschlagenen Zusammenlegung der einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds nicht zuzustimmen.“

Düsseldorf, den 20. September 1872.

von Cynern. Graf von Hoensbroech. Berger. Broid. von Boeninghausen.

Der Marschall eröffnet die General-Discussion.

Abgeordneter v. Cynern: Der vorjährige Landtag habe, dem Ausschusse beistimmend, seinen Beschluß dahin gefaßt, daß die proponirte Zusammenlegung der Bezirksstraßenfonds nicht angenommen werden sollte. Neue Gründe seien seit jener Zeit nicht entstanden, im Gegentheil sei der Hauptgrund geschwunden, denn die übele Lage des betreffenden Bezirks habe aufgehört.

In dem Propositionsbekret Sr. Majestät werde als Motiv der Zusammenlegung der Zweck bezeichnet, das Fortbestehen dieses Instituts auf die Dauer zu sichern und die im Laufe der Zeit hervorgetretene ungleichmäßige Belastung der einzelnen Theile der Provinz in billigem Maße zu beseitigen. Eine Gleichmäßigkeit werde aber doch nicht herbeigeführt und es sei auch nicht zu empfehlen, wegen dieser Ungleichmäßigkeit das Bestehende, welches sich bewährt habe, zu ändern. Durch den Bachem'schen Antrag sei beschloffen worden, daß alle Institute in der bisherigen Weise fortgeführt werden sollen, und er glaube, daß man damit in Widerspruch treten werde, wenn jetzt ein anderer Beschluß gefaßt würde.

Abgeordneter Graf Hoensbroech: Er erkenne Nützlichkeitsgründe überall an, soweit sie Recht und Eigenthum nicht verletzen. Die Bezirksstraßen seien wohlervorbenes Eigenthum der Bezirke und das Eigenthum derselben, wie es im vorigen Jahre anerkannt worden sei, bestehe heute noch wie im vorigen Jahre. Auch habe er die Ueberzeugung, daß das Institut, welches eine so große Ausdehnung erhalten solle, nicht gefördert, sondern geschädigt werde und daß nach zehn bis zwölf Jahren die Bezirks-

straßen sich nicht mehr in dem guten Zustande befinden würden wie heute. Er bitte, wie im vorigen Jahre so auch heute, die Vorlage zu verwerfen.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer hält die Versammlung durch die im verflossenen Jahre gepflogenen Verhandlungen in dem Grade informirt, daß sogleich zur Abstimmung übergegangen werden könne, weil sonst doch nur alles Das wiederholt werden müsse, was im vorigen Jahre vorgebracht worden sei.

Abgeordneter Bachem: Es liegt keine Veranlassung zu der Befürchtung vor, daß durch die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzial-Straßenfonds die Bezirksstraßen in einen schlechten Zustand gerathen würden. Bei der Vereinigung würde von Seiten der Kommissare ganz in derselben Weise verfahren werden, wie es jetzt der Fall sei, und die Untersuchung an Ort und Stelle werde dann ebenfalls ergeben, welche Kosten aufzuwenden seien. Der Unterschied bestehe nur darin, daß Das, was früher für den einzelnen Bezirk festgestellt worden sei, nunmehr für die sämmtlichen Bezirke geschehen müsse. Das Letztere sei das Bessere, denn es trete dann mehr eine unparteiische Beurtheilung der Sache ein, der Verwaltungsrath und die entscheidende Behörde werden alle Verhältnisse erwägen und ein gerechteres Urtheil fällen; es sei auch nicht zu befürchten, daß die Provinz im Allgemeinen mehr belastet werde, als Dies gegenwärtig der Fall sei. Durch ein Institut, welches allen Kreisen diene, werde eine gleichmäßige Belastung stattfinden, und dahin sei ja das Streben gerichtet.

Der Abgeordnete Wächter führt aus, daß die Bezirksstraßen vorherrschend der Industrie und dem Handel dienen. Ihre Benutzung der Straßen namentlich seitens des Regierungsbezirks Düsseldorf gehe noch über die Provinz hinaus, und da sei es nicht mehr wie billig, daß die Industrie dazu beitragen müsse.

Der Abgeordnete Berger hält die proponirte Vereinigung der Bezirksstraßenfonds für eine Rechtsverletzung und einen Eingriff in die Eigenthumsverhältnisse. Dieses Eigenthum sei entstanden auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen und der bisherige Zustand habe sich als nützlich bewährt. Die Majorität selbst erkenne an, daß hier eine Rechtsverletzung vorliege, und er könne dem Antrage nicht zustimmen.

Abgeordneter Freiherr von Leykam: In Bezug auf den Rechtsstandpunkt theile er die Ansicht des Vorredners und habe er sie immer getheilt. Er gehe von der Ansicht aus, daß eine Vereinigung der einzelnen Theile wohl möglich sei, wenn die Repräsentanten, wie Dies in Köln geschehen, eine solche Vereinigung herbeiführen. Er erlaube sich, dieses Prinzip vorzuschlagen, wenn eine solche Vereinigung der einzelnen Bezirke mit Zustimmung derselben erreicht werden könne. In diesem Falle habe er nichts dagegen zu erinnern, aber über fremdes Eigenthum zu verfügen, dazu würde er sich unter keiner Bedingung verstehen.

Der Abgeordnete Schroeder bemerkt thatsächlich, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf in Bezug auf die Ausdehnung der Bezirksstraßen besonders begünstigt sei.

Der Abgeordnete Graf Nesselrode: Der Regierungsbezirk Düsseldorf sei nicht allein begünstigt durch Staatsstraßen, er sei auch wesentlich begünstigt durch Eisenbahnen.

Der Abgeordnete Dr. Engels erklärt sich für den Antrag der Kommission und sucht auszuführen, daß Das, was der Abgeordnete von Leykam in Bezug auf die freiwillige Vereinigung der beiden Bezirke erwähnt habe, nicht zutreffe.

Der Abgeordnete vom Bruck glaubt ein neues Moment gegen die Vereinigung darin zu finden, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf im Verhältniß zu den übrigen Regierungsbezirken durch die Deichschauern belastet werde.

Abgeordneter Conzen: In der Regierungs-Vorlage wie in dem Referate sei anerkannt worden, daß es ein Unrecht sei, Das, was den einzelnen Bezirken gehöre, in den allgemeinen Topf der Provinzial-Verwaltung zu werfen. Das Vermögen bestehe vorzugsweise in der Menge der ausgebauten Bezirksstraßen. Diejenigen Bezirke auf dem linken Rheinufer, die früher der französischen Herrschaft

unterworfen gewesen, hätten seit achtzig Jahren die Beiträge zu den Straßen geleistet, während die anderen Bezirke erst seit dem Jahre 1855 Beiträge gezahlt haben. Der Regierungsbezirk Aachen besitze in den Bezirksstraßen ein großes Vermögen und wenn nun ein Bezirk, der seine Straßen vollständig ausgebaut habe, einem anderen Bezirke helfen solle, der dies nicht gethan habe, so sei dies eine vollständige Vermögens-Confiscation. In dem Nachweise sei ein großer Fehler enthalten, daß man den Zustand ins Auge gefaßt habe, wie er heute bestehe. Wenn man nun beispielsweise den Regierungsbezirk Trier annehme, der die größte Meilenzahl von Bezirksstraßen aufzuweisen habe, so würde dieser nicht leicht in die Lage kommen, noch neue Straßen zu bauen, wohl aber werde er in die Lage gerathen, wenn die Vorlage angenommen würde, daß er für andere Bezirke bezahlen und einen bedeutend höheren Beitrag leisten müsse. Redner weist darauf hin, daß die Irrenhäuser zwar auch unter der Provinzialverwaltung ständen, daß aber doch in der Weise eine Trennung stattfinde, indem sie auf Kosten der Regierungsbezirke gebaut würden. Er möchte warnen, daß man sich nicht zu der Ansicht verleiten lasse, daß künftig nur $6\frac{1}{2}\%$ Beisräge zu leisten seien.

Abgeordneter Schroeder: Der Herr Vorredner sei von irrigen Voraussetzungen ausgegangen und dadurch zu einem falschen Schlusse gelangt. Derselbe nehme an, als habe der ostrheinische Theil früher nicht gebaut; Dies sei aber nicht der Fall, denn derselbe habe in weit kürzerer Zeit Dasselbe bauen müssen, wofür die anderen Bezirke 80 Jahre Zeit gehabt hätten. Aus diesem Grunde werde auch die Befürchtung, daß nun künftig mehr als $6\frac{1}{2}\%$ gezahlt werden müsse, nicht zutreffen, weil eben jetzt nur noch zur Unterhaltung der Straßen beizutragen sei.

Der Abgeordnete Bachem wendet sich gegen die Ausführungen des Abgeordneten vom Bruck, indem er bemerkt, daß die Rheinstrom-Reparaturen alle diejenigen Bezirke treffe, die den Rhein begrenzen. Dem Abgeordneten v. Leykam gegenüber bemerkt Derselbe, daß das Abwarten einer freiwilligen Vereinbarung die Sache in weite Ferne schieben würde. Im vorigen Jahre sei der ost- und westrheinische Theil des Regierungsbezirks Köln keineswegs vollständig einig gewesen. Die Straßen dienen dem allgemeinen Verkehr und sind als Allgemeingut zu betrachten.

Der Abgeordnete Conzen macht darauf aufmerksam, wenn Das richtig sei, was der Herr Vorredner von dem Allgemeingut der Straßen behauptet, so werde man künftig gar keine Gemeindewege mehr haben.

Abgeordneter Freiherr Felix v. Loë: Etwas Neues sei eigentlich nicht angeführt worden, nur das eine Motiv habe man vorgebracht, daß im vorigen Jahre das Rechtsprinzip bereits durchgedröhert worden sei und daß man nun auf demselben Wege fortschreiten könne.

Wenn man im vorigen Jahre einen Beschluß gefaßt habe, der mit dem bestehenden Rechte nicht harmonire, so müsse man den Einklang wieder herzustellen suchen. In Bezug auf das aus den Unterhaltungskosten des Rheinstromes hergeleitete Argument schließt Redner sich den Anschauungen des Herrn vom Bruck an.

Der Marschall schließt die General-Discussion und verliest den eingegangenen Antrag des Abgeordneten, Grafen Hoensbroech:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, die Entscheidung der vorliegenden Frage zu vertagen, bis die Centralverwaltung vollständig organisiert sein wird.“

Der Marschall erklärt, die Vorlage sei eine königliche Proposition und müsse durchberathen werden.

Hierauf wird in die Special-Discussion eingetreten und wird der §. 1 von dem Referenten verlesen:

§. 1.

„Die seither nach dem revidirten Reglement vom 7. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1873 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Weklar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.“

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen. Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen."

Nach einer kurzen Debatte über das Eigenthum an den Straßen, über deren Ausbau und Unterhaltungspflicht wird die Debatte geschlossen, auf namentliche Abstimmung über §. 1 angetragen und diese vorgenommen.

Es haben 33 mit Ja, 39 mit Nein gestimmt.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

Albringen
Bachen
Graf v. Beißel
Böcking
Bremig
Cäsar
Dick
Dr. Engels
Freiherr v. Freng
Freiherr v. Fürstenberg-Borbeck
v. Handel
Horst
Jagenberg
Krey
Küchen
Freiherr Clemens v. Loë
v. d. Mosel
Graf v. Nesselrode
v. Recum
Reusch
Richter
Rohr
Se. Durchlaucht Fürst Salm
Schlachter
Schmidtborn
Freiherr v. Solemacher
Schrüder
Schult
Trapp
Wachter
Se. Durchlaucht Fürst zu Wied
Freiherr v. Wulffen
Dr. Wurzer.

mit Nein die Herren:

Baum
Becker
Berger
Böninger
v. Bönninghausen
Freiherr v. Boursscheidt
Broid
vom Bruch
Conzen
Cremer
Freiherr v. Erde
v. Eynern
Gemünd
Graf v. Goltstein
Gymnich
v. Heister
Hirschbrunn
Holtzhaus
Graf v. Hoensbroech
Graf v. Hompesch
Jansen
Kockeroß
Lamberg
Lange
Lavrensen
Freiherr v. Leykam
Freiherr Felix v. Loë
Maas
Müller
Freiherr v. Myslius
Dr. Noeggerath
Paulßen
Pferdmenges
Ringel
v. Ruys
Freiherr v. Schirp

mit Nein die Herren:
 Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms
 Freiherr v. Spies-Büllesheim
 Schüler.

Hierauf wird die namentliche Abstimmung über §. 1 der Regierungs-Vorlage beantragt und
 vorgenommen

Der §. 1 derselben lautet:

„Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirks-
 straßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1871 ab, mit Ausschluß des für den Kreis
 Weklar bestehenden Fonds, mit Activis und Passivis zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rech-
 nung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Pro-
 vinzialstraßen.“

Bei der namentlichen Abstimmung haben 27 mit Ja und 43 mit Nein gestimmt.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

Alldringen
 Bachem
 Graf v. Beißel
 Böcking
 Caerjar
 Dick
 Dr. Engels
 Freiherr v. Freng
 Fhr. v. Fürstenberg-Loersfeld
 v. Handel
 Horst
 Jagenberg
 Krey
 Küchen
 Graf v. Nesselrode
 Fhr. v. Recum
 Reusch
 Richter
 Rohr
 Schlachter
 Schmidtborn
 Schröder
 Schult
 Trapp
 Wachter
 Freiherr v. Wulffen
 Dr. Wurzer.

mit Nein die Herren:

Baum
 Becker
 Berger
 Bönninger
 v. Bönninghausen
 Freiherr v. Bourscheidt
 Bremig
 Broich
 vom Bruck
 Congen
 Cremer
 Freiherr v. Gerde
 v. Gynern
 Freiherr v. Fürstenberg-Vorbeck
 Gemünd
 Graf v. Goltstein
 Gymnich
 v. Heister
 Hirschbrunn
 Holthaus
 Graf v. Hoensbroeck
 Graf v. Hompesch
 Jansen
 Lambert
 Lange
 Lavrensen
 Freiherr v. Leykam
 Freiherr Felix v. Loë
 Maas
 v. d. Mosel

mit Nein die Herren:

Müller
 Freiherr v. Mylius
 Dr. Hoeggerath
 Paulsen
 Pferdenges
 Ringel
 v. Nuss
 Freiherr v. Schirp
 Freiherr v. Solemacher
 Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms
 Freiherr v. Spies-Büllesheim
 Schüler
 Se. Durchlaucht Fürst zu Wied.

Der Marschall erklärt, daß in Folge des Resultats dieser Abstimmung die weitere Beratung der Vorlage überflüssig sei.

Der Abgeordnete Berger erstattet den Bericht des I. Ausschusses über Bezirksstraßen.

Der 20. Rheinische Provinzial-Landtag habe beschlossen, die Steuerbeischläge für den ostpreussischen Düsseldorfer Bezirksstraßenfonds auf 2,22 % pro 1872 zu ermäßigen, welchem Antrage jedoch mit Rücksicht auf anderweitig schwebende Erörterungen die Allerhöchste Genehmigung nicht erteilt worden sei.

Nachdem nunmehr die Vereinigung der bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds wiederholt abgelehnt worden sei, habe der I. Ausschuss beschlossen, die gedachte Ermäßigung der Steuerbeischläge für den Düsseldorfer ostpreussischen Bezirk von 3 1/3 % auf 2,22 % nochmals zu beantragen.

Es findet sich nichts dagegen zu erinnern.

Der Abgeordnete Conken erstattet den Bericht des II. Ausschusses, betreffend die Petition des Kuratoriums der Ackerbauschule zu Cleve um Bewilligung eines Zuschusses aus Provinzialmitteln.

Der Ausschuss gehe von der Auffassung aus, daß, wenn die Anstalt aus eigenen Mitteln sich nicht erhalten könne, es nicht Sache der Provinz, sondern des Staates sei, einem Staatsinstitute Dasjenige zu gewähren, was gewährt werden müsse, wenn es seinen Zweck erreichen solle.

Der Ausschuss beantragt, den Zuschuss aus Provinzialmitteln abzulehnen.

Abgeordneter von Heister: Die Ansicht, daß das Institut ein Staatsinstitut sei, beruhe auf einem Irrthume. Er beantrage, einen einmaligen Beitrag von 500 Thln. zu bewilligen zur Bestreitung der Lehrmittel.

Der Abgeordnete von der Mosel stimmt dem Antrage des Abgeordneten von Heister bei und hält es für empfehlenswerth, wenn die Provinz der Stadt Cleve, der dieses Institut bereits viel Geld gekostet habe, zu Hülfe komme.

Der Abgeordnete Graf Hoensbroech hält die Ackerbauschule in Cleve für eine Staatsanstalt, indem der Staat die Oberaufsicht über dieselbe führe und die Lehrer anstelle. Wenn der Landtag aber geneigt sein sollte, eine Unterstützung zu gewähren, so hätte die Summe von 500 Thln. keinen Werth und das Minimum, was der Landtag zu bewilligen hätte, müsse 1000 Thlr. betragen.

Der Abgeordnete Baum erklärt sich für Gewährung der Unterstützung mit Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anstalt.

Der Abgeordnete Dr. Engels spricht sich für den Antrag des Ausschusses aus, die Unterstützung abzulehnen

Ermäßigung der
 Bezirksstraßen-
 beischläge im
 ostpreussischen Theile
 des Regierungs-
 Bezirks Düsseldorf.

Zuschuss für die
 Ackerbauschule
 zu Cleve.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe wird verworfen.

Der Abgeordnete von Heister erweitert seinen Antrag dahin, daß ein einmaliger Zuschuß von 1000 Thln. bewilligt werden soll.

Der Antrag wird angenommen.

Fernere
Credit-Bewilligung
für die in der
Rheinprovinz
zu erbauenden
Irren-Anstalten.

Der Abgeordnete Br emig erstattet das Referat der Finanz- und Bau-Kommission über die in der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Die Kommission beantragt, der hohe Landtag wolle zur Bestreitung der Bau-Einrichtungs- und Inventurkosten der zu errichtenden 5 Provinzial-Irrenanstalten zu den bereits bewilligten 2,000,000 Thln. einen ferneren Credit von 1,500,000 Thlr. bewilligen und die Kommission beauftragen, auch für diese Summe ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zur Herausgabe von Provinzial-Obligationen durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, die jährlich mit 4½% zu verzinsen und mit 1½% zu amortisieren sind, zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zu betreiben, auch die Verzinsung und Amortisation in der für die bereits ausgegebenen Provinzial-Obligationen vorgesehenen Weise herbeizuführen.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam wünscht einen vollständigen Bericht über die ganze Bauangelegenheit zu hören, da dieser Bericht sich nur auf das Bedürfnis von Mitteln zum Weiterbau der Anstalten beziehe.

Der Marschall theilt zur Aufklärung mit, nachdem der Referent auf den vorliegenden Bericht des Baumeisters verwiesen, daß im vorigen Jahre dem Landtage ein ausführlicher Bericht zugegangen sei.

Während dieser Zeit sei der Bau von drei Anstalten begonnen worden und nach den in Berlin begutachteten Plänen habe man die Anschläge gefertigt, so daß in diesem Frühjahr die Bauten auf 3 Stellen hätten beginnen können. Durch die Veränderung der Pläne sei namentlich in Düren eine Verzögerung des Baues eingetreten.

Nach mehrfachen Anfragen und Erörterungen über die Bau- und Finanzangelegenheit bringt der Marschall den Antrag der Bau- und Finanz-Kommission zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Freitag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raig von Freutz.

Achte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 27. September 1872.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der siebenten Sitzung wird verlesen.

Auf die Frage des Marschalls, ob sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern findet, beantragt der Abgeordnete Graf Hvensbroech eine Fassungänderung in seiner Rede, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Geschäftliches.

Der Abgeordnete Graf Kesselerode erhebt gegen die Aenderung Widerspruch, indem die betreffende Stelle des Protokolls mit der gehaltenen Rede übereinstimme, worauf der Marschall die Frage an die Versammlung richtet: Soll die beantragte Aenderung in dem Protokoll stattfinden?

Bei der Abstimmung wird die Frage verneint.

Der Marschall erklärt das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gymnich.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete von Eynern erstattet das Referat des III. Ausschusses über Anträge, betreffend die Rheinische Feuer-Societät.

Anträge
in Betreff der
Rheinischen
Provinzial-Feuer-
Societät.

Der Ausschuß stellt beim hohen Landtage zunächst den Antrag:

- I. Der Landtag wolle die Verausgabung der von dem verstorbenen Societäts-Direktor unterm 2. Januar d. J. beantragten und in Folge ministerieller Zustimmung bereits zu außerordentlichen Beihilfen an die Bureaubeamten der Societät verwendeten 500 Thlr. nachträglich genehmigen.

Wird genehmigt.

Hinsichtlich des Antrages der Direction auf Gewährung einer mindestens eben so großen Summe für das laufende Jahr zu dem nämlichen Zwecke, sowie der Anträge auf Gehaltserhöhungen seitens des Reise-Inspectors Burger, der Bureaubeamten Klee, Bast, Lindner, Buhl, Sauer, Beringer, Friedrichs, Strohe und Schlaumilch, und des Baumeisters Ittenbach erkannte Verwaltungsrath die Unzulänglichkeit der Gehälter im Allgemeinen, gegenüber den jetzigen Theuerungs-Verhältnissen, und das Erforderniß einer Aufbesserung der ersteren an.

Da aber eine Aufbesserung der Gehälter nur auf Grund eines Etatsentwurfs Statt haben kann, ein solcher aber nicht vorliegt, so bleibt nur der Weg offen, mittelst einer Gratification den Anträgen der Beamten für das laufende Jahr entsprechen zu können.

In Erwägung aber,

- 1) daß die Direction selbst, auf Grund der Unzulänglichkeit der Gehälter im Allgemeinen, eine abermalige Gratification an die Beamten beantragt und daß sie den sämtlichen Antragstellern hinsichtlich ihrer Dienstführung ein gutes Zeugniß gibt;
- 2) daß es billig erscheint, alle Beamten der Societät an der zu gewährenden Gratification participiren zu lassen;
- 3) daß die vorläufigen Vorschläge der Direction auf Gehaltserhöhungen der sämtlichen Beamten sich auf 1150 Thlr. insgesamt belaufen;

- 4) daß es aber als besondere Pflicht erscheint, außerdem dem Herrn Societäts-Inspektor Eick, welchem seit dem Ableben des Herrn Direktors Freiherrn von Waldbott die Leitung der Societät unter voller Verantwortlichkeit allein obliegt, und der den Anforderungen dieser Aufgabe bisher vollkommen Genüge geleistet hat, da für eine besondere Anerkennung zu Theil werden zu lassen. —

In fernerer Erwägung,

- 5) daß im Hinblick auf die besonders günstigen Geschäftsergebnisse der beiden letzten Jahre und auf die durch die Vacanz der Direktorstelle erlangte Ersparniß von 2000 Thln. es gerechtfertigt erscheint, die Gratification für das laufende Jahr nicht karglich zu bemessen, stellt Ausschuß den weiteren Antrag:

I. Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die Summe von 2000 Thln. aus dem Fonds der Feuer-Societät zur Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt werde, um nach seinem Ermessen diesen Betrag theilweise oder zum Vollen zu einer Gratification für das laufende Jahr an die Beamten der Societät, sowie zu einer Extra-Remuneration an den Herrn Inspektor Eick zu verwenden und

II. einen gleichen Betrag von 2000 Thalern pro anno bis zur Aufstellung eines neuen Finanz-Etats zu dem nämlichen Zwecke aus den Fonds der Societät dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Verfügung zu stellen.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Abgeordneter Bremig: Er verkenne nicht, daß der Antrag des Ausschusses für den Augenblick der richtige sei, weil ein Etat nicht vorliege, um die Gehaltsfrage zu reguliren. Deshalb empfehle er, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen, nicht blos für dieses Jahr, sondern auch für die folgenden Jahre bis zum Wiederzusammentritt des Landtags die Beamten durch Gratificationen zu entschädigen, und wolle er besonders auf einen Beamten aufmerksam machen, den Baumeister Jtenbach, welcher sich um die Societät sehr verdient gemacht habe und nur ein Gehalt von 500 Thln. beziehe.

Der Marschall bringt die beiden Anträge des Ausschusses zur Abstimmung und werden dieselben einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der sonstigen Anträge der Bureaubeamten:

- 1) um Abänderung des §. 79 des Reglements, betreffend den Wegfall der Kündigungsbedingung;
- 2) und um Wiederherstellung des Gratificationsfonds im Etat: — erachte Ausschuß die seitens des Inspektors Eick angeführten Bemerkungen für zutreffend und erklärt sich gegen die beantragte Aenderung jener Bestimmung im §. 79.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Bremig hält es im Interesse des Instituts für nothwendig, die nach §. 79 des Reglements bestehenden Kündigungs-Bedingungen in Wegfall zu bringen; diese Bestimmung, die Beamten auf dreimonatliche Kündigung anzustellen, entspreche nicht den heutigen Anforderungen, die man an einen Beamten stelle. Wenn man auch einwende, daß von Seiten der Direktion von dieser Bestimmung selten Gebrauch gemacht worden sei, so werde dadurch doch ein Druck ganz eigenthümlicher Art auf den Beamten ausgeübt, und er möchte daher dem hohen Hause zu bedenken geben, ob nicht eine Aenderung dieser Bestimmung am Plage wäre.

Der Abgeordnete Becker wünscht, daß die Direktion in dieser Beziehung freie Hand behalten möge, um nicht in Verlegenheit zu kommen. Es sei stets ein humanes Verfahren gegen die Beamten beobachtet worden und könne er dem Antrage des Ausschusses nur zustimmen.

Der Abgeordnete Berger bemerkt, daß nach Aufhebung dieser Bestimmung die Beamten mit Pensionsberechtigung angestellt werden müßten.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses, den §. 79 des Reglements beizubehalten, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Referent: Der Antrag um Wiederherstellung des Gratificationsfonds im Etat könne aber nur bei dem nächsten Landtage resp. bei dessen Berathung und Feststellung des Etats seine Erledigung finden.

Hiergegen wird Nichts zu erinnern gefunden.

Der Abgeordnete Neusch erstattet den Bericht des I. Ausschusses über den Antrag des Barrieregeldpächters Jacob Schneider aus Birnsfeld, Kreis Wittlich, um Rückerstattung des während des Krieges gezahlten Barrieregeldpachts.

Pachtnachlaß
für den Barriere-
pächter Schneider.

Der Ausschuß beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen, daß dem Jacob Schneider, Barrieregeld-Pächter aus Birnsfeld, von dem gezahlten Betrage die Summe von 75 Thln. aus dem Bezirksstraßenbaufonds zurückerstattet werde, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Petent während des Krieges im Felde war und der Betrag der Barrieregeld-Einnahme zur Deckung des Pachtes nicht ausreicht.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Diskussion angenommen.

Derselbe Referent erstattet den Bericht des I. Ausschusses über die Vorstellung des Bürgermeisters von Birresborn im Kreise Prüm, der Gemeinde Würtenbach zum Ausbau der Würtenbach-Schönecker Prämienstraße eine Beihilfe zu gewähren.

Beihilfe zum
Straßenbau
für die Gemeinde
Würtenbach.

Der Ausschuß beantragt:

Der hohe Landtag wolle, unter Berücksichtigung der geschilderten traurigen Verhältnisse der Gemeinde Würtenbach, derselben zur theilweisen Deckung der Ausgaben, welche durch die unvorhergesehene Erdbeutung entstanden sind und incl. Grundentschädigung etwa 1250 Thlr. betragen, eine Beihilfe von 1000 Thln. aus dem Bezirksstraßenfonds bewilligen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Abgeordnete Dr. Moeggerath erstattet das Referat des II. Ausschusses über den Etat der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Etat der
Provinzial-
Blinden-Anstalt
zu Düren.

Der Etat der Blindenanstalt in Düren sei den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und dies habe den zweiten Ausschuß veranlaßt, einen Entwurf zu einem neuen Etat für diese Anstalt pro 1873 bis zum nächsten Zusammentritt des Landtages vorzulegen.

Der Marschall stellt die Frage: Soll für die Anstalt Düren ein neuer Etat aufgestellt werden?

Die Frage wird bejaht.

Der Referent: Die Zuschüsse aus Provinzialfonds haben nach dem früheren Etat 6160 Thlr. betragen, sie werden nach dem Entwurf auf 6360 Thlr. durch die vermehrten Ausgaben gesteigert. Der Etat wird also um 200 Thlr. vermehrt.

Der Marschall stellt die Frage:

Ist gegen die Erhöhung des ganzen Etats im Betrage von 200 Thln. etwas zu erinnern?

Die Frage wird verneint.

Der Referent: In dem alten Etat befindet sich eine Besoldung von 150 Thln. für den Mendanten. Diese fällt weg, da die Klassenführung dem zweiten Lehrer übertragen ist und derselbe hierfür eine Remuneration von 150 Thln. erhält, welche sub 5 im Etat aufgeführt ist.

Es ist dagegen Nichts zu erinnern.

Das Gehalt des Direktors ist im alten Etat mit 600 Thln. angenommen, im neuen Entwurfe aber zu 800 Thln.

Wird genehmigt.

Die Position 2 für den ersten Lehrer, bestehend in dem alten Etat aus 400 Thln. Gehalt und 50 Thln. Remuneration, verändert sich im neuen Entwurf auf 500 Thlr. fixes Gehalt, also mit Wegfall der Remuneration.

Wird genehmigt.

Position 3 für den zweiten Lehrer. Im alten Etat aus 400 Thln. Gehalt und 50 Thln. Remuneration, wird im neuen Etat auf 400 Thlr. fixirten Gehalt reduziert, da derselbe für die Klassenführung 150 Thlr. Remuneration erhält.

Wird genehmigt.

Die Miethsentschädigung, Position 5, für den zweiten Lehrer von 175 Thln. fällt im neuen Etat aus, weil derselbe jetzt eine Wohnung in der Anstalt selbst erhält.

Hiergegen findet sich Nichts zu erinnern.

Position 7. Für die Industrie-Lehrerin Drouven im alten Etat auf 250 Thlr. normirt, ist im neuen Etat auf 300 Thlr. fixirt.

Wird genehmigt.

Die Position für den Werkmeister Jansen, im alten Etat 243 Thlr. 10 Sgr. betragend, ist im neuen Entwurf auf 300 Thlr. erhöht.

Wird genehmigt.

Die Position 5 (Utensilien und Leinen), im alten Etat 300 Thlr. betragend, ist im neuen Etat auf 500 Thlr. erhöht.

Wird genehmigt.

Die Position 5 (Heizung und Beleuchtung) ist von 300 Thln. auf 500 Thlr. erhöht.

Wird genehmigt.

Die Position 11, Erheiterung und Unterstützung für die Entlassenen, Arbeitsantheil der Böglinge, ist von 300 Thln. auf 370 Thlr. im neuen Etat erhöht.

Wird genehmigt.

Die Position 10, Insgemein, hat eine Verminderung von 212 Thln. 20 Sgr. auf 181 Thlr. erlitten, weil dafür ein Mehrbedarf bei der Erhöhung anderer Positionen unmöglich ist. Gegen die Ersparniß findet sich Nichts zu erinnern und damit ist der ganze Etat genehmigt.

Der Abgeordnete von Gynern bemerkt, daß in seiner Abwesenheit ein Etat berathen worden, dessen Feststellung nicht nach den bestehenden Vorschriften erfolgt sei, und da er die Form gewahrt wissen wolle, beantrage er: der Landtag wolle beschließen, in die Berathung der Vorlage nur insoweit einzugehen, daß derselbe über die darin beantragten Gehaltserhöhungen resp. Minderungen den Beschluß fasse, daß diese Positionen in dem, dem nächsten Landtage vorzulegenden, ordnungsmäßig aufgestellten Etat der Blinden-Anstalt für 1873 unter dieser seiner Vorausgenehmigung Aufnahme finden mögen.

Der Marschall erklärt, daß nach der stattgehabten Beschlussfassung es unzulässig sei, hierüber neue Beschlüsse zu fassen, und es müsse jetzt das Weitere dem Herrn Ober-Präsidenten anheimgestellt werden.

Der Abgeordnete Horst spricht den Wunsch aus, daß in der Folge die Sache ordnungsmäßiger behandelt werden möge. Während der Antrag um Gehaltserhöhung von dem Kuratorium auszugehen habe, sei er hier von dem Direktor selbst gestellt worden.

Der Referent weist darauf hin, daß auch in dem Ausschusse die erhobenen Bedenken zur Sprache gekommen seien, trotzdem habe sich der Ausschuß veranlaßt gesehen, den Entwurf vorzulegen, zumal es unmöglich gewesen sei, eine Zusammenkunft des Kuratoriums vor dem unerwarteten Zusammentritt des Landtages zu veranlassen.

Der Abgeordnete von Gynern führt wiederholt aus, daß das vorgeschriebene Verfahren nicht innegehalten worden sei, und müsse er darauf dringen, daß die Form gewahrt werde.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam erklärt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei einer rein formellen Behandlung der Angelegenheit die Feststellung des Stats auf 2 bis 3 Jahre hätte hinausgeschoben werden müssen, und Dies habe sich als unthunlich erwiesen.

Der Abgeordnete Dr. Nöggerath erstattet das Referat des zweiten Ausschusses über die Eingabe des Vorstandes des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande um eine Subvention und schildert in eingehender Weise die Geschichte und Wirksamkeit des Vereins.

Der Ausschuß schlägt vor, der Landtag wolle dem Vorstande des Vereins der Alterthumsfreunde im Rheinlande zu Bonn eine einmalige Geldunterstützung von 800 Thln. aus den ihm zur Disposition stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse anweisen mit dem Anheimgenben, daß dieser Verein bei dem nächsten Landtage seinen gedeihlichen Fortgang und seine Bedürfnisse wieder vortragen könne, wonach alsdann nach Lage der Verhältnisse darüber erkannt werden würde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Referent spricht im Namen des Vereins der Versammlung seinen besten Dank aus.

Der Abgeordnete Engels erstattet das Referat über den Antrag der Bürgermeisterei Ahrweiler, betreffend die Uebernahme der seit Mai dem öffentlichen Verkehr übergebenen neuen Ahrbrücke mit den von beiden Seiten der Ahr ausgeführten Dorfstraßenstrecken.

Der erste Ausschuß trägt darauf an, der hohe Landtag wolle nunmehr seinen Beschluß aus dem Jahre 1868, die Brücke auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen, zur Ausführung bringen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Derselbe Referent erstattet das Referat über die Bewilligung eines Zuschusses von 2000 Thln. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds zum Bau einer Brücke über die Sieg bei Wissen und über die Uebernahme der Unterhaltung derselben auf diesen Fonds.

Der erste Ausschuß trägt unter Berücksichtigung aller angegebenen Gründe auf Genehmigung des Antrags an.

Nach einer kurzen Erörterung über die Sachlage wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

Der Abgeordnete Schult erstattet das Referat des ersten Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von Bisten nach Merten als Bezirksstraße.

Der Ausschuß schlägt dem hohen Landtage vor, die Straße von Bisten nach Merten in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier aufzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Referent erstattet das Referat des ersten Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße durch das Pleisbachtal als Bezirksstraße.

Der Ausschuß schlägt der hohen Versammlung vor, die Pleisbachtal-Straße im Siegkreise in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, nachdem sie vollständig ausgebaut sein wird.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam spricht sich gegen die Uebernahme der Straße aus, weil der Bezirk Straßen gebaut habe, die seine Mittel überstiegen. Dieser Theil habe zuviel Straßen und es würden im Fall der Bewilligung immer mehr neue Straßen gebaut werden, welche der Bezirksstraßenfonds dann auch übernehmen solle.

Die Abgeordneten Berger und Horst erklären sich ebenfalls gegen die Uebernahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen.

Der Antrag des Ausschusses wird abgelehnt.

Der Abgeordnete Schult verliest eine Adresse an Se. Majestät, betreffend die Abänderung des Statuts der Provinzial-Hülfskasse.

Wird genehmigt.

Die zweite von dem Abgeordneten Schult verlesene Adresse betrifft die Abänderung des Statuts des Rheinischen Meliorationsfonds.

Wird genehmigt.

Beihilfe
für den Verein
von Alterthums-
Freunden
im Rheinlande.

Uebernahme
der neuen Ahrbrücke
bei Neuenahr auf
den Bezirks-
straßenfonds.

Zuschuß
für den Bau einer
Brücke über die Sieg
bei Wissen.

Uebernahme
der Prämienstraße
von Bisten nach
Merten auf den
Bezirksstraßenfonds.

Prämienstraße
durch das
Pleisbachtal

Adressen.

Der Abgeordnete *Wächter* verliest eine Adresse, betreffend die Ueberweisung eines Provinzial-Fonds an die Rheinprovinz.

Wird genehmigt.

Der Abgeordnete *v. Eynern* verliest eine Adresse, betreffend die Abänderung des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät.

Wird genehmigt.

Der Abgeordnete *v. d. Mosel* verliest eine Adresse, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Abgeordneter *Graf Hoensbroech* bemerkt, daß in der Adresse bloß die Ansicht des Ausschusses näher motivirt sei, während die des Landtages, obschon sie weit richtiger, nicht näher begründet werde.

Der Abgeordnete *Conzen* tritt dieser Ansicht bei und bemerkt, wenn Gründe für die Vorlage geltend gemacht seien, es dann auch nöthig erscheine, die gegen dieselbe sprechenden Gründe anzuführen.

Der Abgeordnete *Freiherr v. Leykam* geht von der gleichen Anschauung aus und bemerkt, daß die Ehrfurcht gegen *Se. Majestät* es verlange, daß die wiederholte Ablehnung der königlichen Proposition so gut wie möglich gerechtfertigt werde.

Der Abgeordnete *von Eynern* glaubt, daß aus dem mit vorzulegenden Sitzungsprotokolle alle vorgebrachten Gründe für und gegen zu entnehmen seien.

Nachdem der Abgeordnete *v. d. Mosel* noch bemerkt, daß das Sitzungsprotokoll der Adresse beigelegt werde, wird über die Adresse abgestimmt und dieselbe genehmigt.

Der *Marshall* schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Sonnabend Vormittag 10 Uhr an und den Schluß des Landtages auf 11 Uhr.

(Schluß der Sitzung 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Der Landtags-Marschall:

Freiherr Reich von Frey.

Neunte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 28. September 1872.

Der *Marschall* eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der achten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete *Gymnich*.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der *Marschall* um die Ermächtigung, der Stadt Düsseldorf den Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit, mit der sie ihre Räume dem Landtage überlassen habe. (Zustimmung.)

Ferner wolle er um die Ermächtigung bitten, das Protokoll der heutigen Sitzung später vollziehen zu dürfen. (Zustimmung.)

Der Stadt
Düsseldorf wird
Dank votirt.

Meine Herren! Am 30. September ist das hohe Geburtstagsfest Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin. Wir stehen am Vorabende desselben, und wollte ich der hohen Versammlung vorschlagen, den Beschluß zu fassen, Ihrer Majestät der Kaiserin an diesem Tage unsern allerunterthänigsten Glückwunsch zu Füßen zu legen, und mich zu ermächtigen, eine Depesche abzuschicken.

Beglückwünschung
Ihrer Majestät der
Kaiserin und Königin.

Der Vorschlag wird freudig begrüßt und einstimmig genehmigt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Paulsen erstattet das Referat des I. Ausschusses, betreffend den Erwerb der Roerbrücke bei Dröbed.

Erwerb
der Roerbrücke bei
Dröbed.

Der Ausschuß beehrt sich nach genommener Kenntniß der hohen Versammlung vorzuschlagen, den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, hochgefälligst veranlassen zu wollen, daß die eingeleiteten Verhandlungen zum baldigen Abschlusse gelangen und somit die dortige Gegend von dem lästigen Brückengelde befreit und auch überhaupt dieses abnorme Verhältniß beseitigt werden möge.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Demnächst berichtet der Abgeordnete Graf v. Hompesch Namens des Oeconomie-Ausschusses über die dem Bureau- und Dienstpersonale des Landtages zu gewährenden Gratificationen. Bei dem vorigen Landtage, der eine dreiwöchentliche Dauer gehabt, sei eine Gratification von 328 Thln. gegeben worden, für diesen Landtag schlage der Ausschuß die Gewährung einer Gratification von 250 Thln. vor.

Gratificationsbewilligung für das ständische
Bureau u. Personal.

Die Versammlung verzichtet auf die Verlesung der einzelnen Beträge und wird die Genehmigung im Ganzen erteilt.

Der Marschall erklärt, daß hiermit die Geschäfte des Landtags erledigt sind.

Der Abgeordnete Bacheim nimmt das Wort und glaubt im Sinne aller Anwesenden zu sprechen, wenn er sie ersucht, sich von ihren Plätzen zu erheben, um dem Marschall den Dank für die Leitung der Verhandlungen auszusprechen und hieran den Wunsch zu knüpfen, denselben beim Wiederzusammentritt noch ebenso rüstig wieder als Landtags-Marschall zu begrüßen.

Die Versammlung erhebt sich von ihren Sitzen und bringt dem Marschall ein dreimaliges Hoch aus.

Der Marschall dankt der Versammlung mit der Versicherung, daß er gern in deren Mitte wieder erscheinen werde, wenn auch manchmal eine bittere Stunde mit untergelaufen sei. Was aber den letzteren, von Herrn Bacheim ausgesprochenen Wunsch anbetreffe, so werde Dies von Sr. Majestät Gnade abhängen.

Um 11 Uhr trat der Königliche Landtagskommissar, geleitet von einer durch den Marschall ernannten Deputation, in den Saal, und hielt folgende Ansprache an die Versammlung:

Schluß des Landtages.

„Hochgeehrte Herren!

Mit lebendigem Interesse und mit gewohntem Fleiße haben Sie die Verathung der Vorschläge, welche Ihnen übergeben wurden, in der Allerhöchsten Orts dazu bestimmten Frist erledigt.

Sie dürfen die Ueberzeugung hegen, daß Ihre Beschlüsse und Anträge Seitens der Staatsregierung eine bereitwillige und sorgfältige Erwägung finden werden. War die Zahl der an Sie gelangten Allerhöchsten Propositionen diesmal auch nicht groß, so hatte ein Theil derselben doch hohe Bedeutung für die Gestaltung der provinzialständischen Verhältnisse.

Die unverkennbaren Schwierigkeiten, welche sich an die erste Einrichtung der provinzialständischen Selbstverwaltung und an die Ueberführung der provinziellen Fonds und Institute in diese Verwaltung knüpfen, haben es Ihnen räthlich erscheinen lassen, von einer sofortigen definitiven Ordnung der Verhältnisse noch abzusehen und einstweilen noch in mehrfacher Beziehung ein Provisorium beizubehalten.

Lassen Sie uns hoffen, daß diese Behandlung der Sache die gewünschten guten Früchte tragen werde und daß insbesondere die in der gewonnenen Frist zu machenden Erfahrungen bald dahin

führen werden, diejenige Form der Verwaltung mit Sicherheit zu erkennen, welche den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen unserer Provinz am Besten entspricht.

Mir aber gestatten Sie, hochgeehrte Herren, Ihnen meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für das vertrauensvolle Entgegenkommen, welches Sie mir sogleich bei unserem ersten Zusammenwirken in so erfreulicher Weise bewiesen haben. Nach diesem glücklichen Anfang glaube ich mich der frohen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Sie diese freundlichen Gesinnungen mir auch ferner bewahren und daß Ihre dem Wohle der Provinz gewidmeten Bestrebungen sich mit den meinigen auch künftig be- gegnen werden.

Hiermit erkläre ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 21. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen.“

Nachdem der Herr Landtags-Kommissar den Landtag geschlossen hatte, brachte der Marschall ein dreimaliges Hoch aus auf Se. Majestät den Kaiser und König, in welches die Ver- sammlung begeistert einstimmte.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raig von Freyß.

Referate.

№. 1.

Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend die Ueberweisung eines Provinzial-Fonds an die Rheinprovinz.

Referent: Wachter.

Als bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 11. März 1872 (G. S. S. 257), der Abgeordnete Graf Wisingerode den Minister des Innern wegen Gewährung von Provinzial-Fonds an die alten Provinzen interpellirt hatte, erklärte der Minister des Innern Graf Eulenburg dem Abgeordneten Hause am 9. Januar d. J. (Stenographische Berichte S. 271) fast wörtlich: Schon bei der Bewilligung von Provinzial-Fonds an Hannover und Hessen — welche früher schon erfolgt ist — sei man wesentlich nicht von dem Gesichtspunkte ausgegangen, als wolle man diesen Provinzen den Uebertritt zur Preussischen Monarchie erleichtern, als wolle man ein Pflasterchen auf die Wunde legen, die damals blutete.

Dieser Gesichtspunkt sei allerdings auch mitbestimmend gewesen, allein der Grundgedanke sei gewesen, mit der Bewilligung von Provinzial-Fonds, die man an und für sich als etwas Zweckmäßiges und Erstrebenswerthes ansehe, bei diesen Provinzen nur den Anfang zu machen, weil sich die Umstände und die ganze Lage des Landes in jenem Momente am besten dazu eigneten.

Denselben Standpunkt nehme die Staatsregierung auch jetzt noch ein. Auch bei der Bewilligung für Nassau handele es sich nicht um ein „Mittelchen“, und eben deshalb halte er die naturgemäße Frage, wie es denn mit denjenigen Provinzen gehalten werde, die noch keine Provinzial-Fonds erhalten hätten, für eine berechnete.

Der Herr Minister führt dann weiter aus, daß schon früher darüber, daß auch den alten Provinzen Provinzial-Fonds bewilligt werden sollen, ein gegenseitiges Einverständnis zwischen der Staats-Regierung und der Landesvertretung eingetreten sei.

Zur Realisirung dieser Versprechungen gehöre aber ein Zusammenwirken der Regierung und der Landesvertretung, da es nicht in der Machtvollkommenheit der Regierung oder gar des einzelnen Ressorts liege, plötzlich die Bewilligung von Provinzial-Fonds zu decretiren, es gehöre ferner dazu eine Situation, die das Zustandekommen eines Compromisses über die Bewilligung und deren Höhe möglich erscheinen lasse.

Der Herr Minister wiederholt dann die schon früher verschiedene Male abgegebene Erklärung, daß die Regierung nach dem bei den neuen Provinzen aufgestellten und angenommenen Muster bereit sei, auch an die alten Provinzen Provinzial-Fonds zu bewilligen, nämlich nach dem Muster, gewisse Leistungen, die dem Staate oblagen und die durch den Staat erfüllt wurden, auf die Provinzen über-

Ueberweisung
eines
Provinzial-Fonds
an die
Rheinprovinz.

gehen zu lassen, und den Provinzen diejenigen Beträge zu überweisen, welche bisher aus der Staatskasse für die Erfüllung dieser Verpflichtungen geleistet worden seien.

Theilweise habe sogar eine solche Ueberweisung bereits stattgefunden in den sogenannten Provinzial-Hilfsfonds.

Daß damals die Verhandlungen einstweilen beruhen geblieben, daß eine weitere Ueberweisung nicht stattgefunden, sei nun einestheils der Ausfluß des Gedankens gewesen, daß eine vollständige Ueberweisung zweckmäßig erst dann zu erfolgen habe, wenn die Organisation der (Provinzial-) Behörden derart stattgefunden habe, daß sie mit den Bedürfnissen der Zeit und den Wünschen und Ansichten der Landesvertretung übereinstimmten, andernteils durch die schwierige Lösung der Frage veranlaßt worden, wie die erforderlichen Fonds disponibel zu stellen, um den Provinzen einigermaßen beträchtliche, ausreichende Provinzialfonds zu überweisen. Die Staats-Regierung sei der Ansicht, daß diese letztere Frage gelöst erscheine, sobald Frankreich die Verpflichtungen erfüllt haben würde, welche es Deutschland, namentlich Preußen gegenüber übernommen habe.

Die Regierung habe nämlich die enge Grenze, daß die Provinzial-Fonds bloß hinzustellen seien durch Ueberweisung von Staatsfonds unter gleichzeitiger Ueberweisung bisher vom Staate prästirter Leistungen insofern verlassen, als sie gewillt sei, den Provinzen außer einer solchen Abzweigung noch andere Fonds disponibel zu stellen; — sie wolle nur den Zeitpunkt abwarten, wo die Organisation der provinziellen Verwaltung zur Ausführung gebracht, wo die finanziellen Verhältnisse des Staates gestatten würden, den Provinzen ausreichende Fonds zu überweisen, sei es in Kapital, sei es in Rente — sei es wie von einigen Seiten gewünscht, in gewissen Steuerquoten.

Anknüpfend an diese Erklärungen des Vertreters der Staatsregierung erscheint es nunmehr an der Zeit, für die Rheinprovinz die Erfüllung der gegebenen Versprechungen Allerhöchsten Orts anzuregen.

Die Organisation der provinzialständischen Selbstverwaltung in der Rheinprovinz wird eine vollendete Thatsache sein, wenn, wie wir glauben annehmen zu dürfen, die dem hohen Landtage dieserhalb vorgelegten Anträge auf Ergänzung des Organisations-Regulativs und auf Ueberleitung der in der Provinz vorhandenen Anstalten, Institute und Fonds Annahme finden. Die Provinz ist künftig mit einer ganzen Reihe von Leistungen und Verwaltungen befaßt, die theils dem Staate oblagen, theils dessen Concurrrenz erforderten.

Ein Theil der mit diesen Verwaltungen bisher verbundenen Einnahmen wird zudem künftig mehr wie zweifelhaft sein. Es darf nur erinnert werden an die bisherigen Collecten für die Taubstummen-Anstalten, deren Erträge, wenn sie beibehalten werden, bei der Umlegung der Bedarfssumme auf die Steuerkraft der Provinz so gering sein werden, daß sich die Erhebung kaum mehr lohnen wird. Es wird erinnert an die Bestrebungen der Regierungen, aus dem Aufkommen der Polizeistrafgelder in der Provinz künftig Beiträge für Landarme, Waisen und verlassene Kinder nicht mehr zu gewähren.

Einzelne Institute, wie die Taubstummen-Anstalten werden voraussichtlich auch größere Aufwendungen zur Erweiterung bedürfen.

Es kann ferner nicht zweifelhaft erscheinen, daß ein solch bedeutender Verwaltungs-Organismus, umfassend das ganze provinzialständische Verwaltungssystem in einer der größten Provinzen des Staates, auch einen nicht unbedeutenden Verwaltungsapparat erheischt, dessen Etablierung und Geschäftsführung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Auf der andern Seite sind die nach der vorbezogenen Erklärung des Herrn Ministers des Innern mit Frankreich getroffenen Vereinbarungen wegen Erfüllung seiner Verpflichtungen bekannt und zur Zeit thatächlich in der Ausführung begriffen, auch ist bekannt, daß die meisten übrigen Staaten des deutschen Kaiserreiches aus den zu zahlenden Kriegsschuldigungen bereits theilweise befriedigt sind, so daß die jetzt eingehenden Gelder zumeist der preussischen Staatskasse direct zu Gute kommen. — Die beiden vom Herrn Minister bezeichneten Anstände zur Ueberweisung

von Provinzialfonds an die alten Provinzen und somit auch an die Rheinprovinz dürften daher wohl als beseitigt anzunehmen und die Situation in beiden Beziehungen als wohlgeegnet anzusehen sein, um der Provinz einen Provinzialfonds nunmehr zu erbitten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt daher den Antrag,
der Landtag wolle Sr. Majestät die Bitte um Bewilligung eines Provinzialfonds im Allgemeinen nach den für die neuen Provinzen bereits verwirklichten Gesichtspunkten vortragen und hieran die weitere Bitte knüpfen, schon zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Verwaltung eine vorläufige angemessene Jahresrente der Provinz zu gewähren.

Düsseldorf, den 14. September 1872.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath:

Freiherr Raiz von Frensz.

Freiherr v. Leykam. Küchen. Wilh. v. Gynern. Becker. Jac Horst. Bremig.

Freiherr v. Solemacher. Jac. Janzen. Richter. Dr. Wurzer.

Art. 2.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln

Referent: Horst.

Das französische Gesetz vom 19. Ventose XI. (10. März 1803) hatte in dem Artikel 30 verordnet, daß ein besonderer Unterricht der Hebammen bei den Hospitälern der Departemental-Hauptstädte stattfinden solle, worauf ein Hebammen-Unterrichts-Institut eingerichtet wurde, in Coblenz für das ganze Rhein- und Mosel-Departement, in Cöln für das Roer-Departement, in Trier in dem Hospitale St. Irminen daselbst für das Saar-Departement. Die Fundirung und die äußern Verhältnisse dieser Anstalten waren je nach den ihrer Gründung zum Grunde liegenden Präfektur-Beschlüssen verschieden.

Hebammen-
Lehranstalt zu
Cöln.

Bei der Besitznahme der jetzt zur Rheinprovinz vereinigten Landestheile durch die Krone Preußen gewann die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln eine wesentliche Ausdehnung und Erweiterung.

Die alten Gebäulichkeiten derselben, theils noch zu Zeiten der Kreuzzüge, theils im Anfange des vorigen Jahrhunderts zu den verschiedenartigsten Zwecken aufgeführt, waren Eigenthum der Stadt Cöln, welche dieselben zu der neuen Bestimmung unentgeltlich hergegeben hat.

Die Kosten der ersten baulichen und inneren Einrichtung zum Betrage von 30,000 Francs hat das Roer-Departement aufgebracht.

Im Jahre 1817 und ff. fand eine Erweiterung der Anstalt statt, zu deren Kosten die Stadt Cöln 2000 Thlr., die Provinz etwa 6000 Thlr. beigetragen hat, da inzwischen die Anstalt zu Cöln dadurch schon mehr den Charakter eines Provinzial-Instituts angenommen hatte, daß die Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf sich an derselben beteiligten. Die jährlichen Reparaturkosten der Gebäude hat bis 1822 incl. die Stadt Cöln getragen, vom Jahre 1823 ab wurden dieselben auf den höchsten Orts vollzogenen Etat des Instituts übernommen.

Dies war im Allgemeinen die Lage des Hebammen-Ausbildungswesens in der Rheinprovinz, als durch Rescript vom 18. August 1823 das Ministerium der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten den damaligen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mit der definitiven Organisation des gesammten Hebammenwesens in der ganzen Provinz beauftragte.

Das Resultat der vielfachen Verhandlungen zwischen dem Ober-Präsidium, den Rheinisch-Regierungen und dem Cultus-Ministerium gewährte dem Letztern die in dem Rescripte vom 13. April 1824 niedergelegte Ueberzeugung, „daß ein Institut für die ganze Provinz nicht ausreiche, weil die Entfernung des Regierungsbezirks Trier von Cöln so groß sei, daß eine so weite Reise den Lehrtöchtern nicht wohl zugemuthet werden könne,“ und daß überdies die Aufhebung der Anstalt in Trier nicht rathsam sei, weil sie wegen ihrer Verbindung mit dem Hospitale sehr wohlfeil zu stehen komme, während die Organisation eines neuen Instituts in Coblenz wegen der nothwendigen Generalkosten bedenklich erscheine und sonach zweckmäßig ein Theil des Regierungsbezirks Coblenz nach Cöln und der andere nach Trier zuzutheilen sei.

Diese Auffassung blieb die endgültige und fand in Folge des Immediatsberichts des Staatsministers von Altenstein vom 25. Januar 1825 an des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Februar desselben Jahres des Königs Billigung.

Die Ausführung dieser Ordre erfolgte sofort: die in Coblenz bis dahin bestandene Hebammen-Lehranstalt wurde aufgehoben und die 6 Kreise Mayen, Cochem, Zell, Simmern, Kreuznach und St. Goar schickten von da ab ihre Lehrtöchter nach Trier, die übrigen sechs Kreise des Bezirks dieselben nach Cöln.

Aus den gepflogenen Verhandlungen ist hervorzuheben, daß aus räumlichen und finanziellen Erwägungen das Coblenzer Institut aufgehoben und aus den nämlichen Erwägungen die Anstalt in Trier beibehalten worden ist. Die Anstalt in Trier hatte nämlich im Laufe der Zeit mehr oder weniger eine Sonderstellung eingenommen. Die Verpflegung der Schwangeren und Lehrtöchter war eine Last der vereinigten Hospitien geworden, der Staat besoldete nur den Lehrer, die betheiligten Gemeinden leisteten keine bestimmten Beiträge und zahlten nur 150 Franken für jede Hebamme an die Institutens-Kasse. Die Regierung in Trier machte geltend, daß die fernere Unterhaltung der Anstalt für die reich dotirte vereinigte Hospitien-Verwaltung keine wesentliche Belastung sei, sie legte aber auch Werth darauf, daß bei der damals noch sehr erschwerten Communication der Vereinigung mit Cöln die weite Entfernung des Bezirks erhebliche Bedenken entgegen stelle.

Bei den jetzt so zahlreichen Verkehrsanstalten fallen die räumlichen Bedenken fort. Im Uebrigen hat eventuell unter Vornahme einiger nicht zu kostspieligen entsprechenden Arrangements die Anstalt in Cöln den nöthigen Raum, um als Lehranstalt für die ganze Provinz dienen zu können und es mag dann dem Regierungsbezirke Trier ebenso, wie den vorgeannten 6 Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz überlassen bleiben, sich an der Provinzialanstalt in Cöln zu betheiligen.

Will die Stadt Trier aber ihre Anstalt beibehalten, wie Das die Regierung zu Trier noch neuerdings dem königlichen Oberpräsidium als nützlich und nothwendig dargestellt hat, so mag ihr Das unbenommen bleiben.

Für die Provinz ist die Anstalt in Trier kein Bedürfnis, daher weder die Uebernahme derselben durch die Provinzial-Verwaltung noch auch die Gewährung von Beiträgen zu den Kosten der Anstalt, wie Dies von der städtischen und Hospitien-Verwaltung zu Trier intendirt wird, geboten und empfehlenswerth. Auch ist Seitens des Ministeriums des Innern Dies nicht einmal angeregt worden, ungeachtet eine vorherige Communication hierüber mit dem Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten stattgefunden hat. Bei dem jetzt zu entwerfenden Reglement über die künftige Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt auf Grund des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung S. 469)

war daher nur die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln ins Auge zu fassen und Das drückt das Alinea 1 des §. 1 bestimmt aus.

Der §. 1 gibt noch zu der allgemeinen Bemerkung Veranlassung, daß, wo besondere Regulirungen und Bestimmungen der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages vorbehalten sind, diese Beschlußfassungen bei dem nächsten ordentlichen Zusammentritte des Provinzial-Landtages auf Grund der bis dahin zu sammelnden Wahrnehmungen und zu fertigenden Vorlagen wird erfolgen können. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die bisher gültig gewesenen Normen noch in Kraft bleiben müssen.

Im Uebrigen ist in dem Reglements-Entwurfe eine möglichste Congruenz mit den Reglements, betreffend die Ueberleitung der anderen provinzialständischen Anstalten in die provinzialständische Verwaltung, im Auge behalten, dabei aber auch ein möglichster Anschluß an die Bestimmungen des älteren Reglements, soweit solche sich bewährt haben, erstrebt. Die §§. 2 und 3 disponiren über die Aufnahme von Hebammenschülerinnen, welche der Provinz nicht angehören, wie früher. Der §. 4 bestimmt den Uebergang der Verwaltung, fixirt den Zeitpunkt derselben, der §. 5 stellt in geordneten Gruppen die Funktionen des Provinzial-Verwaltungsraths und Provinzial-Direktors hin, wobei eine Abgrenzung der Funktionen dieser Beiden nicht intendirt, vielmehr dem Organisations-Regulative und dessen Nachtrag sowie den Instruktionen über den Geschäftsgang vorbehalten und hierauf im §. 4 bereits verwiesen ist. In dem Reglement ist nur die Grenze der Befugnisse der obern und der unmittelbaren Verwaltung gezogen, welche Letztere dem Anstalts-Direktor übertragen ist. Die folgenden §§. 6 und 7 ordnen und regeln die Stellung des Direktors zur Anstalt, der §. 8 gibt dem Verhältnisse des Lehrers (Direktors) zu den Schülerinnen Ausdruck. Der §. 9 ordnet die Klassen-Verwaltung. Er hat von dem Gedanken Ausgang genommen, daß die Bestallung eines besonderen Anstalts-Mendanten überflüssig sei. Um jedoch für den Anstalts-Direktor in einzelnen Fällen keine Verlegenheiten eintreten zu lassen, ist vorgesehen, demselben einen permanenten Klassen-Vorschuß nach Bedürfniß überweisen zu können.

Die im §. 10 gemachten Vorbehalte wegen der Anstellung des Anstalts-Direktors durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Oberhebamme durch den Anstalts-Direktor waren geboten, weil die betheiligten Ministerien nur unter diesem Reservat die Verwaltung des Instituts durch die provinzialständischen Verwaltungs-Organe nachgelassen haben. Das Interesse der Provinzial-Verwaltung erscheint gewahrt durch den Zusatz „in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths.“

Die §§. 11 und 12 geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß, die Annahme des Schreib- Lehrers bei hervortretendem Bedürfnisse schließt sich der bestehenden Einrichtung an.

§. 13 bestimmt bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden das Nöthige über die Disciplinar-Verhältnisse der Anstaltsbeamten.

§. 14 behandelt die Aufsichtigung der Anstalt unter Markirung der Betheiligung der Staats-Behörden, und der §. 15 endlich schließt mit dem im §. 1 fixirten Zeitpunkte die Thätigkeit der bisher bestandenen Verwaltungs-Kommission.

Aus diesen Gründen erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath, den hohen Landtag zu bitten, dem beiliegenden*) Reglement seine Genehmigung zu ertheilen.

Düsseldorf, den 14. September 1872.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Freiherr Kaiß von Frenß.

Jac. Horst. Dr. Wurzer. Freiherr v. Solemacher. Küchen. Freiherr v. Leykam.
Jac. Jansen. Richter. Wilh. v. Gynern. Becker. Bremig.

*) Siehe S. 62—65.

No. 3.

Referat des 1. Ausschusses

über die Vorstellung des Bürgermeisters von Birresborn im Kreise Prüm, der Gemeinde Mürtenbach zum Ausbau der Mürtenbach-Schönecker Prämienstraße eine Beihilfe zu gewähren.

Referent: Reusch.

Beihilfe
für den Ausbau der
Mürtenbach-
Schönecker
Prämienstraße.

Der Bürgermeister von Birresborn im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, stellt in seinem Schreiben vom 20. September c. vor, daß die Gemeinde Mürtenbach sich unter schwierigen Verhältnissen doch entschlossen habe, die genannte Straße, wozu auch eine Staatsprämie von circa 3200 Thalern bewilligt worden, vorschriftsmäßig auszubauen.

Nachdem die Straße ausgebaut war, erfolgte im verflossenen Winter eine nicht vor auszusehen gewesene Erdrutschung, welche beseitigt werden mußte und nach Mittheilung des Kommunal-Baumeisters zu Prüm vom 16. September c. einen Kostenaufwand von 1425 Thlr. 2 Sgr. 4 Pfg. erforderte, wozu die Gemeinde Schönecken beigetragen habe 320 " 18 " 9 " und die Gemeinde Mürtenbach 1104 " 13 " 7 "

Die Gemeinde Mürtenbach habe zum Ausbau der genannten Straße eine Schuld von 5500 Thln. contrahiren müssen, welche dieselbe durch zehnjährige extraordinäre Umlage zu decken habe.

Außer den Herstellungskosten von 1425 Thln. 2 Sgr. 4 Pfg. hätten an Grundentschädigung noch weiter 200 Thlr. gezahlt werden müssen.

Die Gemeinde Mürtenbach ist arm, hat schon außer der Deckung der contrahirten Schuld an Umlagen 170 Prozent aufzubringen, hatte im verflossenen Jahre neben den bedeutenden Kriegslasten ein großes Brandunglück, wodurch die Gemeinde und die Mehrzahl der Einwohner in die traurigste Lage versetzt wurden.

Die genannte Straße wurde zufolge Beschluß des hohen Landtages vom 8. Juli 1871 unter der Bezeichnung Winterspelt-Schönecken-Mürtenbacher Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen und soll vom 1. Dezember c. ab übergehen.

Der Antrag des Bürgermeisters von Birresborn geht dahin, dieser armen Gemeinde eine extraordinäre Unterstützung, dem Werthe ihrer Opfer und ihren Verhältnissen entsprechend, gewähren zu wollen.

Demnach beantragt der Ausschuß, der hohe Landtag wolle, unter Berücksichtigung der geschilderten traurigen Verhältnisse der Gemeinde Mürtenbach, derselben zur theilweisen Deckung der Ausgaben, welche durch die unvorhergesehene Erdrutschung entstanden sind und inclus. Grundentschädigung etwa 1250 Thaler betragen, eine Beihilfe von Tausend Thaler 1000 Thlr. bewilligen.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Der 1. Ausschuß:

Der Vorsitzende: Graf Beißel.

Reusch. v. d. Mosel. Freiherr v. Solemacher. v. Handel. Dr. Wurzer.
Paulßen. Fr. Broich. Bachem. Gemünd. v. Bönninghausen. Freiherr v. Loë.
Berger. Schult.

Nro. 4.

Referat des 1. Ausschusses,

betreffend die Aufnahme der Prämienstraße von Bisten nach Merten als Bezirksstraße.

Referent: Schult.

Die Königliche Regierung zu Trier beantragt die Uebernahme der Prämienstraße von Bisten nach Merten im Kreise Saarlouis als Bezirksstraße.

Die Straße wurde im Jahre 1869 mit einer Staatsprämie von 9000 Thalern für die Meile ausgebaut und hat eine Länge von 331 Ruthen. Sie vermittelt eine direkte Verbindung der Stadt Saarlouis mit dem Cantonsorte St. Avold und der Eisenbahnlinie Saarbrücken-Metz; ferner eine bedeutende Abkürzung der Verbindung zwischen der Kohlengrube Hostenbach und der Glasfabrik Wadgassen mit der Gegend von Volchen resp. Metz, so daß der Weg über Differten benutzt werden kann. Außerdem ist durch diese Straße ein direkter Anschluß von Saarlouis nach der von der französischen Regierung früher genehmigten Eisenbahn von Diedenhofen nach Carlingen, mit deren Bau der Anfang gemacht ist, hergestellt.

Die Wichtigkeit und starke Frequenz der Straße ergibt sich daraus, daß in Bisten und Merten Grenzzollämter errichtet sind und das Zollamt in Bisten die erweiterten Abfertigungs-Befugnisse eines Neben-Zollamtes 1. Klasse erhalten hat.

Der Ausbau der Straße hat der Gemeinde Bisten einen Aufwand von 2905 Thlr. — Sgr. gekostet,

davon ab die Staatsprämie	1485	„	15	„
-------------------------------------	------	---	----	---

blieben zu Last der Gemeinde	1415	Thlr.	15	Sgr.
--	------	-------	----	------

Zur Aufbringung dieser wurde eine Anleihe von 1000 Thlrn kontrahirt, wovon gegenwärtig noch 600 Thlr. geschuldet werden.

Die Gemeinde Bisten besteht aus nur 355 Köpfen und die Einwohner gehören zur Mehrzahl der unbemittelten Klasse an. An direkten Steuern werden im Ganzen 195 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer und 243 Thlr. Klassensteuer pro Jahr aufgebracht. Zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse werden 108 Prozente auf die direkten Steuern umgelegt.

Bei diesen Verhältnissen trägt der Ausschuß kein Bedenken, der hohen Versammlung vorzuschlagen, zu beschließen, daß die Straße von Bisten nach Merten in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier aufgenommen werde.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Der 1. Ausschuß.

Graf Beißel. Schult. v. d. Mosel. v. Handel. Freiherr v. Solemacher. Dr. Wurzer.
Paulsen. Fr. Broich. Bachem. Gemünd. v. Bönninghausen. Freiherr v. Loë.
Berger.

Aufnahme der
Bisten-Mertener
Prämienstraße als
Bezirksstraße.

No. 5.

Referat der Finanz- und Bau-Kommission

über die in der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

Referent: Bremig.

Creditbewilligung
für die
Irren-Anstaltsbauten.

In unserm dem im Jahre 1871 versammelt gewesenen 20. Rheinischen Provinziallandtage unterm 22. Juni 1871 erstatteten Berichte über den Stand der in der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten glaubten wir dem hohen Landtage sagen zu dürfen, daß, wenn nicht sehr ungünstige Conjunctionen eintreten — als wohin hauptsächlich die erhöhten Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne zu rechnen sind — wir mit der im Jahre 1865 für die gedachten Bauten bewilligten Summe von Zwei Millionen Thaler ausreichen würden.

Leider sind aber diese ungünstigen Conjunctionen in so hohem Maße eingetreten, daß schon bei den Submissionen, welche nach Feststellung der Pläne und Kostenanschläge der Anstalten für Düsseldorf, Andernach und Merzig zu Anfang d. J. ausgeschrieben wurden, gegen die Anschläge 79,000 Thlr. Mehrkosten sich ergaben. Nachdem nun auch die Pläne für Düren und Bonn festgestellt und die Kostenanschläge nach den jetzt gangbaren Preisen gefertigt sind, werden nach der von dem Oberbauleiter Dittmar gefertigten Zusammenstellung — (**Anlage A**) — die Gesamtkosten der projectirten fünf Irren-Anstalten nahezu 3,500,000 Thlr. erfordern.

Wenn nun auch bis zu diesem Augenblicke im Ganzen erst 400,000 Thlr. zur Verausgabung gekommen sind, so erscheint es unter den total veränderten Umständen der Finanz- und Bau-Kommission doch im höchsten Grade bedenklich, daß zur energischen Fortführung der Bauten — über deren gegenwärtigen Stand der in **Anlage B.** mitgetheilte Bericht des Oberbauleiters Dittmar vom 6. August d. J. Auskunft gibt — bis zum Zusammentritte des nächsten Provinzial-Landtages ausreichende Mittel vorhanden sein werden, weshalb die Kommission beantragt: der hohe Landtag wolle zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventur-Kosten der zu errichtenden fünf Provinzial-Irren-Anstalten zu den bereits bewilligten zwei Millionen Thlr. einen ferneren Credit von 1,500,000 Thlrn. bewilligen und die Kommission beauftragen, auch für diese Summe ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zur Verausgabung von Provinzial-Obligationen durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, die jährlich mit $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}\%$ zu amortisiren sind, zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zu betreiben, auch die Verzinsung und Amortisation in der für die bereits ausgegebenen Provinzial-Obligationen vorgesehenen Weise (6. Resolution) herbeizuführen

Düsseldorf, den 23. September 1872.

Freiherr Raitz v. Frenck. Dr. Wurzer. Küchen. Neusch. Bachem. Conzen. Bremig.
Paulßen. Freiherr v. Louisenhal. M. vom Bruck. Schult. Graf Weiffel.

Zusammenstellung

der Baukosten der projectirten fünf Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten.

Anstalt bei:

Anlage A.

1) Bonn, jetzt veranschlagt zu	Thlr. 768000
2) Düren, desgl.	" 587000
3) Düsseldorf, in den Jahren 1869 bis 1871 veranschlagt zu	" 464000
4) Andernach wie vor	" 368000
5) Merzig desgl.	" 375000

Gesamtbetrag der Kostenanschläge Thlr. 2,562000

Durch den Ausfall der Submissionen zu Anfang dieses
Jahres sind bereits an Mehrkosten nachgewiesen für
die Anstalt bei:

Düsseldorf	rund	Thlr. 38000
Andernach	"	18000
Merzig	"	23000

Thlr. 79000

Hierzu die Kostenanschläge mit " 2,562000

ergiebt Thlr. 2,641000

Die Differenz der Kostenanschläge für Düren und Düsseldorf beträgt 26,5 %. Da aber die Preise im Kostenanschlage für Düren und Bonn theilweise noch etwas höher angenommen sind, als sich bei Vergebung der Arbeiten für Düsseldorf, Andernach und Merzig herausgestellt hat, da andere noch nicht festgestellte Preise gegen die in den früheren Anschlägen vielleicht zu stark gesteigert sind und da auch für die letztern Anstalten viele Baumaterialien bereits zu billigeren Preisen, als neuerdings veranschlagt, erworben sind, so werden sich wahrscheinlich die Baukosten der im Bau begriffenen 3 Anstalten nicht um 26,5 %, sondern etwa um 20% gegen die betreffenden Kostenanschläge steigern.

Demnach würde der Betrag der Kostenanschläge sich stellen

für die Anstalt bei Düsseldorf	auf Thlr. 557000
" " " " Andernach	" " 441000
" " " " Merzig	" " 450000

und die Beträge der Kostenanschläge sich vergrößern

für die Anstalt bei Düsseldorf	um Thl. 93000
" " " " Andernach	" " 74000
" " " " Merzig	" " 75000

Thlr. 241000

zusammen Thlr. 2,803000

Hierzu für Central-Bauleitung " 87000

Also wahrscheinlicher Gesamtbetrag der Baukosten . . . Thlr. 2,890000

Uebertrag Thlr. 2,890000

Die Kosten der Commissionsitzungen p. p. stellen sich etwa auf	"	10000
Der Ankauf des Areal's p. p.	"	125000
Die Einrichtungen 5 × 30000	"	150000
Die durch Emission der Papiere veranlaßte Gelddifferenz etwa	"	250000
Summa totalis		Thlr. 3,425000

Coblenz, den 6. August 1872.

Anlage B.

An

den ständischen Bauauschuß für die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalts-Bauten hier.

Auf Grund des §. 3 des zwischen dem ständischen Bauauschuße und mir am 24. Februar 1869 vollzogenen Contractes, berichte ich über den Stand der Irrenanstaltsbauten ganz ergebend Nachstehendes:

I. Baustelle bei Düsseldorf.

Nachdem bereits im Spätherbst des Jahres 1869 auf der Baustelle ein Brunnen von 109 Fuß Tiefe und 6 Fuß Durchmesser mit 22 Fuß Wasserstand hergestellt und im Jahre 1870 durch einen Unternehmer circa 5¹/₄ Millionen Ziegelsteine auf dem Anstalts-Areal fabricirt worden waren, wurden die umfangreichen Terrainregulierungsarbeiten, bestehend in der planmäßigen Einebnung des Bauplatzes mit den zugehörigen Innen- und Außengärten des dieselben umgebenden Weges und des sich anschließenden zur Baustelle für das Beamtenwohnhaus bestimmten Terrains, am 6. September 1871 begonnen und im März dieses Jahres beendet. An diese Terrainregulirungen wurden die Ausschachtungen der Kellereien für die meisten Gebäude unmittelbar angeschlossen und solche bis Ende April durchgeführt.

Nachdem ferner die Baustelle durch eine provisorische Wasserleitung vom Düsseldorfer Hochreservoir aus mit Wasser versorgt, wurden am 27. April d. Js., die Maurerarbeiten zur Herstellung der Gebäude begonnen.

Von den projectirten 15 Gebäuden sind bis zum 31. Juli ausgeführt:

1. auf der Frauenseite:

- a. das zweigeschossige Gebäude für Halbruhige bis zur Dachbalkenlage;
- b. das theils zwei-, theils dreigeschossige Gebäude für die Ruhigen dritter Classe bis zur Balkenlage über dem Erdgeschosß;
- c. das theils zwei-, theils dreigeschossige Gebäude für die gebildeten Kranken ebensohoch;
- d. das größtentheils eingeschossige Isolirgebäude bis zur Plinthenhöhe;
- e. das dreigeschossige Gebäude für Unreinliche zc. zur Hälfte bis zur Plinthenhöhe;
- f. das Leichenhaus bis zur Dachbalkenlage;

2. auf der Männerseite:

- g. das Gebäude für die gebildeten Kranken bis zur Plinthenhöhe;
- h. das Gebäude für Ruhige dritter Classe zur Hälfte in den Fundamenten;
- i. das zweigeschossige Beamtenwohnhaus bis zur Balkenlage über dem Erdgeschosß.

Außerdem wurde ein Theil des Centralcorridors und der Umfassungsmauern an der Frauenseite fundirt.

Die Lieferungen der Baumaterialien schreiten dem Baufortschritt entsprechend voran.

Sämmtliche Baulichkeiten werden bekanntlich zum Puzbau in Ziegeln aufgeführt und wird nur zu den Fensterbänken, Treppen und einigen Gesimsen Sandstein verwendet.

Im Uebrigen ist noch anzuführen, daß die Fundirungen zu einem Theil der in Angriff genommenen Gebäude des ungleichmäßigen und nicht durchweg tragfähigen Bodens halber theils breiter, theils tiefer ausgeführt werden mußten, als veranschlagt war, und daß deshalb auch einige im Entwurf nicht aufgenommene Kellereien nunmehr fast ohne besondere Kosten hergestellt werden können.

II. Baustelle bei Andernach.

Im Frühjahr 1870 wurde zunächst die gleichzeitig mit dem Anstalts-Terrain erworbene Quelle eingefasst, ein mit derselben verbundenes Doppelreservoir von zusammen circa 5400 Kubikfuß Inhalt erbaut und von letzterem eine circa 4100 Fuß lange gußeiserne Rohrleitung bis zum oberen Theile des Bauplazes geführt, welche Arbeiten bis Ende Juli 1870 durchgeführt waren.

Demnächst wurden in ähnlicher Weise, wie auf der Baustelle bei Düsseldorf die ebenfalls umfangreichen Terrainregulirungen im October 1871 begonnen und im Verein mit der Planirung und Chaussirung der zwei auf dem Anstaltsterrain belegenen Straßen bis Mitte April dieses Jahres fertig gestellt.

Nachdem inzwischen auch die Kellerausfachungen zu mehreren Gebäuden ausgeführt worden, wurden am 15. April d. J. die Maurerarbeiten in Angriff genommen.

Von den projectirten 11 Gebäuden sind bis zum 31. Juli ausgeführt:

- a. das theils zwei-, theils dreigeschossige Gebäude für ruhige Frauen bis zur Balkenlage über dem Erdgeschoß;
- b. das zweigeschossige Gebäude für gebildete Frauen bis zum Fenstersturz des Erdgeschosses, also fast eben soweit als das zuvorgenannte,
- c. das Verwaltungsgebäude bis zur Plinthenhöhe mit Ausnahme eines Theiles der Außenmauern, zu denen übrigens die Verblendungsquadern jetzt größtentheils zur Stelle sind;
- d. das Gebäude für gebildete Männer bis zur Terrainhöhe, d. h. durchschnittlich bis zu 4 Fuß unter der Plinthe;
- e. das Gebäude für ruhige Männer, ebensoweit;
- f. zu den beiden Gebäuden für die Halbbrüchigen, unreinlichen und neu aufgenommenen Kranken beider Geschlechter sind die Keller- und Fundamentaushachtungen fertig gestellt und werden deren Fundirungen zur Zeit in Angriff genommen. Im März und April d. J. ist auch ein Gebäude für das Baubüreau auf der Baustelle errichtet worden.

Die Gebäude werden größtentheils in Schieferbruchsteinen, theilweise jedoch auch in Basaltlavaschlacken (sogenannten Krogen) unter Zuziehung von Ziegeln und Bimsandsteinen im Innern ausgeführt. Die Innensfacaden, sowie die hinterliegenden Gebäude durchweg, sollen von der Plinthe an aufwärts im Aeußeren verputzt werden, während die Vorderfacaden der vorderen 5 Gebäude mit Tuffsteinquadern, sämmtliche Sockel jedoch mit bearbeiteten Krogen (dabei die des Verwaltungsgebäudes mit Basaltlava) verblendet werden sollen. Werksteine aus Sandstein gelangen ebenfalls stark zur Verwendung, namentlich auch zu sämmtlichen Fenstereinfassungen.

Den Baumaterialien entsprechend kann der Baufortschritt nicht so kräftig sein, als auf der Baustelle bei Düsseldorf, obwohl durchschnittlich mehr wie 1½ Mal so viel Maurer zc. wie dort beschäftigt wurden.

Die Lieferungen der Baumaterialien und Werksteine zc. entsprechen im Allgemeinen dem Baufortschritt.

Schließlich ist zu bemerken, daß auch auf dieser Baustelle die auf Grund der früheren Probe-schächte vorausgesetzten günstigen Fundirungsverhältnisse nicht durchweg sich bestätigten, daß vielmehr der vielfach wechselnden und unsicheren Bodenarten halber die Fundamente in mehreren der vorderen

Gebäude wesentlich tiefer und breiter hergestellt werden mußten, als im Entwurf angenommen war. Eine im April vorgefundene Aushöhlung, welche einen Erdeinsturz veranlaßte, mahnte zu besonderer Vorsicht und sind deshalb auch in sämmtlichen Fundamentgräben auf mehreren Stellen die tieferen Erdschichtungen durch Bohrung untersucht worden.

III. Baustelle bei Merzig.

Im Sommer 1869 wurden zur Abfangung der Quellenbildungen auf dem zum Anstaltsareal gehörigen Berge eine tiefe Rigole um den südlichen und südöstlichen Berghang angelegt und dieselbe mit der vorhandenen zum Hofhause führenden thönernen Rohrleitung verbunden. Der Effect dieser Rigole entsprach jedoch nur in geringem Maaße den gehegten Erwartungen; indeß wird nach Bewaldung des Berges auf eine starke Vermehrung des Bergwassers zu rechnen sein.

Nachdem eine im Frühjahr 1871 veranstaltete Submission auf Lieferung von Bruchsteinen ein auch nur annähernd zusagendes Resultat nicht ergeben hat, mußte auf die Gewinnung der sämmtlichen zu den Anstaltsbauten erforderlichen Sandsteine aus dem bereits früher geöfneten Anstalts-Steinbruche Bedacht genommen werden. Derselbe wurde zunächst probeweise von einem Unterneh-mer in Betrieb gesetzt, welcher in der Zeit vom 24. August 1871 bis zum Beginn des Winters circa 500 Schachttrufhen Bruchsteine und Quadern nebst einer entsprechenden Masse von Werksteinen förderte. Zur Abfuhr der weiteren Materialmassen nach der Baustelle würde die Anlage eines neuen befestigten Weges und die gute Befestigung des vorhandenen unvermeidlich gewesen sein, wobei jedoch anhaltende und kostspielige Reparaturen mit in Aussicht genommen werden mußten. Dem gegenüber stellte sich die Anlage einer Bremsbahn mit Doppelgeleise in vielen Beziehungen als vortheilhafter heraus, zu deren Herstellung im September 1871 übergegangen wurde. Diese 250 Fuß hohe, stark fallende Bahn ist mit den dazu erforderlichen Geleisen im Steinbruche, sowie mit zwei die Baupläge umschließenden, mehrfach untereinander verbundenen Geleisesträngen im Laufe des Herbstes vorigen und des Frühjahrs dieses Jahres fertig gestellt; auch wurden inzwischen die erforderlichen Waggons und das weitere Betriebsmaterial beschafft, so daß seit Mitte Mai d. J. die Förderung der Sandsteine aus dem Steinbruche zu den Baustellen nur noch durch den Bahnbetrieb erfolgt.

Obwohl bereits im Jahre 1869 zur Untersuchung des Baugrundes einige Probeflöcher gegraben waren, so wurden diese Untersuchungen im Sommer 1871, nach der definitiven Absteckung der Bauten durch Bohrungen in noch speciellerer und ausführlicherer Weise wiederholt. Auch wurde in gleicher Art die zur Brunnenanlage passendste Stelle des Bauplazes zu diesem Behuf untersucht, wobei sich die Wahrscheinlichkeit der Erlangung eines artesischen Brunnens ergab, welches Ziel auch zu Mitte November vorigen Jahres bei 130 Fuß Tiefe unter dem Terrain mit scheinbar unbeschränkter Ausgiebigkeit des Wassers erreicht ist. Letzteres steigt jedoch nur bis zu 20 Fuß unter der Terrainshöhe an, so daß dasselbe von dort ab durch Pumpen gehoben werden muß.

Zu Ende September 1871 wurden die Erdregulierungsarbeiten, welche hier nur etwa die Hälfte der bei Andernach zu bewegendenden Massen betragen, in Angriff genommen und bis November durchgeführt. Gleichzeitig wurden auch die Straßen auf dem Anstaltsgebiete angelegt und deren Befestigung im Frühling dieses Jahres vollendet.

Dem Bauplane zufolge sollten in diesem Jahre nur das kleine Beamtenhaus eingedeckt und das große Hauptgebäude soweit als möglich hoch geführt werden. Am 28. April wurden die betreffenden Maurerarbeiten begonnen und sind bis zum 31. Juli nunmehr aufgeführt:

- a. das zweigeschossige Beamtenwohnhaus bis zur Fensterbrüstung des zweiten Geschosses;
- b. das große theils zwei- theils dreigeschossige Gebäude mit Ausnahme des die Verwaltungs-räumlichkeiten enthaltenden mittleren Theiles, durchschnittlich bis 5 Fuß Tiefe unter der Plinthe. Die Fundamentgräben des mittleren Bautheiles sind jetzt erst ausgeschachtet, dem-gemäß die betreffenden Fundirungen daselbst nunmehr in Angriff genommen werden.

Hierbei ist anzuführen, daß das große Gebäude ebenfalls mehrfach tiefer und breiter fundirt werden mußte, als bei Aufstellung des Entwurfes vorauszusetzen war, woraus sich ferner ergab, daß die im Entwurf lediglich aus Ersparungsrückichten theilweise ausgelassenen Unterkellerungen nunmehr durchweg hergestellt werden können. Mit Ausnahme der hinteren Pavillons und eines Theiles des an der Westseite sich anschließenden Flügels, wo die Keller 8½ Fuß Höhe (von Fußboden zu Fußboden gemessen) erhalten, liegen deren Sohlen 11 Fuß unter der Plinthe. Unterhalb der Kellerjohle sind die Fundamente je nach Bedürfniß 1½ bis zu 5 Fuß, auf einzelnen Stellen in den vorderen Theilen sogar bis zu 7 Fuß tief, angelegt, und sind bis jetzt schon circa 1200 Schachtruthen Bruchsteine verbaut worden. Da des ansteigenden Terrains halber und in Berücksichtigung der Höhenlage über der nahen Saar die Plinthenhöhe des großen Gebäudes auf 15 Fuß über der Chausseekrone bestimmt werden mußte, so liegt die Kellerjohle des vorderen Theiles desselben nur einige Fuß unter dem zunächst zusammendrückbaren gewachsenen Boden, wodurch die erhebliche Fundirungstiefe für diese Bautheile bedingt wurde.

Sämmtliche Bauten bei Merzig sollen aus den eigen gewonnenen Sandsteinen unter Zuhilfenahme von Ziegelsteinen für die leichteren Innenmauern hergestellt werden. Für das große Gebäude und das Beamtenwohnhaus ist die Bekleidung der Außenfronten mit regelmäßigen Quadrern vorgesehen, während die Hinterfronten hammerrecht bearbeitet werden sollen. Für das Wirthschafts- und das Stallgebäude, sowie für die beiden Häuser für Tob süchtige und Unreinliche ist größtentheils der Verputz der Facaden in Aussicht genommen.

IV. Baustelle bei Düren.

Nach Fertigstellung des ersten diesseitigen Entwurfes für die bei Düren zu errichtende Provinzial-Irrenanstalt wurde im Frühjahr 1870 ein Theil der durch genannten Entwurf bedingten Umbauten in dem auf der Baustelle bereits vorhandenen Hause ausgeführt; auch wurden die Kellereien zu dem mit diesem Gebäude symmetrisch herzustellen großen Frauen-Krankengebäude ausgeschachtet.

Im Herbst vorigen und im Laufe dieses Jahres sind demnächst die Umänderungen resp. Vervollständigungen in dem vorhandenen Gebäude, dem neugefertigten zweiten Entwurfe entsprechend, weiter geführt und der für die Beamtenwohnungen bestimmte Flügel auch im innern Ausbau fast vollendet worden, während weiterhin die Bedielungen zc. noch nicht hergestellt und nur die anderweitigen Schreinerarbeiten eingebracht sind.

Ebenso ist auch ein Theil der früher aufgeführten Kellermauern des angefangenen Flügelbaues abgebrochen und sind die Steine zu weiterem Gebrauche zurückgestellt worden.

Im Uebrigen sind bis jetzt die Kellereien zu den beiden Gebäuden für gebildete Kranke, zu den beiden Gebäuden für Halbruhige, Unreinliche und Neuaufgenommene und zu dem Hause für ruhige Frauen ausgeschachtet worden, wobei der durchweg gute Mauergrund constatirt ist.

Sowohl in den Jahren 1869 und 1870, als in diesem Jahre sind in der Nähe des Bauplazes neue Ziegelsteine fabricirt worden, so daß in Verein mit den von der früheren Verwaltung übernommenen circa 6 Millionen Feldbrandsteine am Schlusse dieses Jahres zur Disposition stehen werden, zu welchen die ½ Millionen contractlich gesicherten Blendsteine hinzutreten, von denen ein Theil bereits angeliefert ist.

V. Baustelle bei Bonn.

Auf dem Bauplaze bei Bonn sind die Gebäudestellen erst kürzlich abgesteckt worden und wird nunmehr die Anfuhr der contractlich angekauften Ziegelsteine stattfinden.

Die Inangriffnahme der zum Theil geringen Kellerausachtungen und der Maurerarbeiten kann bald nach erfolgter Genehmigung der Entwürfe und des Kostenanschlages stattfinden, da hierzu alle Vorbereitungen getroffen sind.

Dasselbe gilt auch betreffs der Dürener Anstaltsbauten.

Der Landbaumeister:
Dittmar.

Referat des 3. Ausschusses

über Anträge, betreffend die Rheinische Feuer-Societät.

Referent: W. von Eynern.

Provinzial-Feuer-
Societät.

In Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind nachfolgend bezeichnete Schriftstücke eingegangen:

I. Rescript des Herrn Oberpräsidenten vom 15. September 1872

a. nebst abschriftlich beigelegtem Antrage des vereinigten Direktors der Societät vom 2. Januar d. J., dahingehend:

daß aus dem Fonds der Societät die Summe von 500 Thln. zur Bewilligung von einmaligen außerordentlichen Beihilfen an die Bureaubeamten der Societät verwendet werde.

b. nebst abschriftlichem Erlasse des Ministers des Innern vom 16. Januar 1872, dahin lautend:

daß derselbe gegen diese Bewilligung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtags nichts zu erinnern finde.

c. nebst einer Eingabe der Societäts-Direktion an den Herrn Oberpräsidenten vom 30. August 1872 mit dem Antrage auf Gewährung einer zu dem nämlichen Zwecke zu verwendenden Summe von mindestens gleicher Höhe für das laufende Jahr.

II. Eingabe des Reise-Inspektors Burger an den Provinzial-Landtag vom 12. September 1872, worin derselbe um eine Erhöhung von wenigstens 25% seines bisherigen Gehalts von 800 Thln. bittet, unter Hinweisung auf die Theuerungsverhältnisse, auf die höhere Besoldung eines von der Provinzial-Verwaltung neuerlich angestellten Sekretariatsbeamten, sowie auf die viel höheren Anforderungen, sowohl bezüglich der Kenntnisse als auch der geistigen und körperlichen Anstrengungen, an ihn in seiner Stellung als Reise-Inspektor.

Derselbe fügt bei:

a. ein Schreiben des vereinigten Direktors vom 11. Mai 1871, in welchem ihm in Anbetracht seiner Leistungen und seiner durch die vielen Reisen angegriffenen Gesundheit ein Urlaub zu einer wöchentlichen Kur in Aachen mit einer Beihilfe von 60 Thln. gerne bewilligt wurde, und

b. ein Protokoll vom 20. und 21. März 1871 über die Verhandlungen der Versammlung öffentlicher Societäten, woraus hervorgeht, daß der vereingte Direktor den Herrn Burger mit der Vertretung der Rheinischen Societät in dieser Versammlung betraut hatte.

III. Schreiben des Inspektors Gieß vom 14. September 1872, in welchem derselbe bestätigt, daß Herr Burger in Bezug auf Qualifikation und Dienstführung alle Anerkennung verdient; und dahin sich geäußert, daß, obwohl sich annehmen lassen dürfte, daß aus dessen Diäten und Reisekosten ihm ein Ueberschuß verbliebe, doch, schon der allgemeinen Theuerungsverhältnisse wegen, dem Herrn Burger eine Gehaltserhöhung zu bewilligen sei.

IV. Besuch der Bureaubeamten Klee, Bast, Lindner, Buhl, Sauer, Beringer, Friedrichs, Strohe und Schlaumilch de dato 12. September 1872,

1. um Abänderung des Schluppassus des §. 79 des Reglements der Societät vom 1. September 1852,

2. um eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der Gehälter,
 3. um Wiederherstellung des Gratificationsfonds im Etat.
- ad 1. wird angeführt, daß die vorbehaltene Kündigung sehr deprimirend und beängstigend sei, und daß es in der Billigkeit liege, die Societätsbeamten den übrigen Provinzialbeamten, welche definitiv angestellt und pensionsberechtigt seien, gleichzustellen.
- ad 2. seien die Gehälter selbst von der Direktion wiederholt als unzulänglich bezeichnet und reichten dieselben zur Ernährung einer Familie bei weitem nicht aus; es wurde ferner auf die Gehaltserhöhungen und Localzulagen der Staatsbeamten und auf die Gehälter der Beamten der Provinzial-Verwaltung hingewiesen, sowie auch darauf, daß der jetzige Etat der Societät mit diesem Jahre ablaufe und daß der finanzielle Stand der Societät ein außerordentlich günstiger sei.
- ad 3. wird die Bitte um Wiederherstellung eines Gratificationsfonds im Etat damit begründet, daß die Höhe desselben (400 bis 500 Thlr.) für die Zahl der Beamten überdies sehr niedrig bemessen gewesen sei, und daß auch bei sämtlichen übrigen Behörden derartige Fonds bestehen.
- V. Schreiben des Societäts-Inspektors Eick an den Herrn Landtags-Marschall vom 14. September 1872, worin die vorstehend sub IV vermerkten Anträge begutachtet werden.
- ad 1. betreffend den Wegfall der Kündigungsbedingung, führt Herr Eick an, „daß die Beamten auf ihre Anstellung mit dieser Beschränkung eingegangen sind und daß die Direktion nur in sehr seltenen Fällen und in der schonendsten Weise von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat, da sie wie jede andere Behörde tüchtige Arbeitskräfte zu halten und zu schützen alle Ursache hat.“
- ad 2. bemerkt Herr Eick, daß über die Verehrigung des Antrags auf Erhöhung der Gehälter, weil die Umstände dazu drängen, kein Zweifel sein könne, und dies von Seiten der Direktion auch vorgestellt worden sei, es trete nur die Frage ein, ob der jetzige Landtag, ohne die formgemäße Statsvorlegung von Seiten der Direktion, bestimmte Gehaltserhöhungen für die einzelnen Beamten; wie es der Antrag erbittet, bewilligen, oder eine Summe disponibel stellen wolle, worüber die Direktion zu diesem Zwecke zu verfügen hätte.
- Für den Fall nun, daß die Gewährung bestimmter Erhöhungen vorgezogen würde, habe er sich gestattet, dafür in einer beiliegenden Nachweise unmaßgebliche Vorschläge zu machen.
- ad 3. äußert sich Herr Eick dahin, daß er glaube, es dem höhern Ermessen des hohen Landtags ehrerbietig anheim geben zu müssen, außer den Gehaltserhöhungen im Etat auch noch einen Gratificationsfonds zur Verfügung der Direktion zu stellen; daß es aber immerhin aufmunternd und für die Geschäfte fördernd wirke, wenn Fleiß und Thätigkeit noch eine besondere Anerkennung zu erwarten haben.
- VI. Schreiben des Baumeisters Ittenbach vom 10. September 1872, worin derselbe um Erhöhung seines Gehalts von 500 Thlrn. ersucht. Er sagt: — Fast ebensoviel verdiene heut zu Tage ein Geselle! — Die Tages- und Reisediäten reichten kaum aus, und zur Ausnützung der ihm freilich gestatteten Privatpraxis fehle es ihm bei der anstrengenden Beschäftigung für die Societät an Zeit, so daß seine Gesamteinnahme nicht wohl hinreiche, einen einzelnen Mann, viel weniger eine Familie zu ernähren.
- VII. Schreiben des Inspektors Eick vom 12. September 1872, in welchem derselbe in Vertreff des vorerwähnten Gesuchs des Baumeisters Ittenbach bemerkt, daß bei der Normi-

zung dessen Gehalts von dem verstorbenen Societäts-Direktor doch wohl mit Recht angenommen worden sei, daß die Reise-Einnahmen, welche Ittenbach nach den höheren Sätze der Rätthe beziehe, einen Ueberschuß gewährten, der für die geringe Gehaltssumme wenigstens einigermaßen entschädige; — die Thätigkeit und Leistungen dieses Beamten seien indeß gleich anerkennungswerth und für die Societät erprießlich, weshalb in dieser Beziehung das Gesuch zu unterstützen sei; und außerdem kämen auch hier die sonstigen Gründe, welche sich auf die Preissteigerungen im Allgemeinen zurückführen lassen, in Betracht. — Da indeß ein Etatsentwurf nicht vorgelegt werde, auf Grund dessen eine Gehaltsaufbesserung speciell beantragt werden könne, so habe die Direktion das Gesuch an das Oberpräsidium um einen Gratificationsfonds pro 1872 zur Vertheilung an die einzelnen Beamten gerichtet, wodurch dann auch das Anerkenntniß zu einer Gehaltsverbesserung ausgesprochen, und die desfalligen speziellen Vorschläge im nächsten Etat eine Grundlage erlangen würden. Nach eingehender Berathung vorstehender Eingaben, stellt Ausschuß beim hohen Landtage zu-

nächst den Antrag:

- I. Landtag wolle die Verausgabung der von dem verstorbenen Societäts-Direktor unterm 2. Januar d. J. beantragten, und in Folge ministerieller Zustimmung bereits zu außerordentlichen Beihilfen an die Büreaubeamten der Societät verwendeten 500 Thlr. nachträglich genehmigen.

Hinsichtlich des Antrages der Direktion auf Gewährung einer mindestens ebenjo großen Summe für das laufende Jahr zu dem nämlichen Zwecke, sowie der Anträge auf Gehalts-Erhöhungen seitens des Reise-Inspectors Burger, der Büreaubeamten Klee, Bast, Lindner, Buhl, Sauer, Beringer, Friedrichs, Strohe und Schlaumilch, — und des Baumeisters Ittenbach erkannte der Ausschuß die Unzulänglichkeit der Gehälter im Allgemeinen, gegenüber den jetzigen Steuerungs-Verhältnissen und das Erforderniß einer Verbesserung der ersteren an.

Da aber eine Aufbesserung der Gehälter nur auf Grund eines Etatsentwurfs statthaben kann, ein solcher aber nicht vorliegt, so bleibt nur der Weg offen, mittelst einer Gratification den Anträgen der Beamten für das laufende Jahr entsprechen zu können.

In Erwägung aber,

1. daß die Direktion selbst, auf Grund der Unzulänglichkeit der Gehälter im Allgemeinen, eine abermalige Gratification an die Beamten beantragt, und daß sie den sämtlichen Antragstellern hinsichtlich ihrer Dienstführung ein gutes Zeugniß gibt;
2. daß es billig erscheint, alle Beamte der Societät an der zu gewährenden Gratification participiren zu lassen; —
3. daß die vorläufigen Vorschläge der Direktion auf Gehalts-Erhöhungen der sämtlichen Beamten sich auf 1150 Thlr. insgesammt belaufen;
4. daß es aber als besondere Pflicht erscheint, außerdem dem Herrn Societäts-Inspector Giel, welchem seit dem Ableben des Herrn Direktors Freiherrn von Waldbott die Leitung der Societät unter voller Verantwortlichkeit allein obliegt und der den Anforderungen dieser Aufgabe bisher vollkommen Genüge geleistet hat, dafür eine besondere Anerkennung zu Theil werden zu lassen; —

In fernerer Erwägung,

5. daß im Hinblick auf die besonders günstigen Geschäftsergebnisse der beiden letzten Jahre, und auf die durch die Vacanz der Direktorstelle erlangte Ersparniß von 2000 Thln., es gerechtfertigt erscheint, die Gratification für das laufende Jahr nicht kärglich zu bemessen, und stellt Ausschuß den weiteren Antrag:

- II. Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die Summe von 2000 Thln. aus dem Fonds der Feuer-Societät zur Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt werde, um nach seinem Ermessen diesen Betrag theilweise oder zum Vollen zu einer Gratification für das laufende Jahr an die Beamten der Societät, sowie zu einer Extra-Remuneration an den Herrn Inspector Cid, zu verwenden und
- III. einen gleichen Betrag von 2000 Thln. pro anno bis zur Aufstellung eines neuen Finanz-Etats zu dem nämlichen Zwecke aus den Fonds der Societät dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der sonstigen Anträge der Bureaubeamten

1. auf Abänderung des §. 79 des Reglements, betreffend den Wegfall der Kündigungsbedingung und
 2. auf Wiederherstellung des Gratificationsfonds im Etat; —
- erachtet Ausschuß die seitens des Inspektors Cid angeführten Bemerkungen für zutreffend, und erklärt sich gegen die beantragte Aenderung jener Bestimmung im §. 79. Der Antrag auf Wiederherstellung des Gratificationsfonds im Etat kann aber nur bei dem nächsten Landtage resp. bei dessen Verathung und Feststellung dieses Etats seine Erledigung finden.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Der 3. Ausschuß:

Graf Hompesch. W. von Gynern. Berger. Jac. Janßen. Neusch. Becker.

Nro. 7.

Referat des 2. Ausschusses

über einen Antrag des Kuratoriums der Ackerbau-Schule zu Cleve auf Bewilligung eines Zuschusses für diese Schule.

Referent: Oberbürgermeister Conzen.

Das Kuratorium hebt in einer, unter dem 16. d. Mts. an den Provinzial-Landtag gerichteten Vorstellung das Bedürfnis hervor, die Gehälter der an der Ackerbau-Schule angestellten Lehrer zu verbessern, sowie die Nothwendigkeit, die Lehrmittel der Anstalt und insbesondere die für den Anschauungsunterricht unentbehrlichen Sammlungen sobald als möglich zu beschaffen, resp. zu vervollständigen. Durch den Seitens des Landtages in der Sitzung vom 27. Juni 1871 zur Vervollständigung der Lehrmittel im einmaligen Betrage von 1000 Thalern bewilligten Zuschuß sei allerdings das Unterrichtsmaterial nicht unwesentlich vermehrt worden, allein derselbe reiche in keiner Weise aus, das durch die Bestimmung der Anstalt, als einer höheren technischen Schule, und durch die entscheidende Wichtigkeit eines möglichst umfassenden Anschauungs-Unterrichtes an einer solchen Anstalt gegebene weitgreifende Bedürfnis an Lehrmitteln zu decken.

Sodann werden zur näheren Begründung dieses Bedürfnisses Seitens des Kuratoriums in 12 Positionen die verschiedenen Erfordernisse aufgezählt und darauf hingewiesen, daß die Anstalt zur Zeit nicht in der Lage sei, solche Anschaffungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Neben diesen regelmäßig wiederkehrenden Anschaffungen bedürfe aber die Ackerbau-Schule eines jährlichen Zuschusses, indem,

Zuschuß
für die
Ackerbau-Schule zu
Cleve.

wenn auch die Zahl der die Anstalt besuchenden Schüler sich vermehrt und im letzten Sommer-Semester 57 betragen habe, die regelmäßigen Einnahmen hinter den laufenden Ausgaben sehr bedeutend zurückgeblieben. Eine weitere Steigung der Schüler-Frequenz sei auch für die Zukunft zu erwarten und zwar ganz besonders dann, wenn es der Anstalt gelingen sollte, das Recht zu erlangen, Qualifikationszeugnisse zum freiwilligen einjährigen Militairdienste auszustellen.

Nach dem Etat pro 18 ⁷² / ₇₃ ist die Einnahme aus dem Schulgelde veranschlagt worden	
auf	Thlr. 2700
Es treten hinzu an Zuschüssen der Kreisstände	" 645
an desgl. der Gemeinden	" 400
Diverse Einnahmen	" 37
so daß die Gesamt-Einnahme beträgt	Thlr. 3728
Diesen Einnahmen stehen als Ausgaben gegenüber	" 6782
worunter unter Anderm begriffen sind an Besoldungen des Direktors und der Klassen-Lehrer	" 3775
an Remunerationen für die Haupt-Lehrer	" 550
an Remunerationen der Religionslehrer, des Lehrers für Zeichnen, Feldmessen, Nivelliren, des Kreis-Thierarztes für den Unterricht in der Thier-Heilkunde, des Lehrers in Obst-, Garten-, Waldbau und Bienenzucht	" 925

2c. 2c.

Die vorstehende Differenz zwischen der Einnahme und Ausgabe im Betrage von 3000 Thlrn. wird pro 18⁷²/₇₃ durch die Staatsubvention von 2000 Thlrn. und einen von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachträglich bewilligten Zuschuß von 1000 Thln. gedeckt.

Eine noch weiter gehende Bewilligung aus Staatsmitteln steht nach der Ansicht des Kuratoriums in keiner Weise zu erwarten. Eben so wenig sei Aussicht vorhanden, daß Seitens der Kreise und Gemeinden weitere Zuwendungen gewährt werden möchten. Wenn aber der Anstalt tüchtige Lehrkräfte erhalten werden sollen, so sei eine wiederholt dringend beantragte erhebliche Erhöhung der Gehälter um so mehr erforderlich, als letztere für den Direktor nur 800 Thlr. und die übrigen sechs Haupt- und Klassen-Lehrer 650 bis 350 Thlr. (durchschnittlich 539 Thlr.) betragen.

Das Kuratorium stellt sodann schließlich den Antrag,

der Anstalt einen angemessenen jährlichen Zuschuß aus Provinzial-Fonds zu bewilligen, eventuell wenigstens für das laufende Jahr einen Zuschuß zum Betrage des im vorigen Jahre bewilligten zu gewähren.

Der Ausschuß kann weder den einen, noch den anderen Theil dieses Antrages dem hohen Provinzial-Landtage zur Annahme empfehlen. Derselbe geht nämlich von der Auffassung aus, daß, wenn die Anstalt aus eigenen Mitteln sich nicht zu erhalten vermag oder außerordentliche Zuschüsse zur Vervollständigung der Sammlungen und Lehrmittel noch weiterhin erforderlich sein möchten, es nicht Sache der Provinz, sondern des Staates ist, einem Staats-Institute Dasjenige dauernd oder vorübergehend zu gewähren, was gewährt werden muß, wenn es seinen Zweck oder sein Ziel erreichen soll.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Der 2. Ausschuß:

Frhr. v. Leykam. Jac. Horst. Graf Beißel. Dr. Wurzer. Noeggerath.
v. Bönninghausen. Ringel. Jac. Janßen. Congen. Becker. Schult.
Bachem. Paulßen.

No. 8

Referat des 2. Ausschusses

über die Eingabe des Vorstandes des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande.

Referent: Berghauptmann Dr. Noeggerath.

Der Vorstand des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, welches Institut seine Thätigkeit über die ganze Rheinprovinz und die angrenzenden Gebiete der Rheingegenden verbreitet und in Bonn seinen Hauptsitz und seine Museen aufgestellt hat, legt die Bitte vor, es möge dem hohen Landtage gefallen, dem genannten Verein für die nächsten zwei resp. drei Jahre für die Förderung seiner Zwecke die jährliche Summe von 800 Thalern aus dem Ertrage der Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskasse gewähren.

Die Motivirung dieses Antrages ist sehr vollständig in der Anlage enthalten, auf welche der Ausschuss Bezug zu nehmen sich erlaubt, und der Referent, welcher zugleich seit einer Reihe von Jahren Präsident dieses Vereins ist, hat in ausführlichem Vortrage die Nützlichkeit und das Geldbedürfnis des Instituts dem Ausschusse anschaulich gemacht. Daraus gewann Derselbe die Anschauung, daß dieses seit mehr als dreißig Jahren bestehende Institut, nicht allein zur Ehre der Provinz besteht, sondern wesentlich die Archäologie, Kunst und Geschichte derselben eifrig befördert.

Der 2. Ausschuss glaubt daher, dem hohen Landtage die Bewilligung einer Subvention aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse für den Verein der Alterthumsfreunde im Rheinlande vorzuschlagen zu können, ist zwar nicht der Ansicht, diese sofort in dem ganzen erbetenen Umfang zu erlassen, sondern dieselbe nur in der einmaligen Gewährung von 800 Thalern zu begrenzen, dem genannten Institute aber zu überlassen, seine Petition bei dem nächsten Landtage, unter eingehender Vorstellung seiner zu dieser Zeit bestehenden Verhältnisse, zu erneuern. Somit geht also der Antrag des 2. Ausschusses dahin:

es wolle dem hohen Landtage gefallen, dem Vorstande des Vereins der Alterthumsfreunde im Rheinlande zu Bonn eine einmalige Geldunterstützung von 800 Thalern aus den ihm zur Disposition stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse anzuweisen, mit dem Anheingeben, daß dieser Verein bei dem nächsten Landtage seinen gedeihlichen Fortgang und seine Bedürfnisse wieder vortragen könne, wonach alsdann nach Lage der Verhältnisse darüber erkannt werden würde.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Der 2. Ausschuss.

Frhr. v. Leykam. Noeggerath. v. d. Mosel. Schroeder. Jac. Horst. Conzen.
W. v. Cynern. Becker. Dr. Wurzer. Bachem.

Zuschuß
für den Verein von
Alterthumsfreunden
im Rheinlande.

Referat des 2. Ausschusses

über eine Petition des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen um Fortsetzung der Unterstützung seiner Seidenzucht- und Haspel-Anstalt vom 16. September 1872.

Referent: Oberbürgermeister C o n g e n.

Beihilfe für die
Seidenzucht.

Der hohe Provinzial-Landtag hat seit mehreren Jahren dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen zur Erwerbung eines Eigenthums für den Betrieb der Seidenzucht- und Haspel-Anstalt des Vereines einen jährlichen Zuschuß von 300 Thalern gewährt und zwar bis zum Jahre 1872 einschließlich. Mit Hülfe dieser Zuschüsse, im Verein mit den Betriebs-Ueberschüssen der Anstalt zu Bendorf, sind die zu Maulbeer-Plantagen angekauften Ländereien nebst dem Gebäude zum Zucht- und Haspel-Betriebe gegenwärtig schuldenfrei gestellt.

Der landwirthschaftliche Verein bezeichnet es nunmehr als Bedürfniß, bauliche Veränderungen vorzunehmen und die nach langjährigem Gebrauche schadhast und untauglich gewordenen Maschinen und Betriebs-Utensilien, insbesondere den Dampf-Haspel, durch einen neuen zu ersetzen.

Die Ersparnisse der Anstalt seien durch die Deckung des Kaufpreises der Immobilien erschöpft und könnten, da die Anstalt im Interesse der kleinen Seidenzüchter nicht um Gewinn arbeite, in einer Reihe von Jahren nicht zur Beschaffung von Betriebseinrichtungen, welche unaufschiebbar seien, in Rechnung gebracht werden.

Schließlich wird der Antrag gestellt,

der hohe Landtag möge die der Seidenzucht- und Haspel-Anstalt bisher bewiesene Geneigtheit durch die Ueberweisung eines Zuschusses von 300 Thalern auf 3 Jahre, beginnend mit dem Jahre 1873, auch fernerhin bethätigen.

Dem Ausschusse wurden aus den nachträglich eingeforderten Jahres-Berichten des landwirthschaftlichen Vereines Mittheilungen über die seither erzielten Resultate der Seidenzucht gegeben, insbesondere die Quantitäten Kokons namhaft gemacht, welche in den verschiedenen Zeitperioden an die Haspel-Anstalt zu Bendorf abgeliefert worden sind. Wenn auch diese Resultate bis heute als besonders glänzende nicht bezeichnet werden können, so glaubte dennoch die überwiegende Majorität des Ausschusses, dieselben seien wichtig genug, um der Seidenzucht eine Aufmerksamkeit und eine wohlwollende Unterstützung zuzuwenden, zumal einer nicht geringen Anzahl von kleinen Leuten, insbesondere auch vielen Dorfschul-Lehrern, in der Seidenzucht Gelegenheit zu einer Nebenbeschäftigung und einem willkommenen Nebeneinkommen geboten wird. Ueber die Höhe der etwa zu leistenden Beihilfe und über die Zeitdauer, auf welche dieselbe gewährt werden solle, gingen die Ansichten auseinander. Man einigte sich aber dahin, daß die Unterstützung nur bis zum Zusammentritt des Provinzial-Landtages geleistet werden soll.

Der erste Antrag ging dahin, daß bis zur bezeichneten Zeitfrist dem Vereine eine jährliche Unterstützung von 300 Thalern gewährt werden möge, und, nachdem dieser in der Minorität geblieben, wurde der zweite Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe von 200 Thalern mit großer Mehrzahl angenommen.

Der Ausschuß schlägt daher dem hohen Provinzial-Landtage vor,
dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen zu dem gedachten Zwecke bis zur
nächsten Einberufung des Landtages eine jährliche Beihilfe von 200 Thalern zu
bewilligen.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Der 2. Ausschuß:

Hr. v. Leykam. Conzen. Graf Beißel. v. d. Mosel. Schroeder. Jac. Horst.
Dr. Wurzer. Jac. Jansen Bachem. Paulsßen. Becker. Graf v. Hoensbroech

Nro. 10.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths.

betreffend die Errichtung eines Grabdenkmals für den verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Wirklichen Geheimen Rath von Pommer-Esche, und einer Motiv-Tafel für den verstorbenen Landtags-
Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Referent: Bremig.

Der hohe Landtag hat bereits in der Eröffnungsitzung vom 15. d. Mts. den Gefühlen der
Achtung und der Trauer um die leider zu früh ihrer bewährten Thätigkeit entrissenen, verstorbenen Pro-
vinzial-Spigen, den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath von Pommer-Esche,
und den Landtags-Marschall und Director der Provinzial-Feuer-Societät, Freiherrn von Waldbott-
Bassenheim-Bornheim einmüthigen und ehrenden Ausdruck gegeben.

Die Provinz hat zwei Männer verloren, die nicht nur eine hervorragende Stellung in der-
selben eingenommen, sondern auch dem hohen Landtage durch langjährigen Umgang unvergeßlich gewor-
den sein werden und mit Recht zu den tüchtigsten und edelsten Kräften der Provinz zählten.

Strenge Rechtlichkeit, ächter Adel der Gesinnung und Unermüdlichkeit in Förderung der Inte-
ressen der Provinz waren die Grundzüge ihres Wirkens und deshalb segensreich für die ganze Provinz
der Erfolg.

Adolph von Pommer-Esche, geboren zu Stralsund am 24. Juni 1804, trat am 28. Novem-
ber 1826 als Auskultator in den Staatsdienst, wurde im November 1828 zum Kammergerichts-Refere-
rendar, im Mai 1831 zum Kammergerichts-Assessor und im Juni 1832 zum Regierungs-Assessor be-
fördert. Im Oktober 1833 erhielt er seine Ernennung zum Regierungsrathe, im Februar 1835 den
Charakter als Geheimer Regierungsrath und im Dezember 1837 seine Beförderung zum Geheimen
Ober-Finanzrath. Im September 1845 erfolgte seine Ernennung zum Wirklichen Geheimen Ober-
Finanzrath und Direktor im Finanz-Ministerium (für das damals damit verbundene Handels-Gewerbe-
Bau- und Eisenbahn-Departement).

Im Dezember 1848 wurde er zum Unterstaats-Sekretair bei dem Handels-Ministerium,
endlich am 17. November 1858 zum Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ernannt, in welcher Eigenschaft
ihn am 7. Dezember 1871 der Tod plögllich ereilte.

Das ganze Wirken des Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim hat der hiesigen Pro-
vinz angehört, in welcher er zuerst in seiner Heimath als Bürgermeister fungirte.

Denkmäler
für den
Ober-Präsidenten
von Pommer-Esche
und den
Landtags-Marschall
Freiherrn
von Waldbott.

Im Jahre 1845 wurde er als Feuer-Societäts-Direktor erwählt und bestätigt und wirkte in dieser Eigenschaft in der bekannten erfolgreichen Weise, bis auch ihn am 25. April 1872 ein plötzlicher Tod dahinraffte.

Was er der Provinzial-Vertretung und der ganzen Provinz als langjähriger Landtags-Marschall war, ist der hohen Versammlung aus eigener Anschauung bekannt. Bei den hohen Verdiensten dieser beiden Männer und der langjährigen Förderung der Interessen der Provinz glauben wir dem hohen Landtage vorschlagen zu müssen, das Andenken an die beiden Verstorbenen auch durch ein äußeres Zeichen zu ehren.

Wir befinden uns im Einflange mit den Wünschen der hinterlassenen Familie des Ober-Präsidenten von Pommer-Esche, wenn wir beantragen, demselben auf dem Friedhofe in Coblenz, wo seine sterblichen Ueberreste auf einem hervorragenden, von der Stadtverordneten-Versammlung zu Coblenz votirten Plage ruhen, ein solches Grabdenkmal zu setzen, wie es seinem Freunde und Gönner, dem am 27. September 1853 zu Berlin verstorbenen Wirklichen Geheimen Rathe, Peter Wilhelm Beuth, dem bekannten Gründer des Gewerbevereins für Preußen, in Berlin gesetzt worden ist.

Auf der granitnen Deckplatte erhebt sich aus einem schönen Granitblocke gearbeitet die Stele, die in einem Medaillon das Bildniß des Verstorbenen enthält. Der Sockel hat eine Breite von 2' 7" und eine Tiefe von 1' 11", nach oben verjüngt sich dieselbe bis auf 1' 11" Breite und 1' 3" Tiefe. Das Ganze ist mit der Bekrönungsblume 9' hoch.

Dasselbe müßte aus polirtem Granit bestehen und mit einem eisernen Gitter umgeben sein. In der Mitte der Vorderseite müßte ein Haut-Relief-Bild des Verstorbenen in Bronze, zu dem eine Büste, welche nach der Todtenmaske gemacht wird, als Modell von der Familie geliefert werden kann, angebracht sein.

Die Rückseite dürfte die Inschrift erhalten:

Die dankbare Rheinprovinz ihrem unvergeßlichen Ober-Präsidenten p. p. von Pommer-Esche,
geboren den 24. Juni 1804, gestorben den 7. Dezember 1871.

Nach Erkundigungen würden die Gesamtkosten für das Monument sich bis auf circa 4000 Thlr. belaufen, und es wird bei hohem Landtage beantragt, diesen Kostenbetrag zu dem besagtem Zwecke zur Disposition des Verwaltungsrathes aus den Ersparnissen der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Zum dauernden Andenken an den verstorbenen Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, halten wir die Anbringung einer Motiv-Tafel mit entsprechender Inschrift an geeigneter Stelle in dem neu zu erbauenden Ständehause am angemessensten und bitten, uns ermächtigen zu wollen, eine solche in dem aufzustellenden Plane und Kostenanschläge mit vorsehen zu lassen.

Düsseldorf, am 23. September 1872.

Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Freiherr Raig von Frey.

Jac. Horst. Schult. W. v. Eynern Becker. Bremig. v. Heister. Richter.
P. Küchen. Freiherr v. Leykam.

Anhang.

I.

Verzeichniß der Ausschüsse

des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages in ihrer definitiven Zusammensetzung.

1. Ausschuß. Bezirksstraßenwesen.

Vorsitzender: Herr Graf Beißel.

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Herr Freiherr v. Louisenthal. | 10. Herr Gemünd. |
| 2. „ Reg.-Rath v. d. Mosel. | 11. „ Reusch. |
| 3. „ Freiherr v. Solemacher. | 12. „ Dr. Wurzer. |
| 4. „ Clemens Freiherr v. Loë. | 13. „ Broich. |
| 5. „ Schult. | 14. „ Dr. Engels. |
| 6. „ Paulßen | 15. „ Oberbürgermeister Bachem. |
| 7. „ v. Bönninghausen. | 16. „ von Handel. |
| 8. „ v. Gynern. | 17. „ Berger. |
| 9. „ Graf Hoensbroech. | 18. „ Oberbürgermeister Conzen. |

2. Ausschuß. Provinzialhilfskasse. Meliorationsfonds. Arbeitsanstalt zu Brauweiler. Landarmenhaus zu Trier. Hebammenanstalt zu Cöln. Taubstummen-Anstalten. Blinden-Anstalt zu Düren.

Vorsitzender: Herr Freiherr v. Leykam.

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. Herr Reg.-Rath v. d. Mosel. | 9. Herr Ringel. |
| 2. „ Graf Beißel. | 10. „ Oberbürgermeister Conzen. |
| 3. „ Oberbürgermeister Becker. | 11. „ Dr. Wurzer. |
| 4. „ Schult. | 12. „ Graf v. Hoensbroech. |
| 5. „ Horst. | 13. „ Oberbürgermeister Bachem. |
| 6. „ Paulßen. | 14. „ Janßen. |
| 7. „ Landger.-Rath Schroeder. | 15. „ Dr. Roeggerath. |
| 8. „ v. Bönninghausen. | |

3. Ausschuß. Provinzial-Feuer-Societät. Landtags-Oekonomie.

Vorsitzender: Herr Graf Hompesch.

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| 1. Herr Freiherr v. Spies. | 5. Herr Berger. |
| 2. „ „ v. Wylus. | 6. „ Paulßen. |
| 3. „ v. Gynern. | 7. „ Dr. Engels. |
| 4. „ Oberbürgermeister Becker. | 8. „ Reusch. |

Abstract

II

Die Bedeutung der ...

II.

Uebersicht der ständischen Kommissionen

auf Grund der vom 21. Rheinischen Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen.

I. Provinzial-Verwaltungsrath.

Vorsitzender:

Landtags-Marschall: Freiherr Raig v. Freng.

Mitglieder:

1. Für den Regierungsbezirk Cöln.

Die Abgeordneten: 1. Graf Beißel v. Gymnich. 2. Horst. 3. Schult.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

Die Abgeordneten: 1. Bremig. 2. Wachter. 3. Dr. Wurzer.

3. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Abgeordneten: 1. Bruno v. Heister. 2. v. Eynern. 3. Münster.

4. Für den Regierungsbezirk Trier.

Die Abgeordneten: 1. Freiherr v. Solemacher. 2. Küchen. 3. Richter.

5. Für den Regierungsbezirk Aachen.

Die Abgeordneten: 1. Freiherr v. Leykam. 2. Becker. 3. Jansen.

II. Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

(Allerhöchste Proposition Nr. 4.)

1. Für den Regierungsbezirk Cöln:

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

Die Abgeordneten: 1. Noeggerath. 2. Horst. 3. Schult.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Sanitätsrath Dr. Bieger zu Mülheim a. Rh. 5. Graf v. Nesselrode zu Chreshoven.
6. Gutsbesitzer v. Franken zu Lohmar. 7. Graf v. Beißel zu Schloß Freng. 8. Hauptmann a. D. Mund zu Brücken. 9. Handelsgerichts-Präsident Kuhlhaas zu Cöln.

Zu Stellvertretern:

ad a. Die Abgeordneten: 1. Reichsfreiherr Clemens v. Voß zu Wissen. 2. Gutsbesitzer Kretz zu Mehlem.

ad b. 3. Gutsbesitzer Frings zu Hersfel. 4. Gutsbesitzer Pingen zu Widdersdorf. 5. Advocat-Anwalt Hopmann zu Bonn. 6. Gutsbesitzer und Posthalter Frenger zu Fühlingen.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

- a. Aus den Mitgliedern des Landtages:
 1. Se. Durchlaucht Fürst zu Wied aus Neuwied. Die Abgeordneten: 2. Wächter aus Boppard. 3. Caesar aus Neuwied.
- b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:
 4. Adv. = Anw. Bremig zu Coblenz. 5. Gutsbesitzer Gemünd zu Breisig. 6. Gutsbesitzer Boecking zu Trarbach. 7. Bürgermeister Dr. Wurzer zu Niederhammerstein. 8. Gutsbesitzer Hirschbrunn zu Obermendig. 9. Kaufmann Victor Sahler zu Kreuznach.

Zu Stellvertretern:

- ad a. Die Abgeordneten: 1. Kollar aus Sponheim. 2. Müller aus Gils.
- ad b. 3. Gutsbesitzer Zaith zu Windesheim. 4. Tabakfabrikant Balth. Kreyer zu Coblenz. 4. Gutsbesitzer Immich zu Entfich. 5. Rentner Weber zu St. Goar.

3. Für den Regierungsbezirk Aachen:

- a. Aus den Mitgliedern des Landtages:
 Die Abgeordneten: 1. Freiherr v. Leykam aus Schloß Elsum. 2. Oberbürgermeister Conken aus Aachen. 3. Bürgermeister Paulßen aus Laffeld.
- b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:
 4. Frhr. v. Geyr-Schweppenburg zu Aachen. 5. Commerzienrath Rob. Schöller zu Düren. 6. Lederfabrikant F. A. Lang-Gores zu Malmedy. 7. Graf Goldstein zu Breil. 8. Freiherr v. Bourischeidt zu Rath. 9. Tuchfabrikant Emil Peters zu Eupen.

Zu Stellvertretern:

- ad a. Die Abgeordneten: 1. Freiherr v. Spies-Billesheim aus Haus Hall. 2. Kockerols aus Leiffarth.
- ad b. 3. Gutsbesitzer und Bürgermeister Jos. Jansen zu Scherreshof. 4. Gutsbesitzer Jac. Jansen zu Winsfeld. 5. Tuchfabrikant Gustav Fremerey zu Eupen. 6. Gutsbesitzer Lambert Brewer zu Ditweiler.

4. Für den Regierungsbezirk Trier:

- a. Aus den Mitgliedern des Landtages:
 Die Abgeordneten: 1. Handelsgerichts-Präsident Rüchen aus Trier. 2. Bürgermeister Neusch aus Lebach.
- b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:
 3. Commerzienrath Schlachter zu St. Johann. 4. Kaufmann F. Richter zu Mülheim a. d. Mosel. 5. Lederfabrikant Edmund Nels aus Prüm. 6. Advocat Friedrich Zell zu Trier.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abgeordneter von Handel zu Kürenz.
- ad b. 2. Gutsbesitzer Jakob Cremer aus Oberlauch bei Prüm. 3. Gutsbesitzer und Fabrikant Schmidtborn zu Friedrichsthal bei Saarbrücken.

5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

- a. Aus den Mitgliedern des Landtages:
 Die Abgeordneten: 1. Hauptmann a. D. Münster aus Wesel. 2. Franz Broich aus Grafenrath. 3. Graf Hoensbroech-Haag aus Schloß Haag. 4. v. Cynern aus Barmen.
- b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:
 5. Oberbürgermeister a. D. Oudereyck zu Cresfeld. 6. Gutsbesitzer Jonk zu Pfalzdorf. 7. Rittergutsbesitzer Graf von Spee zu Heltorf. 8. Kaufmann Carl Schwarz zu Düsseldorf. 9. Rentner

Friedr. Herm. Wülfig zu Elberfeld. 10. Kommerzienrath Albert Hardt zu Lennep.
11. Handelsgerichts-Präsident W. Prinzen zu Gladbach. 12. Kaufmann Gustav vom Rath
zu Duisburg.

Zu Stellvertretern:

- ad a. Die Abgeordneten: 1. von Bönninghausen aus Wardt. 2. vom Bruck aus Crefeld.
ad b. 3. Rittergutsbesitzer Freiherr v. Frey-Garrath zu Düsseldorf. 4. Fabrikant Karl Friedrichs zu Kemscheid. 5. Kaufmann Th. Kaulen zu Neuwerk. 6. Kaufmann Wilhelm Osterroth zu Barmen.

III. Der nach der Allerhöchsten Proposition Nr. 5 für die Vertheilung und Vergütung der Kriegsteilungen zu bildende Ausschuß.

1. Für den Regierungsbezirk Cöln.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Hauptmann a. d. Mund. 2. Oberbürgermeister Bachem. 3. Bürgermeister Schult.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Graf Nesselrode. 2. Jacob Horst. 3. Dr. Engels.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Neum. 2. Advocat-Anwalt Bremig. 3. Gemünd.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied. 2. Wächter. 3. Dr. Wurzer.

3. Für den Regierungsbezirk Aachen:

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Graf Hompesch. 2. Becker. 3. Freiherr von Leykam.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Janßen. 2. Lambert. 3. Paulßen.

4. Für den Regierungsbezirk Trier:

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Louisenthal. 2. Küchen. 3. von Handel.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Solemacher-Grünhaus. 2. Albringen. 3. von Beulwitz.

5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

a. Mitglieder

Die Abgeordneten: 1. Graf Hoensbroech. 2. von Cynern. 3. von Ruys.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Graf von Spee. 2. vom Bruck. 3. von Boenninghausen.

IV. Kommission zur Mitwirkung und Controle in den Angelegenheiten der Rentenbank.

(Allerhöchste Proposition No. 6.)

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Graf Nesselrode. 2. Voeningcr.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Graf von Spee. 2. Münster.

Alphabetisches Materien-Register.

	Seite.		Seite.
Abgeordnete zum 21 Provinzial-Landtage, Verzeichniß derselben	18—19.		
Ahrbrücke , eiserne, bei Neuenahr, deren Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds	6. 74. 141.		
Alterthumsfreunde , Verein derselben im Rheinlande, Zuschuß für dessen Zwecke	81. 98. 141. 163.		
Arbeitsanstalt zu Braunweiler und Landarmenhaus, Reglement für die Leitung und Verwaltung derselben	59—61. 108—109.		
Armen-Pflegekosten , Tarif für deren Erstattungs-Forderungen	3.		
Arosch-Wegberger Straße	5.		
Ausschüsse , ständische, deren Zusammensetzung	85—86. 108.		
Barmen-Westkotten-Schaumlöffel'er Straße	5—6.		
Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer	7. 118—120		
Bezirksstraßenfonds , deren Vereinigung zu einem Provinzial-Straßenfonds	3. 7. 8—17. 20—26. 127—135.		
Bezirksstraßenfonds , Uebernahme von Straßen auf solche	5—6.		
Bezirksstraßen-Beischlüge , deren Herabsetzung im ostheinischen Theile des Reg.-Bez. Düsseldorf	6. 75. 135.		
Bezirksstraßen-Aufseher und Wärter, Gehalts-Erhöhung für dieselben	76. 125.		
Bisten-Altentener-Prämienstraße , deren Uebernahme als Bezirksstraße	77. 111. 141—151.		
Blindenanstalt zu Düren, Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben	65—69. 110.		
Blindenanstalt zu Düren, Erhöhung des Etats derselben	139—141.		
Brauweiler , s. Arbeitsanstalt.			
Centralverwaltung , provinzialständische, deren Etat	69. 115. 117.		
Cleve , Ackerbauschule zu, Zuschuß für solche	80. 86. 135—136. 161—162.		
Communalstraßen , Uebernahme von solchen auf die Bezirks-Straßenfonds	5—6.		
Düren , s. Blindenanstalt.			
Etat , provinzialständischer s. Centralverwaltung.			
Geschäftsordnung für den Landtag, Protest gegen deren Handhabung	126—127.		
Gratifikationen , Bewilligung von solchen für das ständische Bureau- und Dienstpersonal	143.		
Grundstein-Polschhof , Gut, Verleihung der Ritterguts-Qualität an solches	4.		
Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben	62—65. 110. 111—147—149.		
Heiligenhaus-Bahnhof Hösel'er Straße	5—6.		
Hülfskasse , s. Provinzial-Hülfskasse.			
Irrenheil- und Pflegeanstalten , neu zu erbauende, deren Stempel-Freiheit	5.		
Irren-Heil- und Pflegeanstalten , Reglement für deren Leitung und Verwaltung	55—58. 109—110.		
Irren-Heil- und Pflegeanstalten , neu zu erbauende, fernere Creditbewilligung für dieselben	78. 136. 152—157.		
Kaßenloch-Allenbach-Idarbrücker-Straße	5.		
Kirn-Arbeweiler Straße	5.		
Kommissionen , ständische, deren Zusammensetzung	169—171.		
Kriegsleistungen und deren Vergütung, Ausschuß für dieselben	8. 108.		

Seite.

Kriegsleistungen, Petition um deren Ausgleichung innerhalb der Provinz	118.
Landarmenhaus, s. Arbeitsanstalt.	
Landarmenwesen, dessen Regelung	3.
Landtags-Abschied, Allerhöchster für den Provinziallandtag	3-6.
Landtag, dessen Eröffnung	11. 83-85.
Landtag, dessen Schluß	143-144.
Landtagsbibliothek, Fonds für dieselbe	5.
Landtags-Marschall, dessen Ernennung	11. 83.
Lehter - Heller - Osterbaum - Loher Straße	5-6.
Meisenheim, Stadt, deren Vertretung auf dem Provinziallandtage	5.
Meliorationsfonds, Rheinischer, Aenderung des Statuts desselben	49-52. 109.
Mürtenbach-Schönecker Prämienstraße, Beihilfe zu deren Ausbau	77. 111. 139. 150.
Ober-Eilp-Heitwiger Straße	5-6.
Orobeck, Roerbrücke bei	6. 75. 143.
Pleisbachthal, Straße durch dasselbe	76. 141.
Pommer-Esche, von, Oberpräsident, dessen Tod	84.
Pommer-Esche, von, Oberpräsident, Denkmal für denselben	82. 124. 165.
Prämienstraßen, Uebernahme von solchen auf die Bezirks-Straßenfonds	5-6.
Propositionsdekret, Allerhöchstes vom 4. September 1872	7 8.
Provinzialländische Selbstverwaltung, deren Organisation	4. 7. 53-55. 86-93. 102-104.
Provinzialverwaltungsath, dessen Ergänzungswahl	108.
Provinzialverwaltungsath, dessen Geschäftsführung	71-74. 104-108.
Provinzialdirektor, Anstellung eines solchen	53-55. 86-93.
Provinzial-Hilfskasse, Aenderung des Statuts derselben	40-49. 109. 124.
Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor, Anstellung eines solchen	79. 113-115.
Provinzial-Feuer-Sozietät, Nachtrag zum Regulativ derselben	37-40. 112-113.

Seite.

Provinzial-Feuer-Sozietät, Gehalts-Erhöhungen resp. Gratifikationen für deren Beamte	79. 137-139. 153-161.
Provinzialfonds, Ueberweisung eines solchen	52. 117-118. 145-147.
Provinzial-Institute, s. solche	
Provinzial-Irren-Anstalten s. Irren-Anstalten.	
Provinzial-Obligationen, deren Stempelfreiheit	5.
Provinzialstraßenfonds s. Bezirksstraßenfonds.	
Radselgen, breite, deren Einführung für die öffentlichen Wege im Reg. Bez. Düsseldorf	3 4.
Rentenbank, rheinisch-westphälische, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zur Mitwirkung bei der Controlle derselben	8. 108.
Reserve und Landwehr, Erstattung der an Familien von Mannschaften derselben gezahlten Unterstützungen	5.
Rinderpest, Ausgleichung der dadurch während des Krieges entstandenen Kosten innerhalb der Provinz	118.
Schmitz, Wwe. des Landtags-Registrars, deren Unterstützung	80. 125.
Schneider, Barrieregeldpächter zu Binsfeld, Pachtzuschlag für denselben	78. 102. 139.
Schulfonds, bergischer, dessen Verwaltung	4.
Seidenzucht, deren Förderung	81. 97. 125. 164-165.
Siegburg, Irrenanstalt zu, Lohnerhöhung für deren Wärterpersonal	79. 118.
Siersdorf, Commenderie, Gut, Verleihung der Ritterguts-Qualität an solches	4.
Ständehaus, dessen Zerstörung durch Brand, Wiederaufbau eines solchen resp. Bau eines eigenen und Aufbringung der erforderlichen Geldmittel	7. 53. 93-97. 98-101. 122-124.
Stempelfreiheit, s. Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, auch Provinzial-Obligationen.	

	Seite.		Seite.
Taubstummschulen, deren Uebergang in die provinzialständische Verwaltung	121.	Waldbott - Bassenheim - Bornheim, Freiherr von, Landtags-Marschall, Motivtafel für denselben	82. 124. 165—166.
Taubstummschulen, deren Verhältnisse und Bedürfnisse	124—125.	Wermelskirchen, Gemeinde, deren Aufnahme in den Stand der Städte	5.
Taubstummschulen, Credit für solche und deren Neubau	125.	Wissen, Siegbücke bei, Zuschuß aus dem Bezirksstraßenfonds zu deren Baukosten und Uebernahme ihrer Unterhaltung	74. 141.
Vicelandtagsmarschall, dessen Ernennung	III. 83.	Xanten, Abbruch des Mittelthores in	6.
Waldbott - Bassenheim - Bornheim, Freiherr von, Landtags-Marschall, dessen Tod	84.		

Inhalt.

A. Allgemeine Gegenstände.	Seite.	
1. Verzeichniß der zum 21. Rheinischen Provinziallandtage anwesend gewesenen Standesherrn und Abgeordneten	18—19.	
2. Eröffnung des Landtages	III. 83—84.	
3. Allerhöchster Landtags-Abschied vom 4. September 1872	3—6.	
4. Allerhöchstes Propositions-Dekret vom 4. September 1872	7—8.	
5. Allerhöchste Ernennung des Freiherrn Raiz von Frey-Garrath zum Landtagsmarschall und des Grafen Beißel von Gumnich zum Vicelandtagsmarschall	III. 83.	
6. Bildung und definitive Zusammensetzung der Ausschüsse 85—86.	108 167.	
7. Schluß des Landtages	III. 143 144.	
B. Allerhöchste Propositionen.		
Seite.		
1. Die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds	3. 7. 8—17. 20—36. 127—135.	
2. Die Beschlusfassung über den Wiederaufbau des abgebrannten nördlichen Schloßflügels oder den Bau eines eigenen Ständehauses betr.	7. 53. 93—97. 98—101. 122—124.	
3. Die Ordnung des Uebergangs der in der Rheinprovinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem Regulativ vom 27. September		
		1871 zu ordnende ständische Verwaltung betr. 7. 37—40. 40—49. 49—52. 55—58. 54—61. 62—65. 65—69. 108—109. 110. 111. 112—113. 124. 147—149.
		4. Die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter zu den Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer betr. 7. 118—120.
		5. Die Wahl zur Ergänzung des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betr. 8. 108.
		6. Die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern in Rücksicht auf die den Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle betr. 8. 108.
C. Adressen und Bitten, welche an des Kaisers und Königs Majestät gerichtet worden sind.		
Seite.		
1. Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds (Allerh. Proposition No. 1)	20—36.	
2. Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuerzuetät vom 1. September 1852 und Uebergang derselben in die ständische Verwaltung betr.	37—40. 112—113.	
3. Die Abänderung des Statuts der		

	Seite.
Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und Uebergang derselben in die ständische Verwaltung betr. 40—49	109. 124.
4. Die Abänderung des Statuts des Rheinischen Meliorations-Fonds und dessen Uebergang in die ständische Verwaltung betr. . . . 49	52. 109.
5. Die Ueberweisung eines Provinzialfonds an die Rheinprovinz betr.	52. 117—118.

D. Anträge und Anzeigen, die an den Königlichen Landtags-Kommissarius gerichtet worden sind.

	Seite.
1. Wiederaufbau des abgebrannten Ständehauses	53. 93—97. 98 101. 122—124.
2. Wahl der Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer	118—120.
3. Wahl zur Ergänzung des ständischen Ausschusses für die Kriegsleistungen und deren Vergütung	108.
4. Wahl der ständischen Kommissare für die Rentenbank in Münster	108.
5. Wahl zur Ergänzung des Provinzial-Verwaltungsraths	108.
6. Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths wegen Anstellung eines Provinzialdirektors	53—55. 86—93.
7. Reglement betr. den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten in die ständische Verwaltung	55—58. 109—110.
8. Reglement für die Leitung und Verwaltung der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler und des damit verbundenen Landarmenhauses	59—61. 108—109.
9. Uebergang der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in die ständische Verwaltung 62—65. 110—111.	147—149.
10. Uebergang der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren in die ständische Verwaltung	65—69. 110.

	Seite.
11. Etat für die provinzialständische Centralverwaltung	69—71. 115—117.
12. Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz	71—74. 104—108.
13. Uebernahme der neuen Ahrbrücke bei Neuenahr auf den Bezirksstraßenfonds	74. 141.
14. Zuschußbewilligung für eine Siegburger Brücke bei Wissen und Uebernahme ihrer Unterhaltung auf den Bezirksstraßenfonds	74. 141.
15. Die Herabsetzung der Bezirksstraßen-Zuschläge im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Düsseldorf	75. 135.
16. Die Roerbrücke bei Orsbeck	75. 143.
17. Die Erhöhung der Gehälter der Aufseher und Wärter auf den Bezirksstraßen	76. 125.
18. Die Ablehnung des Antrages auf Uebernahme der Prämienstraße durch das Pleisbachtal als Bezirksstraße	76. 141.
19. Beihilfe zum Ausbau der Mürlenbach-Schönecker-Prämienstraße	77. 139.
20. Uebernahme der Prämienstraße von Bisten nach Merten auf den Bezirksstraßenfonds	77. 111. 141. 151.
21. Pachtvergütung für den Bezirksstraßen-Barrierengelbpächter Schneider zu Vinsfeld	78. 102. 139.
22. Bewilligung eines fernern Credits von 1½ Millionen Thaler für die Provinzial-Irren-Anstaltsbauten	78. 136. 152—167.
23. Lohnerhöhung für das Wärterpersonal bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg	79. 118.
24. Bewilligung von Gratifikationen an die Beamten der Provinzial-Feuersozietät und Wiederbesetzung der Stelle des Direktors derselben 79. 113—115. 137—139.	158—161.

Seite.

25. Unterstützungsbewilligung für die Landtags-Registrators-Wittve Schmitz zu Oberhausen . . . 80. 125.
26. Einmalige Zuschußbewilligung von 1000 Thalern für die Ackerbau-schule zu Cleve 80. 86. 135 - 136. 161 - 162.
27. Einmalige Bewilligung von 800 Thln. für den Verein von Alterthums-Freunden in den Rhein-landen 81. 98. 141. 163.
28. Bewilligung einer jährlichen Bei-hülfe für den landwirthschaft-lichen Verein für Rheinpreußen zur Förderung der Seidenzucht 81. 97. 125. 164 - 165.
29. Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Oberpräsidenten von Pommer-Esche und Aufstel-lung einer Motivtafel für den verstorbenen Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassen-heim-Bornheim . . 82. 124. 165 - 166.

E. Anträge, welche abgelehnt oder von den Antragstellern zurück-genommen beziehungsweise den Pe-tenenten zurückgegeben worden sind.

Seite.

1. Auf Bewilligung eines Darlehns aus der Provinzial-Hülfskasse an die Rheinische landwirthschaftliche Genossenschaftsbank 102.
2. Auf Gewährung von Darlehen an die ländlichen Darlehnskassen-Vereine 102.
3. Auf Fortbestand des Kreises Mei-senheim 102.

F. Referate und Denkschriften.

Seite.

1. Ueber die Ueberweisung eines Pro-vinzialfonds an die Rheinprovinz 145 - 147.
2. Ueber die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln 147 - 149.
3. Ueber die Gewährung einer Bei-hülfe aus dem Bezirksstraßenfonds an die Gemeinde Mürkenbach zum

Seite.

- Bau der Mürkenbach-Schönedor-Prämienstraße 150.
4. Ueber die Aufnahme der Prämien-straße von Bisten nach Merten unter die Bezirksstraßen 151.
5. Ueber die in der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-, Irren-, Heil- und Pfllegeanstalten nebst zwei Anlagen 152 - 157.
6. Ueber Anträge in Betreff der Rheinischen Provinzial-Feuerso-zietät, in specie Gehaltserhöhung und Remunerationen für deren Beamte sowie Wegfall der Kün-digungsbedingung für dieselben 158 - 161.
7. Ueber einen Antrag des Kurato-riums der Ackerbau-schule zu Cleve auf Bewilligung eines Zuschusses für diese 161 - 162.
8. Ueber die Eingabe des Vorstandes des Vereins von Alterthums-freunden im Rheinlande wegen Bewilligung eines Zuschusses zur Förderung seiner Zwecke . . . 103.
9. Ueber eine Petition des landwirth-schaftlichen Vereins für Rhein-preußen um fernere Unterstützung seiner Seidenzucht- und Haspel-anstalt 164 - 165.
10. Ueber die Errichtung eines Grab-denkmals für den verstorbenen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath von Pommer-Esche, und einer Motiv-tafel für den verstorbenen Land-tagsmarschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim 165 - 166.

Anhang.

Seite.

1. Verzeichniß der Ausschüsse des 21. Landtages in ihrer definitiven Zusammensetzung 167.
2. Uebersicht der von dem 21. Land-tage vorgenommenen Wahlen . 169 - 171.
3. Alphabetisches Materienregister . 172 - 174.



Grauskala #13

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

C

Y

M

B.I.G.